

Der Zauberer-Jackl-Prozeß

Hexenprozesse im Erzstift Salzburg 1675—1690

T e i l I

von Heinz N a g l
(phil. Diss., Innsbruck 1966)

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Verzeichnis der Abkürzungen</i>	388
<i>Vorwort</i>	389
<i>Einleitung</i>	390

TEIL I:

DER VERLAUF DES ZAUBERER-JACKL-PROZESSES

<i>Der Zauberer-Jackl</i>	
Die Namen des Zauberer-Jackl	393
Vorfahren und Eltern des Zauberer-Jackl	394
Der Zauberer-(Schinter-)Jackl alias Jakob Koller (Tischler)	
a) Die Jugendzeit des Zauberer-Jackl	396
b) Die erste Verfolgung des Zauberer-Jackl im Jahre 1675	399
c) Die zweite Verfolgung des Zauberer-Jackl in den Jahren 1677—81	402
d) Die „Kunst“ des Zauberer-Jackl	413
e) Die „Sendung“ des Zauberer-Jackl	417
<i>Der Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses oder der Prozeß gegen Barbara Kollerin</i>	421
<i>Das Wiederaufflammen des Zauberer-Jackl-Prozesses 1677</i> . .	440
<i>Höhepunkt und Ausklang des Zauberer-Jackl-Prozesses 1678—81</i>	448
<i>Die Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses</i>	
Hexenprozesse im Erzstift Salzburg nach 1681	
a) Zauberer- und Hexenprozesse in der Residenzstadt Salzburg	463
b) Zauberer- und Hexenprozesse in den Land- und Pfleg- gerichten	468
Hexenprozesse außerhalb des Erzstifts Salzburg	
a) Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses in Tirol	472
b) Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses in der Steiermark	474
c) Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses in Bayern	474
<i>Die Verhaftung der Malefikanten</i>	
Die gesetzlichen Grundlagen der Verhaftung	476
Die Verhaftungsgründe	
a) „Wegen bösen Verdachtes“	478
b) „Die Beschreitung“	480

c) Der Amtseifer der Obrigkeiten und Behörden . . .	486
d) Die Selbstbeichtigung	489
Die Abnahme der Verhaftungen	491
<i>Die Überführung der Malefikanten nach Salzburg</i>	
Der Verlauf der Überführung eines Malefikanten	494
<i>Keuchen und Gefängnisse</i>	
Die Unterbringung der Malefikanten in den Keuchen	499
Der Hexenturm	502
Das Aussehen der Gefängnisse und Keuchen	504
<i>Die Malefizunkosten</i>	508
<i>Gesamtliste der in den Jahren 1675—81 verhörten, prozessierten und hingerichteten Malefikanten</i>	521
<i>Überblick über die Hinrichtungstermine und die dabei exekutierten Malefikanten</i>	523
<i>Alphabetische Liste der in die Prozesse verwickelten Personen . .</i>	524

Verzeichnis der Abkürzungen

Bd.	= Band oder Bund	Lit(t).	= Littera
CA	= Criminal-Acta	Lt.	= Lizentiat
CCC	= Constitutio Criminalis Carolina	MA	= Malefiz-Akten
CIC	= Corpus Juris Civilis	MHStA	= Haupt-Staatsarchiv München
Dip.	= Dipauliana	MGSL	= Mitteilungen der Gesell- schaft für Sbg. Landes- kunde
Ferd.	= Ferdinandeum	Mitt.	= Mittersill
Gen.	= Generale	Rel.	= Relationis
Germ.	= Germanistische	Rep.	= Repertorium
Ght.	= Gericht	Sbg.	= Salzburger
Goll.	= Gollinger	sbg.	= salzburgisch
HdWB	= Handwörterbuch	SKA	= Salzburger Konsistorial- archiv
HeA	= Hexenakten	SLA	= Salzburger Landesarchiv
HK	= Hofkammer	SLK	= Salzburger Landeskunde
hfstl.	= hochfürstlich	Tit.	= Titulus
HoA	= Hofratsakten	Tom.	= Tomus
HP	= Hofratsprotokolle	ZS	= Zeitschrift
Ibk.	= Innsbruck		
Kap.	= Kapitel		
KP	= Konsistorial-Protokolle		

Vorwort

Die Geschichte der Hexenprozesse im Lande Salzburg lag bis vor nicht allzu langer Zeit völlig im Dunkeln, obwohl das Bewußtsein, daß in Salzburg einst Hexenprozesse stattgefunden hatten, im Volke nie ganz erloschen war. Die Erzählungen, die sich um den berüchtigten Hexenturm in Salzburg und um die Gestalt des Zauberer-Jackl rankten, geben dafür einen eindeutigen Beweis. Diese beiden Themenkreise — Hexenturm und Zauberer-Jackl — haben zwar im Laufe unseres Jahrhunderts in manchen Historikern, Journalisten und Laien das Interesse zur Erforschung der Geschichte der Salzburger Hexenprozesse wachgerufen, doch die ganze Ausbeute dieser Bemühungen fand ihren Niederschlag in wenigen, kurzen, teils sehr laienhaften Arbeiten.

Es ist ein besonderes Verdienst Herbert Kleins, als erster und bisher einziger im Jahre 1957 systematische und eingehende Forschungen zur Geschichte der Salzburger Hexenprozesse betrieben zu haben. Klein gab uns in seiner Arbeit über „Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg¹⁾“ einerseits einen Gesamtüberblick über die Geschichte der Salzburger Hexenprozesse, konzentrierte jedoch andererseits seine Forschungstätigkeit vor allem auf die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg, also auf die Hexenprozesse im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zum Thema Zauberer-Jackl-Prozeß äußerte sich Klein in der genannten Arbeit folgendermaßen: „Der Zauberer-Jackl-Prozeß würde, obwohl er in der Literatur öfter behandelt wurde, eine neuerliche, eingehende Bearbeitung wohl verdienen²⁾“.

Es war daher nicht zuletzt eines der Ziele meiner Darstellung des Zauberer-Jackl-Prozesses, das von Herbert Klein begonnene Bemühen, eine Gesamtschau der Hexenprozesse im Lande Salzburg zu erhalten, fortzusetzen und um einen großen Schritt voranzutreiben. In der Hoffnung, dieses Ziel erreicht zu haben, möchte ich in erster Linie dem Direktor des Salzburger Landesarchiv, Herrn Hofrat Dr. Herbert Klein, für die Anregung zu diesem Thema und für seine wertvolle Unterstützung danken. Weiters bin ich Herrn Dr. Franz Pagitz für seine immerwährende und freundliche Hilfe und Beratung zu besonderem Dank verpflichtet. Nicht zuletzt möchte ich dem Münchner Haupt-Staatsarchiv meinen Dank aussprechen, das mir in zuvorkommender Weise Quellenmaterial über das Salzburger Landesarchiv für lange Zeit zur Verfügung stellte.

¹⁾ H. Klein, Die älteren Hexenprozesse im Lande Salzburg, MGSL 97, 1957, S. 17 bis 50.

²⁾ H. Klein, Hexenprozesse, MGSL 97, 1957, S. 44.

Einleitung

Historisch denken und urteilen heißt, sich ganz in den Zeitgeist vergangener Ereignisse zu versetzen, um aus dieser Sicht heraus Geschehnisse zu begreifen und zu bewerten. Diese Fähigkeit des sich Hinein- oder Zurückversetzens in frühere Geistesströmungen, die die Voraussetzung für eine objektive, wissenschaftliche Bearbeitung historischer Erscheinungen bildet, ist vielen Menschen jedoch fremd. In besonderem Maße trifft diese Feststellung zu, wenn sich Laien ohne historischen Sinn an die Schilderung und Beurteilung von Hexenprozessen wagen. Sie vermuten hinter dem Begriff Hexenprozesse von vornherein Grausamkeitsinn, Sadismus, Lust an Bluturteilen oder andere abwegige Eigenschaften und Motive, die in erster Linie den verantwortlichen Behörden zugeschrieben werden, welche Hexenprozesse zugelassen und durchgeführt haben. Diese unhistorisch denkenden Menschen sind also bereits vor der Behandlung des Themas Hexenprozesse mit Vorurteilen belastet; sie ergreifen Partei für die armen Malefikanten, die als Zauberer oder Hexen unter schrecklichsten Qualen hingerichtet wurden, und werden durch ihre Mitleidsgefühle so überwältigt, daß sich diese bald in Haßgefühle gegen jene umwandeln, die für die Durchführung der Hexenprozesse verantwortlich waren. Auf Grund solcher oder anderer Denkungsweise entstand eine Unzahl von Schriften, deren alleiniges Ziel ein massiver Angriff gegen die leitenden Behörden — vor allem gegen die Kirche — war, die jedoch den Boden historischer Betrachtungsweise vollkommen verlassen haben. Es war daher mein oberstes Gebot, mich bei der Behandlung und Beurteilung des Zauberer-Jackl-Prozesses von sämtlichen Vorurteilen und Gefühlsmomenten freizumachen, um dadurch zu einem um so klareren und objektiveren Bild der Ereignisse zu gelangen.

„Wie schwer ist es aber, nicht nur den Stoff des Vergangenen zu sammeln und zu sichten, sondern ihn auch unter die damals gültigen Kategorien zu bringen³⁾.“ Bei Themen, die Hexenprozesse betreffen, ist dieses Unterfangen — so glaube ich sagen zu dürfen — besonders schwierig.

Es war das Ziel meiner Arbeit, den Zauberer-Jackl-Prozeß in Form rechtshistorischer Forschungsweise zu behandeln. „Das Fach des Rechtshistorikers erfordert (nämlich) über juristisches Denken und über juristische Technik hinaus auch das Rüstzeug des Historikers. Ein Rechtshistoriker muß also Denkweise und Methoden zweier Wissenschaften (Jus und Geschichte) beherrschen oder doch zum mindesten kennen⁴⁾.“ Diese Feststellung hat bei der Bearbeitung und Beurteilung von Hexenprozessen seine besondere Gültigkeit. Hexenprozesse sind einerseits Idealbeispiele für Inquisitionsprozesse. Die Kenntnis der Entwicklung des Inquisitionsprozesses, seiner Strafnormen und seines

³⁾ K. S. Bader, Aufgaben und Methoden des Rechtshistorikers. Recht und Staat, Nr. 162, Tübingen 1951, S. 11.

⁴⁾ K. S. Bader, Aufgaben und Methoden, S. 3 und S. 5.

Strafverfahrens ist unumgängliche Voraussetzung für eine richtige Beurteilung vom juristischen Standpunkt aus. „Andererseits darf der Rechtsstoff nicht vom gesamten historischen Geschehen isoliert werden⁵⁾.“ Zu all dem sind noch spezielle Kenntnisse der Vorstellungen und Lehren des Hexenwesens und ein besonderes Einfühlungsvermögen in diesen Irrglauben notwendig, um ein objektives Bild und eine richtige Beurteilung der Hexenprozesse zu entwerfen. Auf Grund dieser Voraussetzungen versuchte ich, den Zauberer-Jackl-Prozeß aufzurollen.

Herbert Klein bezeichnete den Zauberer-Jackl-Prozeß als einen der größten und blutigsten Hexenprozesse Europas, als den größten und blutigsten auf dem Boden des heutigen Österreich überhaupt⁶⁾. Ungehindert dieser Tatsache fand der Zauberer-Jackl-Prozeß bisher keine eingehende und umfassende Bearbeitung. Während *Eduard Baumgartner* im Jahre 1930 über eine Behandlung der Anfänge des Zauberer-Jackl-Prozeß (den Prozeß gegen Barbara Kollerin) nicht hinauskam⁷⁾, hatte *Fritz Byloff* bereits 1927 über die Blutgenossenschaft des Zauberer-Jackl einen Aufsatz geschrieben⁸⁾, doch entbehrt auch diese Arbeit jeglicher Gründlichkeit und entwirft nur ein oberflächliches und teilweise falsches Bild über diesen Hexenprozeß. Seither war es um den Zauberer-Jackl-Prozeß still geworden, obwohl die Hauptquellen zur Behandlung dieses Themas bekannt waren. Die allgemeinen Werke zur Geschichte der Hexenprozesse berichten zwar immer wieder in wenigen Sätzen von der Existenz des Zauberer-Jackl-Prozesses, doch interessierte sich bis heute kein weiterer Historiker für diese ungeheuere Zauberer- und Hexenverfolgung. Erst die Forschungen und Anregungen Herbert Kleins ließen die Kunde von der großen Hexenjagd im Lande Salzburg in den Jahren 1675 bis 1681 wieder aufleben.

Die *Quellenlage* zum Thema Zauberer-Jackl-Prozeß dürfen wir mit sehr gut bezeichnen. Wenn wir auch von keiner Vollständigkeit des erhaltenen Quellenmaterials sprechen können⁹⁾, so sind wir trotz dieses Umstands in der Lage, den Zauberer-Jackl-Prozeß in seiner ganzen Größe aufrollen zu können.

Die Hauptquellen sind auf zwei Archive verteilt. Während im Münchner Haupt-Staatsarchiv fast ausschließlich das gesamte Aktenmaterial liegt, das vor allem Aufschluß über den Verlauf der Vernehmungen und Verhöre, weiters über die Geständnisse, relationes criminales, Defensionalien etc. gibt¹⁰⁾, lassen sich aus dem fast zur

⁵⁾ K. S. Bader, Aufgaben und Methoden, S. 13.

⁶⁾ H. Klein, Hexenprozesse, MGSL 97, 1957, S. 44.

⁷⁾ E. Baumgartner, Der Zaubererjackl. Die Anfänge des großen Salzburger Zaubererprozesses, Salzburg 1930.

⁸⁾ F. Byloff, Die Blutgenossenschaft des Zauberer-Jackl. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 18. Jg., Heft 8, 1927.

⁹⁾ Vor allem das Quellenmaterial der Land- und Pfliegerichte ging verloren.

¹⁰⁾ HStAM Hexenakten 10a—c, 11; diese vier Faszikel, die ein Teil der Salzburger Hofratsakten sind, jedoch als Hexenakten in der Abteilung Geheimes Archiv des Salzburger Landesarchivs lagen, wurden 1806 nach Wien gebracht und kamen 1816 im Zuge der Extradierung nach München.

Gänze erhaltenen Archiv des Salzburger Hofrats¹¹⁾ im Salzburger Landesarchiv in erster Linie die rechtliche Situation, der Rechtsgang, das Strafverfahren und der historische Verlauf des Zauberer-Jackl-Prozesses entnehmen. Das Gesamtbild vervollständigen Quellen aus dem Salzburger Konsistorialarchiv, die inhaltlich die Stellungnahme des hfstl. Konsistoriums zum Zauberer-Jackl-Prozeß wiedergeben. Weiters habe ich auch einige Nachrichten in den Stadtratsprotokollen gefunden, die das Salzburger Museum „Carolino Augusteum“ beherbergt. Schließlich habe ich für meine Dissertation Quellenmaterial herangezogen, das im Innsbrucker Ferdinandeum aufbewahrt ist und uns vor allem über die Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses in Tirol unterrichtet.

Inhaltlich beschränkt sich das Thema meiner Dissertation ausschließlich auf die Hexenprozesse im Erzstift Salzburg während der Jahre 1675 bis 1690. Ich wollte die Forschungen Herbert Kleins bezüglich der Hexenprozesse im Lande Salzburg, die bis ausschließlich des Zauberer-Jackl-Prozesses behandelt wurden, durch meinen Beitrag vervollständigen und habe ganz bewußt die Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses auf andere Länder nur angedeutet. Eine Ausweitung meines Themas auch auf diese Frage würde die Arbeit zu umfangreich gestalten.

Ich habe mein Thema in drei größere Abschnitte eingeteilt. Im ersten Teil rollte ich den historischen Ablauf des Zauberer-Jackl-Prozesses auf, ging im zweiten Abschnitt vor allem auf rechtshistorische Fragen ein und versuchte abschließend zu einer richtigen Beurteilung des großen Hexenprozesses zu gelangen. Ich glaube, in allen drei Abschnitten viel Neues berichten zu können, denn einerseits war die Beurteilung des Zauberer-Jackl-Prozesses meines Erachtens bis heute eine vollkommen falsche, weiters waren bezüglich der tatsächlichen Größe dieser gigantischen Hexenverfolgung viele Probleme ungelöst, andererseits waren und sind noch betreffs der Rechtsgeschichte im Erzstift Salzburg viele Fragen offen. Meine Ausführungen über den Zauberer-Jackl-Prozeß hatten vor allem die Tendenz, aufzuzeigen, wie in Salzburg im Zeitalter des „Gemeinen Rechts“ ein Zauberei- bzw. Kriminalprozeß durchgeführt wurde und welche allgemeinen und partikularen Rechtsnormen Gültigkeit hatten.

¹¹⁾ SLA Hofratsprotokolle, -akten, -catenichl, -Protocolli Extraordinarii, Puncta Relationis, Generalia.

Teil I

Der Verlauf des Zauberer-Jackl-Prozesses

„Schon könnte ein chronologisch vorgehender Betrachter zur Meinung kommen, das Erzstift Salzburg werde nach bescheidenen Anfängen im 16. Jahrhundert von der Manie der Hexenverfolgung auf immer verschont bleiben¹²⁾, da beginnt hier plötzlich einer der größten und blutigsten Hexenprozesse Europas, der größte und blutigste auf dem Boden des heutigen Österreich überhaupt, der bekannte Zauberer-Jackl-Prozeß¹³⁾.“

Der Zauberer-Jackl

Die Namen des Zauberer-Jackl

Die Frage, wer der Zauberer-Jackl eigentlich war, woher er stammte und welches Schicksal er erlitten hatte, wurde bis heute nicht restlos geklärt und beantwortet. Ich habe mich daher mit besonderem Interesse diesem Problem zugewandt und versucht, alles zusammenzutragen, was aus dem vorhandenen Quellenmaterial mehr Licht auf die Person dieses in der Salzburger Landesgeschichte so berühmt gewordenen Mannes wirft. In den Quellen tauchen nicht weniger als vier verschiedene Namensbezeichnungen für die Person des Zauberer-Jackl auf. Vor Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses wurde Jackl entweder nach seinem Vater oder nach seiner Mutter benannt. Jackls Vater dürfte Kilian Tischler (Dischler) geheißten haben, denn manchmal führen die Quellen Jackl unter dem Namen Jakob *Tischler* an. Dagegen war Jackls Mutter im Lande als Barbara Kollerin bekannt, was zur Folge hatte, daß Jackl, zumal sein Vater schon früh gestorben war, weitaus öfter mit dem Namen Jakob *Koller* bezeichnet wurde. Mit Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses verschwanden die beiden Namen — Tischler oder Koller — allmählich in den Quellen. Jackl bekam einen Beinamen, unter dem er weit über das Erzstift Salzburg hinaus berüchtigt war: *Zauberer-Jackl*. Diese Bezeichnung setzte sich

¹²⁾ Die Forschungen Herbert Kleins haben ergeben, daß es über 87 Jahre lang vor dem Zauberer-Jackl-Prozeß im Erzstift Salzburg zu keiner Hexenverbrennung kam und auch aus der Regierungszeit Paris Lodrons 1619—53 keine Anklage gegen Hexenpersonen bekannt ist (MGSL 97, 1957, S. 37, 41). Während meiner Archivarbeiten zum Zauberer-Jackl-Prozeß bin ich jedoch auf zwei Nachrichten gestoßen, die das Vorkommen von Zaubereiprozessen unter Paris Lodron belegen. — 1646: „Wegen des ob Punctum furti et magiae nach Salzburg in die Fronvest gelieferten Florian Ändl, der mit dem Schwert und Feuer hingerichtet wurde, sollen die Unkosten von der hiesigen Gemeinde bestritten werden.“ (SLA Altes Repertorium Mosham, Bd. 1, S. 1076, Nr. 181.) — 1652: „Zwey puncto Magiae“ verdächtige Bettelbuben sollen gepeitscht werden, bei den Kapuzinerpatern Buße tun und des Landes verwiesen werden. (SLA Repertorium Mosham—St. Michael, S. 234, Nr. 105.)

¹³⁾ H. Klein, Hexenprozesse, MGSL 97, 1957, S. 44.

bei den Obrigkeiten und in der Bevölkerung sehr rasch durch, vor allem seit die ersten verhafteten Komplizen Jackls in ihren Geständnissen von der großen Zauberkunst ihres Lehrmeisters berichtet hatten. Schließlich begegnen wir selten einer vierten Namensbezeichnung, die den Beruf Jackls widerspiegelt: *Schinter-Jackl*. Schinter bedeutet Abdecker¹⁴⁾, und da Jackl aus einer Abdeckerfamilie stammte, war er eben bei vielen Leuten auch unter dem Namen Schinter-Jackl bekannt.

Vorfahren und Eltern des Zauberer-Jackl

Über Jackls Ahnen wissen wir sehr wenig. Ich habe lediglich zwei Quellenstellen gefunden, die unter Umständen Jackls Vorfahren betreffen könnten. Die erste Angabe stammt aus dem Jahre 1634 und lautet: *Die gnädig angesetzte Bestrafung für die ehebrüchige Barbara Kollerin und Georg Stainwendter betreffend den 20. Sept. 1634*¹⁵⁾. — Der Name dieser ehebrüchigen Barbara Kollerin ist identisch mit dem der Mutter des Zauberer-Jackl. Trotzdem kann hier nicht Jackls Mutter gemeint sein, denn diese wurde ca. 1625 geboren und konnte somit nicht schon im neunjährigen Alter einen Ehebruch begangen haben. Entweder handelt es sich hier um eine rein zufällige Namensgleichheit, oder hinter der Barbara Kollerin von 1634 verbirgt sich doch eine Vorfahrin des Zauberer-Jackl. Dafür würde einerseits die Namensgleichheit sprechen¹⁶⁾, andererseits wurde die Ehebruchstrafe in Golling ausgesprochen, dem weiteren Heimatgebiet der Mutter Jackls, die aus Werfen stammte und später in Golling verhaftet worden ist.

Die zweite Quellenangabe, die vielleicht einen Vorfahren des Zauberer-Jackl erwähnen könnte, trägt die Jahresbezeichnung 1644¹⁷⁾: *Ehebruchstrafe des Abdeckers zu Mauterndorf Jakob Koller und der Magdalena Döckin*. Daß dieser Jakob Koller von 1644 ein Vorfahre des Zauberer-Jackl war, ist sehr wahrscheinlich. Abgesehen von der Identität der Namen weist auch der Beruf — Abdecker — auf ein Verwandtschaftsverhältnis hin. Wir wissen aus den Quellen, daß der Zauberer-Jackl aus Mauterndorf stammte und Sohn eines Abdeckers war¹⁸⁾. Da aber Jackls Vater nicht Koller, sondern Tischler geheißen hat, dürfen wir vielleicht annehmen, daß dieser Jakob Koller von 1644 der Großvater des Zauberer-Jackl mütterlicherseits war. Beleg-

¹⁴⁾ Abdecker, Schinder, Wasenmeister, derjenige, der gefallene Tiere berufsmäßig abhäutet („abdeckt“) und deren Kadaver beseitigt. (Herders Konversationslexikon, Bd. 1, Spalte 14.) Im Volksrecht und Volksglauben zählt man zu den unehrlichen Gewerben u. a. die Schinder (Abdecker), weil ihre Arbeitsstätte dem Dorf entlegen war oder wegen der Schmutzigkeit der Arbeit. Beim Schinder war es die Nähe, der „Geruch“ des Todes und der Toten, des Kriminellen und Befallenen, was sie einerseits von der Gesellschaft und von den ehrlichen Zünften ausschloß, andererseits sie in den Ruf besonderer Heil- und Zauberkunst brachte (Wörterbuch der deutschen Volkskunde, S. 776).

¹⁵⁾ SLA Rep. Golling CA 1634, Kasten 2, Bund 4, Nr. 20, S. 197.

¹⁶⁾ Es war schon damals der Fall, daß Kinder den Vornamen ihrer Eltern oder Verwandten erhalten haben.

¹⁷⁾ SLA Rep. Mosham-St. Michael, S. 232.

¹⁸⁾ SLA Rep. Mosham-St. Michael, S. 240.

bar wäre diese Annahme auch noch durch eine Angabe der Barbara Kollerin im Jahre 1673, in der es heißt, daß ihr Vater das Abdeckeramt 31 Jahre lang ausgeübt habe¹⁹⁾.

Über die Mutter des Zauberer-Jackl wissen wir sehr gut Bescheid. Diese war niemand anderer als die Anfang August 1675 wegen Zauberei und Hexerei in Salzburg hingerichtete Malefikantin Barbara Kollerin. Jackls Mutter wurde Anfang Jänner 1675 in Golling verhaftet und machte im ersten Verhör am 10. Jänner 1675 folgende Angaben über sich selbst und ihre Familie²⁰⁾: Sie sei 50 Jahre alt²¹⁾, Witwe und von Beruf Abdeckerin. Ihr Mann sei auch Abdecker gewesen, habe Kilian Tischler geheißt, sei vor elf Jahren gestorben und in *Geussren* (viell. Gosau) im Lande ob der Enns begraben. Sie habe nur einen Sohn namens Jakob und einen Bruder Johannes (Hanerl), der ihr das Geld, eine ziemliche Summe, die sie von ihrem Manne geerbt hatte, gestohlen habe.

Jackls Mutter — Barbara Kollerin — war weit und breit bekannt unter dem Namen *Schinterw(b)äberl*. Ihr Heimat- und Geburtsort dürfte Werfen gewesen sein²²⁾. Über Barbaras Aussehen und Charakter geben die Verhörprotokolle sehr gut Auskunft. Der Pfleger zu Golling, Khuen von Belasy, schilderte dem Hofrat die Kollerin als ein altes, schwaches Weib, doch beherzt und ziemlich verstockt, das seine Aussagen immer mit Schwüren durchbringen wolle und auf scharfes Zusprechen wenig gäbe²³⁾, auch bei der Folter keine Träne vergossen habe²⁴⁾. Christian Fresacher, Verweser zu Kaltenhausen, zu dem die Kollerin einmal betteln gekommen war, bezeichnete Jackls Mutter als ein kleines, „geschnäpiges“ Weib²⁵⁾. Paul Kaltenpacher beschrieb uns die Kollerin mit folgenden Worten²⁶⁾: Sie sei nicht die Beste, denn sie stehle alles, was sie bekommen könne, so daß er die Bauern oft vor ihr gewarnt habe. Ruepp Clember, der mit der Kollerin einmal wegen ihres Hundes einen Streit hatte und dabei von ihr stark ausgescholten worden war, sagte bei einer Inquisition eidlich aus, die Kollerin sei mit vollkommen zerrissenen Kleidern zur Stubentür hereingekommen und habe sich sofort zum Ofen gesetzt²⁷⁾. Auch Georg Eibl, der Jackls Mutter gut gekannt hatte, gab unter Eid an, daß die Kollerin bei der „Einholung“ des Almosens ein böses Weib gewesen sei und von den Leuten gefürchtet war²⁸⁾.

All diese zum Teil unter Eid gemachten Angaben werfen ein schlech-

¹⁹⁾ SLA HP 1673/2/1099.

²⁰⁾ SLA Goll. CA 2/3/5.

²¹⁾ Auch das Protokoll des Verhörs in banco iuris gibt 50 Jahre als das eigentliche Alter der Kollerin an, so daß wir annehmen dürfen, daß Barbara ca. 1625 geboren wurde.

²²⁾ SLA HP 1662/360.

²³⁾ SLA Goll. CA 2/3/5.

²⁴⁾ SLA Goll. CA 2/3/32.

²⁵⁾ SLA Goll. CA 2/3/27.

²⁶⁾ SLA Goll. CA 2/3/5.

²⁷⁾ SLA Goll. CA 2/3/29.

²⁸⁾ SLA Goll. CA 2/3/36.

tes Licht auf die Mutter des Zauberer-Jackl. Sie dürfte charakterlich tatsächlich eine ungute Person gewesen sein.

Jackls Vater war aller Wahrscheinlichkeit nach Kilian *Tischler*. Dieser Kilian Tischler war laut Aussage der Kollerin ebenfalls Abdecker und ca. 1664 gestorben. Das letztmal taucht der Name Kilian Tischler in den Quellen am 8. Juli 1660 auf²⁹⁾. Der Pfleger zu Werfen berichtete, daß Kilian Tischler, ein vagierender Freimannsknecht, vor einiger Zeit von verschiedenen Untertanen seines anvertrauten Gerichts unter dem Vorwand beherbergt und mit Almosen versehen wurde, weil sie (die Untertanen) dies aus Furcht getan hätten. Tischler habe nämlich bei Verweigerung mit Brand oder sonstiger Schadenszufügung gedroht. Daher habe er Kilian verhaften und nochmals aus dem Erzstift fortschaffen lassen. Letztere Bemerkung des Pflegers läßt den Schluß zu, daß Kilian Tischler schon früher einmal des Landes verwiesen worden war, zurückkehrte und 1660 neuerlich fortgeschafft wurde. Diese Quellenstelle zeigt aber auch, daß Jackls Vater ein ziemlich „rauh“er Typ“ gewesen sein muß, denn er war sicherlich nicht ohne Grund beim Volk gefürchtet.

Der Zauber-(Schinter-)Jackl
alias Jakob Koller (Tischler)

a) Die Jugendzeit des Zauberer-Jackl

Jackl dürfte um das Jahr 1655 geboren worden sein, denn sowohl seine Mutter als auch Paul Kaltenpacher gab im Jahre 1675 bei Verhören an, daß Jackl zu diesem Zeitpunkt ca. 20 Jahre alt gewesen sei³⁰⁾. Als Jackls Geburtsort gibt die Literatur allgemein Mauterndorf an. Tatsächlich läßt sich diese Behauptung auch quellenmäßig belegen. Im Jahre 1681 wurde Jakob Koller als Abdeckerssohn von Mauterndorf bezeichnet³¹⁾. Dieser Quellenstelle steht allerdings eine andere von 1673 gegenüber, die Jakob Koller (Tischler) aus dem Gericht Werfen gebürtig nennt³²⁾. Es müßte demnach, falls Jackl wirklich in Mauterndorf geboren wurde, so sein, daß sich Jackls Mutter und Vater eine Zeitlang in Mauterndorf aufgehalten haben. Dafür läßt sich zwar keine Quellenstelle anführen, aber es wäre denkbar, daß sich Barbara Kollerin einige Jahre bei ihrem Vater (?), der 1644 als Abdecker in Mauterndorf nachweisbar ist, aufgehalten hatte, den Freimannsknecht Kilian Tischler heiratete und noch in Mauterndorf ihren einzigen Sohn Jakob gebar, während sie sich später wieder in ihrem Heimatgericht Werfen niederließ. Für meine Annahme, daß Barbara Kollerin von einem anderen Ort nach Werfen zureiste, um sich hier mit ihrem Kind und Mann anzusiedeln, spricht immerhin eine Quellenstelle des

²⁹⁾ SLA HP 1660/323.

³⁰⁾ SLA Goll. CA 2/3/4 oder 2/3/13.

³¹⁾ SLA Rep. Mosham-St.Michael, S. 240; Geburtsmatrikel aus Mauterndorf sind uns erst seit dem Jahre 1725 erhalten, da 1726 das Pfarrarchiv abbrannte.

³²⁾ SLA HP 1673/2/1304.

Jahres 1662 vom 5. Juni³³⁾: Barbara Tischlerin bittet um Verteilung der Erbschaft ihres Bruders und daß sie mit ihrem Kind im Lande geduldet werde; außerdem möge ihr doch bei der vom Gerichtsdienner zu Werfen geforderten Schuld von 12 Gulden geholfen werden. Der Hofrat antwortete nach Werfen, der Pfleger möge mit der Tischlerin verhandeln, und falls für deren Mann kein Dienst vorhanden wäre, soll er alle als unnützes Gesindel aus dem Lande fortschaffen. Die Verhandlungen des Pflegers mit der Kollerin dürften für Barbara negativ verlaufen sein, denn am 29. Juli 1662 bat sie noch einmal in einer Supplik, daß sie sich im Gericht Werfen aufhalten dürfe, weil sie sich außerhalb ihres Gerichts, wo sie geboren sei, nicht zu ernähren wisse. Der Hofrat gab jedoch dem Ersuchen nicht statt und ordnete die Fortschaffung der Familie Koller-Tischler an³⁴⁾.

Über das weitere Schicksal der Familie wissen wir nur, daß Kilian Tischler 1664 gestorben ist. Da sich sein Grab im Lande ob der Enns befinden soll, so dürfen wir vermuten, daß Barbara mit Mann und Sohn tatsächlich aus dem Gericht Werfen bzw. aus dem Erzstift fortgeschafft worden war und sich seither mit ihrer Familie im Lande ob der Enns herumtrieb, wo kurze Zeit nach der Ausweisung von Salzburg ihr Mann gestorben war. Seit dem Jahre 1664 dürfte Jackl mit seiner Mutter allein dem Bettel nachgegangen sein.

Erst am 25. Oktober 1673 taucht der Name Koller wieder in den Quellen auf³⁵⁾: Barbara Kollerin, verwitwete r(everen)do Abdeckerin auf dem Gries, Werfner Pflegergerichts, beschwert sich wider Christoph N. (Praitenebner), Wasenmeister daselbst, weil er ihr an Leib und Leben gedroht habe. Demütig bitte sie daher um Schutz, und im übrigen möchte doch die Abdeckerei ihr zukommen, weil ihr Vater diese 31 Jahre versehen habe und nun durch ihren erwachsenen Sohn verrichtet werden könne. Hingegen solle doch der Wasenmeister von diesem Posten entfernt werden, weil er sich ohnehin stark der Unterhaltung der Jagdhunde weigere.

Aus dieser Supplik geht hervor, daß sich Barbara Kollerin mit ihrem nun erwachsenen Sohn nachweislich seit dem Jahre 1673 wieder in Werfen befand. Die Aussagen, die Barbara während ihres Prozesses im Jahre 1675 machte, geben uns beiläufig Aufschluß über die Frage, wann die Kollerin wieder nach Werfen zurückgekehrt war. Die Verbrechen, die Barbara gestanden und in der Umgebung von Werfen, Golling etc. begangen hatte, reichen zeitlich höchstens bis zum Ende des Jahres 1672 zurück. Auch die 1675 durchgeführten Inquisitionen bekräftigen die Meinung, daß sich Barbara Kollerin und ihr Sohn erst seit dem Jahre 1672/73 wieder in der Gegend von Werfen und Golling blicken ließen. Einerseits erklärten die einvernommenen Untertanen, die Kollerin erst seit einem oder zwei Jahren zu kennen, andererseits bestätigten die Zechprobste, daß die von der Kollerin gestandenen Opferstockdiebstähle lediglich in den letzten zwei Jahren vorgekommen wären. Alle diese Angaben lassen die Vermutung zu,

³³⁾ SLA HP 1662/272.

³⁴⁾ SLA HP 1662/360.

³⁵⁾ SLA HP 1673/2/1099.

daß die Kollerin 1672/73 wieder ihren Geburtsort Werfen als ihren ständigen Wohnsitz aufsuchte, um hier festen Fuß zu fassen, indem sie den damaligen Wasenmeister Praitenebner von der Abdeckerstelle verdrängen wollte. Diese sollte nun nach den Plänen Barbaras ihr Sohn Jackl einnehmen.

Jackl war als Sohn einer Abdeckerfamilie in den untersten Bevölkerungsschichten aufgewachsen und konnte faktisch keinen anderen Beruf erlernen als den seines Vaters. Auf den weiten Bettelzügen seiner Mutter, die ins Land ob der Enns, nach Kärnten, in den Lungau, nach Bayern und anderswohin führten³⁶, lernte Jackl nur das „Handwerk“ der Bettelei, der Betrügerei und des Stehlens. Daß Jackl sich zu einem richtigen Taugenichts entwickelt hatte, bezeugt uns eine Quellenstelle vom 7. Dezember 1673³⁷): Jakob Tischler beschwert sich wider Peter Gschwandtner in Untergnigl, weil er bei Gschwandtner 6 Gulden, Halskleider und andere Dinge abgegeben habe und dieser nunmehr leugne, solche Sachen zur Aufbewahrung erhalten zu haben. Daher bitte er (Tischler) um Hilfeleistung bei der „Wiedererlangung“ der aufgezählten Sachen. — Der Hofrat befahl dem Pfleger zu Neuhaus, sofort Verhandlungen einzuleiten.

Schon am 19. Dezember 1673 informierte der Pfleger den Hofrat³⁸): Der Beklagte heiße Peter Hinteregger (nicht Gschwandtner) und sei „Bstandtmann“ am Scheyrergut im Gericht Neuhaus. Bei den Verhandlungen habe Jakob Tischler selbst bekannt, daß er die erwähnten Sachen dem Beschuldigten gar nicht zur Aufbewahrung gegeben, auch Hinteregger davon nichts gesagt habe, sondern, als er in dessen Haus in der Herberge gewesen sei, besagte Sachen ohne dessen Vorwissen an der „Stropierl“ gelassen habe. Daher sei Hinteregger von der Restitution freigesprochen worden. Weiters berichtete der Pfleger zu Neuhaus, daß Jackl eine Verleumdung gegen den Gerichtsdieners Thomas Herndl habe zurücknehmen müssen. Die Resolution des Hofrates: Jackl soll sich auf Grund dieser Verhandlungen zur Ruhe begeben.

Wir sehen also, daß Jackl mit ca. 20 Jahren durch Verleumdungen und Betrügereien, ferner durch andere unrechtmäßige Manipulationen zu Geld kommen wollte, vermutlich also damals schon sehr korrupt war.

Nachdem das erste Bewerbungsschreiben um den Abdeckerposten vom 25. Oktober 1673 vom Hofrat unbeantwortet blieb, reichte Barbara Kollerin zusammen mit ihrem Sohn ein zweites Mal, am 4. Mai 1674, um die Abdeckerstelle in Werfen ein³⁹). Die Antwort des Hofrates ließ längere Zeit auf sich warten. Erst am 7. September 1674 fiel eine Entscheidung, nachdem der Pfleger zu Werfen ein Gutachten über die Beschuldigung der Kollerin gegen den Wasenmeister Preitenebner an den Hofrat geschickt hatte⁴⁰): Jakob Tischler und seine Mutter

³⁶) Den Verhörsprotokollen der Kollerin entnommen (HoA IV. Gen. 3½ 442 ff.).

³⁷) SLA HP 1673/2/1246.

³⁸) SLA HP 1673/2/1304.

³⁹) SLA HP 1674/1/401.

⁴⁰) SLA HP 1674/2/223.

Barbara „Kolleggerin“⁴¹⁾, Abdeckergesindel, haben gegen den derzeitigen Wasenmeister Christoph Praitenebner *ratione übler Tractirung und Unterschlußgebung an verdächtige Leute* zwei Beschwerschriften eingebracht. Da aber der Wasenmeister sich lange Jahre schon mit „Ausziehung des totgelegenen Viehs“ ohne anderwärtige Klage aufhalte, so hätten sich diese beiden Beschwerschriften nicht als wahr herausgestellt. — Die Resolution des Hofrats lautete dementsprechend: Auf Grund dessen seien die Supplikanten wegen der Abdeckerstelle nicht nur ein für allemal abzuweisen und beide wegen ihres vorgebrachten „Ungrunds“ mit zweitägiger Keuche abzustrafen, sondern es soll ihnen auch auf ferneres dergleichen „Excediren oder Ungelegenheitsmachung“ die Fortschaffung angedroht werden.

Es war eine Ironie des Schicksals, daß der Hofrat unmittelbar vor Beginn des Prozesses gegen Barbara Kollerin noch die Gelegenheit hatte, den Zauberer-Jackl in sicherer Haft zu haben, während es später nicht mehr gelang, seiner habhaft zu werden.

b) Die erste Verfolgung des Zauberer-Jackl im Jahre 1675

Im Jänner des Jahres 1675 wurden Paul Kaltenpacher und Barbara Kollerin als verdächtige Opferstockdiebe in Golling verhaftet und ihnen daraufhin der Prozeß gemacht. Beide beschuldigten in den ersten Verhören den Zauberer-Jackl als Kondelinquenten⁴²⁾; daher wurde Jackl fieberhaft gesucht. Doch am 14. Jänner 1675 mußte der Pfleger in Golling dem Hofrat berichten, daß Jackl trotz öfters vorgenommener Streifen, die noch fortgesetzt würden, bisher nicht gefangen werden konnte, obwohl seine Deskription an die benachbarten Gerichte gesandt worden sei⁴³⁾.

Paul Kaltenpacher hatte während seiner Vernehmung den Zauberer-Jackl folgendermaßen beschrieben⁴⁴⁾: Jackl trage einen grünen Rock und Hosen, rote „tuechene“ Strümpfe, alte, abgetragene Riemen-schuhe und einen französischen weißen Hut am Kopf. Jackl habe langes, rotes Haar und sei ca. 20 Jahre alt, habe auch einen Schlüssel, den er ständig bei sich trage⁴⁵⁾, sowie eine Büchse. Außerdem sei Jackl gewillt, Hirsche zu schießen und führe einige Buben — Hansl, Lippl, Jörgl, Wolferl, Michl und andere — mit sich. Jackl halte sich mit diesen Buben bald da, bald dort auf. Jackl und seine Mutter hätten auch große Strümpfe, vollgestopft mit Geld, bei sich gehabt.

Jackl wurde also verschiedener Delikte halber gesucht, aber noch nicht wegen Zauberei. Der Hofrat verlangte am 18. Jänner 1675 vom Pfleger in Golling, er möge Barbara Kollerin genau examinieren, wo sich Jackl und seine Komplizen aufhalten könnten, und wie sie an

⁴¹⁾ Vermutlich hat sich der Protokollschreiber des Hofrats beim Namen „Kollerin“ verschrieben.

⁴²⁾ Barbara Kollerin hatte ihren Sohn nicht nur der Opferstockdiebstähle beschuldigt, sondern auch des Raubes an Michael Wallmann. Siehe unten S. 423.

⁴³⁾ SLA Goll. CA 2/3/5.

⁴⁴⁾ SLA Goll. CA 2/3/4.

⁴⁵⁾ Der Schlüssel diene zur „Eröffnung“ des Opferstocks in „St. Collmani“.

Gestalt und Kleidung aussähen. Wegen der Verhaftung Jackls und seiner „Kondelinquenten“ sei auch mit den benachbarten Gerichten zu korrespondieren⁴⁶⁾.

Barbara Kollerin beschrieb auf Grund des Hofratsbefehles ihren Sohn folgendermaßen⁴⁷⁾: Jackl sei grün angezogen, ca. 20 Jahre alt, „hägelet“ (schmal, hager) im Gesicht, habe schwarzes, langes und glattes Haar und noch keinen Bart. Seine Komplizen seien junge, starke Leute, halten mit ihrem Sohn alles geheim, blieben aber nicht lange beieinander. Jackl befände sich die meiste Zeit in der Gegend von Schellenberg und Salzburg.

Am 5. Februar ergänzte Barbara die Aussagen über ihren Sohn und seine Komplizen⁴⁸⁾: Jackl halte sich nicht nur in Schellenberg und Salzburg auf, sondern auch um Golling. Seine Komplizen, ca. zehn bis zwölf an der Zahl, u. a. Caspar, Wolferl, Hansl, Georgl, Lipl und Michl, hätten ihr Unterkommen meist gegen Bayern hin, die übrigen Gespannen Jackls aber kenne sie nicht.

Barbara Kollerin wurde Anfang März 1675 zur weiteren Prozessierung von Golling nach Salzburg übergeführt. Sie hatte in Golling zwar Zauberei gestanden, ihren Sohn aber dieses Verbrechens noch nicht graviert.

Am 14. März 1675 wurde Barbara das erstemal in Salzburg vernommen. Noch am selben Tag erließ der Hofrat, nachdem die Hexenkommissare über das Ergebnis des Verhörs mit Barbara Relation erstattet hatten, einen neuen Haftbefehl gegen Jackl folgenden Inhalts⁴⁹⁾: Zumal Jackl von seiner Mutter schwer graviert worden sei, soll er verhaftet, seine Deskription auch an die Land- und Pfliegerichte an der Grenze übersendet werden, da er sich oft gegen Bayern hin aufhalte. Vor allem bei den Abdeckern seien Nachforschungen anzustellen.

Dem Hofrat mußte auch Nachricht hinterbracht worden sein, daß Jackl in Abtenau gesehen worden war. Und nachdem Barbara Kollerin in einem weiteren Verhör ihren flüchtigen Sohn sehr stark graviert hatte — speziell in der „Erkrumpung“⁵⁰⁾ der Gattin Georg Hofers in St. Wolfgang im letzten Sommer —, so ordnete der Hofrat am 26. März 1675 eine eidliche Inquisition an, um die Aussagen der Kollerin überprüfen zu lassen⁵¹⁾.

Jackl war nunmehr auf Grund der Aussagen seiner Mutter nicht nur *in puncto furti*, sondern auch *in puncto veneficii* sehr verdächtig. Der Hofrat arbeitete mit allen Mitteln, um dieses Bösewichts habhaft zu werden. Am 10. Mai ergingen Haftbefehle gegen den Zauberer-Jackl nach Golling, Hallein und Glanegg, weil er in diesen Gerichten angeblich gesehen worden war. Nach Neuhaus wurde der Befehl ge-

⁴⁶⁾ SLA Goll. CA 2/3/11.

⁴⁷⁾ SLA Goll. CA 2/3/13.

⁴⁸⁾ SLA Goll. CA 2/3/18.

⁴⁹⁾ SLA HP 1675/1/227.

⁵⁰⁾ Erkrumpung = jemanden krumm oder lahm machen (Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, S. 52).

⁵¹⁾ SLA HP 1675/1/270.

sandt, unvermutet bei Georg N. und dessen Gattin im Reischach einzufallen und das Ehepaar zur Rede zu stellen, weil es Jackl und seiner Mutter Unterschlupf gewährt haben soll⁵²⁾.

Am 27. Mai wurden Haftbefehle auch an die um Salzburg liegenden Land- und Pflegergerichte geschickt⁵³⁾. Am 11. Juni 1675 berichteten die Hexenkommissare Khoboldt und Lindl vor dem Hofrat, daß sie erfahren hätten, dem Graf-Lodronschen Gerichtsdiener wäre es möglich, Jackl ehestens und „unvermerkt“ zu bekommen, aber das Pflegergericht Neuhaus oder das Stadtgericht hätte sich bisher nicht getraut, dort einzugreifen, um Jackl handfest zu machen. Daher möchte doch dem Stadtgericht die wirkliche Gewalt gegeben werden, Jackl zu verhaften⁵⁴⁾.

Am 30. Juni 1675 berichtete der Pfleger zu Golling über die Anstrengungen, die er zur Handfestmachung Jackls unternommen habe⁵⁵⁾: Heute, den 30. Juni 1675, habe Hans Thanhauser, aus Koppl gebürtig, ausgesagt, daß er Jackl gut kenne, und dieser letzte Pfingsten mit einem Knecht wegen eines Almosens zu einem Bauern in Abtenau gekommen sei, wo er (Hans) gerade übernachtet habe. Als aber Jackl merkte, daß die Obrigkeit daselbst nach ihm suche und streife, sei er bald geflohen. Wie nun Jackl bekleidet war und ausgesehen habe, ist aus folgender Deskription zu ersehen: Jackl sei lang von Statur, „hägelet“ von Angesicht, habe graue Augen, eine krumme Nase, langes schwarzes und glattes Haar, keinen Bart, grünen Hut, eine schwarze Halsbinde, einen grauen Rock aus Tuch, schwarze Hosen, rote gestrickte Strümpfe und Schuhe mit Absatz. Jackl habe einen schwarzen Hund bei sich gehabt, außerdem eine Pulverflasche, einen Stock, worauf ein Sack befestigt gewesen sei. Hans habe auch ausgesagt, daß sich Jackl zuweilen bei einem gewissen Georgl Carl oder Reischauer zu Koppl aufhalte und mit diesem zusammen Wildbret schießen gehe. Diese Angaben seien nach Abtenau, Werfen, Wartenfels, Hüttenstein und an das Halleiner und Salzburger Stadtgericht kommuniziert worden.

Allen Bemühungen blieb der Erfolg verwehrt. Jackl und seine Komplizen konnten nicht ausgeforscht werden. Als Barbara Kollerin im August des Jahres 1675 wegen der *crimina furti et veneficii* hingerichtet worden war, außerdem keine weiteren Malefikanten in Haft waren, dürfte die erste Verfolgungswelle gegen den Zauberer-Jackl etwas abgeflaut sein, zumal wir von Mitte des Jahres 1675 bis Mai 1677 nichts von einer Verfolgung Jackls hören. Barbara Kollerin hatte außerdem beim Verhör in banco iuris die Beschuldigung, ihren Sohn Jackl die Zauberei gelehrt zu haben, revoziert. Aber ganz dürfte der Zauberer-Jackl doch nicht in Vergessenheit geraten sein, denn nach fast zweijähriger Pause flammte eine neue Verfolgungswelle gegen den Zauberer-Jackl auf, weitaus größer und ausgedehnter, als es die erste war.

⁵²⁾ SLA HP 1675/1/388.

⁵³⁾ SLA HP 1675/1/441.

⁵⁴⁾ SLA HP 1675/1/480; Neuhaus und das Stadtgericht konnten ohne ausdrückliche Vollmacht im Graf-Lodronschen Gebiet nicht eingreifen.

⁵⁵⁾ SLA Goll. CA 2/3/44, 45.

c) Die zweite Verfolgung des Zauberer-Jackl in den Jahren 1677 bis 1681

Mitte Mai 1677 wurde in Großarl wegen bösen Verdachts der Bettelbub Dionysus Feldner, 14 Jahre alt, festgenommen. Der Bub gab beim ersten Verhör am 18. Mai 1677 zu, daß er unmittelbar vor seiner Verhaftung drei Wochen lang beim Zauberer-Jackl gewesen wäre. Diese Aussage schlug im Hofrat wie eine Bombe ein, vor allem deshalb, weil der Hofrat vor einiger Zeit Nachricht bekommen hatte, daß der Zauberer-Jackl am Karfreitag 1677 in St. Wolfgang gestorben wäre⁵⁶). Feldner hatte den Zauberer-Jackl während des Constitutums auch beschrieben⁵⁷): Jackl sei ziemlich lang, jedoch „geschmaissen“ (schlank), habe lichtetes, langes, glattes Haar, das zu unterst ein wenig gedreht und „krumm“ sei und außerdem ein lichtetes Bärtchen. Das Gesicht sei von der Sonne etwas gebräunt, im übrigen aber nicht grob, sondern „geschlecht“ (fein). Die Nase sei krumm. Jackl habe ein schwarzes „Huetl“ mit einem runden Gupf und einer Stulpe, die mit einem grünen Schnürchen und einem Knopf „aufgemacht“ sei. Um den Gupf sei ein silbernes Hutschnürchen mit einem rotseidenen Band. Der Rock sei aus silberfarbigem Tuch, die Hose dunkelbraun. Zeitweise gehe Jackl ohne Strümpfe und Schuhe herum. Auf den Hut und Rock sei aber nicht so genau zu achten, da Jackl beides verändern könne und bald grün, bald anders angezogen sei.

Dr. Zillner, dem die Großarler Akten und Aussagen Feldners zur Begutachtung zugestellt wurden, ließ daraufhin am 13. Juli 1677 Feldners Jackl-Beschreibung sofort an den Pfleger zu Hüttenstein kommunizieren, damit an „behörigem Ort“ (St. Wolfgang) Erfahrung über den Tod Jackls eingeholt werden könnte⁵⁸). Die Antwort des Pflegers zu Hüttenstein ist uns erhalten und lautet: In St. Wolfgang habe man einen fremden Bettelbuben begraben, in der Meinung, es sei Jakob Koller gewesen. Die von Feldner angegebene Deskription sei aber dem Verstorbenen ganz „ungleich“⁵⁹). Nun trat Dr. Zillner vor den Hofrat und argumentierte⁶⁰): Obzwar man annahm, daß Jackl letzten Karfreitag gestorben sei, so könne aber dem — der seither hervorgekommenen Umstände halber — nicht so sein, weil der heilige Karfreitag dieses Jahres auf den 16. April fiel, Feldner hingegen noch im Monat Mai bei Jackl war. Daher beantrage er einen Haftbefehl gegen Jackl, weil der in St. Wolfgang verstorbene Mann nicht Jackl sein könne.

Dieser erste Haftbefehl gegen Jackl wurde noch am gleichen Tag (3. September 1677) mit Zustimmung des Hofrats und Erzbischofs an alle Gerichte des Erzstifts Salzburg ausgefertigt und hatte folgenden Inhalt⁶¹):

⁵⁶) SLA Goll. CA 3/9/1.

⁵⁷) Ebenda.

⁵⁸) SLA HP 1677/2/45.

⁵⁹) SLA HP 1677/2/76.

⁶⁰) SLA HP 1677/2/159 ff.

⁶¹) SLA Catenichl 1675—77, Nr. 207.

„Generalbefehl an alle Gerichte des Erzstifts Salzburg: Unser gnedigster Landtsfürst und Herr hat gnedigst verordnet, das auf disen Böswicht, umb ihn handtvest zumachen, eine Thalia von 20 Reichsthaller geschlagen, und solches gelt dem ienigen, der selben entweder gefangen zu dem Gericht bringet, oder aber zu solchem würcklichen Ende aldort anzeigt, mit Verschweigung dessen Tauf- und Zuenamens ausgefolgt werden solle. Als wisset ihr so gnedigste Resolution zu iedermeinliches Nachricht in eurem Ambtsdistrict an gewöhnlicher Orthen ohne Verzug publiciren zu lassen⁶²⁾.“

Wolf Jakob Freiherr von
Leublfing

Johann Theodor Sprenger
Hofkanzler

Zusammen mit dem Haftbefehl wurden auch obige Deskription und eine Protokollabschrift per extractum kommuniziert, die dem Geständnis Feldners entnommen waren. Die Protokollabschrift machte die Bevölkerung aufmerksam, wie schwer es sei, Jackls habhaft zu werden, denn dieser habe zu Feldner gesagt, es könne ihn keiner fangen, weil er sich im Notfall unsichtbar machen könne⁶³⁾. Dr. Zillner ließ auch mit Zustimmung des Hofrates im Pfliegericht Wartenfels inquiren, weil der Geiger zu Talgau, Andree Linardtner, Jackl angeblich gut kenne und über dessen Kleidung und Aufenthalt genauer Bescheid wüßte⁶⁴⁾. Das Ergebnis ist uns unbekannt.

Wir haben bisher insgesamt vier ausführliche Deskriptionen des Zauberer-Jackl kennengelernt. Paul Kaltenpacher, Barbara Kollerin und Hans Thanhauser haben Jackl im Jahre 1675 beschrieben; Dionysus Feldners Deskription des Zauberer-Jackl stammt von 1677. Wenn wir diese vier Deskriptionen kurz vergleichen, müssen wir feststellen, daß sie keineswegs in allen Punkten übereinstimmen, obwohl die drei Malefikanten und auch Thanhauser fest behauptet hatten, Jackl gut gekannt bzw. gesehen zu haben. Von Kaltenpacher und Barbara Kollerin können wir mit Sicherheit annehmen, daß sie mit Jackl längere Zeit beisammen gewesen waren. Aber nicht einmal bei deren Beschreibungen herrscht vollkommene Übereinstimmung. So sagte Paul, Jackl habe langes, rotes Haar gehabt. Dagegen gab Jackls Mutter an, Jackl habe schwarzes, langes, glattes Haar getragen. Vom methodischen Standpunkt aus würde die Aussage der Mutter unbedingt den Vorrang verdienen, aber wir müssen einkalkulieren, daß Barbaras Deskription ihres Sohnes bewußt falsch war, um Jackl vor jeder Verfolgung zu schützen. In Feldners Deskription hat Jackl weder rotes noch schwarzes Haar, sondern liches, langes und glattes Haar, während Thanhausers Aussage bezüglich der Haarfarbe Jackls sich mit den Angaben von Barbara Kollerin deckt. Wir müssen also fest-

⁶²⁾ Am 20. August 1659 war an alle Gerichte ein Befehl ergangen, daß Mandate und Befehle, die weltliche Sachen betreffen, nicht mehr an die Kirchen, sondern an die Rat-, Pflieg- und Gerichtshäuser oder an die „Wirtstefern“ und an anderen gewöhnlichen öffentlichen Orten angeschlagen werden sollen. (Cat. 1660—62, Nr. 5.)

⁶³⁾ SLA Goll. CA 3/9/1 oder HP 1677/2/160.

⁶⁴⁾ SLA HP 1677/2/160 und 222.

stellen, daß in vier verschiedenen Deskriptionen drei grundverschiedene Aussagen bezüglich der Haarfarbe auftauchen. Übereinstimmende Aussagen in der Haarfarbe wären sicherlich von Wert gewesen. Hätte Jackl also z. B. langes, rotes Haar besessen, so wäre er damit sicherlich aufgefallen.

Es lassen sich in den vier Deskriptionen aber noch weitere Verschiedenheiten in den Aussagen feststellen. Kaltenpacher und Barbara Kollerin hatten nicht erwähnt, daß Jackl eine krumme Nase habe, während Thanhauser und Feldner gerade dieses Merkmal Jackls besonders in den Vordergrund rückten. Die Kollerin und Thanhauser hatten übereinstimmend ausgesagt, Jackl habe noch keinen Bart getragen, während Feldner beteuerte, Jackl hätte bereits ein kurzes, liches Bärtchen gehabt. Da auch in der Kleidung, die Jackl natürlich jederzeit ändern konnte, die vier Aussagen kaum Übereinstimmungen aufweisen, so müssen wir die berechnigte Frage stellen, wie der Zauberer-Jackl wirklich ausgesehen hat, und ob die vier Deskriptionen wirklich auf ein und dieselbe Person — den Zauberer-Jackl — gelaute haben. Wir können darauf keine verlässliche Antwort geben. Bemerkenswert ist aber, daß sich der Hofrat oder irgendein Pfleger trotz der Verschiedenheiten der Deskriptionen keine Gedanken machten, der „Sache“, wie Jackl wirklich ausgesehen haben mag, auf den Grund zu gehen. Jedenfalls lassen sich systematische Bemühungen in dieser Hinsicht nicht nachweisen. Der Hofrat stützte sich einzig und allein auf Feldners Deskription Jackls, die im Laufe des Prozesses nur geringfügig durch Aussagen weiterer Malefikanten ergänzt wurde. —

Kehren wir zurück zur Verfolgung des Zauberer-Jackl. Wir haben bereits gesehen, daß Feldners Aussagen eine neue Verfolgungswelle gegen Jackls ausgelöst hatte, der seit dem 3. September 1677 durch einen Generalbefehl an alle Gerichte des Erzstifts, unterstützt durch eine „Thalia“ (Prämie) auf Jackls Handfestmachung, verhaftet werden sollte. Was geschah weiter?

Feldner hatte während des Constitutums am 28. Juli 1677 der hfstl. Kommission mitgeteilt, daß Jackl ihm am Weg von St. Johann nach Großarl erzählt habe, er fürchte sich vor dem Großarl Gerichtsdiener Georg. Obwohl Jackl sich unsichtbar machen konnte, habe er sich nicht nach Großarl hineingewagt, weil er Angst hatte, der Gerichtsdiener könnte dort auf ihn warten. Jackl habe vielmehr dem Gerichtsdiener durch eine Maurertochter folgende Botschaft überbringen lassen: Er wisse wohl, daß Georg stark nach ihm verlange; Georg werde ihn aber nicht sobald bekommen⁶⁵).

Diese Aussage Feldners bewog den Hofrat auf Anraten Dr. Zillners, folgenden Befehl am 6. Oktober 1677 an den Landrichter zu Großarl ergehen zu lassen⁶⁶): *Cum praescitu Celsissimi* wird befohlen, daß er (der Landrichter) seinen Gerichtsdiener 10 bis 12 Tage oder länger im Erzstift nach Jackl streifen lasse, weil Jackl vor dem Gerichtsdiener Angst haben soll. Die Streife soll vor allem zwischen Bischofshofen, Werfen, Golling, Kuchl und Thalgau, aber auch in den Gegenden, wo

⁶⁵) MHStA HeA 10a 6.

⁶⁶) SLA HP 1677/2/250 f. oder puncta Rel. 1669—79/21 f.

Jackl am öftesten gesehen worden sei, vorgenommen werden. Der Gerichtsdienersoll möglichst genaue und heimliche Umfrage halten und niemandem anvertrauen, aus welchem Grund er eigentlich unterwegs sei. Die Reise- und Zehrungskosten, $\frac{1}{2}$ Gulden pro Tag, sollen von der Amtskassa bezahlt werden, und während der Abwesenheit des Gerichtsdieners sei ein anderer aufzustellen oder für diesen Posten zu entlehn.

Am 9. November 1677 wurde die Thalia, die auf die Festnahme Jackls gesetzt worden war, in einem Generalbefehl an alle Gerichte von 20 auf 50 Reichstaler erhöht⁶⁷⁾. In dem Befehl heißt es: Trotz der am 3. September 1677 ausgesetzten 20 Reichstaler laufe dieser Zauberbub Jakob Koller noch immer frei im Erzstift herum. Und doch liege an dessen Handfestmachung zur Verhütung fernerer Unheils und besonders wegen Verführung der Jugend dem gemeinen Wesen sehr viel. Damit dieser Bösewicht um so eher gefangen werde, habe der Erzbischof die Thalia von 20 auf 50 Reichstaler erhöht. Bei Verschweigung des Namens soll derjenige diese Prämie erhalten, der entweder Jackl selbst gefangen nimmt oder zur Verhaftung wirklich beigetragen hat. Diese Resolution soll zu jedermanns Nachricht öffentlich in allen Gerichten publiziert werden.

Am 26. November 1677 wurde im Hofrat ein Bericht aus Großarl verlesen, in dem mitgeteilt wurde, daß der Großarler Gerichtsdieners von 27. Oktober bis 8. November 1677 im Erzstift gestreift, jedoch Jackl niemals zu Gesicht bekommen habe. Das Ergebnis der eingeholten Erfahrungen sei aus den Beilagen zu ersehen⁶⁸⁾. Aus diesen ging hervor, daß Jackl in Golling ein schwangeres „Mensch“ haben und sich dort und in Abtenau meist in der Nacht aufhalten soll, weil er da am sichersten sei. Jackl halte sich laut Aussage des Gasteiner Abdeckers aber auch im Gebirge auf, vor allem beim Abdecker in Saalfelden, der große und wachsame Hunde habe, die keinen Fremden in die Nähe ließen⁶⁹⁾. Nachforschungen, die seitens des Hofrats über diese neuen Spuren betrieben wurden, brachten kein Ergebnis. Erstens leugnete der Abdecker zu Gastein, Jakob Pichler, obige Worte gesprochen zu haben⁷⁰⁾, zweitens entschuldigte sich der Abdecker zu Saalfelden mit der Unwissenheit⁷¹⁾, und drittens meldete der Pfleger zu Golling dem Hofrat, daß das „Mensch“ noch nicht erfragt werden konnte⁷²⁾. In diesem Erwiderungsschreiben aus Golling, das am 29. November im Hofrat ankam, erwähnte der Pfleger auch, was M. Th. Hasendorfer bei der Überführung von Werfen nach Salzburg ausgesagt habe, als er in Golling übernachtete⁷³⁾.

Anstatt des Zauberer-Jackl wurden ab Dezember 1677 seine Komplizen verhaftet. Sicherlich haben die Aussagen — Jackl habe kleine

⁶⁷⁾ SLA HP 1677/2/332.

⁶⁸⁾ SLA HP 1677/2/370.

⁶⁹⁾ SLA HP 1677/2/404 ff.

⁷⁰⁾ SLA HP 1677/2/432.

⁷¹⁾ SLA HP 1677/2/447.

⁷²⁾ SLA Goll. CA 3/12/6—9.

⁷³⁾ Siehe unten S. 71.

Buben um sich gesammelt und gemärkt — wesentlich dazu beigetragen⁷⁴). Die Lawine war ins Rollen gekommen. Überall wurde geforscht, an allen Orten eidliche Inquisitionen eingeholt und alle Aussagen und Angaben der vernommenen Komplizen Jackls über dessen Aufenthalt in den verschiedensten Gegenden überprüft. Viele Personen waren in Verdacht gekommen, mit Jackl in verdächtiger Verbindung gestanden zu sein und wurden daher heimlich beobachtet, u. a. Wirtsleute, Gerichtsdienner usw. Das Pfannhaus in Hallein, wo sich Jackl mit seinem Gefolge besonders oft eingefunden haben soll, stand unter besonders guter heimlicher Beobachtung. Dafür war vor allem eine Aussage des Malefikanten kl. Hanerl maßgebend gewesen, der der hfstl. Kommission berichtet hatte, Jackl sei beim Pfannhaus in die Luft geflogen, als ihn der Meister fassen wollte⁷⁵). Daher veranlaßte der Hofrat, daß die Pfannhausbeamten, Berer (Pfannmeister)⁷⁶), Zueberer (Assistenten der Berer) und Meister vernommen wurden, ob es der Wahrheit entspräche, daß sich Jackl beim Pfannhaus aufgehalten habe. Alle haben sich jedoch unwissend gezeigt⁷⁷).

An alle vom Hofrat wegen der Verhaftung des Zauberer-Jackl ausgesandten Schreiben wurde der Zusatz angehängt, es möchten doch Vorschläge eingereicht werden, auf welche Weise Jackl beizukommen sei, damit solch Besorgnis erregendes, ferner einreißendes Unheil verhindert werden könnte⁷⁸).

Am 20. Dezember 1677 wurde folgendes Patent an den hiesigen Amtmann und der Befehl an alle nachgesetzten Obrigkeiten ausgefertigt⁷⁹): Aus Befehl ihrer hfstl. Gnaden, unseres Landesfürsten, sei allen denen, die zur Handfestmachung des „beschreiten“ Zauberer-Jackl ausgeschickt werden und dieses Patent vorweisen können, auf deren Begehren von den Obrigkeiten alle mögliche Assistenz zu leisten. Die Deskription des Zauberer-Jackl wurde sogar in benachbarte Länder kommuniziert. Der Beschluß dazu wurde am 10. Jänner 1678 auf Antrag Dr. Zillners im Hofrat gefaßt⁸⁰).

Am 11. Jänner 1678 erinnerte Ludwig Franz von Rehlingen im Hofrat, daß der Erzbischof gnädigst sehen möchte, daß ein Mittel gefunden werde, um Jackl ergreifen zu können. Der Erzbischof wolle deswegen alles dem Hofrat anheimstellen und auch von einer Erhöhung der Thalia nicht zurückschrecken⁸¹). Der Hofrat hatte aber kaum Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Daher schritt er zur Thalia-erhöhung, die bei der Bevölkerung mehr Anreiz zur Verhaftung Jackls bewirken sollte. Diese Maßnahme wurde am 12. Jänner 1678

⁷⁴) Vor allem M. Th. Hasendorfer und Maria Klechin (Clein) haben in dieser Hinsicht bedeutende Angaben gemacht (siehe unten S. 444 f. und 446).

⁷⁵) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 341.

⁷⁶) Berer = Pfannmeister, der das Salz in die Kufen schlägt; sein Substitut heißt „Zueberer“ (J. Andreas Schmeller: Bayrisches Wörterbuch, Bd. 1, Spalte 258).

⁷⁷) SLA HP 1678/1/14.

⁷⁸) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 248 ff. und HP 1678/1/14.

⁷⁹) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 143; die Obrigkeiten sind nicht angegeben.

⁸⁰) SLA HP 1678/1/16.

⁸¹) SLA HP 1678/1/18.

durch einen Generalbefehl an alle Gerichte des Erzstifts bekanntgegeben⁸²): Demnach der hohen Obrigkeit „in allweeg“ obliegt, das Land so gut als möglich von bösen Leuten zu reinigen, und nun Jakob Koller ein so „beschreyter Zauberer- und Hexenmeister, auch Verführer der Jugend“ ist, als haben wir dem gemeinen Wesen zum Besten beschlossen, Jackl für „voglfrey“ zu erkennen. Derjenige, welcher diesen verruchten Bösewicht entleibt oder niedermacht, soll 100 Reichstaler, der aber, welcher ihn lebendig zu Gericht liefert, oder der erste Anzeiger oder Beihelfer einer erfolgreichen Gefangennahme ist, 100 Dukaten als Rekompens erhalten. Diese Resolution soll durch Trommelschlag zu jedermanns Nachricht gelangen, Jackls Deskription abgelesen und anschließend angeschlagen werden.

Dieser Generalbefehl samt Deskription Jackls wurde am 12. Jänner 1678 auch an folgende ausländische Regierungen geschickt⁸³):

- an den Herrn Landeshauptmann zu Kärnten
- an die innerösterreichische Regierung in der Steiermark
- an die oberösterreichische Regierung zu Tirol
- an den churfürstlichen Hofrat zu München⁸⁴)
- an die Regierung zu Berchtesgaden.

In diesem Generalbefehl wurden die ausländischen Behörden um gute Spähstellung gebeten, da es — laut der Aussagen verschiedener Malefikanten — vorkommen könne, daß sich Jackl zeitweise in deren Gebiet aufhalte.

In der Deskription des Zauberer-Jackl hatte sich nur etwas in der Kleidung verändert. Die körperlichen Merkmale waren die gleichen geblieben. Demnach war Jackl lang, aber schlank, hatte liches, langes, glattes Haar, liches, aufgedrehtes Bärtchen, sonnengebräuntes, schmales Gesicht, die Nase etwas krumm. Die Geständnisse der bis Mitte Jänner 1678 verhörten Malefikanten ergaben, daß Jackl zuweilen ganz grün wie ein Jäger bekleidet war, jedoch auch andere Kleider besaß, vor allem graue, rote und schwarze. Das graue wäre aber ganz zerrissen. Jackls Kleidung sei einmal diese einmal jene, Jackl trage außerdem graue Strümpfe und hohe Bundschuhe. Unter dem Rock hänge an einem schwarzen Riemen ein breiter Degen oder „Plezer“ sowie ein „Terzerol“. An Wochentagen habe Jackl einen schwarzen, an Feiertagen einen grünen Hut auf dem Kopf. Außerdem besitze Jackl ein schwarzes Kappel, wenn er dieses aufsetze, soll man ihn nicht sehen können⁸⁵).

Über Jackls Ergreifung entstanden schon in den ersten Monaten des Zauberer-Jackl-Prozesses zahlreiche phantastische Erzählungen, die jedoch in damaliger Zeit geglaubt wurden. So erzählte z. B. der Malefikan Georg Händl, Jackl könne um elf Uhr oder zum Ave-Maria-

⁸²) SLA Catenichl 1678—79, Nr. 2.

⁸³) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 159—61.

⁸⁴) Innsbruck und München bestätigten auch den Empfang des Befehls (HP 1678/1/79).

⁸⁵) SLA Catenichl 1678—79, Nr. 2; die Deskription enthielt auch den Zusatz, daß sich Jackl zwischen 11 und 12 Uhr nicht unsichtbar machen könne und daher in dieser Stunde am leichtesten zu fangen wäre.

Läuten nicht verschwinden, und wenn einer Jackl mit den Händen ertappe, Jackl aber an seiner Stelle dem „Ergreifer“ einen Strohalm oder etwas anderes in den Händen ließe, und man dieses Ding nachher nach Hause trage, so müsse Jackl dieses Ding innerhalb von 24 Stunden abholen. Dadurch wäre er zu fangen⁸⁶⁾. Der 15jährige Veit Lindtner antwortete auf die Frage, ob er von Jackl nicht gehört habe, wie und wann dieser am ehesten zu erhaschen wäre: Wenn es am kältesten sei und Schnee liege, Jackl daher nicht zur Erde könne, so fürchte sich dieser und sei am leichtesten zu bekommen, vor allem zwischen 11 und 12 Uhr⁸⁷⁾.

Den Vogel schoß aber Christian Fleiß — 17 Jahre alt — ab, als er dem Landrichter in St. Johann folgende „Geschichte“ zum besten gab: Als Jackl mit ihm zu einem Bauern gekommen sei, habe ihnen der Bauer ein gutes Mus gekocht und eine gute Milch gegeben. Während sie so aßen, sei der Bauer, der Jackl gut gekannt hatte, zum Gericht gegangen, worauf bald 100 Mann erschienen wären, denen Jackl die Stubentüre aufgemacht und zu denen er gesagt habe: Geht nur her, ihr werdet mir nicht schaden! Darauf habe sich Jackl „verblent“ (unsichtbar gemacht). Die 100 Mann hätten länger als eine Stunde herumgesucht. Jackl sei immer unter ihnen ganz unsichtbar umhergegangen. Letztlich hätten die Suchtruppen einen Stein mitgenommen, in der Meinung, dieser wäre Jackl. Nachdem die 100 Leute weggewesen wären, sei Jackl wieder sichtbar geworden und habe sein Mus aufgegessen. Als der Bauer wieder in die Stube gekommen sei, habe Jackl zu ihm gesagt: „Schau was dein Vieh tut!“ Der Bauer habe sein gesamtes Vieh tot aufgefunden. Jackl habe darauf gesagt: Wann's nicht genug sei, so wolle er ihm die beiden Pferde auch noch umbringen. Der Bauer habe zu bitten angefangen. Jackl aber habe ihn so verzaubert, daß der Bauer vor der Haustür auf allen vieren „herhucken“ mußte. Erst auf weiteres Bitten des Bauern habe Jackl diesen wieder erlöst, aber gespottet, wo er (der Bauer) denn das Geld habe, das er sich verdienen wollte⁸⁸⁾.

Am 3. Februar 1678 erließ Max Gandolph einen neuen Generalbefehl gegen den Zauberer-Jackl⁸⁹⁾: Es komme ihm vor, als ob die Bürger, Handwerksleute oder andere Menschen Bedenken und eine Scheu hätten, den „beschreiten“ Zauberer-Jackl anzuzeigen, obgleich sie ihn ergreifen oder bei einem Gericht verraten könnten, damit er verhaftet werde, weil sie der Meinung seien, daß ihnen oder demjenigen dieser Akt (des Verrates) an ihrem Handwerk und Ehren etwa nachteilig sein könnte. Zumal aber Jackl ein ganz „ungleicher wahnbelmelter Böswicht auch als ein hehstschaedlicher Zauberer, Hexenmeister und Jugendverführer“ bereits für vogelfrei erklärt wurde und daher einem jeden ohne geringste Schmälerung seines guten Leumunds „für sich selbst erlaubt“, ja dem gemeinen Wesen viel daran gelegen ist, solchen verruchten Menschen entweder tot oder lebendig, damit er,

⁸⁶⁾ MHStA HeA 10a 144.

⁸⁷⁾ MHStA HeA 10a 175.

⁸⁸⁾ MHStA HeA 10a 514; gemeint ist die Prämie.

⁸⁹⁾ SLA Catenichl 1678—79, Nr. 11.

ohne wieder losgelassen zu werden, seinem Verdienst und der rechtlichen Schärfe nach geurteilt werden möge, (zu Gericht) zu liefern, daher tun wir kund, daß die Entleibung oder Handfestmachung Jackls nicht allein niemandem schädlich sei, sondern vielmehr der Betreffende auf ein und anderen Fall über die bereits publizierte Rekompens noch eine „mehrere Ergözung“ zu gewärtigen habe. Gegen Personen, die sich vermessen sollten, den Anzeiger anzugreifen oder demjenigen, der diesen Bösewicht ergreift, deshalb ein schimpfliches Wort beizumessen oder etwas vorzuwerfen, werde mit exemplarischer Leibesstrafe unfehlbar verfahren werden. Diese Resolution soll wieder durch Trommelschlag verbreitet, öffentlich verlesen und angeschlagen werden. Vor allem die Bauern seien aufzumuntern, möglichsten Fleiß an den Tag zu legen, um dieses Bösewichts habhaft zu werden, was in ihrem eigenen Interesse liege, denn dadurch würden sie von ihrem eigenen Leib, von Vieh und Feldfrüchten Unheil und Schaden abwenden.

Am 8. Februar 1678 ließ der Erzbischof dem Generalbefehl noch folgende Klausel anhängen⁹⁰⁾: Jackl werde, wenn er eingesperrt werden könnte, mit der gebührenden Lebensstrafe hingerichtet werden, so daß wegen seines Loskommens keine Sorge bestehe, weil dadurch alle Untertanen zur Sicherheit ihres Leibes und Gutes gelangen würden. Daher habe ein jeder um so mehr Ursache, zur Handfestmachung oder Tötung Jackls beizutragen.

Dieser neue Generalbefehl zeigt uns deutlich, daß die Bevölkerung Angst hatte, Jackl zu ergreifen. Schuld daran waren letzten Endes die Behörden selbst, sprich Hofrat, denn sie impften dem Volk durch die bisher erschienenen Generalbefehle den Glauben ein, Jackl könne sich unsichtbar machen, also nicht oder nur schwer verhaftet werden, würde sich aber an jedem Verräter furchtbar rächen, diesem an Leib, Leben und Gut mit Hilfe seiner Zauber- und Hexenkünste schwersten Schaden zufügen. Wenn schon die obersten Behörden an diesen „Spuk“ glaubten, so baute ihn die Bevölkerung erst recht aus. Es darf uns daher nicht wundern, wenn in der damaligen Zeit, während des Zauberer-Jackl-Prozesses, der Boden für die unwahrscheinlichsten Fabeln und Erzählungen reif war. Dies bestätigt nicht zuletzt eine Aussage Martin Grumppendorffs am 25. Februar 1678: Er habe von vielen gehört, daß sich keiner Jackl zu verraten getraue, weil ein jeder fürchte, es könnte ihm irgend etwas geschehen⁹¹⁾.

Aber weder die Generalbefehle, die dem Volk eigentlich durch die hohe „Thalia“ und sonstige „Ergötzlichkeiten“ verlockend sein mußten, das aber den Verlockungen aus Angst widerstehen konnte, noch die kleineren Unternehmungen zwecks der Verhaftung des Zauberer-Jackl waren von Erfolg gekrönt. So hatten z. B. Caspar Schaid(n)er und dessen Schwester Agnes Fresnerin der hfstl. Kommission an die Hand gegeben, Jackl halte sich bisweilen bei dem Bergschreiber am Dürrenberg auf. Sofort wurde am 28. Februar 1678 an den Halleiner Amtmann der Befehl abgesandt, wenn er wegen der Verfolgung

⁹⁰⁾ SLA HP 1678/1/118.

⁹¹⁾ MHStA HeA 10a 318.

Jackls ohnedies „hinaufreisen“ werde, solle er bei erwähntem Bergschreiber eine Visitation vornehmen⁹²⁾).

Am 13. April 1678 beantragte Herr von Baumgarten im Hofrat, daß cum praescitu des Erzbischofs durch irgend jemanden heimlich in Berchtesgaden gründliche Erfahrung eingeholt werden möchte, weil sich Jackl dem Vernehmen nach dort bei seinem Stiefvater Peter Wein aufhalten soll, und das Landgericht Berchtesgaden allem Verspüren nach Jackl nicht ergreifen wolle⁹³⁾. Der Erzbischof und Hofrat dürften sich zu diesem Schritt entschlossen haben, nachdem aus Berchtesgaden lange Zeit keine Antwort auf den übermittelten Generalbefehl kam. Doch am 28. April lief im Hofrat eine Nachricht aus Berchtesgaden ein, in der mitgeteilt wurde, daß Jackl trotz vorgenommener Streifen und Inquisitionen nicht zu bekommen gewesen wäre, sondern sich dem Vernehmen nach meist um Hallein, Dürrnberg und in dortigen Orten aufhalten sollte⁹⁴⁾.

Die im Laufe des Jahres 1678 vernommenen Komplizen des Zauberer-Jackl brachten sicherlich die hfstl. Kommissionen und den Hofrat in totale Verwirrung. So erzählten Gertraud Gollingerin und Veit Lindtner am 16. Mai 1678, Jackl und der Teufel hätten ihnen erzählt, daß Jackls Frist mit künftigem Sonnabend aus sei, denn dann werde er eingesperrt werden; außerdem werde Jackl vom Teufel ständig geschlagen⁹⁵⁾. Am 21. Juni 1678 gestand Thoman Weidinger, daß Jackl ihm gesagt habe, er würde sich gerne fangen lassen, aber er fürchte doch nur die Marter und Pein, die man ihm antun würde. Jackl habe weiters gesagt, seine Zeit sei bereits zu Ende, der Teufel lasse ihn nur deswegen noch gehen, damit er ihm noch mehr Leute zubringen möge⁹⁶⁾.

Jackl war das Tagesgespräch der Zeit geworden. Alle Leute wußten von ihm und erzählten sich die tollsten Geschichten. Aussagen der Malefikanten bestätigten dies, z. B. Abraham Halbminger am 20. Juni 1676⁹⁷⁾: Eine Witwe aus Nonntal habe ihn gefragt, ob er Jackl kenne, und als er diese Frage bejahte, habe ihn die Witwe gewarnt, nichts davon zu sagen, sonst würde er eingesperrt werden.

Maria Moserin beschuldigte am 6. Juli 1678 Susanna Kitzbergerin, folgende Methode angewendet zu haben⁹⁸⁾: „Sandl“ habe die Leute, wenn sie ihr beim Betteln nicht genug gegeben hätten, mit den Worten bedroht, sie wolle Jackl herführen, dann würden sie sicherlich gern geben, wenn Jackl durch Wetterzauber das Getreide erschlage.

Nachdem der Hofrat in der Folgezeit einige Monate lang keinen Befehl wegen der Verfolgung des Zauberer-Jackl herausgegeben hatte — anscheinend waren die Möglichkeiten, die eine positive Erledigung des Unternehmens, nämlich die Verhaftung des Zauberer-

⁹²⁾ SLA HP 1678/1/167.

⁹³⁾ SLA HP 1678/1/282.

⁹⁴⁾ SLA HP 1678/1/330.

⁹⁵⁾ MHStA HeA 10b 215.

⁹⁶⁾ MHStA HeA 10b 347.

⁹⁷⁾ MHStA HeA 10b 329.

⁹⁸⁾ MHStA HeA 10b 402.

Jackl gewährleistet hätten, erschöpft bzw. waren die Herrn Hofräte ratlos, was man über die bereits erhöhte Thalia und Vogelfreierklärung Jackls noch tun könnte —, meldete sich am 12. September 1678 der Hofkanzler zu Wort und versuchte eine Spur zu verfolgen: Er habe vernommen, daß der Zauberer-Jackl vor wenigen Tagen mit dem Ziegelmeister, Adam Tufferer, und dem „Holzhiedter“, Adam Seidl, auf der „Riettenburg“ (Riedenburg) gesprochen haben soll. Deshalb, so lautete der Antrag des Hofkanzlers, sollten beide vor dem Stadtgericht zur Rede gestellt werden⁹⁹).

Am 24. November 1678 lief im Hofrat die wichtige Nachricht ein, daß der kurfürstliche Hofrat zu München gleichfalls zur Verhütung großen Unheils an alle Beamten im Lande einen Generalbefehl geschickt habe, um auf den Bösewicht Zauberer-Jackl gute Späh zu bestellen, damit man ihn zur Rechtfertigung einst verhafte. Auf Jackls lebendige Verhaftung sei eine Thalia von 500 Reichstalern gesetzt, auf dessen toten Leib 100 Dukaten verrufen worden.

Der Hofrat zu München machte auch den nachbarlichen Vorschlag, daß von Salzburg aus ein „practicirter“ Mann, dem Jackls Statur und Person wohl bekannt seien, gegen Abstattung aller Unkosten nach München überschickt und von dort aus mit zwei oder drei wohlerfahrenen Amtsleuten auf eine heimliche Streife ausgeschildt werde. Der Salzburger Hofrat überwies dieses Ansinnen Münchens an den Erzbischof und beschloß, darüber auch mit dem Kriegsrat und Stadtgericht zu konferieren¹⁰⁰).

Max Gandolph billigte den Münchner Vorschlag. Daher wurde eine Person bestellt, die Jackl gut kannte, nämlich der Jäger zu Lieferung. Gegen diesen Mann hatte aber der oberste Jägermeister Bedenken einzuwenden, so daß an das Stadtgericht die Verfügung gerichtet wurde, anstatt des Lieferinger Jägers eine andere Person vorzuschlagen¹⁰¹). Dies war auch geschehen. Am 20. Dezember 1678 stellte der Hofkanzler den Auserwählten dem Hofrat vor: Simon Schönperger, seinerzeit in Salzburger Kriegsdiensten, der Jackl in guter Erinnerung habe, habe sich bereit erklärt, nach München zu gehen. Daher sei ihm ein Schreiben mitzugeben¹⁰²).

Die Verfolgung Jackls lief nun auch in Bayern auf Hochtouren. Am 23. Dezember 1678 wurde dem Hofrat die Nachricht überbracht, daß die kurfürstl. Regierung Landshut an das kurfürstl. Landgericht Neu-markt einen Generalbefehl wegen des Zauberer-Jackl abgeschickt habe¹⁰³). Am 3. März 1679 meldete die kurbayr. Regierung Burghausen, daß Simon Schönperger nach Jackl zwar geforscht habe, aber diesen nicht „betreten“ konnte. Außerdem bedanke man sich für Schönpergers Entsendung¹⁰⁴). Am 18. Juli 1679 ließ Max Gandolph

⁹⁹) SLA HP 1678/2/716.

¹⁰⁰) SLA HP 1678/2/923.

¹⁰¹) SLA HP 1678/2/927.

¹⁰²) SLA HP 1678/2/1001.

¹⁰³) SLA HP 1678/2/1014.

¹⁰⁴) SLA HP 1679/1/169.

noch einmal die wegen Jackl bereits ergangenen Befehle erneuern, weil sich Jackl anscheinend wieder im Lande sehen gelassen hatte¹⁰⁵).

Doch allen Maßnahmen war ein Erfolg verwehrt geblieben. In der zweiten Hälfte des Jahres 1679 war der Höhepunkt der Zauberer-Jackl-Verfolgung und der Hinrichtung seiner Komplizen bereits überschritten. Jackl war noch immer auf freiem Fuß. Der Hofrat und die Experten waren machtlos. Sie konnten nicht mehr tun, als sie bisher geleistet hatten. Daher verlief die Verfolgung allmählich im Sande. Auch die wenigen Malefikanten, die Ende 1679 und 1680 vernommen worden waren, bestätigten nicht, daß sich Jackl noch im Lande befände. Letztmalig kam es im Jahre 1681 zu einem Verfolgungswahn. Ruepp Eder hatte im März 1681 gestanden, Jackl halte sich wieder im Erzstift auf, vor allem im Pfliegergericht Werfen etwas außerhalb des Marktes bei einem „Bindter“. Dieses Geständnis wurde am 13. März dem Hofrat mitgeteilt, der daraufhin beschloß, dem Erzbischof darüber Relation zu erstatten.

Die Reaktion Max Gandolphs ließ nicht lange auf sich warten. Bereits am 17. März 1681 erließ er einen neuen Generalbefehl an alle Gerichte des Erzstifts, der im wesentlichen den Generalbefehl vom 12. Jänner 1673 wiederholte. Der Erzbischof versuchte allerdings, dem Volk die Verhaftung Jackls noch schmackhafter zu machen, indem er die Thalia beträchtlich erhöhte. Für die lebendige Einbringung Jackls setzte er 600 Gulden, für die Abgabe des Leichnams des Bösewichts 300 Gulden aus. Max erinnerte die Obrigkeiten aber eingehend daran, gute Obsicht und Behutsamkeit anzuwenden, damit anstatt Jackls nicht etwa ein anderer unschuldig ums Leben gebracht werde, indem man diesen mit Jackl verwechsle¹⁰⁶).

An den Pfleger in Werfen war am 11. März 1681 ein eigener Befehl wegen der Inquisition bei dem von Eder angegebenen „Pindter“ ergangen. Die Antwort des Pflegers lautete¹⁰⁷): Er habe mit Verwunderung vernommen, daß Jackl noch vorhanden wäre und sich vor allem in seinem Gericht aufgehalten haben soll. Daher habe er heute nacht, also am 16. März 1681, außerhalb des Marktes gegen Pfarrwerfen hin beim „Pindter“ Matthias Lechner und an anderen Orten seines Gerichts einige Visitationen vorgenommen, aber keine verdächtige Person erfragen oder antreffen können.

Der Hofrat war aber mit diesem Bericht nicht zufrieden und verlangte vom Pfleger in Werfen am 24. März 1681, daß er zwischen elf und zwölf Uhr visitieren solle, weil sich Jackl zu dieser Zeit nicht unsichtbar machen könne. Außerdem ordnete der Hofrat an, daß Lechner eidlich verhört werde, welche Personen sich vor drei Monaten in seinem Häuschen eingefunden hätten, wie lange sie verblieben wären, was sie getan, wie sie ausgesehen hätten und wo sie sich nun befänden¹⁰⁸).

Das Ergebnis dieser Inquisition ist uns nicht bekannt, was aber nicht

¹⁰⁵) SLA HP 1679/2/500.

¹⁰⁶) SLA Catenichl 1680—81, Nr. 94.

¹⁰⁷) Ebenda.

¹⁰⁸) Ebenda.

von großer Bedeutung ist. Jackl wurde nicht gefunden, auch später niemals ertappt und prozessiert. Sein Schicksal ist uns unbekannt. Vielleicht war er über die Alpen nach Süden gezogen oder hatte sich irgend woandershin begeben, wo er unter falschem Namen lebte und inkognito starb. Möglicherweise hielt er sich trotz aller Verfolgungswut der Behörden im Erzstift auf, bei Tag in Wäldern oder Bergen, bei Nacht auf Raubzügen. Wir wissen es nicht und werden es wahrscheinlich auch nie erfahren.

d) Die „Kunst“ des Zauberer-Jackl

Über die Kunst des Zauberer-Jackl zu sprechen, bedeutet in heutiger Zeit, die Menschen in die Sphäre der Märchen- und Sagenwelt einzuführen. Damals aber sind die „Schauergeschichten“, die die Malefikanten bei den Vernehmungen erzählten, vom Großteil des Volkes geglaubt worden.

Wie sehr Jackl in damaliger Zeit Gesprächsthema des Tages war, welche Geschichten sich um seine Person und Zauberkunst rankten, können wir uns heute kaum mehr vorstellen, denn es grenzt ans Phantastische. Ich kann und werde von den Zauberkunststücken Jackls nur eine Auswahl bieten, denn alle aufzuzählen ist aus Platzgründen unmöglich.

Jackl konnte durch Blenderei einen großen Wagen mit Heu und Pferden verschlucken¹⁰⁹).

Kärfues Franzl: Wenn Jackl von einem Besen nur ein „Zweckerl oder Reisl“ genommen habe, so sei ihm der Besen nachgeflogen. Das gleiche sei geschehen, wenn Jackl von einem Sieb ein Haar mitnahm¹¹⁰).

Hofer Sebastian: Jackl habe aus dünnen Spänen einen Rührkübel formiert, eine Rührscheibe und einen Rührstock hineingemacht, darauf einen „Neiger“ in die Wand gesteckt, etliche Worte in den Kübel gebrummt, worauf der Kübel bald halbvoll mit Rahm gewesen sei¹¹¹).

Es wurde bisher schon des öfteren erwähnt, daß sich Jackl mit Hilfe eines schwarzen „Käppls“ unsichtbar machen konnte. Diese Kunst lehrte Jackl auch seine Komplizen, aber hauptsächlich nur solchen, die längere Zeit mit ihm umhergezogen waren. Christian Fleis brachte sogar die Frechheit auf, zu erzählen, Jackl sei, wenn er sich in Salzburg aufgehalten habe, die meiste Zeit in unsichtbarem Zustand am Hof und bei der Kammer gewesen, um zu sehen, was die Herren täten¹¹²).

Die Malefikanten wurden bei den Vernehmungen auch meistens gefragt, ob sie nicht von Jackl das Unsichtbarmachen gelernt und wo und wie oft sie sich dieser Kunst bedient hätten¹¹³).

Hauptsächlich dienten Pulver oder Salben als Verwandlungsmittel,

¹⁰⁹) MHStA HeA 10a 179.

¹¹⁰) MHStA HeA 10c 289.

¹¹¹) MHStA HeA 10b 396.

¹¹²) MHStA HeA 10a 504 f.

¹¹³) z. B. MHStA HeA 10a 7, 9.

die entweder vom Jackl oder vom Teufel selbst stammten¹¹⁴). Die Salben wurden an verschiedenen Körperstellen oder am ganzen Leib angesmiert. Manchmal wurden dazu auch Worte verwendet wie z. B.: „Ich mache mich unsichtbar¹¹⁵).“

Hofer Sebastian erzählte aber, daß sich Jackl in der zwölften Stunde und während der ganzen Karwoche nicht unsichtbar machen konnte, weil in dieser Zeit die Teufel alle in der Hölle sein mußten¹¹⁶). In ihren ursprünglichen Zustand — also in den sichtbaren — seien sie zurückgekehrt, indem ihnen Jackl mit einem Holzstab über das Gesicht gefahren sei, so als ob er ihnen die Unsichtbarkeit abkratzen wollte¹¹⁷). Im unsichtbaren Zustand konnten sowohl Jackl als auch seine Komplizen den Leuten verschiedene Streiche spielen. So hatte Jackl angeblich einen Haken, mit dessen „Helm“ er die Leute, die ihn nicht sehen konnten, dergestalt geschlagen habe, daß sie geweint hätten¹¹⁸). Kl. Michl schlug in unsichtbarem Zustand den Leuten mit den Fäusten um die Ohren¹¹⁹).

Neben der Kunst des Unsichtbarmachens kam oft die Kunst des „sich Verwandeln“ in einen anderen Gegenstand vor. Hauptsächlich wurden auch dazu wieder Zaubersalben verwendet, die am Körper aufgetragen wurden. Der Zigeuner-Hiesl gebrauchte dazu aber ein schwarzes „Käppl“, das er aufsetzen mußte und wodurch er sich zu allem machen konnte, außer zu einer Jungfrau oder Taube. Diese Kunst habe ihn Jackl gelehrt¹²⁰). Huefnagl Hans konnte sich auch nicht in ein Lamm verwandeln¹²¹). Jackl als Lehrmeister konnte sich natürlich selbst in fast jeden beliebigen Gegenstand verzaubern.

An Gegenständen, in die man sich verzaubern konnte, kam hauptsächlich der Stock vor. Kl. Hanerl erklärte dazu, Jackl habe ihm mit einer grünen Salbe den Rücken und die Hand geschmiert, worauf er zu einem Stock geworden sei¹²²).

Fleis Christian erzählte: Während die Gerichtsdienere streifen gegangen seien, habe er sich achtmal zu einem Stock gemacht. Einmal sei ein Weib auf ihm gesessen, er aber sei zersprungen und das Weib auf den „Hintern“ gefallen, worüber er sehr lachen mußte¹²³).

Neben der Verwandlung in einen Stock kam seltener die in Steine vor¹²⁴). Martin Gumpendorffer war es sogar möglich, sich in einen Menschenpiffierling zu verwandeln; in diesem Zustand sei er von einer Sau aufgeessen worden. Die Sau sei aber zerschellt, so daß er wieder

¹¹⁴) MHStA HeA 10a 50.

¹¹⁵) MHStA HeA 10b 243.

¹¹⁶) MHStA HeA 10b 394.

¹¹⁷) MHStA HeA 10b 394.

¹¹⁸) MHStA HeA 10a 114.

¹¹⁹) MHStA HeA 10c 393.

¹²⁰) MHStA HeA 10b 483.

¹²¹) MHStA HeA 10b 55.

¹²²) MHStA HeA 10a 95.

¹²³) MHStA HeA 10a 437.

¹²⁴) MHStA HeA 10b 172.

herausgefallen und frei gewesen sei¹²⁵). Auch die Verwandlung in einen Baum oder in eine Bank war möglich¹²⁶).

Viel häufiger als die Verwandlung in einen Gegenstand kam die Verzauberung in eine Tiergestalt vor. Bevorzugt waren: schwarze Stiere, Pferde, Böcke, Hunde, Katzen, schwarze Kühe, schwarze Hühner, Gänse, Schweine u. a. M. Th. Hasendorfer glänzte durch seine Aussage, Jackl habe ihn gelehrt, sich zu einem Hund und zu einer Katze zu machen und „winnig“ zu werden, die Leute zu beißen, daß sie sterben mußten. Er habe auch etliche Leute gebissen, die wie das Vieh gestorben seien¹²⁷). Kl. Michl ließ seiner Phantasie etwas Besonderes einfallen: Er habe sich zu einem feurigen Hund gemacht, sei durch die Luft geflogen, auf ihm seien Traudl und Ursl gegessen, er habe als feuriger Hund Feuer ausgespien, was ihn aber ein wenig gebrannt habe¹²⁸).

Ganz selten erklärte ein Malefikanter auch, wie man sich wieder in seine ursprüngliche Gestalt zurückverwandeln könnte. Huefnagl Hansl schilderte dies der hfstl. Kommission wie folgt¹²⁹): In die Gestalt eines Hundes oder Bockes sei er gekommen, indem er sich eine Salbe auf das Hirn geschmiert habe. In diesem Zustand könne man 24 Stunden verbleiben. Wenn man aber früher wieder Mensch werden wollte, so mußte man sich wieder am Hirn anstreichen, einen Strich hin und einen her.

Dem Zauberer-Jackl sagten die vernommenen Komplizen aber auch noch andere Zauberkünste nach, die er seine Gefährten ebenfalls lehrte: das „Machen“ verschiedenster Tiere mit Hilfe von Salben. Schon M. Th. Hasendorfer erzählte bei der Vernehmung in Werfen, er habe mit einer weißen Salbe Fledermäuse, mit einer roten aber Mäuse gemacht. Er habe die Salbe auf die Hand geschmiert, und dadurch seien die Tiere entstanden. Die Mäuse hätten untereinander gesprochen, er aber habe ihre Sprache nicht verstehen können¹³⁰). Auch kl. Hanerl sprach von dieser Kunst Jackls: Er habe die Salbe auf ein Papier geschmiert und zusammen mit Jackl unter einem Baum vier Tage lang Mäuse gemacht¹³¹). Kl. Thomerl erweiterte bereits den Kreis der Tiere: Mit einer roten Salbe habe er Mäuse, mit einer grünen Ratten und mit einer weißen Salbe sogar „Mändl“ gemacht¹³²). Hans Niedermayer konnte auch „Fackl“ machen, die er auch unzüchtig gebraucht hatte. Hansens hergezauberte „Mändl“ hatten auch untereinander die Leichtfertigkeit betrieben. Hans mußte der hfstl. Kommission den Vorgang genau erklären: Zum Mäuse-, Ratten- und „Facklmachen“ habe er sich eine Salbe an den Hals geschmiert, zum Erzeugen der „Mändl“ habe er eine Salbe und Pulver untereinandergerührt¹³³). Vor einem

¹²⁵) MHStA HeA 10b 172.

¹²⁶) MHStA HeA 10c 299.

¹²⁷) MHStA HeA 10a 50.

¹²⁸) MHStA HeA 10c 396.

¹²⁹) MHStA HeA 10a 368.

¹³⁰) MHStA HeA 10a 47.

¹³¹) MHStA HeA 10a 91.

¹³²) MHStA HeA 10a 113.

¹³³) MHStA HeA 10a 219 f.

Jahr habe er in Aibling bei Rosenheim einem Bauern „Fackl“ um fünf Gulden verkauft, die der Bauer heimtreiben und schlachten wollte. Er — Hansl — habe den Bauern aber gewarnt, die „Fackl“ nicht ins Wasser zu treiben. Der Bauer aber habe nur gelacht und die „Fackl“ durch den Bach getrieben, worauf sich die „Fackl“ in „Strohidl“ aufgelöst und den Bach hinuntergeschwommen wären¹³⁴).

Der Tierkreis wurde immer mehr erweitert: Hennen wurden auf zauberische Weise hergestellt, die Eier legten, welche aber gleich wieder verschwanden¹³⁵), weiters Katzen, Maulwürfe, schwarze Käfer, schwarze Hunde, Eichhörnchen, die mit einer „Zugel“ und „Zäpfl“ erschaffen wurden¹³⁶), kleine Hirsche, die durch eine blaue Salbe zum Leben erweckt wurden, aber hernach Kröten geworden sind¹³⁷), Würmer, Frösche, Kröten und Wiesel.

Einige Malefikanten unterbauten ihre Geständnisse noch dazu durch schaurige „Geschichten“: Die herbeigezauberten Mäuse seien den Weibern und Menschen, wenn diese kein Almosen gegeben haben, unter den Kittel gelaufen, haben die Weiber gezwickt, daß sie geschwollen wurden¹³⁸).

Zur Entstehung solcher Tiere wurde meist eine Salbe verwendet, aber nicht ausschließlich. Thoman Weidinger schmierte ein geflochtenes Strohband ein und machte mit dem Spruch „Hui, Teufel, mach mir dies zur Sau“ — Schweine, mit einem geschmierten Büschel Laub aber Katzen¹³⁹). Glenegger brauchte nur den Hut mit einer Salbe anzuschmieren, und schon liefen Mäuse umher¹⁴⁰). Dagegen verwendete Kärufes Franzl ein Messer, eine Gabel und ein weißes Pulver von Jackl, welches er in ein Loch gab¹⁴¹). Hirschpacher Michael erhielt dazu von Jackl ein rundes Holz, klopfte auf einen Teller und bekam so alle Tierarten, die er gerade ausrief¹⁴²).

Neben all diesen Zauberarten kamen noch andere „Kunststücke“ vor, z. B. Milchzauber. Stainer Jakob zauberte Milch, Schmalz und Butter auf folgende Weise her¹⁴³): Er habe ein Messer in die Wand gesteckt und genannte Sachen aus einem Umkreis von 10 Meilen mit diesen Worten begehrt: „Teufel fahr hin gen Rom, von jeder Kue ein Breckl wie ein Bau (Bohne), bring mir's in Teufels nahm, daß Gott nichts commendieren kan.“ Innerhalb von 24 Stunden habe er Butter im Gewicht von 24 Pfund vom Teufel bekommen. Diese Kunst habe er von der Zauberin Maidl gelernt¹⁴⁴).

Von wenigen Malefikanten erfahren wir auch, aus welchem Ma-

¹³⁴) MHStA HeA 10a 224.

¹³⁵) MHStA HeA 10a 426.

¹³⁶) MHStA HeA 10b 59.

¹³⁷) MHStA HeA 10b 196.

¹³⁸) MHStA HeA 10b 243.

¹³⁹) MHStA HeA 10b 346.

¹⁴⁰) MHStA HeA 10c 49.

¹⁴¹) MHStA HeA 10c 280 f.

¹⁴²) MHStA HeA 10c 317.

¹⁴³) MHStA HeA 10b 293.

¹⁴⁴) In seltenen Fällen war nicht der Zauberer-Jackl der Lehrmeister, sondern eine andere Zauber- oder Hexenperson.

terial die Pulver und Salben zum Zaubern zusammengesetzt waren. Glenegger Christoph meinte, das Stupp zum Mäusemachen sei aus Asche von hingerichteten und verbrannten Menschen gewesen¹⁴⁵).

Sara Händlin sagte, das Pulver und Stupp, das ihr Sohn Franzl als Zauberpulver zum Mäusemachen angegeben habe, sei ein Kräuterpulver gewesen, das sie zum Knödelmachen verwendet habe. Das graue Pulver sei ein Pfefferstupp, vermutlich gegen Krankheiten¹⁴⁶).

Jackl wurde auch durch etliche seiner Komplizen beschuldigt, kleine Kinder und schwangere Frauen gemordet zu haben. So erzählte Maria Clein der hfstl. Kommission: Wenn Jackl gemerkt habe, daß eine schwangere Frau ein Knäblein bekäme, so brachte er dieses „Mensch“ um, nahm das Knäblein aus dem Bauch der Mutter und zündete in der Nacht die Finger des Kindes an. Dies zu tun, sei er auch mit seinem „Mensch“ Mariedl gewillt gewesen. Falls Jackl aber ein Mädels im Mutterleib zu verspüren glaubte, so tat er dem „Mensch“ nichts. Bei Gmunden habe Jackl einen sechsjährigen Buben aus dem Fenster heraus gestohlen, lebendig gesotten, das Fleisch gegessen und aus den Gebeinen Stupp gemacht¹⁴⁷). Selbstverständlich wurde auch dieses Verbrechen Jackls von einigen seiner Komplizen nachgeahmt, u. a. von Grebler und Reithueber.

Neben all diesen schweren Delikten und Zauberkunststücken stempelten die vernommenen Malefikanten und Komplizen Jackls ihren Herrn als perfekten Zauberer und Hexenmeister, der auch in allen Kapitalverbrechen der Zauberei und Hexerei u. a. Wetterzauber, Verzauberung von Mensch und Vieh etc. seine Kunst vollauf beherrschte.

Die Geständnisse der Zauberer-Jackl-Anhänger sind für uns zwar keine wirklichen Beweise, aus denen wir bedeutende und wichtige Ableitungen über die Person, den Charakter und die Tätigkeit des Zauberer-Jackl entnehmen könnten, sie haben aber insofern einen großen Wert, weil sie einerseits zeigen, was die damalige „Welt“ über den Zauberer-Jackl sprach, und andererseits uns einen Einblick in den Zauber- und Hexenglauben des 17. Jahrhunderts geben.

e) Die „Sendung“ des Zauberer-Jackl

Der Verfolgungswut der Behörden nach dem Zauberer-Jackl fielen unzählige der vermeintlichen Komplizen Jackls zum Opfer. Paul Kaltenpacher, Barbara Kollerin und viele Malefikanten hatten bei den Verhören ausgesagt, Jackl habe eine Schar junger Leute um sich gesammelt gehabt, die zwar nicht lange bei ihrem Herrn geblieben wäre, aber trotzdem alles mit ihm geheimgehalten habe. Die Frage, wie sich Jackl an die Jugend herangemacht und diese für sich gewonnen hatte, interessierte vor allem die Richter in Zell am See, St. Johann und

¹⁴⁵) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 72; Stupp = Pulver, d. h. staub- oder mehl-ähnliche Masse (J. A. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 720).

¹⁴⁶) MHStA HeA 10c 295; über die Zusammensetzungen der Zauberpulver und Zaubersalben siehe auch Kapitel „Verzauberung von Mensch und Vieh“, das im nächsten Band der „Mitteilungen“ erscheinen soll.

¹⁴⁷) MHStA HeA 10a 324 und 472.

Goldegg. Dagegen übergangen die hfstl. Kommissionen in Salzburg meist aus Zeitgründen dieses Detail.

Christian Reither schilderte dem Landrichter zu St. Johann sein erstes Zusammentreffen mit Jackl folgendermaßen¹⁴⁸): Acht oder vierzehn Tage nach Hl. Dreikönig 1678 sei er Jackl am Rand des Taxenbacher Waldes begegnet. Er habe Jackl nicht gekannt und sei deshalb sehr erschrocken. Jackl habe ihn gefragt, wohin er gehen wolle, worauf er geantwortet habe: Dem Kleinbrot nach. Jackl aber habe repliziert, er solle mit ihm gehen, er wolle ihm ein schönes Gewand geben, außerdem viel zu essen und zu trinken. Jackl habe ihm dabei eine Handvoll Geld gezeigt. Trotzdem habe er Jackl erklärt, daß er sich nicht getraue, doch Jackl habe erwidert, warum nicht, er habe dergleichen Buben gar gern und müsse viele haben. Jackl habe ihm darauf den Hut abgenommen, den Kopf geribbelt und mit dem Ruf ein Haar ausgerauft: Jetzt bist du schon mein! Als ein Fuhrmann des Weges gekommen sei, sei Jackl bald verschwunden, tags darauf aber wieder mit ihm (Christian) zusammengetroffen. Jackl sei ganz anders gekleidet gewesen, so daß er ihn wieder nicht erkannte, und habe ihn wieder aufgefordert, mitzugehen, sonst werde er ihn umbringen. Daraufhin sei er Jackl gefolgt. Nach einer halben Stunde wären sie zu einem Roß gekommen, und Jackl habe gesagt: Jetzt dürfen wir nicht mehr gehen, sondern wollen reiten. Jackl habe ihm ein wenig weiße Salbe an die rechte Innenhand, auf das rechte Knie und auf den Kopf geschmiert. Nun wären sie aufgegessen, und bald sei es fortgegangen, daß ihm (Christian) alles vor den Augen finster geworden sei und er nicht mehr gewußt habe, ob es auf- oder abwärts gegangen sei. Der Flug habe eine halbe Stunde gedauert. Auf welche Weise sie wieder auf die Erde gekommen seien, wisse er nicht. Als er das hl. Kreuz gemacht habe, sei Jackl verschwunden.

Etwas anders erzählten die Malefikanten Hofer, Riser, Stubacher dem Richter in Zell die Annäherungsversuche Jackls¹⁴⁹): Jackl sei ihnen stark nachgeeilt und habe sie angesprochen, ob sie nicht etwas lernen wollten. Während Jackl sie das Katzen-, Mäuse- und Schwarze-Vögel-Machen gelehrt habe, habe er sie nach ihren Namen gefragt und mit einem Messer gemärkt. Dabei habe er ihnen den Hut vor das Gesicht gehalten und sie folgende Worte hineinsprechen lassen: Teufel, ich hätte gerne Katzen etc., worauf sie den Hut weggeworfen hätten.

Ähnlich war die Schilderung Stephan Eders vom 13. Jänner 1679¹⁵⁰): Als er die Kühe von der Weide heruntertreiben wollte, sei ihm Jackl auf einem weißen Roß begegnet. Jackl habe ihn gefragt, wohin er gehen wolle. Als er geantwortet hatte, er wolle die Kühe heimtreiben, habe ihn Jackl aufgefordert, zu warten, er wolle ihn etwas lehren. Dabei habe ihn Jackl gemärkt.

Noch eine Aussage aus späterer Zeit: Am 15. Juni 1679 erzählte Magd. Meltheuerin der hfstl. Kommission¹⁵¹): Als sie Jackl das letzte-

¹⁴⁸) MHStA HeA 10a 271 ff.

¹⁴⁹) MHStA HeA 10a 544.

¹⁵⁰) MHStA HeA 11 251.

¹⁵¹) MHStA HeA 11 336.

mal außerhalb von Traunstein getroffen habe, sei er wohlgekleidet gewesen und habe einen Degen getragen. Jackl habe sie niedergeworfen, unkeusch gebraucht und ihr dafür vier Kreuzer geschenkt.

Fleis Christian gestand, er habe Jackl nicht gekannt, als er sich ihm untergeben habe. Alles, was er getan habe, sei auf Antrieb Jackls geschehen¹⁵²).

Puechegger Georg erzählte, Jackl habe ihn angesprochen: „Puebl, wo gehst hin?“ und habe ihm Geld angeboten, wenn er mit ihm gehen würde¹⁵³).

Dagegen versuchte Martin Hibis der hfstl. Kommission folgende Geschichte klarzumachen: Er habe Jackl vor drei Jahren in Berchtesgaden getroffen, der ihn auch mit einem Messer schneiden wollte. Er habe aber Jackl mit einem Stecken auf die Hand geschlagen, so daß Jackl das Messer fallen gelassen und auf weitere Schläge hin die Flucht ergriffen habe¹⁵⁴). Es versteht sich von selbst, daß die Kommissare dem Delinquenten Hibis diese Schilderung nicht glaubten. Undenkbar, daß der Zauberer-Jackl vor dem 26jährigen Martin Hibis davongelaufen sei. Der Delinquent mußte auch später eine ganz andere Schilderung der Begegnung mit Jackl vorbringen.

Aus den wenigen Aussagen, die uns die Annäherungsversuche des Zauberer-Jackl an seine Komplizen schildern, geht im allgemeinen hervor, daß Jackl seine jungen Genossen mit viel Geld, Essen und Trinken anlockte bzw. die Buben ansprach, ob sie nicht etwas lernen wollten. Wie viele Komplizen Jackl um sich gesammelt hatte und ob er diese laut obiger Erzählungen an sich kettete, läßt sich schwer beurteilen. Aus den Aussagen der Malefikanten können wir wenig ableiten, denn wir wissen nicht, ob die Delinquenten unter Druck gestanden hatten, mit Jackl längere Zeit beisammen gewesen zu sein, oder freiwillig ausgesagt oder der Phantasie freien Lauf gelassen haben oder eben gerade das erzählten, was sie vom Hörensagen wußten, ohne überhaupt jemals Jackl gesehen und gekannt zu haben. Sicherlich dürfen wir aber annehmen, daß Jackl eine mehr oder minder große Schar von jungen Bettelleuten um sich vereinigt hatte, denn sowohl Paul Kaltenpacher als auch Jackls Mutter hatten in ihren Aussagen, denen ich in diesem Fall den meisten Glauben schenken möchte, angegeben, daß Jackl mit ca. zehn bis zwölf jungen, kräftigen Burschen herumgezogen sei und mit diesen eine Art Geheimbund gebildet habe. Daß er seine Komplizen auch gemärkt hatte, ist durchaus möglich. Vielleicht wollte er damit eine gewisse Blutsbrüderschaft dokumentieren, um den Zusammenhalt innerhalb der Gruppe oder Bande zu festigen. Jackl war ein skrupelloser Gauner, der durch Bettelei, Diebstahl, Betrug und Raub zusammen mit seinen Komplizen seinen Lebensunterhalt bestritt¹⁵⁵). Daß Jackl auch ein Kindermörder war, möchte ich eher in Abrede stellen. Dagegen möchte ich aber doch an-

¹⁵²) MHStA HeA 10a 500.

¹⁵³) MHStA HeA 10a 480.

¹⁵⁴) MHStA HeA 10c 54.

¹⁵⁵) Ich erinnere z. B. an den Raub bei M. Wallmann oder an die Opferstockdiebstähle etc. Vgl. S. 423.

nehmen, daß sich Jackl mehr oder minder stark mit abergläubischen und zauberischen Lehren und Mitteln beschäftigte. Es muß aber letztlich bei Annahmen bleiben. Einschlägige Beweise fehlen uns, und wir wissen heute nicht mehr, was die reine Wahrheit ist, denn die Malefikanten haben den Zauberer-Jackl durch ihre Aussagen und Geständnisse zu einer legendären Gestalt gemacht. So schilderte z. B. Christian Reither das 14tägige Beisammensein mit Jackl wie folgt: Fast den ganzen Tag über seien sie auf einer geschmierten Gabel gefahren, dabei habe Jackl Wetter gemacht, oft sei auch in der Luft der Teufel erschienen, abends hätten sie meist bei Bauern übernachtet, seien unsichtbar in Keller ein- und ausgefahren, hätten darinnen getrunken, bis sie einen Rausch gehabt hätten, das Essen habe Jackl entweder gestohlen, herbeigezaubert oder sonst irgendwie beschafft, unsichtbar hätten sie in Wirtshäusern gezecht, der böse Feind habe mit Jackl in einer fremden Sprache geredet usw.¹⁵⁶⁾

Viele Malefikanten gaben an, sie hätten alles das tun müssen, was Jackl getan und befohlen habe¹⁵⁷⁾, sie hätten die Zauberei von Jackl gelernt¹⁵⁸⁾, hätten den Teufel erst kennengelernt, seit sie mit Jackl Bekanntschaft gemacht hätten¹⁵⁹⁾ usw.

Gerade diese Angaben, welche Pfleger, Richter und Kommissare für die reine Wahrheit hielten, ließen den Behörden glaubhaft erscheinen, daß der Zauberer-Jackl die Jugend des Erzstifts Salzburg verführe, vom christkatholischen Glauben abbringe, dem Teufel zuführe, ihr das Zaubern und Hexen beibringe und damit im ganzen Land großen Schaden verursache. Was Jackl kann und tut, können seine Komplizen ebenso. So argumentierten die verantwortlichen Stellen, und daher können wir auch verstehen, warum die Wut und der Verfolgungswahn der Behörden gegen den Zauberer-Jackl so groß war. Nicht umsonst wurde Jackl in den Generalbefehlen mit großer Bösewicht, Zauberer, Hexenmeister und Jugendverführer betitelt. Gerade in der Jugendverführung erblickte der Erzbischof die große Gefahr für die Zukunft. Daher mußte die Bande des Zauberer-Jackl, vor allem aber der Erzmagier Jakob Koller selbst, vernichtet werden. Es war eine tragische Erscheinung dieses großen Hexenprozesses, daß der Hauptangeklagte — der Zauberer-Jackl — nicht gefangen und abgeurteilt werden konnte. Dafür mußten aber viele andere junge und alte Menschen ihr Leben lassen. Seit dem Jahre 1675 fehlt jede Nachricht über den Aufenthalt und das Schicksal des größten „Zauberers“ der Salzburger Landesgeschichte. Das Volk half sich damit, daß es den Tod des Zauberer-Jackl durch eine Sage erklärte¹⁶⁰⁾.

¹⁵⁶⁾ MHStA HeA 10a 274 ff.

¹⁵⁷⁾ z. B. MHStA HeA 10a 96.

¹⁵⁸⁾ z. B. MHStA HeA 10a 66.

¹⁵⁹⁾ z. B. MHStA HeA 10a 111.

¹⁶⁰⁾ M. Dengg, „Lungauer Volkssagen“, Salzburg 1957, S. 185.

*Der Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses
oder der Prozeß gegen Barbara Kollerin*

Wie Eduard Baumgartner in seiner Arbeit über die Anfänge des Zauberer-Jackl-Prozesses bereits 1930 richtig festgestellt hatte, liegen die Wurzeln der gigantischen Zaubererverfolgung der Jahre 1677 ff. im Pfliegergericht Golling und reichen bis Dezember 1674 zurück¹⁾. Es handelt sich um den Prozeß gegen Barbara Kollerin vom Jahre 1675. Baumgartners Arbeit liegen allerdings nur die Akten des Pfliegergerichts Golling zugrunde, während das übrige Quellenmaterial des Prozesses gegen die Kollerin keine Berücksichtigung fand. Außerdem darf dem Werk Baumgartners keine wissenschaftliche Bedeutung zugeschrieben werden, denn der Autor behandelte die ihm vorliegenden Akten mehr als Journalist und nicht als Wissenschaftler, da er zum Inhalt der Akten vieles hinzufügte, was einzig und allein seiner Phantasie entsprungen und vollkommen frei erfunden war. Dazu kommt noch, daß Baumgartner seine Ausführungen mit keinem einzigen Zitat unterbaute, um uns eine genaue Überprüfung zu ermöglichen. Ich werde daher auch nicht auf Baumgartners Arbeit eingehen, sondern den Prozeß gegen Barbara Kollerin auf Grund des gesamten vorliegenden Quellenmaterials neu aufrollen, was auch im Zusammenhang und zum besseren Verständnis der Verfolgung der Jahre 1677 ff. unumgänglich ist.

Am 5. Dezember 1674 schrieb der Pfleger von Golling, Johann Christoph Khuen von Belasy, folgenden Brief an den Hofrat²⁾: Auch heuer ist es wie in anderen Jahren geschehen, daß die Kirchenstöcke sowohl bei der Pfarrkirche Kuchl als auch bei anderen Filialgotteshäusern geöffnet worden sind. So wurden nicht nur in der Pfarrkirche Kuchl in zwei Opferstöcken Vogelleim und Fischbein gefunden, sondern sind auch nach Anzeige des Zechpropstes am Sammelgeld über dreizehn Gulden abgegangen. Genau dasselbe wurde auch in den Opferstöcken der Gotteshäuser von St. Koloman und St. Ulrich in der Scheffau festgestellt. An den Schlössern und Opferstöcken konnte aber im Gegensatz dazu nicht das geringste „Mail“ (Mal) gefunden werden. Der gesamte Geldverlust belaufe sich wenigstens auf vierzig bis fünfzig Gulden. Trotz genauester Nachforschungen konnte aber bisher kein Täter verhaftet werden. Um weiterem Raub vorzubeugen, haben er und der Herr Pfarrer in die Wege geleitet, daß bei allen Opferstöcken die Schlösser und Schlüssel geändert werden sollen, was zum Teil bereits geschehen sei.

Der Hofrat antwortete am 12. Dezember 1674 mit nachfolgendem Dekret dem Pfleger zu Golling³⁾: Damit in Zukunft die Kirchenstöcke nicht mehr so leicht bestochen und ausgefischt werden können, sollen innerhalb der Opferstöcke baldigst „Blechsattel“ angebracht werden. In erster Linie sollen aber die Mesner und Kirchendiener nebst „Communicirung“ ihrer Dienstentsetzung zu künftighin besserer Obsicht

¹⁾ E. Baumgartner, „Der Zauberer-Jackl“, die Anfänge des großen Salzburger Zaubererprozesses, Salzburg 1930, S. 4 ff.

²⁾ SLA Goll. CA 2/3/2.

³⁾ SLA Goll. CA 2/3/3.

wie auch fleißigerer „Visitier- und Versperrung“ der Kirchen allen Ernstes ermahnt werden. Die Täter sollen weiter verfolgt und außerdem bei den Leuten, die um die Kirche wohnen, angefragt werden, wen sie vielleicht in Verdacht hätten und wann etwaige Täter gesehen worden seien.

Die Nachforschungen wegen der Täter, die im Gericht Golling auf Grund des Hofratsbefehls auf Hochtouren liefen, hatten zu Beginn des Jahres 1675 auch Erfolg. Es wurde vermutlich am 6. Jänner 1675 ein Opferstockdieb eingezogen, der am darauffolgenden Tag zum erstenmal vernommen wurde. Aus den Verhörprotokollen geht u. a. hervor⁴⁾, daß der Dieb Paul Kaltenpacher hieß, 15 Jahre alt, und sein Vater — Christoph Kaltenpacher — als „Gstadlmacher“ (Schachtelerzeuger) in Berchtesgaden tätig war. Paul bekannte in dieser ersten Vernehmung, mit Barbara N. — insgeheim „Schinterwäberl“ genannt — und ihrem Sohn Jackl in diesem Gericht, weiters in der Stadt Hallein, auch in Abtenau, Werfen und an anderen Orten bereits ein Jahr lang betteln gegangen zu sein. Während dieser Zeit habe Jackl ca. vor acht Wochen bei St. Koloman mit Fischbein und letzten Sommer in der Scheffau und in Kuchl samt der Mutter mit weichen Hölzern (Gerten) oder Fischbein aus den Stöcken Geld gefischt. Er — Paul — habe mit dem gescheckten und „gefrohrnen“ Hund⁵⁾ Barbaras vor der Kirchentür scherzen müssen. Barbara aber sei bei der Kirchentür gestanden, habe auf daherkommende Leute geachtet und ihren Sohn Jackl vor diesen mit einem „Huster“ gewarnt. Jackl und seine Mutter hätten große Strümpfe Geld gehabt, außerdem an Kreuzwegen (immer) etwas aufgehoben und wieder niedergelegt⁶⁾.

Am 10. Jänner 1675 fand das erste gültige Examen gegen Paul Kaltenpacher und die von ihm so schwer gravierte Barbara Kollerin statt⁷⁾, die also in der Zwischenzeit verhaftet werden konnte, während ihr Sohn Jackl noch immer frei umherlief. Die Anklage, die gegen beide Delinquenten erhoben worden war, lautete auf Diebstahl. Zuerst wurde Paul Kaltenpacher vernommen, und zwar in Anwesenheit der Delinquentin Barbara Kollerin. Paul ergänzte sein Geständnis vom 7. Jänner: Er habe seinen Dienst bei einem Bauern in Glanegg wegen eines Leibschadens nicht mehr verrichten können, daher sei er betteln gegangen. Bei den Opferstockdiebstählen habe er niemals zuschauen dürfen, doch bei St. Koloman sei er gegen den Willen der Mutter Jackls — Barbara Kollerin — in die Kirche gegangen, um zu sehen, was Jackl und seine Mutter eigentlich in der Kirche immer täten. Darauf habe ihn Jackl gewürgt und gesagt, wenn er es verate, werde er ihn mit einem Messer, das ihm die Mutter auch gereicht habe, umbringen. Daher habe er wohl oder übel schweigen müssen. Was Jackl und seine Mutter immer bei den Diebstählen erbeutet haben, könne er nicht wissen und auch nicht sagen, denn beide hätten

⁴⁾ SLA Goll. CA 2/3/4.

⁵⁾ gefrohren = durch Zauberei unverwundbar (J. A. Schmeller: Bayerisches Wörterbuch, Bd. 1, Spalte 825).

⁶⁾ Kaltenpacher meinte vielleicht untergelegt.

⁷⁾ SLA Goll. CA 2/3/5.

es ihm immer verschwiegen. Im übrigen hätten Jackl und seine Mutter auch in Bauernhäusern „mitgehen“ lassen, was sich ihnen nur angeboten habe. Er (Paul) habe oft die Bauern davor gewarnt und könne sich selbst keines Diebstahls schuldig bekennen. Von dem Raub an Michael Wallmann am Wibenperg vor zwei Jahren habe er keine Kenntnis, weil er Jackl noch nicht solange kenne, und daher könne er auch nichts von Mithelfern angeben.

Im Anschluß daran wurde Barbara Kollerin zum erstenmal gütig verhört, wobei sie angab, fünfzig Jahre alt, ihres Berufs Abdeckerin und schon elf Jahre verwitwet zu sein. Ihr Mann sei auch Abdecker gewesen und habe Kilian Tischler geheißt, der in „Geussren“ (Gosau) ob der Enns begraben sei. Sie habe nur einen Sohn namens Jackl und einen Bruder Hanerl. Im übrigen sei sie geständig, zusammen mit ihrem Sohn folgende Opferstockdiebstähle begangen zu haben: vor zwei Jahren in der Scheffau 30 Kreuzer, letzten Sommer im selben Gotteshaus 14 Kreuzer, in St. Koloman 1 Gulden 20 Kreuzer, in Kuchl im unteren Stock 11 Kreuzer, am Ohlberg 9 Kreuzer, in Vigaun 40 Kreuzer, in St. Margarethen 40 Kreuzer; Summa also 3 Gulden 44 Kreuzer.

Den Hergang der Opferstockdiebstähle schilderte die Kollerin genauso, wie ihn Paul Kaltenpacher angegeben hatte.

Weiters war Barbara geständig, daß ihr Sohn mit Beihilfe etlicher Buben Michael Wallmann vulgo Sibenhofer vor zwei Jahren in der Nacht ausgeplündert habe. Das geraubte Gewand habe sie Michael Pichler, einst Kramer am Gries, jetzt Bürger in Werfen, verkauft. Von diesem Raub habe sie acht Kreuzer empfangen, könne aber nicht sagen, daß auch Paul beim Raub dabeigewesen sei oder Geld empfangen habe. Die übrigen Aussagen Pauls müsse sie bestätigen, zumal er ihr diese ins Gesicht gesagt habe.

Am 11. Jänner 1675 widmete sich der Pfleger zu Golling der Aufgabe, Barbaras Aussagen durch eidliche Inquisitionen prüfen zu lassen. Er schrieb deswegen an das hfstl. Pflegergericht und die Propstei Werfen, man möge doch dort Michael Pichler und dessen Weib über den Kauf des gestohlenen Gewandes iurato abhören, vor allem, was sie an Geld dafür bezahlt hätten, auch wie sich die Täter benennen und wo sich diese die meiste Zeit aufhalten würden⁸⁾.

Der Pfleger zu Werfen reagierte schnell; schon am 12. Jänner wurde das Ergebnis der eidlichen Inquisition dem Pfleger zu Golling mitgeteilt: Weder Michael Pichler noch seine Gattin hätten gestanden, irgend etwas von der Kollerin, die sie wohl kennen, gekauft oder erhandelt zu haben, denn es sei nicht ihre Gewohnheit, entwendete Sachen zu erwerben. Nebenbei teilte die Propstei Werfen mit, daß sich auch in hiesigem Opferstock Fischbein, Pech und Vogelleim nebst anderen zu solchem Angeln dienlichen Instrumenten gefunden hätten⁹⁾.

Nun wurde es für den Pfleger zu Golling Zeit, dem Hofrat über seine bisherigen Bemühungen und Erfolge Nachricht zu geben. Am 14. Jänner 1675 schickte er den Amtsbericht ab, worin er beide inhaftier-

⁸⁾ SLA Goll. CA 2/3/7.

⁹⁾ SLA Goll. CA 2/3/8, 9.

ten Delinquenten folgendermaßen charakterisierte¹⁰⁾: Barbara Kollerin sei ein altes, schwaches Weib, doch beherzt und ziemlich verstockt, das auf scharfes Zuspochen wenig gäbe, sondern ihre Aussagen immer mit Schwüren durchbringen wolle. Paul Kaltenpacher wäre dagegen eine junge, kranke, brüchige Person und zur Bekennung der Wahrheit leicht zu bewegen. In Erwartung auf neue Befehle empfahl sich Khuen von Belasy.

Der Pfleger brauchte nicht lange zu warten. Schon am 18. Jänner 1675 ging ein Dekret des Hofrats an den Pfleger ab, in dem diesem genaue Anweisungen über die folgenden Maßnahmen gegeben wurden: Auf Grund der bisher gestandenen Verbrechen müsse hinter diesen in vielen Dingen verdächtigen Leuten aller Vermutung nach mehr stecken, und zwar Verbrechen, die sie entweder selbst verübt oder über die sie wenigstens gute Wissenschaft hätten. Daher soll die Kollerin nunmehr *in loco torturae* mit „Applizierung“ der Daumenschraube verhört werden, ob sie nicht außer den bereits gestandenen Verbrechen noch etwas wisse oder selbst getan habe, vor allem in Hinsicht auf Eingriffe in die Kirchen- und Opferstöcke und anderer Entwendungen halber, wo, wie und wann.

Der Delinquent Kaltenpacher soll vernommen werden, ob er nicht öfter bei Opferstockbestechungen und wo überall „Spech“ (Spähstellung) gehalten oder selbst daran teilgenommen bzw. andere Diebstähle verübt habe. Wenn er mit der Sprache aus sich nicht gerne herausginge, jedoch durch die Kollerin oder andere schwer graviert würde, so soll Paul ebenfalls *in loco torturae* mit Androhung wirklicher Schärfe verhört werden. Über die Aussagen beider Delinquenten soll an betreffenden Orten, vor allem aber bei den bestohlenen Gotteshäusern angefragt werden, ob und welcher Abgang von Zeit zu Zeit in den Kirchenstöcken verspürt worden sei. Wegen der Verhaftung der noch flüchtigen Kondelinquenten soll mit anderen Gerichten korrespondiert werden. Bis auf weitere Verordnung seien beide Delinquenten in sicherer Verwahrung zu halten¹¹⁾.

Pfleger Khuen von Belasy hatte mit diesem Dekret neue Aufgaben erhalten, denen er sich nun mit allem Eifer widmete. Am 24. Jänner 1675 nahm er sich beide Delinquenten zur anbefohlenen Vernehmung in der Folterkammer vor: Barbara mit An- und Zuschrauben des Daumstocks und Paul mit Bedrohung der Schärfe. Barbara Kollerin wurde zuerst vernommen; sie bekam zwei größere Fragen vorgelegt¹²⁾:

1. Sie solle bekennen, was sie außer dem bereits Gestandenen sonst noch in Kirchen und bei Untertanen entwendet habe und wer ihre Gehilfen gewesen seien.

Antwort: Ihr Sohn Jakob habe im letzten Herbst im Gotteshaus zu St. Koloman den Kirchenstock mit einem Schlüssel geöffnet, daraus 30 Gulden und bei 10 Kreuzer gestohlen. Sie selbst habe aufgepaßt und Paul wieder mit dem Hund gespielt. Paul habe schon früher und auch später Jackl oft gewarnt, er solle doch nicht stehlen, weil es eine

¹⁰⁾ SLA Goll. CA 2/3/5.

¹¹⁾ SLA Goll. CA 2/3/11 und HP 1675/1/60 ff.

¹²⁾ SLA Goll. CA 2/3/13.

große Sünde sei. Mit dem Geld sei ihr Sohn von ihr gegangen, während sie und Paul über den Tauern gezogen seien, um Haare (Flachs) zu sammeln. Von dem Geld, das Jackl geraubt habe, hätten sie nichts empfangen. Von anderen Gotteshäusern sei aber ihres Wissens nicht mehr geraubt worden, als das, was sie bereits in ihrem ersten Verhör bekannt habe, doch könne sie nicht sagen, ob ihr Sohn in ihrer Abwesenheit nicht mehr gestohlen habe.

2. Wo sich ihr Sohn und seine Komplizen aufhalten, wer Michael Wallmann ausgeraubt habe und wie diese Bösewichte im allgemeinen (Gesicht, Haar, Statur) aussähen?

Ihre Antwort darauf wurde bereits an anderer Stelle wiedergegeben¹³⁾. Paul Kaltenpacher könne sie keines Diebstahls bezichtigen; sie müsse aber darauf beharren, daß ihr Sohn Jackl und sein Komplize Wolferl an Michael Pichler zu Werfen einen Rock verkauft hätten. Im übrigen sei sie sich nunmehr keiner weiteren Schuld bewußt.

Paul wurde genau über die vom Hofrat vorgeschlagenen Fragen einvernommen, worauf er folgendes zur Antwort gab¹⁴⁾: Er sei sich vor Gott und der Welt keiner anderen Schuld bewußt, außer der, die er bereits zugegeben habe. Als er zu Jackl gesagt habe, wenn er das Stehlen nicht lasse, wolle er das Gericht auf ihn aufmerksam machen, sei er von Jackl bei St. Koloman ziemlich geschlagen worden. Außerdem habe er nie Geld von einem Raub empfangen, kenne auch Jackls Komplizen nicht, deren Jackl jedoch etliche habe. Barbara Kollerin sei nicht die Beste, denn sie stehle alles, was sie bekommen könne, weswegen er oft die Bauern, bei denen sie übernachtet hätten, vor der Gefahr gewarnt habe.

Khuen von Belasy zog auch gemäß dem Hofratsbefehl von den umliegenden Gotteshäusern eidliche Inquisitionen ein, welche Abgänge am Sammelgeld etwa zu verzeichnen gewesen wären. Fünf Zechpropste wurden einvernommen, die am 25. Jänner folgendes aussagten¹⁵⁾:

Michael Windthager, Zechpropst der Liebfrauen-Pfarrkirche zu Kuchl: Vor zwei Jahren habe er die Opferstöcke drei- oder viermal geöffnet, und es habe sich dabei zweimal Vogelleim in den Stöcken befunden. Der Abgang sei nicht erheblich und nicht stark zu verspüren gewesen. Im letzten Jahr habe sich aber mehr Vogelleim darin gefunden, und seinem Wissen nach haben ca. 4 Gulden gefehlt.

Hanns Liederer, Zechpropst des St.-Dionysi-Gotteshauses in Vigaun: Vergangenes Jahr habe sich in den Kirchenstöcken Vogelleim gefunden. Der Geldabgang habe ca. 30 bis 40 Kreuzer betragen.

Georg Schaffer, Zechpropst im St.-Margarethen-Gotteshaus zu Paumhofen: In den letzten drei Jahren hätten sich jedesmal bei Öffnung der Stöcke 8 bis 9 Gulden darin befunden, aber nie etwas Verdächtiges gezeigt. Lediglich das letzte Jahr habe er nur mehr 2 Gulden und etliche Kreuzer gefunden, dafür aber wären das Geld und der Stock voll mit Vogelleim gewesen.

¹³⁾ Siehe S. 400.

¹⁴⁾ SLA Goll. CA 2/3/14.

¹⁵⁾ SLA Goll. CA 2/3/15.

Leonhardt Ramsauer, Zechpropst zu St. Koloman in der Tauggl: Vergangenes Jahr im Herbst, als er den Opferstock geöffnet habe, wäre dieser bereits offen, voll mit Vogelleim und nur mehr zwei Gulden 26 Kreuzer darin gewesen. Seiner Meinung nach haben bei Berechnung des langjährigen Durchschnitts 32 Gulden gefehlt.

Georg Winckler, Zechpropst in der St.-Ulrichs-Kirche in der Scheffau: Letzten Herbst, als er den Opferstock aufgemacht habe, sei dieser mit Vogelleim beschmiert und nur mehr 1 Gulden 12 Kreuzer Geld vorhanden gewesen, während er sonst immer ca. 6 Gulden ausgehoben habe.

Einen Tag später, am 26. Jänner 1675, berichtete der Pfleger den Stand der Erhebungen wieder nach Salzburg an den Hofrat, worin er noch einmal ausdrücklich erwähnte, daß die Kollerin ein „beherzenhaft“ verstocktes Weib sei und den Raub bei der Kirche zu St. Koloman und des Wallmanns Plünderung erst nach Anschrauben des Daumstocks gestanden habe¹⁶⁾.

Die Charakterisierung der Delinquentin Barbara Kollerin durch den Pfleger veranlaßte den Hofrat zu weiteren Befehlen und Maßnahmen¹⁷⁾: Weil also die Kollerin ein beherztes, verstocktes Weib sei und daher vermutlich noch mehr hinter ihr stecken könnte, wird befohlen: Zweite Vernehmung in der Folterkammer mit wohllempfindlicher Bindung zum Seil, wobei folgende Fragen an die Kollerin zu stellen seien:

1. Ob sie nicht selbst beim Raub an M. Wallmann beteiligt oder wenigstens dabeigewesen sei und wie sie dazu kooperiert habe.

2. Ob sie nicht ihrem Sohn Jackl und dessen Komplizen bei den bereits gestandenen oder noch ferner bekennenden Untaten mit Rat und Tat geholfen und was sie von den Rauben empfangen habe.

3. Wie es sich mit dem Rock, der an M. Pichler verkauft worden sei, verhalte.

4. Wo sich Jackl und seine Komplizen derzeit aufhalten könnten¹⁸⁾.

Paul dagegen soll nur vernommen werden, wenn er von Barbara graviert werde. Über die Aussagen der beiden Delinquenten sei *iurato* zu inquiren.

Der Pfleger hatte also neuerlich etliche Aufgaben zu bewältigen und führte Barbara am 5. Februar 1675 zur zweiten Torquierung in die Folterkammer. Dort wurde die Delinquentin wohllempfindlich zum Seil gebunden und ihr obige Fragen vorgelegt, worauf sie antwortete¹⁹⁾: Beim Raub an M. Wallmann sei sie einen Büchschuß weit entfernt gestanden, habe aber weder Rat noch Tat gegeben. Das gestohlene Gewand hätten sie M. Pichler um ca. acht Gulden verkauft, wobei sie selbst 30 Kreuzer empfangen habe. Michl, ein Komplize Jackls, sei von des beraubten Wallmanns Sohn mit einer Hacke im Rücken „beschädigt“, hernach aber von einem herumvagierenden Arzt mit Salben geheilt worden. Von der Beute des Raubes in St.

¹⁶⁾ SLA Goll. CA 2/3/16.

¹⁷⁾ SLA Goll. CA 2/3/17 und HP 1675/1/86 ff.

¹⁸⁾ Die Antwort Barbaras auf diese Frage siehe S. 400.

¹⁹⁾ SLA Goll. CA 2/3/18.

Koloman habe sie sechs Gulden empfangen, das meiste habe sich jedoch ihr Sohn selbst genommen, Paul dagegen habe weder damals noch sonst etwas von ihnen empfangen.

Die nun folgende Aussage der Barbara Kollerin war für die Entwicklung des ganzen Zauberer-Jackl-Prozesses von entscheidender Bedeutung. Während sich der Prozeß bisher nur um die Aufklärung von Diebereien und Raubüberfällen bemühte, kamen die ersten Worte *in puncto veneficii* über Barbaras Lippen:

„Sie könne auch nit negiren, verschinen Sumer zweyen Pauern in der Tauggl hiesigen Gerichts mit Understrä- (Unterstreuen) und Eingrabung eines Stippls (Stupp = Pulver) vor den Stallthüren dises gethann, daß das darübergehende Vich abnehmen und endtlich todt ligen muessen, kunde Ihnen aber widerumben helfen; sie hete solche Kunst vor ainem Jahr von der Petl Maidl so in Cärnten anheimbs erfahren und gelehrt.“

Warum Barbara plötzlich diese Aussage getan hatte, läßt sich nicht genau feststellen. In den vom Hofrat anbefohlenen Fragen findet sich nicht der kleinste Anhaltspunkt für eine Frage *in puncto veneficii*. Vielleicht liegt die Wurzel dieses Geständnisses in einer Aussage Paul Kaltenpachers vom 7. Jänner 1675, bei welchem Verhör Paul gestanden hatte, daß Jackl und seine Mutter an Kreuzwegen immer etwas aufgehoben und wieder niedergelegt hätten. Es ist möglich, daß sich der Pfleger daran erinnerte, denn schon auf dem Fragebogen für das Verhör Barbaras am 24. Jänner hatte sich der Pfleger das Wort „Zaubern“ notiert²⁰⁾, worüber er damals keine Frage stellte, dafür aber jetzt. Mit Sicherheit läßt sich aber keine Behauptung aufstellen.

Barbara Kollerin hatte also Viehverzauberung gestanden, worüber der Pfleger eiligst eidliche Inquisition einholte. Der Inquisitionsbericht ist mit 6. Februar datiert und enthält folgende Aussagen²¹⁾: Blasi Ramsauer am Rohmoser-Gut im Weitentaugglerroth, 28 Jahre alt: Es gehe ihm nunmehr mit dem Kuhvieh das dritte halbe Jahr „besslich“ (schlecht), indem die Kühe nicht kälbern, sondern hinwerfen müssen, dann auch „abserben“ (abnehmen) und tot liegen bleiben. Er könne zwar dafür niemanden verdächtigen, allein er habe heute im Türstock, wo das Vieh aus und ein gehen müsse, in einem beikommenen „Häderl“ (Tuchfetzen) braunes Stupp gefunden.

Maria Pichlerin, Hannsen Weissens in der Tauggl Eheweib, 60 Jahre: Es gehe ihnen schon gegen 30 Jahre mit dem Vieh nicht sehr wohl, da fast alle Jahre wenigstens eine Kuh oder ein anderes Rind „umbgestanden“ sei. Verdächtigen könne sie niemanden, alles müsse Gott befehlen.

Noch am selben Tag — 6. Februar — schrieb der Pfleger seinen Amtsbericht an den Hofrat, in dem er unter anderem feststellte: Was Barbara weiters und sonderbar wegen „Abserbung“ des Viehs ausgesagt hat, und weil auch Blasi Ramsauer dieses mitkommende Stupp unter dem Türstock gefunden, auch die Verhaftete noch mehr Stupp und Sachen bei sich gehabt hat, wie in gegenwärtigem „Gstadl“

²⁰⁾ SLA Goll. CA 2/3/6.

²¹⁾ SLA Goll. CA 2/3/19.

(Schachtel) zu sehen ist, so ist also zu vermuten, daß hinter Barbara als einem beherzt verstockten Weib, das ihre Sachen immer und überall durchzubringen versucht und bei der auch bereits einmal das Schloß und die Schellen, woran sie befestigt ist, durch den Amtmann unverhofft offen und frei gefunden wurden, mehr stecken müsse.

In dem Schreiben bat der Pfleger auch, die beiden Gefangenen möchten doch nach Salzburg in bessere und sicherere Gefängnisse geliefert werden, weil im allhiesigen Amtshaus die Gefängnisse „schlecht verwahrt sind“ (sich in einem schlechten Zustand befinden)²²⁾.

Doch der Hofrat, der am 11. Februar dem Pfleger den Empfang des Berichtes mitteilte, vertröstete Khuen von Belasy, er müsse sich gedulden und werde demnächst weitere Verordnungen erhalten; bis dahin seien die Delinquenten in weiterhin sicherer Verwahrung zu halten²³⁾.

Der Hofrat war zu diesem Aufschub genötigt worden, weil der Bericht des Pflegers zu Golling einem Herrn (aus dem Hofrat) zur „fürderlichen“ Eröffnung seiner Meinung zugestellt worden war²⁴⁾. Dieser „Herr“ war Herr Kobo(a)ldt, der im Hofrat seine Meinung abgab, die aus dem daraufhin ausgefertigten Befehl zu ersehen ist²⁵⁾: Wir haben uns den am 6. Februar 1675 eingeschickten Bericht in heutiger Ratssitzung (es war der 15. Februar 1675) der Notdurft nach überlegt. Zumal nun die Kollerin beim letzten Constituto freiwillig ausgesagt hat, daß sie das Vieh „abgeserbt“ habe, so erscheint es wohl, daß hinter dieser Verhafteten noch mehr stecken müsse. Daher ist unser Befehl, daß die Kollerin noch einmal mit wohllempfindlicher Bindung zum Seil in der Folterkammer verhört werden soll, außerdem sei der Haken einzuschlagen, die Kollerin leer aufzuziehen und folgende Fragen an sie zu richten:

1. Ob sie nicht mit Rat, Tat und Hilfe bei anderen Ausplünderungen, Entfremdungen u. a. auch Kirchenstockräubereien, dabeigewesen sei und was sie dafür bekommen habe.

2. Aus welchen Ingredienzen oder Sachen das Stupp zur „Vieh-abserbung“ zugerichtet sei.

3. Wie die zwei Bauern in der Tauggl mit Tauf- und Zunamen oder deren Güter heißen.

4. In welcher Quantität, mit welchen „Seegen“ und abergläubischen Worten sie solches Stupp „applicirt“ und ob sie damit nicht auch Menschen, wem und in welcher Weise, geschadet habe.

5. Wo sich das Bettlmaidl, von der sie diese Kunst gelernt habe, was aber nicht glaublich sei, in Kärnten aufhalte und woher diese gebürtig sei.

Genaue und strenge Befragung samt Einholung eidlicher Inquisitionen!

6. Im übrigen sei die Kollerin auch wegen der offenen Schellen zu vernehmen, ob sie diese mit einem Instrument oder vielleicht durch

²²⁾ SLA Goll. CA 2/3/20.

²³⁾ SLA Goll. CA 2/3/21.

²⁴⁾ SLA HP 1675/1/141.

²⁵⁾ SLA Goll. CA 2/3/22 und HP 1675/1/158 ff.

einen „Teufelsseegen“ oder andere abergläubische Worte aufgemacht habe. Ob sie nicht eine Zange, Feile oder andere Instrumente zur nochmaligen Öffnung der Schellen bei sich habe. Der Gerichtsamtmann soll ermahnt werden, keine solchen Instrumente vor ihr liegen zu lassen. Beide Delinquenten seien bis auf Widerruf in sicherer Verwahrung zu halten und zur Verhütung der Unterredung zu trennen.

Der Hofrat sprach in diesem Dekret noch nicht von Zauberei, sondern mehr von Aberglauben, denn er wollte sich vorerst noch versichern, was an der ganzen Geschichte wahr wäre und was beim nächsten Verhör aus der Delinquentin herauskäme.

Der Pfleger zu Golling formierte am 20. Februar 1675 genau nach obigen Anweisungen das Verhör, wobei Barbara gefoltert wurde und folgende Neuigkeiten an den Tag brachte²⁶⁾:

ad Frage 1. Letzten Sommer habe Jackl mit Caspar und Hänsl das Kapellenstöckl außerhalb von Kaltenhausen ausgefischt und zwei Gulden herausgebracht, wovon sie 30 Kreuzer für die „Spechstellung“ erhalten habe.

ad Frage 2. Aus „Perwurz, Wollmueth oder Roßpolzen und Kandlkraut“. Sie habe dieses Stupp vor der Stalltür untergestreut, aber nicht eingegraben.

ad Frage 3. Die Namen der beiden Bauern wisse sie nicht, habe ihnen das Unheil aber deshalb zugefügt, weil ihr die Bauern kein Schmalz gegeben, sondern sie nur ausgescholten hätten.

ad Frage 4. Bei St. Gilgen habe sie vor einem Jahr beim See einem Buben Hans, dann dem Wirtsohn zu Anif und einem Buben Woferl zu Morzg, weil diese sie mit Spottworten vexiert hätten, Stupp auf den Weg gestreut, daß sie krumm geworden seien und „abserben“ mußten. Dazu habe sie die Worte gebraucht: „Alle Teufel sollen helfen, sie zu erkrumpen!“ Im Falle man ihnen aber St.-Johanns-Segen gäbe, würde sich der Zustand wieder bessern.

ad Frage 5. Den Aufenhalt der Bettlmaid könne sie nicht sagen, weil diese ständig herumvagiere.

ad Frage 6. Sie habe zur Öffnung der Schellen folgende Worte gebraucht: „In aller Teufels Namen soll das Schloß aufgehen und ihr helfen.“ Der Amtmann habe das Schloß aber wieder zugeschlagen.

Khuen von Belasy schickte noch am 20. Februar 1675 eigens abgesandte Boten in verschiedene Gerichte aus, die auf das Ergebnis der eidlichen Inquisitionen zu warten hatten, um dann unverzüglich zurückzukehren. Was bei diesen Überprüfungen der Aussagen der Kollerin herauskam, läßt sich folgendermaßen zusammenfassen²⁷⁾: Der hfstl. „Breuverweser“ zu Kaltenhausen, Christian Fresacher, der die Untersuchungen wegen des Opferstockausfischens im Kapellenstöckl leitete, antwortete²⁸⁾: Letzten Sommer und Herbst habe er zusammen mit dem „Hofpintermaister“ Hanns Wisenauer bei Eröffnung des Kapellenstocks zwei- oder dreimal wenig Geld gefunden, und das sei voll mit Vogelleim gewesen. Deswegen habe er einen eisernen „Bo-

²⁶⁾ SLA Goll. CA 2/3/25.

²⁷⁾ SLA Goll. CA 2/3/23—24 und 26—31.

²⁸⁾ SLA Goll. CA 2/3/27.

gen“ darüber anbringen lassen, der auch von Nutzen gewesen sei, denn im Winter habe er mehr Geld darin gefunden. Letzten Sommer habe er auch öfter ein kleines, altes, „geschnäpiges Weibl“ mit zwei oder drei Buben samt einem ziemlich großen Hund im Revier gesehen, das ihn auch um ein Almosen gebeten habe.

Der Pfleger zu Glanegg, Johann Paul Wasner, übersandte folgenden Bericht²⁹⁾: Im ganzen Dorf Morzg und im selben Revier habe man keinen Buben auffinden können, der Wolf heiße, obwohl man Nachfrage von Haus zu Haus gehalten habe. Der Pfleger beschwerte sich auch, daß man keinen Zeitpunkt angegeben habe, wann die Kollerin in seinem Revier umhervagiert sei. Betreffs des Wirtsohnes zu Anif liege das Inquisitionsergebnis bei; es ist daraus zu ersehen, daß am 22. Februar 1675 David Clember, Wirt zu Anif, 49 Jahre alt, dessen Weib Appolonia Stoffin, 38 Jahre alt, und deren Sohn Ruepp, 16 Jahre alt, einvernommen wurden und Folgendes zu Protokoll gaben:

David Clember: 14 Tage vor Weihnachten 1674 sei ein altes, kurzes Weib mit einem gescheckten Hund zu ihnen in die Stube gekommen und habe um ein Almosen gebeten. Er selbst sei erst zum Schluß in die Stube getreten und habe sich von dem Weib weiter nichts „Ungleiches“ eingebildet, allerdings sei ihm sein dreijähriger Sohn Georgl, der vorher ganz frisch und gesund gewesen sei, seither erkrummt und „abgeserbt“. Er sei über die Ursache der Krankheit vollkommen ratlos gewesen und habe erst Verdacht auf dieses Weib geworfen, als er durch Gerede der Nachbarn vernommen habe, daß ein Weib, das den Leuten und dem Vieh Schaden zufügen könne, in Golling verhaftet worden sei.

Appolonia Stoffin: Sie sei anfangs ebenfalls nicht in der Stube gewesen, als das Weib hereingekommen sei. Sie habe aber ihren Sohn Ruepp mit dem Weib disputieren gehört, worauf sie ihn zum Schweigen aufgefordert hätte, indem sie sagte, es sei nicht gut, mit solchen Leuten etwas anzufangen. Darauf habe das Weib den Buben sehr ausgescholten und gedroht, wenn ihr Sohn Jackl einmal Ruepp begegnen würde, würde er ihn wie einen Vogel niederschießen. Sie habe sofort, als ihr dreijähriger Sohn erkrankte, den Verdacht auf selbiges Weib geschöpft, und sonderbarerweise vor allem darum, weil dieses Weib bei der Nachbarschaft wegen derlei „unheilbaren Stücken“ stark verschrien war.

Ruepp sagte schließlich, daß dieses Weib mit vollkommen zerrissenen Kleidern hereingekommen sei und sich zum Ofen gesetzt habe. Er wollte gerne den Hund haben, das Weib habe diesen aber nicht hergegeben, und deshalb sei es zum Streit gekommen. Die Frau habe ihn sehr gescholten, aber weiter nichts getan. Er habe sie auch nichts „legen“ gesehen. Beim Weggehen habe sie ein weißleinernes Säckchen in der Hand gehabt; er wisse aber nicht, was darinnen gewesen sei.

Schließlich kam auch die Antwort des Pflegers zu Hüttenstein, Balthasar Lurzer³⁰⁾: Zwei Männer mit dem Namen Hansl seien vernommen worden, er könne aber nicht sagen, ob er die gemeinten Per-

²⁹⁾ SLA Goll. CA 2/3/28, 29.

³⁰⁾ SLA Goll. CA 2/3/30—31.

sonen verhört habe, vor allem deswegen nicht, weil Golling nicht mitgeteilt habe, wann die „Erkrumpung“ geschehen sei.

Hans Pänzl, 30 Jahre alt, sagte u. a.: Vor drei Jahren, während des Faschings, sei ihm plötzlich in der Nacht etwas in den linken Arm, bald darauf in das rechte Knie und im Herbst sogar in das linke Knie „gefahren“. Damals habe er geglaubt, er werde ganz „erkumpen“. Er habe große Schmerzen gehabt und viel gegen diese unternommen, von Zeit zu Zeit sei es aber von selbst wieder besser geworden, und derzeit empfinde er nur mehr wenig und könne wieder arbeiten. Er könne nicht sagen, woher die Schmerzen gekommen seien oder ob sie ihm jemand getan habe. Er glaube aber wohl, es müsse ihm die Schmerzen jemand „getan“ haben, weil er sonst keine Ursache der Erscheinung wüßte. Er könne sich aber nicht erinnern, jemals mit einem Weib Streit gehabt zu haben.

Hans Eisl, 24 Jahre alt, gab zur Antwort: Er habe von Jugend auf einen zu kurzen rechten Fuß. Die Ursache dafür schreibe er allerdings einem Geschwür zu, das ihm oberhalb des Knies gewachsen sei. Seit drei Jahren habe sich der Schmerz vergrößert, und daher müsse er hinken. Er könne niemanden bezichtigen und habe sich auch nie mit einem Weib zerstritten. Zwei Personen, die er wegen der Krankheit um Rat gefragt habe, hätten gemeint, er sei über etwas gegangen, er wisse aber nicht, ob dem so gewesen sei, auf alle Fälle habe er oft Johannissegen getrunken.

Während der Pfleger zu Hüttenstein nichts über Barbara Kollerin erfahren konnte, dürfte in den Inquisitionsberichten von Kaltenhausen und Glanegg das „alte Weibl“ tatsächlich Barbara Kollerin gewesen sein. Nachdem die Inquisitionsergebnisse in Golling eingelangt waren, schickte Khuen von Belasy am 25. Februar 1675 sofort einen Bericht nach Salzburg an den Hofrat, worin er anführte, daß die Verhaftete ein verstocktes Weib sei, das während der Tortur keine Träne vergossen und ihre Missetaten mit Schwüren durchzubringen versucht hatte, also hinter ihr noch mehr stecken müßte. Daher bitte er noch einmal um den gnädigen Überführungsbefehl nach Salzburg³¹⁾, der den Pfleger tatsächlich am 4. März 1675 mit Vorwissen ihrer hfstl. Gnaden erreichte und damit aller Sorgen der Verantwortung enthob³²⁾.

Am 7. März wurden Barbara Kollerin und Paul Kaltenpacher, abgesehen voneinander, durch den Amtmann von Golling nach Salzburg übergeführt, was Belasy dem Hofrat am 8. März zur Kenntnis brachte³³⁾. Am selben Tag bestätigte auch der Stadtsyndikus zu Salzburg, Georg Casimir May, die Übernahme der beiden Delinquenten³⁴⁾.

Auf die Mitteilung des Eintreffens der Delinquenten in Salzburg rekapitulierte Herr Khobolt, dem die Prozessierung gegen Kaltenpacher und die Kollerin zugeteilt worden war, vor dem Hofrat, die Kollerin habe in Golling angegeben, einen Buben in Morzg erkrummt

³¹⁾ SLA Goll. CA 2/3/32.

³²⁾ SLA Goll. CA 2/3/1.

³³⁾ SLA Goll. CA 2/3/33.

³⁴⁾ SLA Goll. CA 2/3/34.

zu haben. Daher sei darüber (nochmals) vom Pfliegergericht Glanegg eidliche Erfahrung einzuholen und die Kollerin ratione der wider sie hervorgekommenen neuen Indizien, vor allem wegen des verdächtigen Hundes, weiterhin in loco torturae zu vernehmen. Gleichzeitig erließ der Hofrat einen Befehl an die Herren Medici, die prüfen sollten, ob das Stupp oder Pulver, das die Kollerin zur „Erkrumpung“ der Leute verwendet habe, vergiftet gewesen sei oder nicht³⁵). Der Pfleger zu Glanegg meldete, daß er außer dem, was er bereits am 22. Februar nach Golling berichtet habe, nichts mehr feststellen konnte³⁶).

Am 14. März 1675 berichteten die beiden Kommissare Khobolt und Lindl vor dem Hofrat, daß sie Paul Kaltenpacher und Barbara Kollerin in Güte verhört hätten³⁷). Der Hofrat beschloß, daß wegen Kaltenpacher, der seinem Vorgeben nach aus Berchtesgaden stammen soll, von der Regierung in Berchtesgaden eidliche Erfahrung eingeholt werden soll, wie sich Kaltenpacher dort verhalten habe. Ferner soll der Amtmann zu Golling zur Verantwortung gezogen werden, weil er die Kollerin so stark zum Seil gebunden hatte. Schließlich soll die Kollerin wegen der ratione veneficii hervorgekommenen verdächtigen Umstände durch die Amtmännin an den Kleidern und am Leib fleißig visitiert, darauf durch den Scharfrichter wohllempfindlich zum Seil gebunden und zur Bekennung der bisher vermutlich noch nicht gestandenen Wahrheit mit mehrerem Ernst angehalten werden³⁸).

Über die erste Folterung Barbaras in Salzburg referierten die beiden Hexenkommissare³⁹) am 20. März 1675 im Hofrat⁴⁰): Barbara war in der Folterkammer wohllempfindlich zum Seil gebunden und *cum quassatione* mit dem leeren Aufzug gequält worden. Was die Malefikantin *ante, in et per torturam* bekannt hatte, wissen wir nicht. Die beiden Kommissare erwähnten lediglich, daß Barbara durch zwei Gerichtsdienersinnen am Leib genau besichtigt worden war und in ihren Aussagen stark variiert habe. Daher wurde im Hofrat der Beschluß gefaßt, daß Barbara noch einmal gütig, jedoch ernstlich, konstituiert werden solle, in specie, ob sie nicht Gott und alle Heiligen verleugnet und mit dem Teufel zu tun gehabt habe.

Dieses neuerlich angeordnete Verhör wurde am 21. März 1675 vorgenommen, das Ergebnis am 26. März im Hofrat beraten. Kommissar Lindl beantragte dabei, daß Barbara mit neuen Kleidern ausgestattet werden solle⁴¹). Außerdem beschloß der Hofrat, daß eidliche Erfahrungen über das Geständnis Barbaras, sie habe in den Gerichten Golling, Glanegg und Hallein etliche Personen selbst verzau-

³⁵) SLA HP 1675/1/206; das Ergebnis der Untersuchung ist uns unbekannt.

³⁶) SLA HP 1675/1/215.

³⁷) SLA HP 1675/1/227; vom Prozeß gegen Barbara Kollerin und Paul Kaltenpacher in Salzburg sind keine Verhörprotokolle erhalten.

³⁸) In diesem Beschluß wird zum erstenmal in aller Deutlichkeit erwähnt, daß sich der Prozeß gegen Barbara Kollerin von einem Diebstahlprozeß in einen Hexenprozeß gewandelt hatte.

³⁹) Da es sich nun bereits um einen Hexenprozeß handelt, ist die Formulierung Hexenkommissar gerechtfertigt.

⁴⁰) SLA HP 1675/1/252.

⁴¹) SLA HP 1675/1/257.

bert, eingeholt werden sollen. Die Kollerin soll aber weiterhin wegen verdächtiger Umstände gütig, jedoch ernstlich, vernommen werden, vor allem wegen Verzauberungen und wie sie mit „unserem Herrn“ (hl. Hostie) verfahren sei, als sie in St. Wolfgang nach der Teufelsbeschwörung beichten und kommunizieren gegangen war⁴²⁾.

Am 27. März 1675 wurden an die erwähnten Orte Inquisitionsschreiben gerichtet. Von den eingelaufenen Ergebnissen ist uns lediglich der Bericht aus Golling erhalten⁴³⁾. Der dortige Pfleger hatte über folgende Verbrechen eidliche Erfahrungen einzuholen: Barbara hatte zuletzt ausgesagt, fünf Bauern mit Unterstreuung eines Stupps nicht nur am Vieh Schaden zugefügt, sondern das Stupp auch den Menschen „vermeint“ zu haben. Weiters habe sie zehn Personen erkrummt, worauf auch einige davon gestorben seien. Als Motive für ihre schrecklichen Verbrechen hatte Barbara angegeben: Weil ihr diese keine Nahrung, Brot, Schmalz oder Strümpfe gegeben hätten. All diese Verzauberungen habe sie im letzten Jahr drei oder vier Wochen vor Weihnachten verübt.

Der Hofrat gab auch genaue Anweisungen über die Durchführung der Inquisitionen: An allen Orten soll sowohl bei den Erkrumnten selbst als auch bei den Domesticis und Nachbarn, oder wer sonst davon etwas wisse, eidlich inquiriert werden; in specie sollen aber die „Beschädigten“ selbst gefragt werden, ob sie derzeit noch krumm oder bereits wieder gesund seien, woher die Krankheit gekommen, ob sie durch einen Sturz oder durch eine andere natürliche Ursache entstanden sei oder ob sie deswegen etwa auf böse Leute und auf wen einen Verdacht hätten. Wenn dabei der Verdacht auf die Kollerin falle, sollen die Zeugen aussagen, woher dieser Verdacht rühre, etwa aus einem Streit, ob sie die Kollerin kennen und sich diese um die betreffende Zeit im selbigen Gericht befunden habe. Es soll auch inquiriert werden, ob nicht der eine oder andere an der „Erkrumpung“ gestorben sei. Außerdem seien über die Verzauberungen des Viehs Erfahrungen einzuholen.

Der Pfleger zu Golling machte sich unverzüglich an die Arbeit und holte am 30. März, 1. und 2. April 1675 die eidlichen Inquisitionen ein, wobei er elf Personen verhörte und deren Aussagen zu Protokoll bringen ließ⁴⁴⁾. Ich kann nicht umhin, davon die meisten Aussagen zu behandeln, weil sie ein gutes Licht auf die Kollerin und die Verhältnisse der damaligen Zeit werfen.

Georg Hofer, 50 Jahre alt, aus Kuchl sagte iurato aus: Er habe die Kollerin und ihren Hund im letzten Sommer kennengelernt. Er habe ihr ein Stück Fleisch zum Kosten geben müssen, das er am Teller liegen hatte. An Drohworte könne er sich nicht erinnern, doch habe er letztes Jahr um die Lenden drei Wochen lang Schmerzen gehabt, die nun besser geworden seien. Er könne weder gegen die Kollerin noch gegen eine andere Person einen Argwohn hegen. Hofers Tochter bestätigte ebenfalls, daß die Kollerin öfter mit ihrem Hund zum Haus

⁴²⁾ SLA HP 1675/1/270.

⁴³⁾ SLA Goll. CA 2/3/35.

⁴⁴⁾ SLA Goll. CA 2/3/36.

gekommen sei, ein Almosen verlangt und Mehl, Eier und Schmalz bekommen habe. Von Drohworten und zugefügtem Schaden wisse sie nichts.

Hanns Süller, 30 Jahre alt, am Kellauerroth: Im letzten Herbst sei die Kollerin samt zwei Buben und einem Hund zum Haus gekommen und habe Krapfen begehrt. Er habe ihr auch drei Stück gegeben, was ihr aber zuwenig gewesen sei. Darauf habe sie ihm gedroht, sie wolle ihm das Haus abbrennen. Er habe die Kollerin vorher niemals gesehen, allein es sei ihm ein dreijähriges Büblein, das schon vorher ein halbes Jahr lang krank gewesen sei, seither mehr erkrankt und „absterbend“ geworden. Bezichtigen könne er aber niemanden.

Georg Eibl, 32 Jahre alt, am Unterlangenpergerroth: Letztes Jahr sei Jakob Koller an einem Abend zum Haus seines Vaters Peter Eibl alias Hoffer Peter gekommen und habe um Herberge gebeten, die Jakob auch bewilligt worden sei. Darauf wären aber dessen Mutter, Paul Kaltenpacher und der Hund gefolgt und wollten ebenfalls übernachten, was ihnen der Vater aber abgeschlagen habe. Deswegen sei es zum Streit gekommen, und die Kollerin habe Drohworte ausgestoßen, sie wolle ihm (Vater) schon eine „löz“ lassen, daß er an sie gedenken müsse. Daraufhin sei sein Vater drei Wochen vor Weihnachten krank, im Kopf „betrübt“ geworden, am Leib ganz „abgeserbt“, wobei der Vater gesagt habe, es sei Essen und Trinken verzaubert. Nach dreieinhalb Wochen sei der Vater verstorben. Er (Georg) könne aber nicht sagen, daß sein Vater einstmals die Kollerin oder jemand anderen bezichtigt habe. Georg sagte noch aus, daß die Kollerin in „Einholung“ des Almosens ein böses Weib gewesen sei und von vielen Leuten gefürchtet wurde. Auch zu ihm sei sie einmal ins Haus gekommen und habe ohne Erlaubnis seinem Kind das Koch ausgegessen.

Georg Tanner, 24 Jahre alt, am Gries: Von seiner Mutter habe er oft gehört, daß die Kollerin um das Almosen gekommen sei. Als letzten Herbst sechs Wochen vor Weihnachten das „Dirndl“ übers Feld gehen wollte, sei es gleich niedergesunken und habe Schmerzen in den Füßen verspürt, jedoch der Abdecker in der Tauggl habe ihr wieder geholfen⁴⁵⁾.

Regina Tannerin, 62 Jahre alt, am Gries: Als die Kollerin bei ihr um ein Almosen gewesen sei, habe Jackl zu seiner Mutter gesagt: „Tue du mit der Tannerin nichts, sie ist ein gutes Weib!“

Auch die übrigen einvernommenen Personen kannten die Kollerin gut, weil diese oft um ein Almosen gekommen war. Alle sagten übereinstimmend aus, daß die Kollerin zwar ein böses Weib gewesen sei, aber in punkto Zauberei beschuldigte sie keiner direkt.

Das Ergebnis der eidlichen Inquisitionen in Golling läßt den Schluß zu, daß die Kollerin bei allen diesen Leuten betteln gewesen war und die Krankheiten gesehen oder von den Bauersleuten gehört hatte und

⁴⁵⁾ Der Abdecker Hans Mandl bestätigte diese Aussage auch mit der Bemerkung, daß die Ursache wohl ein gelegtes Zaubermittel war.

darauf nun unter dem Druck der Folter zurückkam. Es ist aber auch die Annahme durchaus vertretbar, daß die Kollerin tatsächlich mit zauberischen Pulvern hantierte, solche unterstreute, auch in das Futter des Viehs, und in das Essen der Bauersleute schwindelte und fest an die zauberische Wirkung ihrer Stupps glaubte.

Die einvernommenen Zeugen verdächtigten Barbara Kollerin nicht direkt der Zauberei, warfen aber insofern einen Verdacht auf sie, als sie ihre eigenen Krankheiten oder die der Angehörigen erst durch die Vernehmung bei der eidlichen Inquisition in Zusammenhang mit der Bekanntschaft der Kollerin brachten.

Am 4. April 1675 lag das Inquisitionsergebnis im Hofrat vor. Auch Glanegg hatte seine Erfahrungen mitgeteilt, jedoch das Inquisitionsprotokoll ist uns nicht erhalten. Dagegen hatte Hallein berichtet, daß wegen „Erkrumpung“ der Leute oder Verzauberung des Viehs nichts in Erfahrung gebracht werden konnte⁴⁶). Am 10. April liefen auch die Ergebnisse aus Hüttenstein und Berchtesgaden im Hofrat ein, die alle zugunsten Barbaras ausgefallen waren, da sie deren Aussagen nicht verifiziert hatten⁴⁷). Alle Inquisitionsberichte wurden den Herren Kommissaren zugestellt.

Auch der Prozeß gegen Paul Kaltenpacher mußte wiederaufgenommen werden, nachdem aus Berchtesgaden Nachricht eingelaufen war, wie sich Paul dort in früherer Zeit verhalten hatte⁴⁸). Außerdem war Paul von Barbara Kollerin neuerlich graviert worden⁴⁹). Was Paul in dem gütigen, doch ernstlichen Verhör angegeben hatte, wissen wir nicht; nur so viel ist uns bekannt, daß Paul Barbara Kollerin und ihren Sohn weiterer Untaten und verdächtiger „Händel“ beschuldigt hatte, worüber der Hofrat wiederum eidlich inquirieren ließ⁵⁰).

Am 17. April 1675 wurde an den Pfleger der Hofmark Thurn, Georg Prossinger, wegen „Erkrumpung“ und dadurch eingetretenen Tod eines Buben namens Steffl geschrieben, damit über dieses Faktum eidliche Inquisition eingeholt werde⁵¹). Der Pfleger entledigte sich dieser Pflicht am 21. April, so daß das Ergebnis bereits am 24. April im Hofrat vorgetragen werden konnte⁵²).

Die Inquisition hatte zwar einen Buben „aufgetrieben“, der aber nicht Steffl, sondern Georg Staindl geheißen hatte, vor sieben Jahren unversehens erkrankt, den anderen Tag aber an Händen und Füßen derartig erkrummt war, daß er weder gehen noch stehen, noch die Speise zum Mund bringen konnte. Nach vier Wochen konnte der Bub aber wieder mit einem Stock mühsam gehen. Der Vater Georgs, der darüber vernommen wurde, sagte aus, daß er den „Brunnen“ (Urin) des Buben nach Salzburg zu einem Mann mit Namen der „Wasserprenner“ getragen habe, der erklärte, daß der Zustand des Buben ernst

⁴⁶) SLA HP 1675/1/311.

⁴⁷) SLA HP 1675/1/321.

⁴⁸) SLA HP 1675/1/274.

⁴⁹) SLA HP 1675/1/298.

⁵⁰) SLA HP 1675/1/327.

⁵¹) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 442 ff.

⁵²) SLA HoA Gen. 3 1/2 442, HP 1675/1/337.

sei und daher rühre, daß der Bub in Winterszeiten oft nasse Schuhe und Strümpfe getragen habe. Georg habe daraufhin mehrere Kräuter bekommen, worauf sich der Zustand so weit gebessert habe, daß Georg noch drei Jahre lang leben konnte, worauf er verstorben sei. Er, der Vater, habe zuerst gemeint, es müsse seinem Sohn etwas gelegt worden sein, als er aber den Befund des „Wasserprenners“ gehört habe, habe er niemanden mehr verdächtigt.

Von Barbara Kollerin ist im ganzen Inquisitionsbericht nicht die Rede, weil die insgesamt drei einvernommenen Zeugen aussagten, der Zustand des Buben sei von selbst gekommen, und sie könnten keinen Buben angeben, der Steffl heiße und sich bei der Kapelle in Thurn aufhalte.

Der Hofrat gab daraufhin den Kommissaren am 24. April den Befehl, Barbara wegen dieser „Erkrumpung“ besonders *ratione temporis* noch einmal zu konstituieren⁵³).

Am 26. April kam im Hofrat ein Inquisitionsergebnis aus Hallein ein, das wiederum meldete, es wäre keine von der Kollerin angegebene verzauberte Person im Amtsdistrikt Hallein zu finden gewesen⁵⁴).

In der Zwischenzeit war aber Barbara Kollerin am 23. April vernommen worden, worüber die Kommissare Khobolt und Lindl am 29. April vor dem Auditorium des Hofrats referierten, nämlich, daß Barbara etliche „remedia“ (Arzneimittel) wider die „Einstreuungen“ ihres Pulvers und „Eingrabung“ der Wurzel an den Tag gegeben habe. Der Hofrat beschloß darauf, daß vorerst weitere Inquisitionsergebnisse abzuwarten seien, hernach aber die Kollerin mit der Schärfe angegangen werden soll⁵⁵).

Bereits einen Tag später, am 30. April, referierten die Kommissare über die teilweise eingelaufenen Inquisitionsergebnisse in der Meinung, daß die Kollerin über die wider sie vorgekommenen Indicia, vor allem *ratione temporis* der begangenen Untaten, in loco torturae mit „Gebrauchung“ der Leiter konstituiert werden möchte⁵⁶).

Am 6. Mai 1675 wurde das Ergebnis der Inquisition zu St. Gilgen im Hofrat verlesen, das besagte, daß über Barbara Kollerin zu St. Wolfgang nichts erfragt werden konnte⁵⁷). Aus diesem Anlaß schlug Herr Khobolt vor, daß die Kollerin anstatt der Torquierung mit der Leiter aufgezogen und ihr ein 20- bis 40-Pfund-Gewicht an die Füße gehängt werden möchte, weil die Tortur der Leiter mit der Kollerin als einem Weib dieses Orts nicht gebräuchlich sei und auch mit dem Fackelbrennen weder der hiesige Scharfrichter noch der Amtmann zwecks Heilung vorerst umgehen könnte.

Außerdem wurde angefügt, daß des Amtmanns Magd bei der Kollerin den bösen Geist in Gestalt eines Hasen oder Affen gesehen habe, und daß die Kollerin, wenn sie zu Bett gehe, alle Kleider wegwerfe

⁵³) SLA HP 1675/1/337.

⁵⁴) SLA HP 1675/1/344.

⁵⁵) SLA HP 1675/1/350.

⁵⁶) SLA HP 1675/1/355.

⁵⁷) SLA HP 1675/1/364.

und sich nackt niederlege. Der Hofrat beschloß darüber Erfahrungen einzuziehen.

Nach fast einmonatiger Pause berichteten die beiden Kommissare am 27. Mai 1675 wieder vor dem Hofrat, was sich in den letzten Verhören am 8. Mai (anfangs gütig, hernach aber mit wirklichem Aufzug und „Anhengung“ eines 40-Pfund-Steins) und am 14. Mai (gütig, jedoch ernstlich) zugetragen hatte⁵⁸). Der Hofratsbeschluß lautete: Weil die Kollerin in diesen Verhören neue „Erkrumpungen“ von Leuten und Vieh und andere Dinge an den Tag gegeben habe, so soll von den betreffenden Orten eidliche Inquisition eingeholt werden, ob sich die eine oder andere Aussage verifiziere.

Von all diesen ausgesendeten Inquisitionsbefehlen und darauf eingelaufenen Ergebnissen haben wir wieder nur einen genauen Einblick in die Verbrechen, die der Pfleger in Golling zu inquiren hatte⁵⁹). Daraus geht hervor, daß Barbara in ihrem letzten Verhör u. a. ausgesagt hatte, zwei Personen im vergangenen Jahr verzaubert und im selben Jahr auch ein zweistündiges Schauerwetter inszeniert zu haben, das dem Korn, Kraut und Weizen großen Schaden zugefügt habe. Außerdem habe sie Michael Veithen aus dem Gericht Golling die Hexerei gelehrt. Im Befehl an den Pfleger ist auch der Auftrag enthalten, daß über den Wahrheitsgehalt des Unwetters nachgeforscht und außerdem über Handel und Wandel Michael Veithens heimliche Erkundigungen eingezogen werden sollen.

Am 5. Juni 1675 holte der Pfleger zu Golling die eidlichen Erfahrungen ein. Eine von der Kollerin verzauberte Person konnte gefunden werden, nämlich Michael Schenleithner. Die zweite verzauberte Person sowie Michael Veithen waren dagegen nicht anzutreffen, weshalb der Pfleger genauere Angaben aus Salzburg anforderte. Wegen des Wetters berichtete der Pfleger: Es sei wahr, daß im letzten Jahr um den 3. und 4. August im Pfliegergericht unversehens ein Schauerwetter entstanden sei, das den Untertanen alle Feldfrüchte erschlagen habe. Das Wetter habe auch zwei Stunden gedauert.

Die Pfleger aus Glanegg, Abtenau und die hfstl. Regierung zu Berchtesgaden berichteten, daß die von Barbara angegebenen Personen nicht zu erfragen gewesen seien⁶⁰). Auch aus Mosham traf ein Ergebnis wegen eines gemachten Schauerwetters im Hofrat ein⁶¹).

Während noch verschiedene Inquisitionsergebnisse ausständig waren, wurde Barbara am 7. Juni 1675 wieder gütig, aber ernstlich vernommen. Der Hofrat, dem die Kommissare darüber berichteten, wollte aber darüber hinaus Barbara nach Eintreffen sämtlicher Inquisitionsergebnisse noch einmal examinieren lassen, um dann die Malefikantin nach Gestalt der Dinge ad bancum iuris zu vernehmen, worauf der Prozeß geschlossen und der Malefikantin ein Geistlicher zugeordnet werden sollte, damit sie wieder auf den rechten Weg zur Seligkeit gelange.

⁵⁸) SLA HP 1675/1/440.

⁵⁹) SLA Goll. CA 2/3/42, 43.

⁶⁰) SLA HP 1675/1/479.

⁶¹) SLA HP 1675/1/488.

Weiters beschloß der Hofrat, Paul Kaltenpacher, der von Barbara Kollerin im Verhör vom 7. Juni sowohl *an veneficium* als auch *furtum* graviert worden war, ratione des mit dem Teufel gemachten Paktes und etwa verübter Verzauberungen *in loco torturae* mit empfindlicher Anschraubung des „Beinschrauffens“ konstituieren zu lassen. Diese Folterung mußte Paul tatsächlich über sich ergehen lassen, wie es in den Hofratsprotokollen am 25. Juni heißt: Da aber Paul *in puncto veneficii* nichts zugegeben, sich durch die ausgestandene Tortur purgiert und die Kollerin ihre Bezeichnung auch revoziert hatte, so beschloß der Hofrat, daß Paul in eine leidliche Keuche ohne Eisen und Banden gebracht werden soll, bis man weitere Verordnungen getroffen habe. In dieser leidlichen Keuche soll er verwahrt bleiben, damit er nicht zu Jackl kommen könne⁶²).

Am 28. Juni 1675 wurde Barbara Kollerin endlich *ad bancum iuris* examiniert. Während uns von Barbara alle Verhörsprotokolle aus Salzburg fehlen, ist uns einzig und allein das *Constitutum ad bancum iuris* erhalten, „welches gegen der alda in puncto furti et veneficii verstrickte Barbara Kollerin frei von Eisen und Pandten den 28. Juni 1675 in Curia Cinica vorgenommen worden“⁶³). Barbara Kollerin, Abdeckerin, 50 Jahre alt, von Werfen gebürtig, ist im Monat Jänner von dem Pflegergericht Golling auf einer vorgenommenen Streife, als eine verdächtige Person neben einem Buben, Paul Kaltenpacher, zu gerichtlicher „Verhaft“ gezogen worden, wo sie dann in gütigen als auch peinlichen *Constituta* gestanden hat:

1. 6 Opferstockdiebstähle mit einer Gesamtschadenssumme von 35 Gulden 54 Kreuzer durch ihren Sohn Jackl, wobei sie „Spech“ gestanden habe. Außerdem den Raub ihres Sohnes an Michael Wallmann, wobei mindestens 100 Gulden erbeutet worden waren.

2. Verzauberung von Mensch und Vieh:

a) „Erkrumpung“ des Wirtsohnes zu Anif durch Unterstreuen eines Stupps;

b) zweimaliges Aufstreuen eines Stupps auf Kreuzwegen, weil ihr die Leute nicht das gegeben hätten, was sie verlangt habe;

c) Streuen eines Stupps zu Urstein bei Puch vor allen Türen und in den Brunnen, Eingraben einer Wurzel vor dem Tor des Maierhauses, woraus das Vieh „abserbte“ und acht Stück völlig umgefallen seien, was einen Schaden von 200 Gulden ausmache;

d) Verzauberung Peter Schenleithners am Pachraingute, der *de facto* noch ganz sinnlos sei;

e) Verzauberung Peter Eibls, der schließlich daran gestorben sei;

f) Verzauberung eines dreijährigen Sohnes des Hanns Süller;

g) Verzauberung eines vierjährigen Töchterchens des Georg Ziller;

h) Verzauberung Antoni Mosers, der jetzt noch an Händen, Füßen und am ganzen Leib schwach und krumm sei;

i) Verzauberung eines gewissen Georgl, Sohn des Adam Schnecken, der daran gestorben sei⁶⁴);

⁶²) SLA HP 1675/1/494.

⁶³) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 442 ff.

k) Verzauberung eines 18jährigen Buben Georgl in der Hofmark Thurn.

3. Teufelsverschwörung vor zwölf Jahren unweit von Werfen auf acht Tage, auf dem Hexentanz dann für ewig, mit Märkung, Eintragung, Gott- und aller Heiligenverleugnung, Absage aller Sakramente.

4. Hexentanzbesuch mit Teufelsanbetung, Teufelsbuhlschaft, Hostienschändung und Abschwören des katholischen Glaubens.

5. Hostienschändung seit zwölf Jahren in häufiger Weise.

6. Wetterzauber: Zehnmal in Schellenberg, Guttaring (Unterkärnten), Weitenfeld und Hietenberg in Kärnten, Abtenau, Tamsweg, Moosham, Kuchl, Golling und Hallein. Die eidlichen Inquisitionen aus dem Lungau haben ergeben, daß dort durch die Wetter zu Tamsweg und Moosham ein Schaden von über 7000 Gulden entstanden sei.

7. Teufelsbesuch in der Keuche mit Teufelsbuhlschaft.

Dies waren die Anklagepunkte, die gegen Barbara Kollerin beim *Constitutum ad bancum iuris* erhoben worden waren⁶⁵). Noch am selben Tag, also am 28. Juni 1675, rekapitulierte Herr Khobolt im Hofrat, daß Barbara ad bancum iuris alles gestanden habe, außer, daß sie ihren Sohn Jakob Tischler und Paul Kaltenpacher die Zauberei gelehrt habe. Khobolt meinte, es sollte der Kollerin zwar ein beliebiger Advokat oder Prokurator zur Verfassung der Defensionalien, die innerhalb von drei Tagen einzureichen seien, zugestellt werden. Da die Kollerin laut ihrer Aussage aber niemanden gekannt habe, sei ihr ex officio Dr. Schönhärl beigelegt worden. Zur „Wiederbringung“ ihres Seelenheils (*salus animae*) und „Erledigung (Loslösung) der teuflischen Banden“ sei ein Kapuziner bestellt worden. Dem Stadtgericht soll deshalb befohlen werden, daß es den „Pater Guardianum“ oder in dessen Abwesenheit den „Pater Vicarium“ bei den Kapuzinern unverzüglich ersuchen möge, damit der Kollerin ein gelehrter, diskreter und in solchen Fällen wohl „practiciert“ Pater zugestellt werde. Nach acht Tagen soll berichtet werden, ob die Gefangene zu rechter und wahrer Reue disponiert werden konnte⁶⁶).

Am 8. Juli 1675 berichtete der Stadtsyndicus dem Hofrat, daß die Malefikanin bereits die ganze Woche vor- und nachmittags von zwei Kapuzinern besucht worden und nach deren Anzeigen zwar zu wahrer Reue disponiert worden sei, aber noch immer sehr variabel wäre und vom Sterben nichts hören wolle. Daher könne es bei der Ankündigung des Todes noch zu einigen „Difficulteten“ kommen.

Vier Tage später, am 12. Juli 1675, referierte Kommissar Khobolt noch einmal über die Untaten der Kollerin — Khobolt erstattete also seine *relatio criminalis* — und beantragte darauf das Urteil⁶⁷): Obzwar die Delinquentin iuxta Constitutionem Carolinam art. 109 ihrer

⁶⁴) Die Verzauberten von Buchstabe d) bis i) waren Untertanen des Pfliegerichts Golling.

⁶⁵) Die Verbrechen sind nicht original zitiert, sondern etwas zusammengefaßt worden. Näheres siehe in dem im nächsten Band der „Mitteilungen“ erscheinenden Kapitel „Die Geständnisse“.

⁶⁶) SLA HP 1675/1/511.

⁶⁷) SLA HP 1675/2/51.

Untaten halber vom Leben zum Tod mit dem Feuer hingerichtet werden solle, so soll aber doch, weil durch eine solche Strafe die Seele „periclitiren“ könne, und man sonst dieses Orts als einem geistlichen Hof mildere Bestrafung zu schöpfen pflege, der Delinquentin erstens nach dem Ablesen des Urteils auf der Schranne mit glühenden Zangen ein, der andere Zwick vor der St.-Ehrentrudis-Pforte gegeben werden. Bei der gewöhnlichen Richtstatt soll Barbara Kollerin erdrosselt und ihr Körper verbrannt werden.

Das Urteil wurde dem Erzbischof zur Ratifikation vorgelegt. Was Max Gandolph dazu zu sagen hatte, berichtete Herr von Baumgarten am 17. Juli dem Hofrat⁶⁸⁾: Max Gandolph habe zwar das Urteil im allgemeinen bestätigt, aber dahingehend gemildert, daß die zwei glühenden Zangenzwicke zu unterlassen seien und ihr nur ein Zwick auf die Brust gegeben werden solle, wenn sie bereits auf den Scheiterhaufen zum Erdrosseln und Verbrennen gebracht worden sei.

Auf diese Art und Weise wurde das Urteil auch vollstreckt, wie der Stadtsyndicus dem Hofrat am 6. August 1675 berichtete⁶⁹⁾.

Auch der Prozeß gegen Paul Kaltenpacher wurde beendet. Zumal er sich in puncto veneficii durch die ausgestandenen Torturen purgiert und auch die Kollerin die Bezeichnung in diesem Punkt im *Constituto ad bancum iuris* revoziert habe, so soll er simpliciter fortgeschafft und die „erlittene Keuchen“ wegen dessen, so er von den Diebstählen genossen habe, in poena imputiert werden⁷⁰⁾.

Die Ereignisse des Prozesses gegen die Malefikanin Barbara Kollerin habe ich genau im chronologischen Ablauf dargestellt. Der Leser sollte dadurch einen Einblick gewinnen, aus welch belanglosen Dingen und Aussagen ein Zauberer- bzw. Hexenprozeß entstehen konnte, wie die rechtlichen „Gebräuche“ in Salzburg der damaligen Zeit aussahen, wie ein Kriminalprozeß geführt wurde, wie die Zusammenarbeit zwischen den Land- und Pflegergerichten mit dem Hofrat gewährleistet wurde, wie das Rechtsdenken in puncto Hexendelikte in der Bevölkerung und bei den Justizstellen war usw. Kurz gesagt: Der Prozeß soll den Leser in das Denken und Fühlen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einführen. Dadurch wird er meine späteren Ausführungen über den eigentlichen Zauberer-Jackl-Prozeß besser und leichter verstehen können, denn in groben Zügen hat der Prozeß gegen Barbara Kollerin alle wesentlichen Faktoren des Strafverfahrens gegen Hexenpersonen bereits vorweggenommen.

Das Wiederaufflammen des Zauberer-Jackl-Prozesses 1677

Nach der Hinrichtung der Malefikanin Barbara Kollerin, der Mutter des Zauberer-Jackl, ca. Anfang August 1675¹⁾, und der gleichzeiti-

⁶⁸⁾ SLA HP 1675/2/55.

⁶⁹⁾ SLA HP 1675/2/85.

⁷⁰⁾ SLA HP 1675/2/51.

¹⁾ Das genaue Hinrichtungsdatum ist nicht bekannt. Der Stadtsyndicus hat dem Hofrat aber am 6. August die Vollstreckung des Urteils mitgeteilt.

gen Entlassung Paul Kaltenpachers hätte der Hofrat unter diesen Prozeß in puncto furti et veneficii einen Schlußstrich ziehen können, wenn nicht Barbara Kollerin und Paul Kaltenpacher Jakob Koller und dessen Komplizen verschiedenster Verbrechen beschuldigt hätten. Jackl wurde vor allem wegen der Opferstockdiebstähle, wegen des Raubes an Michael Wallmann und in puncto veneficii gesucht. Wenn auch Barbara Kollerin ihren Sohn in ihrem letzten Verhör am 28. Juni 1675 von der Zauberei entlastet hatte, so dürfte der Hofrat doch anderer Meinung gewesen sein: Konnte die Mutter zaubern, so war es doch sehr wahrscheinlich, daß sie diese Kunst an den Sohn weitergegeben hatte. Der Hofrat dürfte aber noch weiter gedacht haben. Es war ihm bekannt, daß Jackl etliche junge und starke Komplizen um sich hatte, mit denen er verschiedene Verbrechen und Gewalttaten durchführte. Die Gefahr bestand nun darin, daß Jackl auch seinen Komplizen die Kunst des Zauberns beigebracht und diese jungen Menschen dem Teufel zugeführt hatte. Dem Hofrat fehlte also der Erzverbrecher, um den ganzen Prozeß ad acta legen zu können. Wir verstehen daher, daß der Hofrat den Zauberer-Jackl fieberhaft suchte. Wie aber die Verhaftungsbefehle in der ersten Hälfte des Jahres 1675 keinen Erfolg hatten, dürfte allmählich diese erste „Bewegung“ gegen den Zauberer-Jackl im Sande verlaufen, den Land- und Pflegrichtern aber die Erinnerung an die Haftbefehle nicht ganz verschwunden sein. Von Juli 1675 bis Mai 1677 ist der Name Jakob Koller oder Tischler in den Quellen nicht mehr belegbar²⁾). Wie wir aus den Hofratsprotokollen des Mai 1677 erfahren, war dem Hofrat jedoch die Nachricht überbracht worden, Jackl sei am Karfreitag, dem 16. April 1677, in St. Wolfgang gestorben, ein Beweis dafür, daß die Gestalt des Zauberer-Jackl immer noch die Gedanken der Menschen ein wenig beschäftigt hat. Der Hofrat konnte nach der Todesnachricht des Zauberer-Jackl erleichtert aufatmen, denn nun war es möglich geworden, den Prozeß der Familie Koller endgültig zu schließen. Es sollte aber ganz anders kommen, denn nun folgte ab Mai 1677 eine Welle der Zauberer- und Hexenverfolgung durch Jahre hindurch, wie sie das Erzstift Salzburg noch nie erlebt hatte. In ihrem Mittelpunkt stand die sagenhafte Gestalt des Zauberer-Jackl. Den Kulminationspunkt erreichte die Verfolgung im Jahre 1678, in dem allein über 100 Personen teils lebendig, teils tot wegen des Verbrechens der Zauberei und Hexerei den Flammen übergeben worden waren. Wir müssen dabei die Frage aufwerfen: Wie ist das möglich gewesen?

Fritz Byloff glaubte diese merkwürdige und außergewöhnliche Erscheinung in der Geschichte Salzburgs durch das Motiv der Bettlerausrottung erklären zu können. In Wirklichkeit, so glaube ich sagen zu dürfen, liegen die „Dinge“ ganz anders, und zwar viel einfacher, für manchen Menschen vielleicht zu einfach, um glaubwürdig zu erscheinen. Aber es läßt sich aus den Quellen eine Entwicklung dieses Riesenprozesses herauskristallisieren, die dem Zeitgeist des 17. Jahrhunderts auf die Stirn geschrieben ist: Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts war das „klassische Hexenzeitalter“, und in dieses fällt der

²⁾ Während dieser Zeit wurden keine Hexenpersonen hingerichtet.

Zauberer-Jackl-Prozeß hinein. Daher muß der Historiker versuchen, die Erscheinungen und Entwicklungen aus der Sicht der Zeit heraus zu beurteilen und zu erklären, so auch den Zauberer-Jackl-Prozeß.

Ich werde in den folgenden Ausführungen versuchen, dem Leser klarzumachen, wie aus dem „Nichts“ — der Zauberer-Jackl war angeblich zu Ostern 1677 in St. Wolfgang gestorben — dieser Riesenprozeß entstehen konnte.

Der Hofrat hatte die Todesnachricht des Zauberer-Jackl zur Kenntnis genommen, ohne auch die Land- und Pflegrichter darüber zu benachrichtigen, zumindest ist uns von einer solchen Maßnahme nichts bekannt.

Mitte Mai 1677 wurde in Großarl ein junger Bettelbub — Dionysus Feldner — verhaftet³⁾. Der Verhaftungsgrund lautete „wegen bösen Verdachts“. Feldner wurde am 18. und 19. Mai 1677 in Großarl vernommen⁴⁾. In diesen beiden Verhören, deren Protokolle uns leider nicht erhalten sind, hatte Feldner Aussagen gemacht, die für die folgenden Jahre entscheidend waren: *Er habe Jackl gekannt und sei mit ihm noch im Mai 1677 beisammen gewesen*⁵⁾. Ob der Landrichter zu Großarl die Frage auf Jackl lenkte oder Feldner selbst durch Zufall die Sprache auf Jackl brachte, wissen wir nicht⁶⁾. Jedenfalls hatte der Landrichter über die Aussagen Feldners in Golling eidliche Inquisition einholen lassen und das Ergebnis neben den in Güte getanen Aussagen Feldners nach Salzburg an den Hofrat geschickt, der sich am 3. Juni 1677 zum erstenmal mit dem Malefikanten Feldner zu beschäftigen hatte. Die Resolution des Hofrats lautete⁷⁾: Der Landrichter zu Großarl soll über das Alter und die Herkunft Feldners mittels eines Requisitionsschreibens an den betreffenden Orten „begründete Information“ einholen. Im Falle der Delinquent „die 14 Jahre complirt habe oder *pubertati proximo*“ sei, so soll er *in loco torturae super interrogatis*⁸⁾ mit Bedrohung der Schärfe ernstlich examiniert und seine Aussagen unverzüglich hierher überschickt werden.

Feldner wurde auf Grund dieses Befehls am 20. und 28. Juni 1677 noch zweimal in Großarl verhört und seine Aussagen unverzüglich nach Salzburg geschickt. Der Hofrat übergab den Fall Feldner an Dr. Zillner, der am 13. Juli 1677 folgenden Vorschlag machte: Feldner — der Bub war bereits wegen Zauberei angeklagt — soll zur Beschleunigung des förmlichen Kriminalprozesses wohlverwahrt nach Salzburg geliefert werden. Der Hofrat war einverstanden⁹⁾.

Der Prozeß Feldner war aber bereits in ein wesentlich bedeutsame-

³⁾ Der Tag der Verhaftung war aller Wahrscheinlichkeit nach der 17. Mai, denn in den Land- und Pflegerichten war es üblich, den verdächtigen Delinquenten unmittelbar nach der Verhaftung zu examinieren.

⁴⁾ Die Daten der Verhöre Feldners in Großarl sind uns aus den Protokollen der Constituta in Salzburg bekannt (MHStA HeA 10a 2 ff.).

⁵⁾ MHStA HeA 10a 2.

⁶⁾ Siehe darüber S. 478 ff.

⁷⁾ SLA HP 1677/1/369.

⁸⁾ Dem Landrichter waren also Interrogatoria (Fragestücke) überschickt worden.

⁹⁾ SLA HP 1677/2/45.

res Stadium getreten, als es der Hofrat Anfang Juli 1677 überhaupt ahnen konnte. Der Zauberer-Jackl war — laut Aussage des Malefikanten — plötzlich wieder aufgetaucht, obwohl der Hofrat geglaubt hatte, dieser Verbrecher sei schon gestorben. Die Untersuchungen des Pflegers zu Hüttenstein hatten auch ergeben, daß der in St. Wolfgang verstorbene Bettelbub nicht Jackl Koller war¹⁰⁾. Seit 27. Juli 1677 — an diesem Tag war die Antwort aus Hüttenstein eingelaufen — war die bedeutende Tatsache im Hofrat bekannt, daß der Zauberer-Jackl noch lebte und Feldner die Wahrheit gesagt hatte.

Am selben Tag konnte Dr. Zillner dem Hofrat auch das Eintreffen Feldners im Amtshaus Salzburg bekanntgeben. Der Kommissar war bereits fleißig gewesen, denn er hatte die Interrogatoria verfaßt, die er dem Hofrat vortrug und von diesem bestätigen ließ. Damit konnte das erste Examen gegen Feldner unverzüglich vorgenommen werden¹¹⁾. Am 28. Juli 1677 wurde Feldner in die Verhörstube geführt. Dabei sagte der Malefikant u. a. aus, nicht nur acht Tage, sondern drei Wochen lang bei Jackl gewesen zu sein. Außerdem, so heißt es in den Protokollen, habe das *visum repertum* bestätigt, daß Jackl dem Delinquenten am Schienbein mit einem Messer einen Schnitt gemacht hatte, der noch ganz deutlich zu sehen war¹²⁾.

Am 29. Juli 1677 konnte der Kommissar Dr. Zillner dem Hofrat über das Examen Bericht erstatten. Dabei meinte Dr. Zillner, daß über die Aussagen Feldners an die betreffenden Orte die „Notdurft“ ausgefertigt werden möchte, damit *de corpore delicti unius et alterius constire*¹³⁾.

Der Hofrat wartete den Einlauf der Inquisitionsergebnisse ab. Am 18. August 1677 meldete Dr. Zillner, daß alle angeforderten Ergebnisse zur Verifizierung der Aussagen Feldners eingelaufen seien¹⁴⁾. Der Kommissar beantragte darauf, daß Feldner — der Bub war zwölf Jahre alt und stammte aus Schellenberg — nunmehr ad bancum iuris konstituiert werden soll und ihm dabei seine gestandenen und teilweise auch verifizierten Delikte noch einmal vorgelesen werden mögen.

Dieses letzte Examen fand am 21. August 1677 statt. Der Malefikant hatte seine Aussagen bestätigt¹⁵⁾. Es wurde ihm ein Advokat bzw. Prokurator zur Verfassung der Defensionalien — diese waren innerhalb von drei Tagen einzureichen — beigelegt, und nach deren Eintreffen sollte, so meinte Dr. Zillner, sofort zur Schöpfung des Urteils bzw. der Strafe geschritten werden¹⁶⁾.

Am 3. September 1677 leitete Dr. Zillner die Urteilsberatung mit der *relatio criminalis* über Feldners *horrenda delicta* ein und schlug folgendes Urteil vor: Der zwölfjährige Bub sei wegen seiner er-

¹⁰⁾ SLA HP 1677/2/76.

¹¹⁾ SLA HP 1677/2/77.

¹²⁾ MHStA HeA 10a 2 f.

¹³⁾ SLA HP 1677/2/84.

¹⁴⁾ SLA HP 1677/2/113.

¹⁵⁾ MHStA HeA 10a 13.

¹⁶⁾ Wie Anm. 14.

schrecklichen Missetaten von der Lebensstrafe nicht zu eximieren. Mit Übereinstimmung des Hofrates lautete das Urteil auf öffentliche Abschlagung des Hauptes mit nachfolgender Verbrennung, anderen zum Exempel¹⁷⁾. Der Erzbischof ratifizierte das Urteil.

Der zwölfjährige Dionysus Feldner aus Schellenberg war das erste Mitglied der Zauberer-Jackl-Bande, das am 15. September 1677 mit Schwert und Feuer hingerichtet wurde¹⁸⁾. Ohne es zu wollen und ohne daß es der Hofrat vorher ahnen konnte, löste dieser Bettelbub eine Lawine des Elends aus, die einzigartig in der Geschichte Salzburgs dasteht.

Die Verfolgung erstreckte sich in den folgenden zwei Monaten — Oktober und November 1677 — in erster Linie auf den Zauberer-Jackl. Dieses schädlichen Bösewichts wollte der Hofrat habhaft werden, denn in ihm sah man das Übel aller Übel. Die Jagd auf die Komplizen Jackls wurde vom Hofrat noch nicht forciert. In Feldners Verhörprotokollen wurde Jackls Komplizenschaft mit keinem Wort erwähnt. Vermutlich dachten die Kommissare noch gar nicht daran, daß Jackl eine größere Bande von jungen Bettelleuten um sich gesammelt hatte. Wir können dies auch aus dem Befehl des Hofrats vom 6. Oktober 1677 an den Landrichter zu Großarl sehen, der ebenfalls auf Grund einer Aussage Feldners erlassen worden war¹⁹⁾.

Die Nachforschungen wurden besonders in den Gebieten vorange- trieben, in denen sich Jackl am häufigsten sehen gelassen hatte: Kuchl, Golling, Werfen, Bischofshofen, Großarl und Thalgau. Es ist daher meiner Meinung nach kein Zufall, wenn die nächsten Malefikanten bzw. Komplizen Jackls gerade in diesen Gerichten ausgekundschaftet und verhaftet werden konnten. Der Generalbefehl vom 9. November 1677²⁰⁾, in welchem der Zauberer-Jackl vor allem der Verführung der Jugend verdächtigt wurde, brachte die Land- und Pflegrichter vielleicht auf den Gedanken, bei den jugendlichen Bettlern nachzuforschen, ob sie nicht Jackl gekannt hätten und wüßten, wo er sich aufhielt²¹⁾.

Am 26. November 1677 lief im Hofrat ein Schreiben des Pflegers von Werfen ein²²⁾. Darin berichtete der Pfleger, daß ein stark unter- setzter Bettelbub mit Namen Matthias Thoman Hasendorfer bösen Verdachts willen verhaftet und examiniert worden sei. Auch in die- sem Fall läßt sich der Verhaftungsgrund nicht eindeutig feststellen, doch sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Hasendorfer tatsäch- lich wegen Verdachts der Zauberei verhaftet wurde²³⁾. Jedenfalls hatte der Delinquent in Werfen bekannt, von dem „beschreiten“ Zaubererbuben Jakob Koller „einige“ Zauberei erlernt und diese Kunst auch gebraucht zu haben. Jackl habe ihn auch auf der rechten

¹⁷⁾ SLA HP 1677/2/159.

¹⁸⁾ SLA HP 1677/2/210.

¹⁹⁾ Siehe S. 404 f.

²⁰⁾ SLA HP 1677/2/332.

²¹⁾ SLA HP 1677/2/465; der Vorschlag des Landrichters zu Großarl erhärtet diese Vermutung besonders stark (siehe auch S. 476 ff.: Verhaftung der Malefikanten).

²²⁾ SLA HP 1677/2/403.

²³⁾ MHStA HeA 10a 47.

Wange durch einen Schnitt gemärkt. Sehr verhängnisvoll war, daß Hasendorfer während des Verhörs in Werfen auch etliche Komplizen angegeben hatte. Es könne, so berichtete der Pfleger, von diesen zwar wegen der Unbeständigkeit Hasendorfers in den Aussagen keine Deskription angefertigt werden, aber er werde auf diese Komplizen gute Späh bestellen.

Hasendorfers Angabe von Komplizen dürfte zweifellos den Amtseifer des Pflegers zu Werfen aufgestachelt haben. Wir können uns jedenfalls vorstellen, daß der Pfleger alles unternahm, um dieser „Burschen“ habhaft zu werden und damit vielleicht auch Aufschluß über den Aufenthalt Jackls zu bekommen. Wir werden gleich sehen, daß dieser Schluß nicht unberechtigt ist.

Der Hofrat beschloß die sofortige Überführung des Malefikanten nach Salzburg²⁴⁾. Während des Transports übernachtete Hasendorfer in Golling, wo der hiesige Pfleger ein kurzes Verhör durchführte. Dabei hatte der Delinquent verlauten lassen, daß Jackl mit noch fünf kleinen Buben umherziehe, die alle am Fuß gemärkt worden wären. Außerdem habe Jackl eine „Menschin“ mit Namen Rosina bei sich²⁵⁾. Diese Neuigkeit meldete der Pfleger zu Golling eiligst dem Hofrat. Durch die Aussagen Hasendorfers kam immer mehr die Tatsache ans Tageslicht, daß Jackl viele Bettelbuben als Komplizen um sich geschart hatte. Die Befürchtung des Hofrats, Jackl könne noch mehr Schaden anrichten, indem er vor allem die Jugend verführe, hatte festen Boden bekommen. Daher konzentrierte sich nun das Hauptinteresse der Obrigkeiten vor allem auf die Bettelkinder. Durch sie hoffte man ans Ziel zu kommen, indem man einerseits glaubte, Jackl durch die Aussagen der Bettelbuben ergreifen zu können, andererseits die Idee verwirklichen konnte, durch die Ausrottung der jungen Anhänger Jackls dessen ganze Bande vernichten zu können. Es war undenkbar, diese jungen Delinquenten, die zaubern und hexen konnten, freizulassen, damit sie wieder in die Hände Jackls fielen. Die Komplizen Jackls mußten hingerichtet werden, denn eine Gefängnisstrafe gab es in damaliger Zeit in Salzburg nicht.

Die Befürchtung des Hofrats, daß die Zauberer-Jackl-Bande größer als erwartet sei, bestätigte sich, als Hasendorfer in seinem ersten Verhör in Salzburg angab, über tausend Leute seien auf dem Hexentanz gewesen²⁶⁾. Während Feldner die Frage nach der Komplizenschaft Jackls noch nicht gestellt bekommen hatte, trat sie in den Interrogatoria Hasendorfers deutlich hervor. Die Kommissare wollten ein Bild der Lage bekommen, wie groß die Bande Jackls bzw. wie weit das Verbrechen der Zauberei und Hexerei bereits im Lande verbreitet war. Sie erkundigten sich bei Hasendorfer über den Aufenthalt Jackls und dessen Komplizen. Der Malefikan mußte die angegebenen Komplizen genau beschreiben. Über die Teilnehmer am Hexentanz befragt, gab Hasendorfer „über tausend“ an. So förderte er die Meinung der Kommissare, daß sich das Laster der Zauberei und Hexerei auf Grund

²⁴⁾ Wie Anm. 22.

²⁵⁾ SLA Goll. CA 3/12/6—9.

²⁶⁾ MHStA HeA 10a 47 ff.

der Tätigkeit des Zauberer-Jackl bereits weit verbreitet hatte. Bestärkt wurde diese Vorstellung noch dadurch, daß der Werfner Pfleger innerhalb kürzester Zeit wieder drei Zaubererbuben „ausheben“ konnte, die mit Jackl in verschiedenen Gebieten umhergezogen waren. Diese Nachricht wurde am 9. Dezember 1677 im Hofrat verlesen²⁷⁾. Der Hofrat ordnete die sofortige Überstellung der Delinquenten nach Salzburg an, um sie verhören zu können; danach sollten weitere Schritte folgen²⁸⁾. Die Kommissare warteten also auf das Eintreffen der drei Zaubererbuben: Thoman Kogler, kl. Michl und kl. Thomerl²⁹⁾.

Die Ereignisse begannen sich langsam zu überstürzen, denn nun „erwachten“ auch andere Land- und Pflegerichter. Am 9. Dezember 1677 schrieb der Pfleger zu Golling einen Bericht nach Salzburg, der am 13. Dezember in der Hofratssitzung verlesen wurde. Darin konnte der Pfleger mitteilen, daß er eine ca. 30jährige Frau mit Namen Maria Klechin (Clein) verhaftet und außerdem bereits verhört habe³⁰⁾. Interessant und aufschlußreich ist der Bericht deshalb, weil wir erfahren, mit welchem Ehrgeiz die Pfleger jede Spur des Zauberer-Jackl verfolgten: Es ist mir insgeheim zu Ohren gekommen — so schrieb der Pfleger zu Golling —, daß ein Bettelweib herumziehen und spargieren soll, das der Zauberer-Jackl im Gericht Abtenau so geschlagen habe, daß es dem Almosen nicht „nachkommen“ könne, sondern sich von Haus zu Haus führen und tragen lassen müsse. Als ich nun „verschiedenen Erchtag“ so viel herausbekommen habe, daß sich diese Frau zwischen Golling und Kuchl aufhalte, habe ich es nicht verabsäumt, der Person nachzustellen, diese auch unweit von Kuchl angetroffen, verhaftet und über solches Faktum und ihren Wandel verhört. In diesem Verhör habe die Klechin u. a. angegeben, Jackl in Begleitung von sieben kleinen Buben und einer „Menschin“ getroffen zu haben. Ungebührliche Gemeinschaft mit Jackl habe sie aber in Abrede gestellt.

Der Pfleger zu Golling gab sich aber mit dieser Aussage nicht zufrieden und ließ sie überprüfen. Als Thoman Troschler³¹⁾, der von Werfen nach Salzburg übergeführt wurde, in Golling übernachtete, konfrontierte der Pfleger Thoman mit Maria Klechin und fragte Thoman, ob er diese Frau kenne und ob sie nicht mit Jackl herumgezogen sei. Thoman habe sogleich geantwortet — berichtete der Pfleger dem Hofrat —, Maria sei nicht nur mit Jackl „verwandt“, sondern auch des Zauberns kundig. Daraufhin habe Maria tatsächlich zugegeben, acht Tage lang mit Jackl herumgezogen und von diesem zweimal am Rücken gemärkt worden zu sein.

Diese Nachricht hatte der Pfleger dem Hofrat am 12. Dezember 1677 mitgeteilt³²⁾, der schon am nächsten Tag den Überführungsbefehl ausstellte³³⁾.

²⁷⁾ SLA HP 1677/2/427.

²⁸⁾ SLA HP 1677/2/428.

²⁹⁾ Die beiden letztgenannten Buben wußten ihren Zunamen nicht.

³⁰⁾ SLA Goll. CA 3/12/11—12.

³¹⁾ Es kann sich bei Troschler nur um Thoman Kogler handeln.

³²⁾ SLA Goll. CA 3/12/13 und HP 1677/2/451.

³³⁾ SLA Goll. CA 3/12/14 und HP 1677/2/452.

Die Meldungen mehrten sich täglich. In jeder Sitzung mußte sich der Hofrat mit dem Thema „Zauberer-Jackl“ beschäftigen. Am 14. Dezember berichtete der Stadtsyndicus dem Hofrat das Eintreffen der drei Zauberer-Buben aus Werfen. Er hatte aber noch eine wichtigere Meldung auf Lager: Der allhiesige Gerichtsdienner habe einen kleinen Buben festgenommen, der vermutlich auch mit dem Zauberer-Jackl „interessiert gewesen sei“³⁴).

Auch diese Festnahme eines Bettelbuben — kl. Hanerl³⁵), ca. zehn Jahre alt — beweist uns, daß die Obrigkeiten ihr Interesse der Jugend widmeten und ihre Tätigkeit nichts mit einer großangelegten Bettler-ausrottung zu tun hatte.

Ziehen wir kurz eine Bilanz, so befinden sich Mitte Dezember 1677 bereits 6 Malefikanten *in puncto veneficii* in den Keuchen Salzburgs, denn auch Maria Klechin war am 16. Dezember in Salzburg eingetroffen³⁶).

Hasendorfer Matthias Thoman	} in Werfen	} verhaftet
Kogler Thoman		
N. Michl		
kl. Thomerl		
Clein (Klechin) Maria	} in Golling	
kl. Hannerl	} in Salzburg	

Die Lawine, einmal ins Rollen gebracht, war nicht mehr aufzuhalten. Andere Land- und Pflegerichter meldeten sich mit Verhaftungen von Komplizen des Zauberer-Jackl. Am 16. Dezember 1677 verlas der Hofrat ein Schreiben des Landrichters zu Großarl, in dem dieser die Verhaftung von weiteren Personen mitteilte: Margarethe Oberhauserin und deren Sohn Matthäus Pürgegger³⁷).

Am 17. Dezember wurde der Überführungsbefehl für beide Delinquenten an den Landrichter abgesandt³⁸). Gleichzeitig faßte der Hofrat den Beschluß, dem Erzbischof den Vorschlag zu unterbreiten, daß die Seelsorger mit Zustimmung des hfstl. Konsistoriums gegen dieses immer stärker auftretende Laster der Zauberei predigen sollten³⁹).

Durch die Verhöre der verhafteten Malefikanten erfuhr der Hofrat über die Kommissare von neuen, verdächtigen Zauberer-Jackl-Anhängern, z. B. durch die Aussagen des kl. Hanerl⁴⁰). Die ersten Haftbefehle mit beigelegten Deskriptionen und Protokollextrakten gingen an die Land- und Pflegergerichte ab⁴¹). Die Erfolge stellten sich bald ein; angegebene Personen konnten verhaftet werden. So heißt es z. B. über die Verhaftung des „Maister Hämerl“: Dieser Bub sei

³⁴) SLA HP 1677/2/458.

³⁵) Hanerl = Johannes.

³⁶) SLA HP 1677/2/464.

³⁷) SLA HP 1677/2/465.

³⁸) SLA HP 1677/2/466.

³⁹) Ebenda.

⁴⁰) MHStA HeA 10a 84 ff.

⁴¹) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 139 u. 142.

durch die Angaben des kl. Hanerl vor dem Lederer-Tor durch den Amtmann angetroffen und festgenommen worden⁴²⁾).

Die Nachforschungen liefen im Erzstift Salzburg auf Hochtouren. Gesucht wurden der Zauberer-Jackl und seine Bandenmitglieder. Ständig durchgeführte Streifen sollten diese aufspüren. Manchmal hatte eine Streife auch Erfolg. So berichtete der Stadtsyndicus am 22. Dezember 1677 dem Hofrat, daß am 19. des Monats bei einer Streife zwei Buben und am 21. Dezember bei weiteren Streifen durch den Amtmann und seine Gehilfen sechs verdächtige Personen, darunter ein schwangeres Weib, eingefangen werden konnten. Gleichzeitig meldete sich Kommissar Mayr zum Wort, der dem Hofrat mitteilte, daß bereits 14 Zauberer im Gefängnis seien⁴³⁾. Die Keuchen wären damit erfüllt; es könnten zur Zeit keine weiteren Malefikanten in der Residenzstadt aufgenommen werden⁴⁴⁾).

Malefikanten, die ab nun in den Pfliegerichten, aber auch in Salzburg verhaftet wurden, mußten daher warten, bis der Hofrat den Überführungsbefehl erteilte. Dies konnte aber erst dann geschehen, wenn durch eine Massenhinrichtung in den Keuchen Salzburgs wieder Platz geschaffen wurde.

So endete das Jahr 1677. Insgesamt wurden in einem einzigen Monat — Dezember 1677 — 18 Zauberer bzw. Komplizen des Zauberer-Jackl verhaftet: 16 Malefikanten wurden in Salzburg untergebracht⁴⁵⁾, zwei junge Frauen — N. Ursula und Gollingerin Gertraud — in den Gefängnissen von Werfen.

Die Verfolgung des Zauberer-Jackl hatte eine rasch anschwellende Welle der Verhaftung seiner Komplizen mit sich gebracht. Diese mußten sterben; ihr Lehrmeister konnte jedoch nie gefaßt und abgeurteilt werden. Auf diese geschilderte Art und Weise hat sich der Zauberer-Jackl-Prozeß entwickelt. —

Höhepunkt und Ausklang des Zauberer-Jackl-Prozesses 1678 bis 1681

Nachdem ich bisher versucht habe, die Entwicklung des Prozesses im Jahre 1677 und dessen schnelle Ausdehnung möglichst deutlich bis zu dem Zeitpunkt aufzuzeigen, an dem der Prozeß bereits in vollem Gange war — Dezember 1677 —, möchte ich in diesem Kapitel nur mehr kurz den Prozeßverlauf skizzieren. Dabei werde ich hauptsächlich Daten zum Prozeßverlauf oder Befehle anführen, die diesen beeinflussten. Auf eine genaue monatliche Aufzählung der verhafteten Malefikanten muß ich auf Grund der ungenauen Quellenangaben ver-

⁴²⁾ SLA HP 1677/2/483.

⁴³⁾ SLA HP 1677/2/480.

⁴⁴⁾ Ebenda.

⁴⁵⁾ Zu den 14 Malefikanten, die Kommissar Mayr erwähnt hatte, waren noch Margarethe Oberhauserin und ihr Sohn dazugekommen, so daß sich die Zahl der in Salzburgs Keuchen inhaftierten Malefikanten auf 16 erhöhte.

zichten¹⁾. Dies ist im Grunde genommen aber um so weniger bedauerlich, weil es für die Entwicklung des Prozesses im Jahre 1678 nicht mehr von Bedeutung war. Der Zauberer-Jackl-Prozeß war mit Ende des Jahres 1677 in eine entscheidende Phase getreten, die sich in den folgenden Jahren im wesentlichen fortpflanzte.

Der Hofrat hatte im Jahre 1677 seine letzte Sitzung am 24. Dezember abgehalten. Am 7. Jänner 1678 nahm er seine Tätigkeit wieder auf. Damit traten auch neuerlich die Hexenkommissare in Aktion. Die Vernehmungen der 16 Malefikanten, die in den Keuchen Salzburgs ihres Schicksal harrtten, konnten wieder beginnen. Leitender Kommissar war Dr. Sebastian Zillner. Die große Anzahl der verhafteten Malefikanten zwang ihn, rasch zu verhören. Er bildete ein „Schnellverfahren“ gegen die Hexenpersonen aus, das er auch meistens „durchbrachte“, denn die Folter war in Anbetracht der Jugend der ersten Malefikanten kaum anzuwenden, weil die Buben schnell zu einem Geständnis zu bewegen waren. Schon am 10. Jänner 1678 konnte Dr. Zillner im Hofrat folgenden Antrag stellen²⁾: Vier Zauberer-Buben (Hasendorfer, kl. Hanerl, kl. Thomerl und N. Michl) seien *ad bancum iuris* zu konstituieren und ihnen ein Geistlicher zuzustellen, der sie wieder auf den rechten Weg zu bringen hätte. Daraufhin sollte von der Lebensstrafe geredet werden. Sofort wurde dem Erzbischof Bericht erstattet, der dazu seine Einwilligung gab³⁾. Max Gandolph ordnete lediglich an, daß die Namen, das Alter, die Geburtsorte der *in puncto veneficii* gefangenen Personen, ferner, wie lange sie schon in diesem Laster „verfangen“ wären, einem hftl. Konsistorium kommuniziert werden sollten, damit zum Seelenheil der Malefikanten und deren Taufe halber die Notdurft vorgenommen werden könnte⁴⁾.

Die erste Massenhinrichtung ließ noch längere Zeit auf sich warten, vermutlich deshalb, weil der Hofrat auf die anbefohlenen eidlichen Inquisitionsergebnisse wartete. Erst am 25. Jänner 1678 konnten die vier Zauberer-Buben *ad bancum iuris* vernommen werden, wobei sie ihre Aussagen bestätigten⁵⁾. Bis dahin waren die Vernehmungen gegen andere Malefikanten so weit gediehen, daß Hansl Nidermayr bereits am 31. Jänner *in banco iuris* vernommen werden konnte⁶⁾, und da auch Thoman Kogler überraschend schnell gestanden hatte, waren die

¹⁾ Obwohl die Land- und Pfliegerichte den Hofrat ständig über neue Verhaftungen und Verhöre von Malefikanten am laufenden hielten — vor allem am Beginn des Jahres 1678 pflegten die Obrigkeiten auf dem Lande dies noch zu tun —, so werden die Nachrichten in den Hofratsprotokollen mit Fortdauer des Prozesses immer spärlicher und oberflächlicher. Des öfteren ist es der Fall, daß in den Hofratsprotokollen, der einzigen Quelle, auf die ich mich in diesem Punkt stützen kann, nur die Verhaftung einer gewissen Anzahl von Malefikanten angegeben wird, ohne daß wir dabei erfahren, wie die betreffende Person geheißen hat, geschweige denn, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts war.

²⁾ SLA HP 1678/1/16.

³⁾ Siehe *Puncta relationis* vom 12. 1. 1678.

⁴⁾ SLA HP 1678/1/23, 28.

⁵⁾ MHStA HeA 10a 70, 210, 212; 10c 402.

⁶⁾ MHStA HeA 10a 240.

Kommissare mit diesem Delinquenten am 3. Februar fertig⁷⁾). Am gleichen Tag hatte die hfstl. Hexenkommission Mayr—Zillner wegen der Zauberer-Buben mit dem Erzbischof eine Unterredung gehabt. Thematisch dürfte es sich um Besprechungen zwecks der Hinrichtung gehandelt haben, obwohl die Quellen nur „gewisser Sachen und Anfragen halber“ berichten⁸⁾).

Am 4. Februar 1678 überreichte Lt. Franz Rieder die von ihm wegen der sechs Zauberer-Buben abgefaßten Defensionalien⁹⁾). Vier Tage später, am 8. und 9. Februar, schlug Dr. Zillner das Urteil für die sechs Zauberer-Buben vor¹⁰⁾). Am 9. Februar wurde bereits der Befehl nach Raschenberg abgesendet, in dem es hieß: Da durch die Hinrichtung am 15. Februar 1678 Platz für anderes „dergleichen Hexengesindel“ in den Keuchen frei wird, so soll man auf den 16. dieses Monats Christoph Händl samt der drei Kinder hierher senden¹¹⁾). Am gleichen Tag — 9. Februar — wurde auch das Stadtgericht wegen der Hinrichtung verständigt, um alle Vorbereitungen dafür zu treffen¹²⁾). Am 15. Februar 1678 fand die erste „Massenhinrichtung“ statt. Verurteilt wurden:

Hasendorfer Matthias Thoman

kl. Hanerl

kl. Thomerl

N. Michl

Nidermayr Hans

Kogler Thoman

Todesart: Erdrosselung mit nachfolgender Verbrennung des Leichnams¹³⁾).

Die Verhaftungen und Verhöre waren in der Zwischenzeit fortgesetzt worden. Der Hofrat schickte Deskriptionen neu angegebener und verdächtiger Komplizen des Zauberer-Jackl an die jeweiligen Gerichte, und diese hatten wiederum die Aufgabe, Personsbeschreibungen verhafteter Malefikanten nach Salzburg zu senden¹⁴⁾). Anfang März 1678 war wieder eine Anzahl fertig verhörter Zauberer und Hexen beisammen. Die Vorbereitungen zur zweiten Massenhinrichtung konnten getroffen werden. Am 3. März meldete Dr. Zillner dem Hofrat, daß das Verhör mit acht Personen beendet sei, diese nunmehr ad bancum iuris verhört werden könnten und ihre Defensionalien einreichen sollten¹⁵⁾). Dieses letzte Verhör der zehn Malefikanten — es waren zu den acht noch zwei dazugekommen — fand zwischen 3. und 5. März statt, so daß zehn Delinquenten auf ihre Hinrichtung warteten. Am 8. März berichtete der Kommissar über ihre schreck-

⁷⁾ MHStA HeA 10a 236.

⁸⁾ SLA HP 1678/1/99.

⁹⁾ SLA HP 1678/1/110.

¹⁰⁾ SLA HP 1678/1/119, 121.

¹¹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 198.

¹²⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 199.

¹³⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 200 ff.

¹⁴⁾ SLA HP 1678/1/108, 134, 233.

¹⁵⁾ SLA HP 1678/1/183.

lichen Untaten und die eingereichten Defensionalien. Darauf wurde im Hofrat das Urteil der Exekution durch den Strang (Erdrösselung) beschlossen. Bei einigen Malefikanten wurde aber die Bedingung ausgesprochen: Nur wenn sie ihre schrecklichen Verbrechen bereuen sollten, würde die Hinrichtungsart durch den Strang dem lebendigen Feuertod vorgezogen werden¹⁶⁾.

Der Hofrat beschloß gleichzeitig, dem Erzbischof über die Urteile umständlich zu referieren¹⁷⁾. Max Gandolph billigte diese, und so stand der Hinrichtung nichts mehr im Wege. Am 12. März 1678 mußten zehn Zauberer-Jackl-Anhänger an der Richtstätte ihr Leben durch Strangulierung und darauffolgende Verbrennung lassen. Es waren dies¹⁸⁾:

Händlin Barbara
Händlin Ursula
Händl Georg
Händl Christoph
Niderreiterin Maria
Kalspergerin Rosina
Faistman Jakob
Faistmanin Gertraud
Schaider Caspar
Fresnerin Agnes

Durch diese Exekution wurden wieder Plätze in den Keuchen Salzburgs frei. Sofort wurde an den Pfleger von Neuhaus geschrieben, die dort wegen des Lasters der Zauberei gefangenen Personen unverzüglich hierher zu senden¹⁹⁾.

An eine Abnahme der Verhaftungen war nicht zu denken. Stärker denn je zuvor waren Meldungen aus den Gerichten des Erzstifts über neuverhaftete Zauberer-Buben eingelaufen, nachweislich aus Golling, Hallein, Werfen, Altentann, Laufen, Goldegg, Rauris²⁰⁾, aber auch das Stadtgericht Salzburg war nicht untätig gewesen. Die hfstl. Kommission hatte alle Hände voll zu tun, um der großen Zahl der Verhaftungen von Malefikanten durch möglichst schnelle Prozessierung und Aburteilung zu entsprechen. Daher rüstete man sich im Monat April 1678 dafür, um den dritten Schub von Zauberer-Buben der „verdienten“ Strafe zuzuführen. Am 18. April berichtete Kommissar Zillner dem Hofrat, daß nunmehr vierzehn Personen fertig prozessiert seien und ad bancum iuris examiniert werden sollten²¹⁾. Dies geschah auch in den nächsten Tagen mit dreizehn Malefikanten, und zwar in der Woche vom 18. bis 25. April²²⁾. Bei Händlin Anna und Menner Hansl stieß die hfstl. Kommission auf Schwierigkeiten, denn beide Malefikanten wollten alle ihre Aussagen revozieren, gaben aber

¹⁶⁾ MHS_{tA} HeA 10a 153, 153a, 292, 307, 347, 350, 418, 422; SLA HP 1678/1/183.

¹⁷⁾ SLA HP 1678/1/198.

¹⁸⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 213.

¹⁹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 219.

²⁰⁾ Siehe HP 1678/1/März.

²¹⁾ SLA HP 1678/1/291.

²²⁾ MHS_{tA} HeA 10a 465, 493, 525, 542, 553, 578; 10b 17, 55, 74, 80, 81, 137, 138.

auf Druck der Kommissare schließlich ihre gestandenen Verbrechen wieder zu²³). Händlin und Menner hatten geglaubt, mit Hilfe des Beichtvaters ihre Unschuld beweisen zu können und damit die Freiheit wiederzuerlangen. Der Beichtvater hatte der hfstl. Kommission mitgeteilt, daß die beiden Malefikanten ihre Geständnisse in der Beichte zurückgenommen hätten. Die Nachricht hatte aber lediglich die Folge, daß die hfstl. Kommission unverzüglich ein neues Examen gegen die Malefikanten eröffnete. Diesen wurden die Folgen ihrer Haltung klar vor Augen geführt, die entweder die Folterkammer oder eine verschärfte Hinrichtung bedeuteten. Daher verstehen wir, daß die Malefikanten im Endeffekt ohne jede Folterung wieder zu ihren ursprünglichen Aussagen zurückkehrten. So auch Anna Händlin und Hans Menner. Maria Klein konnte ihre Hinrichtung etwas aufschieben, weil sie vor dem Constitutum ad bancum iuris plötzlich angab, schwanger zu sein. Daher mußte Maria untersucht werden, und das kostete Zeit. Sie konnte zwar diesem Hinrichtungstermin entgehen, fiel aber der nächsten Massenhinrichtung im Mai 1678 zum Opfer. Für die übriggebliebenen dreizehn Zauberer wurden die Urteile am 20. und 26. April 1678 im Hofrat beschlossen, die Max Gandolph auch bestätigte²⁴). Lediglich Mayr Josefs Urteil stand noch aus, weil der Hofrat das Ergebnis einer eidlichen Inquisition abwartete²⁵). Damit waren statt ursprünglich vierzehn Malefikanten nur mehr zwölf zur Hinrichtung „bereit“.

Am 30. April 1678 ließen ihr Leben durch den Strang²⁶):

Liederer (Grabmer) Matthäus
 Lehrberger Georg
 Pürgegger Matthäus
 Oberhauserin Margarethe
 Händlin Anna
 Göllner Balthasar (Preitfues Hansl)
 Renner Dominic
 N. (Feldraz) Matthias
 Mayr Andree
 „Pumpumb“ Jodl
 Menner Hans
 Fraishamb Christoph

Die in den Keuchen frei gewordenen Plätze wurden durch Malefikanten aus Laufen, St. Johann und Werfen aufgefüllt²⁷). Dafür meldeten aber die Gerichte Zell am See, Wartenfels, St. Johann, Taxenbach und Mittersill neue Verhaftungen von Malefikanten²⁸).

Kommissar Dr. Zillner arbeitete mit unglaublicher Schnelligkeit. Die letzte Hinrichtung am 30. April war noch nicht ganz verklungen, als der Kommissar am 12. Mai 1678 im Hofrat bereits den neuen An-

²³) MHStA HeA 10b 80, 81.

²⁴) SLA HP 1678/1/299 und 315.

²⁵) SLA HP 1678/1/315.

²⁶) SLA HP 1678/1/366.

²⁷) SLA HP 1678/1/315, 331.

²⁸) Siehe HP 1678/1/April.

trag stellte, weitere zwölf Personen *in banco iuris* verhören zu dürfen, weil mit ihnen der Prozeß abgeschlossen sei²⁹). Der Hofrat stimmte dem Antrag zu, und da noch ein weiterer Malefikanter zu einem Geständnis gebracht werden konnte, wurden zwischen 14. und 18. Mai 1678 dreizehn Zauberer *ad bancum iuris* examiniert³⁰). Am 20. Mai beantragte Dr. Zillner für alle Malefikanten die Todesstrafe³¹). Der Hofrat war einverstanden und fällte auch die Entscheidung, daß bei der Verlesung der Urgichten öffentlich gemeldet werden möchte, die Eltern sollten auf ihre Kinder bessere Absicht und Zucht haben. Bei einem Malefikanten — Josef Mayr — wären nämlich seine Eltern wegen ihrer üblen Zucht und ihrer Roheit nicht wenig Ursache seines Unheils gewesen, da sie dadurch ihren Sohn dem Bettel und damit der Zauberei zugetrieben hätten.

Am 26. Mai 1678 fielen folgende dreizehn Zauberer dem Scharfrichter zum Opfer³²):

Rainer Veitl
Gumpp(dt)endorfer Martin
Mayr Josef
Pilgrueber Ruepp
Puechegger Georg
Hof(f)mayr Simon
Reither Christian
Huefnagl Hansl
Finck Peter
Riedl Hans
Clein Maria
Fleis Christian
Gollingerin Gertraud

Hinrichtungsart war wieder Strangulierung und nachfolgende Verbrennung.

Werfens Pfleger erhielt daraufhin den Befehl, alle sechs gefangenen Zauberer zusammen mit Ruepp Posch aus Wagrain nach Salzburg zu senden³³).

Während seit Februar 1678 monatlich eine Massenhinrichtung von Zauberern durchgeführt wurde, trat im Juni 1678 eine kurze Ruhepause ein. Anfang Juni waren zwar die Untersuchungen gegen die Malefikanten fortgesetzt worden, aber der Hofrat pausierte vom 8. bis 17. Juni. Während dieser Zeit wurde keine Sitzung abgehalten³⁴). Hexenkommissar Dr. Zillner erschien erst wieder am 23. Juni im Hofrat, nachdem er am 7. Juni seine letzte Verhandlung durchgeführt hatte. An seine Stelle war in der Zwischenzeit Kommissar Lt. Franz getreten. Trotzdem kann aber von einem Zurückgehen oder Abflauen

²⁹) SLA HP 1678/1/367.

³⁰) MHSStA HeA 10a 431; 10b 9, 144, 173, 188, 197, 205, 206, 211, 217, 219, 220.

³¹) SLA HP 1678/1/379.

³²) SLA HP 1678/1/421.

³³) SLA HP 1678/1/385.

³⁴) Siehe HP 1678/1/Juni.

des Prozesses noch lange nicht gesprochen werden. Neue Verhaftungsmeldungen liefen aus Altentann, Abtenau und Taxenbach ein³⁵⁾.

Am 12. Juni meldete Kommissar Franz dem Hofrat, daß mit sechzehn Personen der Prozeß abgeschlossen sei und diese ad bancum iuris zu verhören wären³⁶⁾. Zwischen 13. bis 15. Juli hatte sich der Kommissar dieser Aufgabe entledigt³⁷⁾. Wenige Tage später las Lt. Franz die von Lt. Rieder verfaßten Defensionalien im Hofrat ab³⁸⁾. Daraufhin kam es am 20. und 21. Juli nach geleisteten relationes criminales zur Urteilsberatung. Der Kommissar hatte für vier zehn- bis dreizehnjährige Malefikanten die Hinrichtung mit dem Schwert vorgeschlagen, während für die übrigen Personen die bisher übliche Art der Strangulierung vorgesehen war. Der Hofrat war aber gegen die Schwertexekution. Vermutlich fürchtete er einen Fehlstreich des Scharfrichters und ging daher auf Nummer Sicher, indem für alle Malefikanten der Tod durch Strangulieren verhängt wurde, bei den Schwestern Schazin allerdings nur unter der Bedingung der Reumütigkeit³⁹⁾. Sechzehn Personen an einem einzigen Tag hinzurichten, war einfach zuviel. Daher ordnete der Hofrat an, daß die ersten acht Malefikanten, die am besten in Glaubenssachen unterrichtet wären, am 29. Juli 1678, die übrigen acht Delinquenten am 1. August hingerichtet werden sollten⁴⁰⁾. So geschah es auch. An diesen beiden Tagen mußten also sechzehn Zauberer-Jackl-Anhänger sterben; zehn Männer und sechs Frauen wurden iustificiert:

Halbminger Abraham
 Langwider Franzl
 Scherer Georg
 Weidinger Thoman
 Lang Hans
 Hörbe Simon
 Inheger Georg
 Posch Ruepp
 Mitteregger Urban
 Stainer Jakob
 N. Ursula
 Langmayrin Magdalena
 Moserin Maria
 Kizbergerin Susanna
 Schazin Catharina
 Schazin Anna Maria

Am 29. Juli 1678 konnte Dr. Zillner auch bereits die relationes criminales für Margarethe Frechin und Matthias Grebler im Hofrat erstatten und das Urteil vorschlagen, nachdem die Frechin am 28. Juli

³⁵⁾ Ebenda.

³⁶⁾ SLA HP 1678/2/555.

³⁷⁾ MHStA HeA 10b 97, 238, 248, 262, 274, 285, 299, 306, 335, 348, 353, 364, 403, 415, 440, 450.

³⁸⁾ SLA HP 1678/2/580.

³⁹⁾ SLA HP 1678/2/583.

⁴⁰⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 334 ff.

in banco iuris vernommen worden war⁴¹). Dr. Zillners Urteilsvorschlag lautete auf Erdrosseln der Frechin und lebendige Verbrennung mit Anhängen eines Pulversacks plus Hinrichtungsverschärfung durch drei glühende Zangenzwicke für Grebler⁴²). Obwohl am 1. August Lt. Rieder loco defensionalium im Namen der beiden Malefikanten um ein gnädiges Urteil gebeten hatte⁴³), wurde Grebler wirklich lebendig verbrannt⁴⁴). Das genaue Hinrichtungsdatum ist uns leider nicht bekannt, fällt jedoch in die erste Hälfte des Monats August 1678, denn am 19. August lag die Exekutionsmeldung des Stadtsyndicus bereits im Hofrat vor.

Mit letzter Massenhinrichtung übernahm Dr. Marold die Hauptarbeit der Vernehmung und Prozessierung der Hexenpersonen. Ende August war er bereits so weit, daß er mit dem Hofrat über dreizehn Personen das Todesurteil beschließen konnte, nachdem diese Malefikanten am 25. August in banco iuris alle ihre Aussagen bestätigt hatten⁴⁵). Es waren dies:

N. Hansl
 Strasser Christoph
 Glenegger Christoph
 Puechner Matthias
 Gassner Andree
 Clinglerin Christina
 N. Anderl
 N. Matthias
 Sudlinger Hans
 N. (Fischer) Florian
 Fixin Margarethe
 Naiger Blasi
 Hibis Martin

Dr. Marold schlug für die ersten fünf genannten Malefikanten auf Grund ihres geringen Alters am 26. August 1678 im Hofrat die Todesstrafe in Form der Köpfung mit dem neuerrichteten Fallbeil vor. Für die restlichen Delinquenten die übliche Exekution der Strangulierung, allerdings bei den beiden letztgenannten Zauberern cum conditione, daß sie poenitentes wären. Im anderen Falle wäre die lebendige Verbrennung anzuwenden⁴⁶). Der Hofrat war einverstanden, ebenso der Erzbischof, wie in den *Puncta relationis* vom 29. August zu lesen ist, der dieses Mal keine Gnade walten ließ, sondern dem Recht seinen Lauf lassen wollte⁴⁷).

Die Hinrichtung gegen Barbara Hochleitnerin konnte noch nicht vorgenommen werden, da diese alles beim Verhör ad bancum iuris

⁴¹) MHStA HeA 10b 458; Grebler wurde vermutlich am gleichen Tag in banco iuris vernommen.

⁴²) SLA HP 1678/2/600.

⁴³) SLA HP 1678/2/602.

⁴⁴) SLA HP 1678/2/656.

⁴⁵) MHStA HeA 11 192, 194, 199, 204, 208, 211, 216, 219, 222, 226, 230, 234, 240.

⁴⁶) SLA HP 1678/2/675.

⁴⁷) SLA HP 1678/2/676.

revoziert hatte, obwohl sie mit ihrer Tochter Christina Clinglerin konfrontiert worden war. Dr. Marold meinte darauf, wenn die Tochter Christina über ihren Aussagen wider die Mutter sterben würde, sei weiterhin gegen die Hochleitnerin vorzugehen⁴⁸⁾.

Die Exekution gegen die dreizehn Malefikanten fiel aber erst auf den 3. September 1678. Es wurden nur zwölf Malefikanten iustificiert, da Blasi Naiger einen Tag vor der Exekution im Gefängnis gestorben war⁴⁹⁾. Blasi wurde dafür als Leichnam verbrannt, nachdem er noch vor seinem Tod eine hl. Hostie empfangen hatte⁵⁰⁾.

Die freigewordenen Keuchenplätze in Salzburg wurden durch Malefikanten aus Laufen und Hüttenstein aufgefüllt⁵¹⁾.

Dr. Marold arbeitete schnell. Schon am 15. September 1678 konnte er dem Hofrat den Abschluß der Prozesse mit weiteren dreizehn Personen mitteilen und die Genehmigung für das Constitutum ad bancum iuris einholen⁵²⁾. Noch am selben Tag führte er mit den dreizehn Malefikanten dieses Verhör durch⁵³⁾.

Am 15. September beantragte aber auch Lt. Franz im Hofrat die Hinrichtung der drei in Zell am See verhafteten und dort in banco iuris vernommenen Malefikanten. Auf Grund ihrer Minorennität sprach der Hofrat nur die Hinrichtung durch Erdrosselung aus⁵⁴⁾.

Am 16. September 1673 beantragte Dr. Marold für folgende dreizehn Malefikanten die Todesstrafe:

Vöstlberger Stephan
Helmer Antoni
Mayr Sebastian
Wallner Franzl
Schmalz Georg
Fasching Veitl
Kienberger Christoph
Perger Georg
Reinbergerin Anna
Reinbergerin Maria
Reinbergerin Ursula
Reinberger Georg
Hochleitnerin Barbara

Die ersten vier genannten Buben sollten auf Grund ihres erst zwölf- bis dreizehnjährigen Alters nur mit dem Fallbeil hingerichtet, die anderen im Falle der Reumütigkeit erdrosselt, sonst aber verbrannt werden. Dieses Urteil billigten der Hofrat und auch Max Gandolph⁵⁵⁾. Die Defensionalien reichte Lt. Franz Rieder erst am 19. September mit der Bitte *pro mitiganda poena* ein⁵⁶⁾, doch die Hinrichtung war

⁴⁸⁾ Wie Anm. 2.

⁴⁹⁾ SLA HP 1678/2/716.

⁵⁰⁾ Wie Anm. 46.

⁵¹⁾ SLA HP 1678/2/702.

⁵²⁾ SLA HP 1678/2/731.

⁵³⁾ MHStA HeA 11 152, 155, 158, 161, 164, 167, 170, 173, 176, 178, 182, 186, 189.

⁵⁴⁾ Wie Anm. 52.

⁵⁵⁾ SLA HP 1678/2/734, 735.

⁵⁶⁾ SLA HP 1678/2/738.

bereits beschlossene Sache, und daher wurden die Defensionalien ad acta gelegt. Am 22. September 1678 ließen die dreizehn Malefikanten ihr Leben auf der Richtstätte. Taxenbach erhielt daraufhin den Befehl zugesandt, alle dort in puncto veneficii verhafteten Malefikanten nach Salzburg zu schicken⁵⁷⁾.

In den Monat September 1678 fielen noch zwei wichtige Dekrete des Erzbischofs.

22. September 1678: Der Erzbischof hat angeordnet, „das durch ihne, Herrn Hoffkanzler, hinfüro ein gleichheit in distribuendis actis veneficorum observirt und keiner aus denen Herrn räthen scamni doctoralis vor dem andern gravirt werden solle⁵⁸⁾“. Am 26. September 1678 erhielt dieses Dekret eine Zusatzbestimmung: Der Erzbischof hat verordnet, daß der Hofkanzler bei „Formierung, Ausführung und Verhandlung der Hexenprozesse allezeit drei Hofräten der Ordnung nach, und zwar sechs Hexenprozesse zur Beschleunigung der Justiz und Vermeidung der auflaufenden großen Unkosten, aufgebe⁵⁹⁾“.

Anscheinend dachte der Erzbischof zu diesem Zeitpunkt bereits an eine baldige Beendigung des Zauberer-Jackl-Prozesses. Aber nicht nur der Erzbischof, sondern auch der Hofrat war vermutlich dieser Einstellung, denn am 26. September 1678 wurden Befehle an verschiedene Gerichte, u. a. Golling, ausgesandt, in denen die Transferierung der dort befindlichen Zauberer-Personen zur „Formirung und Vollendung“ des Prozesses angeordnet wurde⁶⁰⁾.

Der September 1678 hatte also zwei Massenhinrichtungen erlebt. Dazu dürften die Exekutionen gegen die drei in Zell am See verhafteten Malefikanten

Riser Georg
Landtmann Gregori
Stubacher Matthias

gekommen sein⁶¹⁾, deren genaues Hinrichtungsdatum wir nicht wissen. Dagegen ist uns aber genau bekannt, daß diese drei Buben die ersten Zauberer-Jackl-Anhänger waren, die nicht in Salzburg iustifiziert wurden, sondern in dem Ort, wo sie verhaftet und prozessiert worden waren. Als Grund dafür dürfen wir vielleicht die Vermeidung weiterer Unkosten annehmen.

Die Zahl der hingerichteten Malefikanten begann ab Oktober 1678 langsam zurückzugehen. Zwar fanden bis Jänner 1679 pro Monat noch Massenhinrichtungen statt, aber dabei kamen nicht mehr so viele Delinquenten ums Leben wie in den ersten neun Monaten des Jahres 1678. Der Höhepunkt der Verfolgung war mit Ende September 1678 überschritten.

Im Oktober 1678 fiel die Hinrichtung von acht Zauberern auf den 20. des Monats. Dabei wurden vier Männer und vier Frauen iustifiziert:

⁵⁷⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 33.

⁵⁸⁾ SLA HP 1678/2/745.

⁵⁹⁾ SLA HP 1678/2/754.

⁶⁰⁾ SLA HP 1678/2/754, 760.

⁶¹⁾ SLA HP 1678/2/731.

Pichlerin Catharina
 Grienwald Urban
 Prandtnerin Barbara
 Turner Adam
 Wilbergerin Maria
 Reinbergerin Margarethe
 Hofer Sebastian
 Witzing Georg

Die ersten sechs Malefikanten waren von Dr. Zillner prozessiert worden und hatten am 10. Oktober das Verhör in banco iuris hinter sich gebracht⁶²). Daher konnte Dr. Zillner am 13. Oktober das Todesurteil über die sechs Personen aussprechen⁶³). Außer Catharina Pichlerin, die wegen ihrer Jugend nur mit dem Fallbeil hingerichtet werden sollte, wurde für die übrigen fünf Delinquenten wieder der Tod durch Strangulieren beantragt, bei den meisten allerdings unter der Bedingung der Reumütigkeit.

Neben diesen sechs Malefikanten wurde noch von Lt. Franz das Todesurteil über Sebastian Hofer ausgesprochen, der in Zell prozessiert worden war, seine Geständnisse aber in banco iuris widerrufen hatte und daher eine Überführung nach Salzburg notwendig machte. Der Bub war erst vierzehn Jahre alt und hätte sicherlich nur das Fallbeil „verdient“, erhielt aber vermutlich wegen seines Leugnens den Tod durch Strangulierung zugesprochen⁶⁴), nachdem er am 13. Oktober 1678 in banco iuris doch wieder alle seine begangenen Verbrechen gestanden hatte⁶⁵).

Am 14. Oktober 1678 sprach Kommissar Mayr das Todesurteil über den Buben Georg Witzing aus⁶⁶), der ebenfalls einen Tag zuvor in banco iuris seine Verbrechen letztmalig bestätigt hatte⁶⁷). Der Bub wurde durch das Fallbeil hingerichtet.

Während Max Gandolph von Mitte Oktober bis Anfang November 1678 in Tittmoning weilte⁶⁸), liefen die Vernehmungen gegen die restlichen Malefikanten weiter. Am 22. November schlug Kommissar Mayr das Todesurteil für den zehnjährigen Matthias Hauser vor⁶⁹). Die Jugend dieses Malefikanten rechtfertigte nur das Fallbeil. Einen Tag später sprach Dr. Zillner über die fünfzehnjährige N. Maidl den Tod durch Erdrosselung aus⁷⁰). Gleich anschließend verurteilte der Hofrat auf Antrag Kommissar Baumgartens Michael Hirschpacher und Philipp Kärfues zum Tode, ersteren durch das Fallbeil, letzteren durch Erdrosseln unter der Voraussetzung der Reumütigkeit⁷¹).

⁶²) MHStA HeA 10c 171, 185, 199, 222; von der Prantnerin und Wilbergerin wissen wir das Datum nicht.

⁶³) SLA HP 1678/2/802.

⁶⁴) SLA HP 1678/2/803.

⁶⁵) MHStA HeA 10c 273.

⁶⁶) SLA HP 1678/2/809.

⁶⁷) MHStA HeA 10c 263.

⁶⁸) Siehe *Puncta relationis* dieser Zeit.

⁶⁹) SLA HP 1678/2/914 f.

⁷⁰) SLA HP 1678/2/922.

⁷¹) Ebenda.

Damit noch nicht genug: Am 24. November war es wieder Kommissar Baumgarten, der für Elisabeth Debellackin das Fallbeil und deren Mutter Ursula Cobiachin den Erhängungstod durch den Strick verhängte⁷²). Alle sechs Malefikanten waren zwischen 10. und 19. November 1678 in banco iuris vernommen worden⁷³).

Sechs arme Sünder verloren am 29. November 1678 ihr Leben:

Hauser Matthias
N. Maidl
Hirschpacher Michael
Kärfues Philipp
Debellackin Elisabeth
Cobiachin Ursula

Im Dezember 1678 waren neuerlich sechs Malefikanten für die Exekution „reif“. Grueber Georg war schon am 25. November in banco iuris examiniert worden⁷⁴), aber erst am 13. Dezember 1678 wurde über ihn auf Antrag Kommissar Mayrs der Tod durch Erdrosselung verhängt⁷⁵). Die übrigen fünf Malefikanten waren erst zwischen dem 14. und 16. Dezember 1678 in banco iuris vernommen worden⁷⁶). Daher konnte Lt. Franz erst am 16. Dezember über die Verbrechen der drei Malefikanten Cath. Leidenhamerin, N. Christian und Grueber Augustin referieren und für erstere die Erdrosselung und für die beiden anderen das Fallbeil beantragen⁷⁷).

Am 19. Dezember 1678 berichtete Dr. Zillner über die Geständnisse der zwei Malefikanten Lindtner Veitl und Eder Georg, die fast ein Jahr lang dem Hofrat und den hfstl. Kommissionen wertvolle Dienste geleistet hatten. Aber jetzt — Dezember 1678 — ereilte diese beiden Buben nach fast einjähriger Gefangenschaft ihr Schicksal: Obgleich die zwei Buben die Strangulierung gleich anderen Malefikanten wohl verdient hätten, so wäre er — Dr. Zillner — doch dafür, daß Gnade angewendet und diese beiden Buben nur mit dem Fallbeil zu töten wären, weil sie das ganze Jahr in Konfrontationen gute Dienste geleistet hätten und viele Komplizen, die bereits aus dem Weg geräumt wurden, angezeigt hätten⁷⁸). Es sollten also am 22. Dezember 1678 sechs Malefikanten exekutiert werden:

Grueber Georg
Grueber Augustin
Leidenhamerin Catharina
N. Christian
Eder Georg
Lindtner Veitl

⁷²) SLA HP 1678/2/926.

⁷³) MHStA HeA 10c 231, 333, 361, 317; über das Constitutum ad bancum iuris von E. Debellackin und Ph. Kärfues sind wir nicht unterrichtet.

⁷⁴) MHStA HeA 10c 384.

⁷⁵) SLA HP 1678/2/972.

⁷⁶) MHStA HeA 10a 173; 10c 370, 377, 390; Eders Datum in banco iuris ist unbekannt.

⁷⁷) SLA HP 1678/2/985.

⁷⁸) SLA HP 1678/2/993.

In Wirklichkeit konnten jedoch nur fünf Malefikanten hingerichtet werden, weil Grueber Augustin alle seine Aussagen widerrufen hatte, als er auf einem Wagen zur Schranne geführt werden sollte. Es war dies am 22. Dezember, am Tag der Exekution, geschehen. Sofort schickte der Stadtschreiber Nachricht an den Hofrat, der unmittelbar darauf die Kommissare Franz und Überackern, die bisher Grueber prozessiert hatten, abschiedete, damit der Bub neuerlich vernommen werde. Unverzüglich machten sich die beiden Kommissare auf den Weg und verhörten Grueber⁷⁹⁾. Der Malefikant erklärte, daß er Jackl gar nicht gekannt habe und alle seine Aussagen falsch seien. Was er erzählt habe, so z. B. über die Hexentänze, habe er von anderen Bauersleuten gehört. Lt. Franz ließ daraufhin Grueber in eine „absonderliche“ Keuche führen. Die Exekution gegen den Delinquenten mußte rückgängig gemacht werden⁸⁰⁾. Die Kommissare kehrten wieder in das Hofgericht zurück, erstatteten Bericht, worauf der Hofrat beschloß, daß Grueber gefoltert werden sollte, weil er leugne⁸¹⁾.

Während die übrigen fünf Malefikanten am 22. Dezember 1678 auf der Richtstätte starben, wurde Augustin Grueber am 23. Dezember vernommen. Auf ernstliches Zusprechen gab der Zauberer-Bub an, daß ihm der Kapuzinerpater namens Lector befohlen habe, er solle anzeigen, daß er unschuldig sei und falsche Aussagen gemacht habe. Dies sei aber nicht wahr, denn er habe dem Pater verschwiegen, daß er ein Zauberer-Bub sei. Augustin konfirmierte also alle seine Aussagen wieder und gab zu, daß der Teufel zu ihm gekommen sei, der ihm befohlen habe, falsch zu beichten und den Beichtvater sowie die Kommissare an der Nase herumzuführen⁸²⁾.

Grueber war über die Nacht zusammengebrochen. Deutlicher als es seine Aussage tut — er wolle gerne sterben —, kann die innere Gebrochenheit des Buben gar nicht wiedergegeben werden. Vermutlich hatte ihn, der einen Tag zuvor gewagt hatte, am Weg zur Gerichtsschranne seine gestandenen Verbrechen zu leugnen, die *absonderliche Keuche* vollkommen zermürbt.

Augustin Gruebers Wunsch zu sterben sollte bald in Erfüllung gehen. Schon am 3. Jänner 1679 waren Grueber, die Brüder Ruepp und Leonhardt Ernst sowie Jakob Scheckenreiter in banco iuris vernommen worden⁸³⁾. Clement Perger hatte bei seinem letzten Verhör am 7. Jänner 1679 alle gestandenen Vergehen bestätigt⁸⁴⁾, während Sara Händlin ihr Leben bisher nur dem Umstand zu verdanken hatte, daß sie etliche Male wegen vorgetäuschter Schwangerschaft untersucht werden mußte⁸⁵⁾.

Clement Perger wurde am 11. Jänner 1679 iustificiert. Seine Todes-

⁷⁹⁾ SLA HP 1678/2/1007.

⁸⁰⁾ MHStA HeA 10c 372.

⁸¹⁾ Wie Anm. 1.

⁸²⁾ MHStA HeA 10c 373.

⁸³⁾ MHStA HeA 10c 374, 427, 434, 441.

⁸⁴⁾ SLA HP 1679/1/13.

⁸⁵⁾ SLA HP 1678/2/926, HoA IV. Gen. 3 1/2 414, MHStA 10 c 304.

art war grausam. Dr. Zillner hatte sie vorgeschlagen⁸⁶), und der Erzbischof dahingehend gemildert, daß dem Malefikanten die Schleifung zur Richtstätte und „Riemenausschneidung aus dem Rücken“ nachgelassen wurden. Trotzdem bekam Perger Zangenzwicke und wurde lebendig mit angehängtem Pulversack verbrannt⁸⁷).

Die übrigen fünf Malefikanten fanden am 12. Jänner den Tod:

Grueber Augustin
Ernst Leonhardt
Ernst Ruepp
Scheckenreiter Jakob
Händlin Sara

Alle fünf Delinquenten wurden stranguliert⁸⁸). Augustin Grueber, der ursprünglich im Dezember 1678 noch mit dem Fallbeil hingerichtet werden sollte, wurde nunmehr zum Tod durch den Strang verurteilt, vermutlich nur deshalb, weil er der hfstl. Kommission durch sein Leugnen große Ungelegenheiten bereitet hatte⁸⁹). Sara Händlin bekam den Strang nur im Falle der Reumütigkeit zugesprochen, sonst sollte sie lebendig verbrannt werden.

Das Jahr 1679 brachte noch einige andere Hinrichtungen von Zaubernern. Zwischen 25. und 27. Februar 1679 wurden sieben Personen in banco iuris examiniert⁹⁰), die am 3. März 1679 durch den Scharfrichter hingerichtet wurden⁹¹):

Jesnerin Ursula
Jesner Bartholomäus
Hörlin Maria
Eder Augustin
Eder Stephan
Prezner Lorenz
Pürgler Ruepp

Nach dieser Hinrichtung trat eine merkliche Ruhepause ein. Die Keuchen waren leer, die Verhaftungen seltener geworden. Erst im August 1679 wurden die nächsten drei Malefikanten zum Tode verurteilt⁹²):

Kössenpämerin Walburg
Kössenpämer Bärtil
Parmpichlerin (Meltheurin) Magdalena

Das Hinrichtungsdatum ist uns nicht genau bekannt, fällt aber in die Zeit zwischen 15. und 22. August 1679, nachdem die drei Delinquenten zwischen 8. und 11. August ad bancum iuris vernommen worden waren⁹³).

Weiters wurde zwischen 17. und 24. November 1679 der Delin-

⁸⁶) Wie Anm. 83.

⁸⁷) SLA HP 1679/1/24.

⁸⁸) Ebenda.

⁸⁹) SLA HP 1678/2/985 und 1679/1/21.

⁹⁰) MHSStA HeA 11 296, 304, 306, 317, 320, 327.

⁹¹) SLA HP 1679/1/148 und 151.

⁹²) SLA HP 1679/2/551.

⁹³) SLA HP 1679/2/550.

quent Christian Klain-Elmauer exekutiert⁹⁴). Der letzte Malefikan, der in puncto veneficii im Jahre 1679 sterben mußte, war Kreutzer Michael, ein junger Bettler, der in Moosham verhaftet worden war. Der Malefikan wurde nicht nach Salzburg überführt, sondern in Moosham verhört, weil Kommissar Lt. Franz dienstlich nach Moosham reisen mußte und dort gleichzeitig Kreutzer prozessieren konnte⁹⁵). Auch die Hinrichtung fand nicht in Salzburg statt, sondern wurde in Moosham vollzogen, und zwar am 15. Dezember 1679⁹⁶).

Interessant ist auch noch folgender Vorschlag, der am 26. Oktober 1679 im Hofrat besprochen wurde⁹⁷): Der Erzbischof hat verordnet, daß ein Prozeßformular wegen der etwa in Zukunft auf dem Lande einkommenden Hexen verfaßt und an die Gerichte geschickt werde, damit sich die Obrigkeiten danach regulieren könnten.

Auf Grund dieses Befehls las der Hofkanzler ein dergleichen entworfenes Projekt im Plenum ab. Die Resolution des Hofrats lautete: Obzwar in dem Aufsatz alles wohl erwogen worden sei, sei jedoch zu zweifeln, ob die Beamten auf dem Lande, besonders solche, die nicht studiert haben, „dabei eine dexteritet brauchen können oder nicht“. Daher sei ihrer hfstl. Gnaden zu referieren, ob er es bei dieser Beschaffenheit dabei belasse, die Malefizpersonen hierher zu liefern, oder ob es bei der Ausfertigung des Entwurfs bleibe. Max Gandolph dürfte sich doch wieder auf die Seite des Hofrats gestellt und das Projekt eines Prozeßformulars aufgegeben haben.

Das Jahr 1680 hatte keine Hinrichtung in puncto veneficii aufzuweisen. Erst 1681 trat der Scharfrichter wieder gegen Zauberer und Hexen in Aktion. Hans Staingastinger, mit dem sich die hfstl. Hexenkommission monatelang beschäftigt hatte, war am 17. Dezember 1680 ad bancum iuris examiniert worden⁹⁸). Da er dabei Hostien-schändung widerrufen hatte, wurde Hans in loco torturae verhört, wo er wieder gestand. Am 4. Jänner 1681 fand ein zweites Constitutum ad bancum iuris mit Hans statt⁹⁹). Zehn Tage später beschloß der Hofrat das Todesurteil¹⁰⁰). Hansens Gattin — Magdalena — richtete an den Erzbischof eine Bittschrift um Strafmilderung, damit Hans wenigstens nicht lebendig verbrannt werde¹⁰¹). Der Hofrat, dem das Bittgesuch weitergeleitet worden war, entsprach dem Wunsch insofern, daß er die Art der Hinrichtung in die Hand Hansens selbst legte: Nur wenn er poenitent sei, könne er mit einer mildereren Strafe rechnen. Hans Staingastinger war auch reumütig und wurde daher nur mit dem Schwert geköpft, wie der Stadtsyndicus am 24. Jänner 1681 dem Hofrat berichtete¹⁰²).

⁹⁴) SLA HP 1679/2/788.

⁹⁵) SLA HP 1679/2/678.

⁹⁶) SLA HP 1680/1/2.

⁹⁷) SLA HP 1679/2/727.

⁹⁸) MHStA HeA 11 393.

⁹⁹) MHStA HeA 11 394.

¹⁰⁰) MHStA HeA 11 406, SLA HP 1681/1/42.

¹⁰¹) MHStA HeA 11 408, SLA HP 1681/1/50.

¹⁰²) SLA HP 1681/1/71.

Am 3. Juni 1681 folgten zwei weitere Hinrichtungen:

Eder Ruepp

Schwalber (Pacher) Veit

Beide Malefikanten waren bereits am 30. Mai 1681 zum Tod durch den Strang verurteilt, jedoch vom Erzbischof zur Schwerthinrichtung begnadigt worden¹⁰³).

Den Abschluß der Hinrichtungen von Zauberern im Jahre 1681 bildete die Exekution am 19. September 1681, wobei vier Malefikanten den Tod fanden:

Mayr Johann

Schwarzin Barbara

Reithueber Hans

Stampfer Adam

Am 15. und 16. September 1681 waren im Hofrat die Todesurteile beschlossen worden: Mayr soll enthauptet und die übrigen drei Malefikanten erdrosselt werden¹⁰⁴).

Damit war der Zauberer-Jackl-Prozeß in Salzburg im Jahre 1681 abgeschlossen. Doch auch in den folgenden Jahren fanden Verhandlungen und Hinrichtungen von Zauberern bzw. Zauberer-Jackl-Anhängern statt, so daß wir auch im Jahre 1681 keine Zäsur machen können. Der Grund, warum dies bisher geschehen ist, liegt darin, daß mit dem Jahre 1681 die Verhörprotokolle erschöpft sind. Von den später hingerichteten Malefikanten wissen wir nicht mehr, welche Geständnisse sie während der Verhöre gemacht haben. Lediglich die Hinrichtungen werden in den Hofratsprotokollen verzeichnet.

Die Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses

Dieses Kapitel soll in kurzer Form die Frage aufhellen, ob durch den Zauberer-Jackl-Prozeß andere Hexenprozesse in- und außerhalb des Erzstiftes bzw. während oder nach der gigantischen Zauberer-Verfolgung aufgeflammt sind. Ich möchte zu dieser Frage nur skizzenhafte Hinweise geben und Spuren aufdecken, denen ich im Akten- und Quellenmaterial zum Zauberer-Jackl-Prozeß begegnet bin¹).

Hexenprozesse im Erzstift Salzburg nach 1681

a) Zauberer- und Hexenprozesse in der Residenzstadt Salzburg

Ende des Jahres 1681 waren sowohl in den Keuchen der Gerichte des Erzstiftes als auch in denen des Stadtgerichts Salzburg keine Zauberer und Hexen eingesperrt. Doch dieser „Friede“ war nur schein-

¹⁰³) SLA HP 1681/1/414.

¹⁰⁴) SLA HP 1681/2/711, 716.

¹) Vermutlich lassen sich darüber hinaus noch weitere Beziehungen zwischen dem Zauberer-Jackl-Prozeß und anderen Hexenprozessen finden, doch die Ausdehnung meiner Arbeit auch auf dieses Problem würde zu weit gehen. Dieses Kapitel soll lediglich eine Anregung zu weiteren Forschungen sein.

bar und von ganz kurzer Dauer. Schon im Jänner 1682 wurde in der Pfarrkirche zu Salzburg ein Bettelbub wegen Diebstahls eines Groschens verhaftet: Sebastian Höllner, elf Jahre alt²⁾. Höllner wurde aber nicht nur wegen dieses Delikts eingesperrt und prozessiert, sondern es muß auch ein Verdacht in puncto veneficii auf ihn gefallen sein. Warum dies der Fall war, wissen wir nicht, da keine Verhörsprotokolle erhalten sind. Die Hofratsprotokolle berichten uns jedoch, daß Höllner zwei andere Buben der Zauberei verdächtigt und graviert hatte:

Prugger Christoph

Winklhofer Josef

Beide konnten verhaftet werden, und somit harrten Anfang des Jahres 1682 neuerlich drei Malefikanten auf ihr Schicksal.

Der Prozeß gegen Höllner, den der Hofrat Dr. Le(ö)bl leitete, zog sich mehrere Monate hin. Am 20. März 1682 wurde im Hofrat auf Antrag Kommissar Löbels folgendes Urteil gefällt: Höllner soll wegen seiner Jugend, Reue und gezeigter Besserung, aber auch anderer Motive halber mit Ruten gehaut und dann an einem bestimmten Ort zwei oder drei Jahre lang beobachtet werden³⁾.

Am 17. April 1682 lief im Hofrat ein Angebot des Pflegers zu Mühlendorf ein⁴⁾: Höllner könnte bei Matthias Huber, einem gottesfürchtigen und fleißigen Schulmeister, angestiftet (zur Erziehung übergeben) werden. Der Hofrat beschloß, dem Erzbischof Relation zu erstatten, und zwar mit dem Zusatz, daß Höllner nicht gleich unter die Schulkinder gelassen, sondern eine Zeitlang abgesondert instruiert werden sollte. Max Gandolph war einverstanden und setzte dafür ein halbes Jahr fest⁵⁾.

Über das Schicksal von Prugger Christoph wurde am 5. März 1682 im Hofrat beraten. Wieder überließ der Hofrat die Entscheidung dem Erzbischof, denn Prugger war erst neun Jahre alt und hatte bekannt, in der Hexerei bewandert zu sein. Max Gandolph entschied auf Anstiftung in Radstadt⁶⁾, was auch geschah⁷⁾.

Während Höllner und Prugger mit dem Leben davongekommen waren, wurde für Josef Winklhofer am 22. Mai 1681 auf Antrag Dr. Löbels die Hinrichtung durch das Fallbeil beschlossen⁸⁾. Winklhofer wurde zwischen 22. Mai (Tag der Urteilsschöpfung) und 3. Juni 1682 (Vollzugsnachricht) öffentlich hingerichtet. Aber er mußte an diesem Tag nicht allein sterben. Am gleichen Tag ließen auch vier andere Malefikanten in puncto veneficii ihr Leben:

²⁾ SLA HP 1682/1/28, 40.

³⁾ SLA HP 1682/1/250.

⁴⁾ SLA HP 1682/1/323.

⁵⁾ SLA HP 1682/1/334.

⁶⁾ SLA HP 1682/1/195 und 207.

⁷⁾ SLA HP 1682/1/324 und 334.

⁸⁾ SLA HP 1682/1/415.

Koppler Martin	} durch das Fallbeil
Aigner Thomas	
Prugger Jakob	} durch Erdrosselung
De(ö)rfflingerin Sophia	

Thomas Aigner und dessen Mutter Sophia Derfflingerin waren in Abtenau verhaftet, nach Salzburg übergeführt und von Dr. Zillner prozessiert worden. Auch Martin Koppler und Jakob Prugger wurden von Kommissar Zillner einvernommen. Für alle vier Malefikanten hatte der Hofrat am 22. Mai das Todesurteil ausgesprochen⁹⁾.

In der ersten Hälfte des Jahres 1682 waren noch weitere Malefikanten wegen Zauberei in Haft: Hans Mündl hatte nichts gestanden und wurde an seinen Vater zurückgeschickt¹⁰⁾.

Matthias Notdurffter war in Mittersill verhaftet und nach Salzburg übergeführt worden¹¹⁾. Die Einfältigkeit bewahrte ihn vor der Hinrichtung. Der Erzbischof verurteilte Matthias zu halbjähriger Keuchenhaft, damit der Malefikanter unterrichtet und beobachtet werden könnte¹²⁾. Leider sind wir über den Prozeß gegen Michael Mattersperger nicht genau unterrichtet. Mattersperger war Priester gewesen und wegen Zauberei angeklagt worden. Wir wissen über diesen Prozeß nur, daß sämtliche Ergebnisse der Verhöre, Inquisitionen etc. dem hftl. Konsistorium und dem Erzbischof mitgeteilt wurden¹³⁾. Mattersperger wurde nicht verurteilt, sondern aus dem Arrest wieder entlassen¹⁴⁾.

Durch Mattersperger kam auch Barbara Murentschin bzw. Kerschhäcklin, Schneidermeistersgattin aus St. Margarethen, in eine gefährliche Lage, wurde sie doch von dem Priester der Zauberei bezichtigt. Barbara hatte jedoch bei den Vernehmungen in Moosham jede Anschuldigung in puncto venificii rundweg geleugnet¹⁵⁾ und Max Gandolph daraufhin für die Freilassung Barbaras entschieden¹⁶⁾.

Weiters wurde in Salzburg ein gewisser Caspar Fuxhofer wegen Diebstahls angeklagt, und bei den Vernehmungen stellte sich heraus, daß er vom Zauberer-Jackl gemärkt worden war. Nachdem Caspar auch seine beiden Komplizen angegeben hatte, die ebenfalls verhaftet werden konnten, sollte der Prozeß gegen alle drei eröffnet werden. Doch es kam nicht dazu; die Prozessierung wurde abgeblasen; leider wissen wir nicht warum¹⁷⁾.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1682 kam es in der Stadt Salzburg lediglich zu einer einzigen Hinrichtung eines Zauberer-Buben. Interessanterweise war das Opfer ein Malefikanter, der im gleichen Jahr bereits einmal wegen des Verbrechens der Zauberei verhaftet,

⁹⁾ SLA HP 1682/1/415 f.

¹⁰⁾ SLA HP 1682/1/326.

¹¹⁾ SLA HP 1682/1/153.

¹²⁾ SLA HP 1682/1/416 f.

¹³⁾ SLA HP 1682/2/580.

¹⁴⁾ SLA Rep. Moosham-St. Michael, S. 240.

¹⁵⁾ SLA HP 1682/1/438.

¹⁶⁾ SLA HP 1682/1/466.

¹⁷⁾ SLA HP 1682/1/507 und 1682/2/565.

prozessiert und in Mühldorf angestiftet worden war: Sebastian Höllerer. Am 26. Oktober 1682 berichtete der Pfleger zu Mühldorf, daß sich Sebastian abermals der Zauberei schuldig gemacht und außerdem ein altes Weib — Salome Hillingerin — und deren zwölfjährigen Sohn Franz *pro complicibus* angegeben hätte, die bereits verhaftet worden wären¹⁸). Der Hofrat fertigte am 3. November 1682 folgenden Befehl aus: Höllerer und seine beiden Komplizen sollten konfrontiert und Höllerer daraufhin nach Salzburg zur Fortsetzung des Prozesses geliefert werden¹⁹). Mutter und Sohn Hillinger hatten nichts gestanden und wurden wieder auf freien Fuß gesetzt²⁰). Dagegen kannten der Hofrat und Erzbischof im Falle Höllerer keine Gnade mehr. Der elfjährige Bub wurde im März 1683 hingerichtet²¹).

Im Jänner und Februar 1683 hatte sich Kommissar Dr. Löbl mit Barbara Pfändlin, einer Malefikantin aus Radstadt, zu beschäftigen, die nach Salzburg übergeführt worden war²²). Am 1. Februar erstattete der Kommissar dem Hofrat Bericht über den Stand der Vernehmungen: Barbara habe sich in den Verhören ganz unweltläufig und schwer verständlich gezeigt. Da aber die Radstädter Aussagen — so erklärte Löbl — so gut waren, daß man die Blödheit Barbaras daraus nicht erkennen konnte, möchte er in Erfahrung bringen, ob der Pfleger zu Radstadt nicht mehr protokolliert habe, als die Pfändlin ausgesagt hatte. Außerdem soll Barbara vierzehn Tage lang in den Gebeten unterrichtet und dann aus dem Erzstift ausgewiesen werden²³).

Weitere Spuren von Hexenprozessen im Jahre 1683 habe ich nicht gefunden. Auch 1684 schweigen die Quellen. Erst 1685 hatte sich der Hofrat wieder mit dem Verbrechen der Zauberei und Hexerei zu beschäftigen. So war ein gewisser Ruepp Stauffner wegen vermeinter Hexerei in Haft, wurde aber im Juli 1685 wieder entlassen²⁴). Außerdem wurde Maria Schockin von Laufen in aller Stille nach Salzburg übergeführt, weil sie öffentlich wegen Hexerei und Teufelsbekanntschaft verschrien war²⁵). Ihr weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

Der interessanteste Fall des Jahres 1685 war der Prozeß gegen Hainrich Valentin, einen krummen Bettler aus Schlesien, der in Moosham verhaftet und in Salzburg prozessiert worden war. Valentin zeigte sich bei den Vernehmungen sehr einfältig, doch die Kommissare waren im Zweifel, ob nicht Valentin die Simplizität vortäuschte. Sie ließen den Malefikanten beobachten, indem sie Valentin mit einem gefangenen Wildbretschützen in eine Keuche sperrten und die Unterhaltung heimlich überprüften²⁶). Valentin war aber tatsächlich geistig nicht normal und wurde daher ausgewiesen²⁷).

¹⁸) SLA HP 1682/2/815.

¹⁹) SLA HP 1682/2/832.

²⁰) SLA HP 1682/2/858.

²¹) SLA HP 1683/1/174.

²²) SLA HP 1683/1/33, 40.

²³) SLA HP 1683/1/71.

²⁴) SLA HP 1685/2/421.

²⁵) SLA HP 1685/2/442.

²⁶) SLA HP 1685/2/453 und 520.

²⁷) SLA HP 1685/2/586.

Nachrichten über Hexenprozesse im Jahre 1686 habe ich keine gefunden. Auch 1687 konnte ich nur zwei Malefikanten feststellen, die aus Moosham nach Salzburg geliefert worden waren, weil sie sich in puncto veneficii vergangen hatten, deren weiteres Schicksal ich aber nicht herausfinden konnte²⁸⁾:

Moserin Margarethe

Leutgeb Matheus

Erst 1689 traten wieder etliche Zauberer und Hexen auf. Magdalena Prandtauerin war in Hallein zusammen mit ihrem Sohn Michael, der seine Mutter schwer beschuldigt hatte, festgenommen worden. Auch Magdalena Priesterin und ihre Tochter Maria, die die Mutter schwer graviert hatte, waren in Hallein inhaftiert worden. Als die beiden Kinder ihre Aussagen gegen die Mütter revoziert hatten, wurden diese freigelassen, vor allem aber auch, weil sie bonae famae waren. Michael und Maria wurden dagegen nach Salzburg transferiert²⁹⁾. Über Maria traf der Hofrat am 18. August 1689 eine Entscheidung: Da Maria ihre Aussage, daß sie Jackl kenne, zurückgenommen habe, soll sie aus der Haft entlassen werden, weil ihre Deposition ex suggestione geschehen sei³⁰⁾. Michael wurde erst am 9. September 1689 wegen Mangels eines Schuldnachweises enthaftet³¹⁾.

Weiters hatten sich die Kommissare im Jahre 1689 mit etlichen Malefikanten zu befassen, die aus Windischmatrei zur Aburteilung nach Salzburg übergeführt worden waren: N. Andreas, ein Bettelbub, wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen³²⁾. Stocker Hans und seinem älteren Sohn Matthias wurde das gleiche Schicksal zuteil³³⁾. Die anderen beiden Söhne Stockers — Hansl und Jakob — wurden einen Monat später entlassen, nachdem ihnen ein Schilling verabreicht worden war³⁴⁾. Der Prozeß gegen Stockers Frau dauerte allerdings bis ins Jahr 1690 hinein. Schuld daran hatte vor allem der Pfleger von Windischmatrei, der am 10. Februar 1680 dem Hofrat berichtete, daß er und sein Weib seit der Verhaftung der Gattin Stockers — Anna Schweinacherin — in Haupt und Gliedern Schmerzen hätten, und den Hofrat bat, Anna möge doch in loco torturae vernommen werden, welchen Zauber sie ihnen angetan habe³⁵⁾.

Am 13. Juli 1690 sprach der Pfleger auch die Bitte aus, daß Anna erst nach Einholen der Feldfrüchte freigelassen werden möchte³⁶⁾. Doch als sich die Gemeinde Windischmatrei nicht bereit erklärte, zur weiteren Unterhaltung Annas im Gefängnis etwas beizutragen, wurde Anna nach mehr als einjähriger Keuchenhaft auf freien Fuß gesetzt³⁷⁾.

²⁸⁾ SLA Rep. Moosham-St. Michael, S. 242.

²⁹⁾ SLA HP 1689/2/489.

³⁰⁾ SLA HP 1689/2/550.

³¹⁾ SLA HP 1689/2/619.

³²⁾ SLA HP 1689/2/583 und 618.

³³⁾ SLA HP 1689/2/618.

³⁴⁾ SLA HP 1689/2/704.

³⁵⁾ SLA HP 1690/1/79.

³⁶⁾ SLA HP 1690/2/411.

³⁷⁾ SLA HP 1690/2/594.

Schließlich lagen im Jahre 1690 zwei weitere Malefikanten wegen Zauberei in Salzburg im Gefängnis — Simon und Waldburg Reiter — deren Schicksal unbekannt ist. Doch wir erfahren dabei, daß 1690 noch andere Zauberer und Hexer in Haft waren³⁸⁾.

Obwohl wir von allen hier angeführten Malefikanten keine Verhörsprotokolle besitzen, dürfen wir doch annehmen, daß die meisten dieser Prozesse Nachwirkungen der Zauberer-Jackl-Verfolgung von 1677 bis 1681 waren.

b) Zauberer- und Hexenprozesse in den Land- und Pfliegergerichten

Im Jahre 1682 kam es in einigen Land- und Pfliegergerichten des Erzstifts Salzburg zu Verhaftungen von Zauberern. In Goldegg waren zwei Personen wegen Schuhdiebstahls eingesperrt worden: Fischer Christian und Simon Pürgler. Es kam aber zutage, daß beide Delinquenten von Jackl geschnitten worden waren und zaubern konnten³⁹⁾. Vermutlich haben die beiden Buben auch Hans Pürgler in Gastein angegeben, der dort eingefangen werden konnte⁴⁰⁾. Während aus Hans wegen Einfältigkeit nichts herauszubringen war, und der Malefikanter daher entlassen werden mußte⁴¹⁾, wurde der Prozeß gegen Fischer und Simon Pürgler in Goldegg ad exemplum geführt⁴²⁾. Jedoch auch Simon ließ Unweltläufigkeit verspüren und hatte weder in Güte noch peinlich etwas gestanden⁴³⁾. Daher bestand bei ihm noch eine *spes emendationis*. Diese Tatsache rettete ihm das Leben, denn er wurde in Abtenau angestiftet⁴⁴⁾. Christian Fischer wurde dagegen zur Statuierung eines Exempels in Goldegg auf Grund seiner Minorenität „nur“ mit dem Schwert hingerichtet⁴⁵⁾.

Ähnlich waren die Prozesse in Mittersill gegen Jakob Castner und Jakob Stadler verlaufen. Castner hatte nichts gestanden und wurde freigelassen. Dagegen wurde der 15jährige Jakob Stadler in Mittersill mit dem Schwert enthauptet⁴⁶⁾.

Weiters fand 1682 in Golling ein Zauberei-Prozeß gegen einen gewissen N. Wolf statt. Der ca. 9jährige Bub hatte gestanden, mit dem Zauberer-Jackl beisammen gewesen und von diesem geschnitten worden zu sein. Doch der Bub war für eine Hinrichtung zu jung und wurde daher in Abtenau angestiftet⁴⁷⁾.

Auch Franz Ladhofer und Hansl N. wurden nach Abtenau in die Erziehung gegeben⁴⁸⁾.

³⁸⁾ SLA HP 1690/1/34 und 1690/2/737.

³⁹⁾ SLA HP 1682/1/471.

⁴⁰⁾ SLA HP 1682/1/492.

⁴¹⁾ SLA HP 1682/2/601.

⁴²⁾ SLA HP 1682/1/490.

⁴³⁾ Simon leugnete vor allem den Teufelsbesuch in der Keuche ab.

⁴⁴⁾ SLA HP 1682/2/938.

⁴⁵⁾ SLA HP 1682/2/788.

⁴⁶⁾ SLA HP 1682/1/276, 452.

⁴⁷⁾ SLA Goll. CA 3/12/64, 65.

⁴⁸⁾ SLA HP 1682/1/356, 416.

Aus den folgenden Jahren sind mir nur die Prozesse gegen Thomerl N. in Tittmoning und gegen Wolf Eubel in Golling bekannt. Der 7-jährige Thomerl wurde samt seiner bettelnden Mutter aus dem Erzstift ausgewiesen⁴⁹). Dagegen wurden Wolf und Maria Eubel nicht wegen Zauberei verurteilt, sondern freigelassen, weil ihnen nicht Hexerei, sondern lediglich Aberglaube nachgewiesen werden konnte⁵⁰).

Während in der Residenzstadt Salzburg ab der zweiten Hälfte 1682 von einem Auslaufen der Hexenprozesse gesprochen werden kann, wuchs zur selben Zeit in Moosham im Lungau ein neues Zentrum der Hexenvernichtung im Erzstift heran. In diesem damals noch abgelegenen Winkel des Erzstifts kam es in den Jahren 1682/83 zur ersten großen Hexenausrottung. Leider sind bis jetzt die Verhörprotokolle nicht aufgetaucht, doch wir wissen wenigstens die Anzahl der Namen der verurteilten Malefikanten. Da die Prozesse außerdem teilweise von dem berühmten Hexenkommissar Dr. Zillner geleitet worden waren, dürfen wir im wesentlichen viele Parallelen zu der Art der Prozessierung in Salzburg annehmen. Schon am 23. Juli 1682 berichtete Dr. Zillner aus Moosham, daß der Prozeß gegen 11 Malefikanten abgeschlossen sei. Gleichzeitig übersandte der Kommissar die Urgichten und Unkostenspezifikationen, weiters seine „Parere“ die Justifizierung bzw. Anstiftung betreffend⁵¹). Der Hofrat war einverstanden und überschickte die Exekutionsbefehle für folgende Personen⁵²):

Köslpacher Christian	}	Schwert
Schifer Wilhelm		
Mader Michael	}	Erdrosselung
Dafernerin Sabina		
Staudingerin Christina		
Gra(ö)bmerin Eva		

Diese sechs Malefikanten wurden Ende Juli oder Anfang August 1682 in Moosham hingerichtet. Die drei Kinder der Malefikantin Eva Grabmerin, nämlich

Ursula
Maria
Magdalena

Eberhardterin sollten angestiftet und aufgezogen werden⁵³).

Ende Oktober oder Anfang November desselben Jahres kam es zur zweiten Massenhinrichtung. Sieben Malefikanten waren in puncto veneficii zum Tode verurteilt worden⁵⁴):

⁴⁹) SLA HP 1685/2/520.

⁵⁰) SLA HP 1689/2/574.

⁵¹) SLA HP 1682/2/587 f.

⁵²) SLA HP 1682/2/624.

⁵³) SLA HP 1682/2/588.

⁵⁴) SLA HP 1682/2/788, 840.

Mändlin Gertraud	}	Schwert
Moser Hans		
Saringerin Barbara		
Jäger Thoman		
N. Lamprecht		
Fuxin Magdalena	}	Erdrosselung
Seidlinger Josef		

Am 2. Juni 1683 folgte eine dritte Welle. Vier Malefikanten ließen auf der Richtstätte ihr Leben⁵⁵:

Moserin Gertraud
 Undterpergerin Sara
 Dennerin Maria
 Eberhardtin Ursula

Alle vier Malefikantinnen starben durch Erdrosselung. Eigentlich war für Eberhardtin Ursula auf Grund ihres 14jährigen Alters die Schwerthinrichtung geplant gewesen, aber es wurde dem Freimann freigestellt, welche Hinrichtung er gebrauchen wollte. Ursula war sehr klein, hatte also einen sehr kurzen Leib, so daß die Enthauptung sehr leicht mißlingen konnte.

Bei all diesen Prozessen handelte es sich um Ausläufer des Zauberer-Jackl-Prozesses. Der Fall Gertraud Moserin zeigt uns dies deutlich⁵⁶). Von dieser Melefikantin wissen wir, daß sie gestand, von Jackl geschnitten worden zu sein. Nachdem sie aber auch durch die einige Monate vorher hingerichteten Malefikanten der Zauberei und Hexerei bezichtigt worden war, dürfen wir sicherlich annehmen, daß das Thema „Zauberer-Jackl“ während der Examina nach wie vor eine entscheidende Rolle spielte.

Der Hinrichtung entgangen waren die beiden Malefikantinnen Schickin Anna und Kärklin Sara, da sie schon vorzeitig im Gefängnis gestorben waren⁵⁷).

Zur letzten großen Hinrichtung der ersten Vernichtungswelle kam es Anfang September 1683. Acht Malefikanten wurden iustificiert⁵⁸):

Wielandtin Susanna	}	Erdrosselung
Plazerin Susanna		
Pruggerin Sophia		
Ensthallerin Catharina		
Häblin Elisabeth		
Sandtnerin Susanna		
Ensthaller Jakob	}	Schwert
Siess Lorenz		

Der 11jährige Lorenz Siess wäre eigentlich mit dem Leben davongekommen, obwohl er schon *pubertati proximus et doli capax* war, außerdem noch im Gefängnis mit dem bösen Feind zu tun gehabt

⁵⁵) SLA HP 1683/1/334, 384.

⁵⁶) SLA HP 1682/2/937.

⁵⁷) SLA HP 1683/1/241, 385.

⁵⁸) SLA HP 1683/2/533.

hatte. Trotzdem gab man dem Buben noch eine Chance zur Besserung, obgleich wenig Hoffnung dazu bestand. Lorenz hatte ein halbes Jahr als Bewährungsfrist bekommen. Während dieser Zeit sollte vor allem achtgegeben werden, ob er von der *sodomia cum diabolo* abstehe⁵⁹⁾. Da Lorenz aber rückfällig geworden war, wurde er hingerichtet⁶⁰⁾.

Eva Plazerin war schon vor der Exekution im Gefängnis zu Grunde gegangen und wurde auf Befehl des Hofrats an einem abseitigen Ort tief vergraben⁶¹⁾.

Freigelassen werden mußten folgende Delinquenten⁶²⁾:

Denggin Margarethe

Mayrin Gertraud

Pruggerin Elisabeth

Alle drei waren von vielen hingerichteten Personen schwer graviert worden, hatten aber nichts gestanden. Die Kommissare warteten so lang zu, bis die Denunzianten ihre Beschuldigungen durch den Tod bestätigten⁶³⁾. Da aber die drei Malefikantinnen vor dem Tod entlastet worden waren, mußten sie freigelassen werden.

Die Bezeichnung spielte in den Mooshamer Prozessen eine gewaltige Rolle. Wir dürfen annehmen, daß fast alle hingerichteten Malefikanten auf Grund von Denunziationen verhaftet und verurteilt worden waren.

1683 endete die erste große Vernichtungswelle gegen Hexenpersonen und Zauberer-Jackl-Anhänger in Moosham. Fünf Jahre später kam es zu einer zweiten Verfolgungsjagd. Mitte des Jahres 1688 lagen neuerlich etliche Malefikanten aus Ramingstein wegen Zauberei und Hexerei in den Keuchen Moosham. Die Protokolle der Voruntersuchungen, die der Pfleger zu Moosham führte, sind uns erhalten⁶⁴⁾. Dagegen fehlen leider die Protokolle der Examina, die die beiden hfstl. Kommissare Reiter—Bluendlacher durchgeführt hatten. Am 16. Dezember 1688 kam es zur ersten Massenhinrichtung⁶⁵⁾:

Gradenegger Joachim	16—18	} Jahre alt
Trattnerin Margarethe	ca. 40	
Trattnerin Maria	20	
Stögglin Maria	ca. 27	
N. (Gaispaul) Ruepp	?	

Drei weitere Malefikanten wurden am 24. März 1689 hingerichtet⁶⁶⁾:

Prameggerin Susanna	27	} Jahre alt
Eder Christian	58	
Länschüzer Georg	ca. 30	

⁵⁹⁾ SLA HP 1683/1/344.

⁶⁰⁾ SLA HP 1683/2/533.

⁶¹⁾ SLA HP 1683/1/241.

⁶²⁾ SLA HP 1683/2/564.

⁶³⁾ SLA HP 1683/2/534.

⁶⁴⁾ SLA Neues Rep. Tamsweg, Malefizakten Fach XXXIII, Akt 142.

⁶⁵⁾ SLA HP 1688/2/890 und MA Tamsweg, XXXIII/142/30—34.

⁶⁶⁾ SLA HP 1689/1/186 und MA Tamsweg, XXXIII/142/44.

Schließlich wurde am 29. Juli 1689 als letzte Malefikantin Kazstallerin Rosina iustificiert⁶⁷). Der Hofrat hat dem Pfleger zu Moosham genaueste Anweisungen zur Durchführung der Exekutionen gegeben⁶⁸), die ganz genau wie in Salzburg verliefen. Die Hinrichtungen wurden in Tamsweg auf der Richtstätte Posseggen vollzogen⁶⁹). Sämtliche neun Malefikanten wurden durch das aus Salzburg herbeigeschaffte Fallbeil vom Freimann guillotiniert. Auch in diesen letzten Mooshamer Prozessen tauchte die Person des Zauberer-Jackl immer wieder auf⁷⁰). Anna Grimmingin und Anna Zeinerin hatten nichts gestanden, obwohl sie etliche Rutenstrieche zu spüren bekommen hatten. Beide Delinquentinnen mußten entlassen werden⁷¹). Am 30. Juli 1689 konnte der Pfleger zu Moosham dem Hofrat berichten, daß keine weiteren Zauberer oder Hexen im Gefängnis lägen⁷²). Es war die zweite große Hexenjagd in Moosham zu Ende gegangen, in der der Zauberer-Jackl noch immer ein wesentlicher Faktor der Verhöre war. Zwar wurde 1690 noch ein Bettler namens Gregor Unterrainer wegen Zauberei verhaftet, weil er im Verdacht stand, Schneefall verursacht zu haben, doch Gregor wurde nicht hingerichtet, sondern des Landes verwiesen⁷³).

Hexenprozesse außerhalb des Erzstifts Salzburg

a) Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses in Tirol

In Tirol lassen sich deutliche Spuren des Zauberer-Jackl-Prozesses verfolgen. Das beste Beispiel dafür ist der Prozeß gegen Emeranziana Pichlerin und ihre Familie. Der Malefikant Clement Perger, der am 11. Jänner 1679 in Salzburg hingerichtet worden war, hatte während eines Examens am 8. November 1678 etliche Komplizen angegeben, die sich u. a. im Pustertal und um Lienz aufhalten sollten⁷⁴). Daher sandte der Hofrat an die oberöstr. Regierung zu Innsbruck ein Schreiben wegen der Verhaftung der Komplizen Pergers ab⁷⁵). Die Regierung zu Innsbruck ersuchte daraufhin die Behörden Salzburgs, Perger in specie zu vernehmen, bei welchem Pfarrer im Pustertal sich die angegebene Köchin und ihre Tochter aufhalten sollten⁷⁶). Der Hofrat entsprach diesem Wunsch. Perger wurde am 5. Dezember 1678 verhört, wobei der Malefikant abermals ein altes Weib namens Madl — Köchin eines Pfarrers in Südtirol — als Hexentanzteilneh-

⁶⁷) SLA HP 1689/2/458 und MA Tamsweg, XXXIII/142/62.

⁶⁸) SLA MA Tamsweg, XXXIII/142/28.

⁶⁹) SLA MA Tamsweg, XXXIII/142/35.

⁷⁰) SLA MA Tamsweg, XXXIII/142/16.

⁷¹) SLA MA Tamsweg, XXXIII/142/43, 61.

⁷²) SLA MA Tamsweg, XXXIII/142/65.

⁷³) SLA HP 1690/1/366.

⁷⁴) SLA HP 1678/2/874.

⁷⁵) SLA HP 1678/2/903.

⁷⁶) SLA HP 1678/2/950.

merin angab⁷⁷⁾. Der Hofrat überschickte sofort Pergers Aussagen nach Innsbruck⁷⁸⁾. Am 17. Februar 1679 wurde im Hofrat ein Schreiben der Regierung in Innsbruck verlesen, in dem die Verhaftung der Köchin und ihrer Tochter in Lienz mitgeteilt wurde. Gleichzeitig bat Innsbruck um die Übersendung derjenigen Aussagepunkte, in denen Perger die Köchin graviert hatte, damit der Prozeß weiter formiert werden könnte. Der Hofrat überschickte daraufhin ein Protokoll-extrakt des Geständnisses Pergers⁷⁹⁾.

Die Pfarrersköchin Madl war die Mutter der Emeranziana Pichlerin. Der Prozeß gegen Madl, Emeranziana Pichlerin und deren Kinder

Michael	16	} Jahre alt
Anna	14	
Sebastian	11	
Maria	8	

zog sich über ein Jahr hin⁸⁰⁾. Die alte Madl war bald nach ihrer Verhaftung im Gefängnis gestorben⁸¹⁾. Auch der Sohn Emeranzianas, Sebastian, war im Gefängnis zugrunde gegangen. Dagegen wurden Emeranziana und ihre zwei Kinder — Michael und Anna — am 25. und 27. Mai 1680 in Lienz hingerichtet. Die erst 8jährige Maria mußte der Hinrichtung zur Strafe beiwohnen.

Neben Lienz, wo auch noch Rainer Jakob von Emeranziana Pichlerin belastet und vom Gericht zum Tode verurteilt worden war⁸²⁾, war das Hauptzentrum der Hexenverfolgung Meran. Am 6. März 1679 heißt es in einem Schreiben des Hofrats in Innsbruck an den Pflegsverwalter in Thaur, Ferdinand Trueffer, daß in Meran 12 Zauberer und Hexen verhört wurden⁸³⁾. So wurde 1679 ein 14jähriger Bettelbub namens Leonhardt Tengg in Meran hingerichtet⁸⁴⁾. Dieser Prozeß war ebenfalls eine Auswirkungserscheinung des Zauberer-Jackl-Prozesses. Weiters wurde in Meran Nichlaus Doggal hingerichtet, in dessen Malefizurteil die Exekution eines anderen Malefikanten — Valtin Tämberle — erwähnt wird⁸⁵⁾. Im Malefizurteil von Thoman Jechner wird wiederum die Hinrichtung Erhart Trenkwalders angeführt⁸⁶⁾. Schließlich tauchen in Meran noch Namen von Hexenpersonen wie Änselben Nichlaus und Pliemb Caspar auf. Änselben konnte wegen seiner Jugend nicht hingerichtet werden⁸⁷⁾. Pliembs Schicksal konnte ich nicht in Erfahrung bringen⁸⁸⁾.

⁷⁷⁾ MHStA HeA 10c 95.

⁷⁸⁾ Wie Anm. 76.

⁷⁹⁾ SLA HP 1679/1/128.

⁸⁰⁾ Die Akten dieses Prozesses liegen im Museum Ferdinandeum zu Innsbruck, Bibliotheca Tirolensis, Tom. CCLXXXVII.

⁸¹⁾ Diese Nachricht langte am 17. März 1679 im Hofrat ein.

⁸²⁾ Ferd. Ib. Dip. 1115/VIII.

⁸³⁾ Ferd. Ib. F. B. 8714/148.

⁸⁴⁾ Ferd. Ib. Dip. 553/210 ff.

⁸⁵⁾ Ferd. Ib. Dip. 553/200 ff.

⁸⁶⁾ Ferd. Ib. Dip. 553/188 ff.

⁸⁷⁾ Ferd. Ib. Dip. 553/256 ff.

⁸⁸⁾ Ferd. Ib. F. B. 8714/145 f.

Schließlich kommt auch in den Hexenakten des Malefikanten Joseph Esser der Name Zauberer-Jackl vor⁸⁹⁾. Wir sehen also, daß der Zauberer-Jackl-Prozeß auch in Tirol gewaltige Folgen hatte. Auf diese Prozesse genauer einzugehen, kann nicht Aufgabe meines Themas sein, denn ich habe lediglich den Zauberer-Jackl-Prozeß im Erzstift Salzburg zu behandeln.

b) Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses in der Steiermark

Kommissar Dr. Zillner richtete am 28. April 1678 über das Landgericht Radstadt ein Schreiben an das Gericht Reiffenstein/Judenburg⁹⁰⁾. In Reiffenstein war Veit Faistman, Vater der zwei Malefikanten Jakob und Gertraud, die in Salzburg prozessiert und hingerichtet worden waren, aufgrund der Aussagen seiner Kinder verhaftet worden. Bereits am 15. April hatte Radstadt einen Brief an den Hofrat geschickt, in dem Reiffenstein den Wunsch ausdrückte, es mögen doch die völligen Aussagen der Kinder gegen ihren Vater nach Reiffenstein zur Formierung des Kriminalprozesses geschickt werden, weil Veit weder gütig noch peinlich zu einer Aussage bewegt werden konnte⁹¹⁾. Diesem Ersuchen kam Dr. Zillner mit folgenden Worten nach: Gleich wie die Kinder weiter nichts an den Tag gegeben haben, außer daß ihr Vater mit ihnen beiden den Hexentänzen beigewohnt, ja sogar mit der Tochter daselbst fleischlich zugehalten habe, also kann man dieses Orts wegen der übrigen zur Sache — in Ermangelung einer Konfrontation — tauglichen Umstände, z. B. an welchen Orten sie auf die Gabel aufgesessen und wohin sie gefahren seien, keine Erläuterung geben, sondern lasse es dem Landgericht Reiffenstein belieben, den gefangenen Veit Faistman dahin allen Ernsts anzuhalten, ob dasjenige, was seine Kinder wider ihn sowohl gütig als auch peinlich ausgesagt und nachgehends auch mit dem Tod bestätigt haben, wahr oder unwahr sei⁹²⁾. Das weitere Schicksal Veit Faistmans ist mir nicht bekannt.

Aus den Akten des Zauberer-Jackl-Prozesses geht auch hervor, daß Lukas Lerchenpämer in Murau auf Angaben des Zigeunerhiesls, alias Matthias Grebler, verhaftet worden war. Murau bat ebenfalls um die Übersendung der kompletten Aussage Greblers gegen Lerchenpämer⁹³⁾.

c) Die Auswirkungen des Zauberer-Jackl-Prozesses in Bayern

Am 19. Juni 1679 schrieb der Hofrat an den kurfürstl. Pfleg- und Hauptmannschaftsverwalter zu Traunstein — Andreas Spannagl —, daß Magdalena Meltheuerin (Parmichlerin) einen gewissen Marthl

⁸⁹⁾ Tiroler Stimmen 1896 Nr. 1/2.

⁹⁰⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 265.

⁹¹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 337.

⁹²⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 265.

⁹³⁾ SLA HP 1678/2/704.

schwer graviert habe⁹⁴). Am gleichen Tag ging auch ein Schreiben an den kurfürstl. Rat und Pfleger zu Troßburg (heute Trostberg) ab, daß Magdalena Meltheuerin vier Komplizen aus dem dortigen Gericht angegeben habe:

Steineggerin Eva
Hochleitnerin Bärbl
Pindter Christian
Jodl

Der Hofrat teilte diese Nachricht dem Pfleger zu Trostberg zur „unmaßgeblichen Vorkehrung der Justiz“ mit⁹⁵).

Traunsteins Antwort lief bereits am 6. Juli 1679 im Hofrat ein: Marthl sei gefangen worden, habe aber im Verhör alles geleugnet. Daher bitte man um die Aussagen Magdalenas gegen Marthl⁹⁶).

Der Hofrat antwortete am 12. Juli 1679: Magdalena beschuldige diesen Marthl (Matthias Pindter) noch immer schwer, könne aber wegen Schwangerschaft derzeit nicht mit der Schärfe angegangen werden⁹⁷). Der Pfleger zu Traunstein äußerte daraufhin den Wunsch, Magdalena möge gegen Abstattung aller Unkosten zur Konfrontation mit Marthl nach Traunstein übersendet werden, was tatsächlich geschah⁹⁸). Über das weitere Schicksal Pindters schweigen die Quellen in Salzburg.

Die Nachricht aus Trostberg von der Verhaftung der vier Komplizen Magdalenas wurde am 13. Juli 1679 im Hofrat verlesen. Der Pfleger zu Trostberg bat um eine nochmalige eidliche Vernehmung Magdalenas und Kommunikation des Ergebnisses, damit gegen die vier Delinquenten weiter verfahren werden könnte⁹⁹). Die Antwort des Hofrats wurde von Kommissar Dr. Marold am 14. Juli ausgefertigt und hatte folgenden Wortlaut¹⁰⁰):

„Gleichwie wir nun genedige verordnung gethan, die allda Magdalena Meltheuerin umb mehrere erleitterung willen ohne anstandt in giette vorzunemmen, also hette der Herr von selbst gedenken können, das unns articulus trigesimus primus Carolinae poenalis¹⁰¹) unentfallen und folglich obberlehrte malefican tin quoad complices allein generaliter, wie nit weniger, wie, wo und wan ain so anders vorbevgangen etc, und ob die Sagerin in sonderer feindschafft, unwillen oder widerwerthigkeit mit denen versagten stehe, ausföhrlich constituirt, auch in unsern den 19. Juni negsthin an denselben abgelassenen notificationsschreiben und beygelegten prothocolsextract allein in genere und auf allen fahl etwo ain oder andere versagte Persohn, worinnen die Versager, oder derley hexengesindt in

⁹⁴) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 434.

⁹⁵) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 435.

⁹⁶) SLA HP 1679/2/468.

⁹⁷) **SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 435.**

⁹⁸) SLA HP 1679/2/517, 558.

⁹⁹) SLA HP 1679/2/491.

¹⁰⁰) SLA Gen. 3 1/2 HoA IV. 436.

¹⁰¹) Artikel 31 der CCC handelt von der „Gemein Anzeigung der jetliche allein zu peinlicher frag nugsam ist“.

principio gemeinglich zu variren pflegen, ohne das in ainen besen argwohn sich befindten mehte, zu unmasgeblicher vor-kerung der liebwerthen gerehtikeit nahbarliche parte gegeben worden seye. So wir dem Herrn mit beyschliessung zweyer prothocolsexträchten mithin in andtworth communiciren und anbey nit unangefiegt lassen wollen, das bey unns die veneficas tanquam personas in superlativo gradu infames mit leiblichen aydt quoad complices zubelegen und solcher gestalten denen periuriis thür und thor zu eroffnen, nit ieblich, noch solches in cit. Car. poen. art. 31, quo faciunt praefat. Car. poen. art. 66¹⁰²⁾ et in 1. 3 § 5 ss. de Testib.¹⁰³⁾ versehen seye.“

Dr. Marold klärte in dem Brief den Pfleger zu Trostberg auf, wie es in Salzburg üblich sei, Malefikanten zu vernehmen, die andere Komplizen angegeben haben. Wie der Prozeß gegen die vier Malefikanten in Trostberg ausgegangen ist, habe ich nicht untersucht, denn in Salzburg finden wir darüber keine weiteren Quellen.

Aus den hier angedeuteten Hexenprozessen in- und außerhalb des Erzstifts Salzburg sehen wir, daß der Zauberer-Jackl-Prozeß weite Kreise gezogen hatte. Hätten der Hofrat und Erzbischof beim Zauberer-Jackl-Prozeß nur an eine Bettlerausrottung gedacht, so wäre es kaum sinnvoll gewesen, wenn der Hofrat wegen verschiedener Zauberer-Komplizen an ausländische Regierungen geschrieben hätte. Gerade die vielen Schreiben des Hofrats an ausländische Behörden beweisen nicht zuletzt, daß der Zauberer-Jackl-Prozeß eine typische Zeiterscheinung war, die Menschheit also damals von der Existenz von Zauberern und Hexen überzeugt war.

Die Verhaftung der Malefikanten

Wie und warum erfolgten die zahlreichen Verhaftungen im Zauberer-Jackl-Prozeß? Diese zwei Fragen sollen hier erörtert werden. Eine umfassende Antwort darauf zu geben, ist sehr schwierig. In den wenigsten Fällen ist uns der eigentliche Verhaftungsgrund und die Art, wie die Gefangennahme erfolgte, genau bekannt. Dagegen läßt sich bei vielen Malefikanten der Verhaftungsgrund durch Mutmaßungen und Kombinationen aus den Verhörprotokollen mit halbwegs großer Sicherheit feststellen. Bei einer Reihe von Delinquenten haben wir jedoch überhaupt keinen Anhaltspunkt dafür.

Die gesetzlichen Grundlagen der Verhaftung

Max Gandolph sagte in seiner „Peinlichen Ordnung“ vom 1. September 1677 zum Thema der „Anzeigung zu der Gefaengnus“ in punkto Zauberei folgendes¹⁾:

¹⁰²⁾ Artikel 66 der CCC handelt von den „Gnugsamen zeugen“.

¹⁰³⁾ Gemeint ist die Stelle CIC, Bd. 1, D. XXII Tit. V. „de testibus“ 1. 3 § 5.

¹⁾ Peinliche Ordnung Maximiliani Gandolphi: SLA, Geheimes Archiv, Gen. 55/2/87.

„Wann in dem Nachforschen herauskommt, daß sich die That, der Schaden, und andere Umbstaend, derentwegen die verdaechtige Person beschreit worden, in der Warheit also befindet, mag der Richter ein solch verdaechtige Person gar wol gefaenglich einziehen, doch muß er zugleich in acht nehmen: Erstlich, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus und Wohnung durchsuchen, und sehen lasse, ob sie nicht verdaechtige zauberische Sachen, oder Ziffer, unbewaehrte Salben, schaedliche Pulver, Haefen mit Unzifer angefüllt, Menschen Beiner, mit Nadel durchstochene Bildl, Warsagspiegel, Verbueundnus-Brieffel von boesem Feind, Zauberkunst-Buechel und dergleichen umb und bei sich habe.

Zum Anderen, findet er dergleichen, kan er weitergehen, und die Person durch den Gerichts-Diener am Leib besuchen, und sehen lassen, ob sie nicht an heimlichen Orthen verborgene Sachen, oder sonsten unnatürliche seltszame Zeichen an ihren Leib habe.“

Zusätzlich bemerkte Max Gandolph zum Thema über die „Anzeigung zu der Gefaengnus²⁾“:

„Von allen Verbrechen kan man so eigentlich jede Particular-Umbstaend, Anzeig- und Muthmassungen nicht geben, sondern es soll ein jede nachgesetzte Obrigkeit so gut sie kan, auff die eusserlich vorscheinende Argwoehn ein gutes und wachtsames Aug wenden, und absonderlich auff die gemeine Anzeig, reflectiren, und lauten dieselbe wie folgt:

Erstlich: Ob der Verdachte ein solch verwegene, oder leichtfertige Person von boesen Leumuth und Gericht seye, daß man sich der Missethat zu ihm versehen moege, oder ob dieselbe Person dergleichen Missethat vormals veruebet, understanden hab, oder beziehen worden sei: Doch soll solcher boeser Leumuth nicht von Feinden, oder leichtfertigen Personen, sondern von unpartheilichen redlichen Leuthen kommen.

Zum Anderen: Ob die verdachte Person an gefaehrlichen Orthen zu der That verdachtlich gefunden, oder betreten wurde.

Zum Dritten: Ob ein Thaeter in der That, oder dieweil er auff dem Weg, darzu oder darvon gewest, gesehen worden, und im fall, so er nicht erkandt waere, soll man Auffmerckung haben, ob die verdachte Person ein solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anderes habe, als der Thaeter obbemeldter massen gesehen worden.

Zum Vierten: Ob die verdachte Person bei solchen Leuthen Wohnung und Gesellschaft habe, die der gleichen Missethat ueben.

Zum Fuenfften soll man die Beschaedigungen oder Verletzungen wahrnehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschaft, vorgehender Betroh- oder Erwartung einigen Nutzens zu gedachter Missethat Ursach nehmen moechte.

²⁾) Peinliche Ordnung, S. 16 ff.

Zum Sechsten, so ein Verletzter oder Beschaedigter aus etlichen Ursachen jemand der Missethat selbst zeihet, darauff stirbt, oder bei seinem Eid betheuret.

Zum Siebenden, so jemand einer Missethat halber fluechtig wurde.“

Max Gandolph hatte also den Richtern unmittelbar vor Beginn des Zauberer-Jackl-Prozesses genaue Direktiven für die Verhaftung von Zauberern gegeben. Er stellte an erste Stelle die „Beschreibung“ einer verdächtigen Person, worunter nichts anderes verstanden werden kann, als daß eine Person von irgend jemandem graviert werden mußte, und zwar in Form einer belastenden Aussage. Erst wenn eine „Beschreibung“ vorläge, sollte der Richter überprüfen, ob sich der Verdacht durch Beweise erhärten ließe. Wenn dies der Fall wäre, könnte der Richter die verdächtige Person festnehmen und weiter untersuchen³⁾. Im Zusatz formulierte der Erzbischof das Motiv der Verhaftung allerdings etwas allgemeiner: Man könne nicht alle Umstände angeben, wodurch man eine verdächtige Person verhaften könne, sondern die Obrigkeit soll von sich aus ein wachsames Auge auf jeden auftauchenden Argwohn haben. Aber gerade dieser Zusatzartikel gab der Obrigkeit eine große Freiheit bezüglich der Festnahme einer verdächtigen Person.

Die Verhaftungsgründe

a) „wegen bösen Verdachts“

Leider sind wir über die Verhaftungen der ersten Malefikanten des Zauberer-Jackl-Prozesses ziemlich schlecht informiert. Mitte Mai 1677 wurde in Großarl ein Bettelbub mit Namen Dionysus Feldner eingefangen, der angab, noch nach Ostern 1677 mit dem Zauberer-Jackl beisammen gewesen zu sein. Warum wurde Feldner verhaftet? Wir wissen es nicht genau. Der Landrichter zu Großarl berichtete dem Hofrat wegen „bösen Verdachts“⁴⁾. Diese Formulierung ist dem Sinn nach viel zu allgemein gehalten, um einen exakten Verhaftungsgrund herauskristallisieren zu können. Wir wissen nicht einmal mit Sicherheit, ob Feldner auf einer Streife oder bei anderer Gelegenheit eingefangen wurde, geschweige denn, ob der Bub von vornherein wegen des Verbrechens der Zauberei verdächtig war oder andere Verdachtsmomente seine Verhaftung bewirkten. Obwohl uns die Verhörsprotokolle aus Großarl nicht erhalten sind, aus denen wir sicherlich viel erfahren hätten, gehen aus den Protokollen der Verhöre in Salzburg zwei wichtige Tatsachen hervor: Erstens war Feldner ein Bettelbub, und zweitens hatte Feldner bereits in Großarl ohne Zwang gestanden, einige Wochen mit dem Zauberer-Jackl beisammen gewesen und von diesem auch gemärkt worden zu sein. Wenn wir aus diesen beiden Angaben einen Schluß ziehen, möchte ich am ehesten annehmen, daß

³⁾ Siehe dazu Punkt 1 der Peinlichen Ordnung Maximiliani Gandolphi.

⁴⁾ SLA HP 1677/1/369.

Feldner auf einer Bettlerstreife wegen bösen Verdachts des Herumvagierens eingefangen wurde. Als ihn der Landrichter über die letzte Zeit seines Aufenthaltes befragte, dürfte Feldner gestanden haben, daß er mit Jackl herumgestreift und von diesem auch gemärkt worden sei. Dies wäre eine Hypothese, die ich für die wahrscheinlichste halte. Erhärtet wird sie durch einen Vorschlag des Landrichters zu Großarl vom Dezember 1677⁵⁾. Der Landrichter beantragte darin, daß zu Vorkommung (Vorbeugung) mehreren Unheils und zur Ausrottung derlei Übels (Zauberei) allen Pfleg- und anderen Gerichten anbefohlen werden möge, alle fremden und gerichtisch verdächtigen Bettler, vor allem junge, zu Gericht bringen zu lassen, selbe umständlich zu examinieren, den Unschuldigen aber die Schärfe solchen Lasters vorzustellen.

Dieser Vorschlag, der wenige Monate nach der Verhaftung Feldners erfolgt war, sah demnach nichts anderes vor, als speziell junge, verdächtige Bettler verhaften und examinieren zu lassen, egal ob sie schuldig oder unschuldig waren. Der Vorschlag des Landrichters dürfte in Beziehung zur Verhaftung Feldners gestanden sein. Vielleicht ist er sogar direkt aus dieser hervorgegangen und spiegelt die Art der Verhaftung Feldners wider.

Auch die nächsten Malefikanten des Zauberer-Jackl-Prozesses waren vorerst noch in Pflegergerichten des Erzstifts festgenommen worden, u. a. Matthias Th. Hasendorfer, kl. Thomerl, kl. Michl und Thoman Kogler in Werfen wegen bösen Verdachts⁶⁾. Alle vier Malefikanten waren Bettler und dürften daher vermutlich auf Streifen gefangen worden sein. Das Augenmerk der Obrigkeiten konnte sich nur auf Bettler richten, wollten sie Komplizen des Zauberer-Jackl festnehmen. Da Jackl ein Vagant und Zauberer war, so mußte auch jeder Bettler, der Jackl kannte, ein Zauberer sein. Es dürfte sich daher bald die Meinung bei den Behörden in Salzburg und in den Gerichten des Erzstifts verbreitet und durchgesetzt haben, daß jeder herumstreunende, vor allem junge Bettler, dessen man habhaft wurde, wegen bösen (zauberischen) Verdachts zu examinieren sei. Diese Feststellung wird durch zahlreiche Verhaftungen von Malefikanten im Erzstift Salzburg bestätigt: Auf dem „Lande“ durch die „Incarcerierung“ des Bettelbuben Matthäus Pürgegger und seiner Mutter Margarethe Oberhauserin⁷⁾, in der Residenzstadt durch die Festnahme kl. Hanerls, des ersten Malefikanten, der hier verhaftet wurde. Über die Verhaftung Hanerls berichten die Quellen, daß der Bub wegen bösen Verdachts durch den Gerichtsdiener in Mülln gefangen worden sei⁸⁾. Hanerl war ein ca. 10jähriger Bettelbub, der sicherlich auf Grund des Herumstreunens und seiner Jugend verdächtig schien, den Zauberer-Jackl gekannt zu haben.

Allein die vielen Interrogatoria beweisen uns, daß jeder verdächtige Bettler, der eingesperrt und vernommen wurde, gleich am Be-

⁵⁾ SLA HP 1677/2/465.

⁶⁾ MHStA HeA 11 89, 120, 116, 64.

⁷⁾ MHStA HeA 11 213, 223.

⁸⁾ MHStA HeA 11 105.

ginn des Examens die Frage zu beantworten hatte, ob er nicht den Zauberer-Jackl gekannt hätte. Der böse Verdacht bestand bei einem Vaganten schon in der Bekanntschaft mit Jackl, und das war gleichbedeutend mit Zauberei⁹⁾.

b) Die „Beschreibung“

Nachdem Ende des Jahres 1677 eine Reihe von Malefikanten wegen bösen Verdachts in den Keuchen lag und konstituiert werden konnte, trat ein zweiter Verhaftungsgrund auf: Die Bezeichnung, Beschreibung oder Gravierung. Heute müßten wir das als Denunziation bezeichnen. Die hfstl. Kommissionen drängten bei den Vernehmungen vor allem auch darauf, von den Malefikanten Angaben über noch nicht verhaftete Komplizen Jackls zu bekommen. Die Kommissare hatten es dabei nicht sonderlich schwer, zufriedenstellende Antworten zu erhalten. Die jungen Malefikanten hatten vor der Rute und anderen Methoden der Torquierung derartige Angst, daß die meisten von ihnen nicht zurückscheuten, viele ihrer Kollegen — Freunde oder Feinde — anzugeben. So gehen z. B. die Verhaftungen des Bettelweibs Anna Händlin und ihrer Kinder, Georg und Bäberl, direkt auf kl. Hanerls Angabe zurück¹⁰⁾, während der Vater der Familie Händl, Christoph, erst gesucht und verhaftet wurde, nachdem er von seinen beiden Kindern Georg und Bäberl graviert worden war¹¹⁾.

Kl. Hanerl hatte nicht nur die Familie angegeben und graviert, sondern auch etliche Bettelbuben, die er gekannt hatte. So dürften auch die späteren Denunzianten Veitl Lindtner und Georg Eder (alias Maister Hämerl) von ihm verraten worden sein¹²⁾, weiters die Träxlerbuben Sepperl und Bastl Mayr¹³⁾ und sicherlich auch noch andere, von denen wir es nicht genau sagen können¹⁴⁾.

Veitl und Hämerl haben den hfstl. Kommissionen viele Komplizen verraten¹⁵⁾. Lediglich bei einigen Malefikanten läßt sich dafür der Nachweis erbringen, während wir bei vielen anderen Delinquenten nur vermuten können. Veitl hatte u. a. folgende Komplizen verraten¹⁶⁾:

Hansls Preitfues (Balthasar Göllner)
 Lenz Puterzipf (Simon Hoffmayr)
 Jackl Schneider (Jakob Faistman)
 Michl Kaufmann (Georg Puechegger)

⁹⁾ So wird bei Matthias Th. Hasendorfer der Verhaftungsgrund in den Verhörsprotokollen mit „wegen verdächtiger Zauberei“ angegeben, dagegen führt die Urgicht „wegen bösen Verdachts“ an.

¹⁰⁾ MHStA HeA 10a 84 ff.

¹¹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 164.

¹²⁾ MHStA HeA 10a 86 f. und SLA HP 1677/2/483.

¹³⁾ MHStA HeA 10a 86 f. und SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 139.

¹⁴⁾ So heißt es in den HoA IV. Gen. 3 1/2 141: Das Stadtgericht soll auf die von Hanerl angegebenen Komplizen gute Späh bestellen und auf Antreffen verhaften.

¹⁵⁾ Ebenso HoA IV. Gen. 3 1/2 167: Veitl habe viele Komplizen um die Stadt herum, vor allem in Mülln und beim Ziegelstadel in der Riedenburger Burg angegeben.

¹⁶⁾ MHStA HeA 10a 166 ff.

Hämerls Verhörprotokolle sind uns leider nicht erhalten. Trotzdem kann ich auch von ihm ein sicheres Beispiel der Beschreibung eines Komplizen anführen. Während Rosina Kalspergerin verhört und mit Hämerl konfrontiert worden war, hatte Hämerl ohne jede Aufforderung der hfstl. Kommission berichtet, daß er heute einen Buben über die Brücke gehen gesehen habe, der auch dieses „Triffers“ sei und der „bayr. Sackpfeiffer“ genannt werde¹⁷⁾. Dieser war aber niemand anderer, als der Malefikan Hans Lang, der kurze Zeit darauf verhaftet werden konnte.

Hämerl und Veitl hatten den hfstl. Kommissionen viele Malefikanten in die Hände gespielt. Beide Buben dürften einem größeren Bettlerkreis um Salzburg angehört haben, von dem sie ein Mitglied nach dem anderen verrieten, bei Konfrontationen auf schändlichste Weise beschuldigten und damit in den Tod trieben. Die hfstl. Kommissionen bedienten sich fast ein ganzes Jahr lang der Hilfe dieser beiden Denunzianten. Vielleicht versuchten Hämerl und Veitl, durch ihre großzügigen Angaben und Beschuldigungen ihr Leben zu retten, aber als die Kommissare ihrer Hilfe nicht mehr bedurften, mußten sie sterben. Kommissar Dr. Zillner gedachte allerdings bei der Urteilsberatung der Verdienste der beiden Buben, die sie in Konfrontationen und Denunziationen geleistet hatten, indem er für Hämerl und Veitl die mildeste Hinrichtung — Fallbeil — beantragte¹⁸⁾.

Über die Verhaftung des Malefikanten Jakob Faistman, der von Veitl verraten worden war, sind wir genauestens informiert. Am 4. Februar 1678 rekapitulierte Dr. Zillner vor dem Hofrat, man habe dieser Tage in Erfahrung gebracht, daß sich ein gravierter Zauberer-Bub oder *Complex* im Haus des hfstl. Kammerdieners Christoph Rein in der Riedenburg aufhalten sollte. Daher wurde mit Vorwissen ihrer hfstl. Gnaden den Gerichtsdienern der Befehl gegeben, dort unversehens einzufallen. Da man aber hernach gewisse Nachricht erhalten habe, daß sich gedachter Bub aus des Reins Haus schon hinweg und in ein Bauernhaus begeben habe, wurde der Einfall bei Rein unterlassen und gleich im nächstbesten Bauernhaus durchgeführt, wo der Bub verhaftet werden konnte¹⁹⁾.

Über den Verlauf des Einfalls unterrichtet uns ein Schreiben, das Dr. Zillner am 18. Februar 1678 an das Stadtgericht geschickt hatte²⁰⁾: Es kommt uns vor, als ob Jacob Haimbl zu Prehausen dem Malefikanten Jakob Faistman eine Zeitlang nicht nur Unterschlupf gegeben, sondern diesem auch neulich, als der Amtmann in der Nacht dort eingefallen sei, auf strafmäßige Weise ausgeholfen habe. Haimbl habe den Amtmann aus der Stube oder Kammer, wo Faistman in einem Bett unter der Tuchent von der Tochter Haimbls versteckt worden war, unter dem Vorwand locken wollen, der Amtmann sollte Faistman im Heu suchen. Daher seien Haimbl, zuvor aber seine Tochter, über folgende Punkte zu vernehmen: Was sie zu solchem Frevel

¹⁷⁾ MHSStA HeA 10a 343.

¹⁸⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 410.

¹⁹⁾ SLA HP 1678/1/107 f.

²⁰⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 205 f.

bewogen habe, ob sie um des Buben Handel und Wandel, besonders aber der Hexerei und Zauberei halber, Wissenschaft gehabt haben, was die Tochter sonst etwa für eine Gemeinschaft mit Faistman gehabt habe, ob sie nicht etwa in Unehren mit dem Buben zugehalten habe?

Tatsächlich wurden Vater und Tochter Haimbl vernommen, wie das Stadtgericht dem Hofrat am 23. Februar 1678 mitteilte, doch beide Delinquenten hatten jede Gemeinschaft mit Jakob Faistman und Wissenschaft von seinen Zauberkünsten gezeugnet. Daher beauftragte der Hofrat das Stadtgericht, der Familie einerseits einen ernstlichen Verweis zu erteilen und andererseits deren Handel und Wandel heimlich zu beobachten²¹⁾.

Haimbl und seine Tochter waren wegen der Beherbergung und Beschützung eines Zauberer-Buben in große Gefahr geraten, hatten aber Glück, daß Faistman sie nicht der Zauberei oder anderer suspekter Künste bezichtigte.

Für Balthasar Göllner, der ebenfalls von Veitl verraten worden war, hatte seine Mutter Susanna Göllnerin eine Supplik an den Erzbischof eingereicht, in der sie um Entlassung ihres Sohnes bat. *Ex decreto Celsissimi Principis* vom 10. Februar 1678 wurde das Gesuch am 11. Februar dem Hofrat ad referendum vorgelegt, wobei Dr. Zillner erinnerte, daß dieser Bub in puncto veneficii stark graviert worden und die Supplikantin mit ihrem Begehren abzuweisen sei. Der Hofrat schloß sich der Meinung des Referenten an²²⁾.

Göllner hatte seinerseits Martin Hibis beschuldigt und dadurch dessen Verhaftung verursacht, weil er Hibis „beschrie“, einen Zaubermantel zu besitzen, mit dem man in die Luft fliegen könnte²³⁾.

Die Beschreieung eines Malefikanten entwickelte sich zum hauptsächlichen Verhaftungsgrund im Zauberer-Jackl-Prozeß. Beim Großteil der Malefikanten, von denen wir den Verhaftungsgrund nicht wissen, dürfte die Denunziation die Festnahme hervorgerufen haben. Dafür sprechen vor allem zwei Tatsachen: Fast alle Malefikanten hatten sich gekannt und in zahllosen Konfrontationen schwerstens beschuldigt. Ich möchte diese wichtigen Feststellungen an Hand einiger typischer Beispiele untermauern.

Am 8. Juli 1678 erwähnte Kommissar Lt. Franz im Hofrat, daß der Malefikant Abraham Halbminger einen Buben in Nonntal des Verbrechens der Zauberei beschuldigt hätte. Daher sei es eine Notdurft, diesen Buben verhaften und verhören zu lassen²⁴⁾.

Wenige Tage später konnte Kommissar Franz dem Hofrat mitteilen, daß von den vier Personen, die Halbminger angegeben hatte, bereits zwei festgenommen werden konnten (Langwider und Scherer)²⁵⁾.

Ein äußerst drastisches Beispiel für die Verhaftung auf Grund der Beschreieung finden wir in den Akten der Familie Reinberger. Zuerst

²¹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 216.

²²⁾ SLA HP 1678/1/136.

²³⁾ MHStA HeA 10c 54.

²⁴⁾ SLA HP 1678/2/541.

²⁵⁾ SLA HP 1678/2/555.

war Anna Reinbergerin wegen des Verdachts der Brunnenvergiftung in Straßwalchen verhaftet worden, und zwar auf Grund einer Beschreibung der vier Mesnertöchter²⁶⁾. Der Richter in Straßwalchen teilte die Verhaftung dem Hofrat mit und fügte nebenbei an, daß er Anna verhört und über deren Aussagen eidliche Inquisitionen angeordnet habe. Der Hofrat beschloß am 17. Juni 1678, daß Anna weiterhin in Haft bleiben und mit Bedrohung der Schärfe examiniert werden sollte²⁷⁾. Nachdem dieser Befehl an den Richter in Straßwalchen abgegangen war, lief wenige Tage später das Ergebnis der eidlichen Inquisitionen im Hofrat ein. Dieses entlastete Anna sehr, da die Personen, die aus dem Brunnen getrunken, keine Beschwerden bekommen hatten. Daraufhin ordnete der Hofrat die Entlassung Annas an, meinte aber nebenbei, daß Anna, im Falle sie eine vagierende Person wäre, ausgewiesen werden sollte²⁸⁾. Doch der Entlassungsbefehl Annas langte zu spät in Straßwalchen an. Der dortige Richter hatte Anna auf Grund des ersten Hofratsbefehls vom 17. Juni bereits vernommen. Das Geständnis langte am 12. Juli 1678 im Hofrat ein. Anna hatte Brunnenvergiftung mit einem Teufelsstupp, weiters Teufelsbuhlschaft vor und nach der Eheschließung und in der Keuche bekannt²⁹⁾. Der Hofrat reagierte sofort mit dem Überführungsbefehl und forderte einen ausführlichen Bericht über die Brunnenvergiftung an³⁰⁾. Der Richter in Straßwalchen antwortete, daß der Brunnen, der durch Anna vergiftet worden war, noch vernagelt sei³¹⁾.

Anna wurde nach ihrem Eintreffen in Salzburg sofort durch Kommissar Dr. Marold vernommen, der dem Hofrat am 19. August über das erste Verhör Bericht erstattete und dabei erwähnte, Anna hätte ausgesagt, ihre Mutter und Geschwister seien auch nicht besser als sie. Daher beantragte Dr. Marold deren Verhaftung, eine Visitation der Wohnung (Behälter und Kästen), ob nicht darin irgend etwas Verdächtiges verborgen sei, Inquisition bei den Nachbarn, Ausschöpfung des vergifteten Ziehbrunnens, Aushebung der alten Steine auf dem Brunnengrund und Bau eines neuen Brunnenbodens. Von dem frisch einfließenden Wasser soll zuerst einem Hund zu trinken gegeben werden, und dabei sei zu beobachten, ob dieses Wasser dem Hund einen Schaden zufüge. Außerdem soll ein bestimmtes Quantum Weih- und Hl.-Drei-Königs-Wasser hineingegossen werden. Der Hofrat stimmte dem Antrag zu³²⁾.

Am 31. August 1678 berichtete der Richter in Straßwalchen dem Hofrat, daß der Brunnen nicht ausgeschöpft werden konnte, weil der Zufluß so stark gewesen sei und man bereits über 500 Eimer Wasser heraufgezogen habe. Daher hätten auch die Steine auf dem Brunnenboden nicht ausgewechselt werden können.

²⁶⁾ SLA HP 1678/1/450. MHStA HeA 10c 72.

²⁷⁾ SLA HP 1678/1/450.

²⁸⁾ SLA HP 1678/1/490.

²⁹⁾ SLA HP 1678/2/552.

³⁰⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 342.

³¹⁾ SLA HP 1678/2/642.

³²⁾ SLA HP 1678/2/657.

Der Richter fragte weiters an, wie er sich verhalten, und ob man nicht etwa den Brunnen wieder eröffnen sollte, weil man von diesem Wasser bereits zwei Hunden zu trinken gegeben habe, bei denen aber keine Erscheinung in schädlicher Hinsicht festgestellt worden sei. Außerdem hätten sich einige Bauern geäußert, sie würden sich nicht scheuen, von dem Brunnenwasser wieder zu trinken.

Der Hofrat ließ nun seine Meinung dahin ergehen, daß der Brunnen zwar wieder eröffnet werden könnte, zuvor jedoch — zur Verhütung aller Hexerei — geweihtes Wasser hineingeschüttet werden sollte³³). Die Aktion Brunnenausschöpfung war damit erledigt, nicht aber die Beschreieung, die Anna gegen ihre Mutter Margarethe und ihre Geschwister Georg, Ursula und Maria ausgestoßen hatte. Die ganze Familie wurde auf Befehl des Hofrats festgenommen. Am 12. September 1678 verhörte Dr. Marold erneut Anna, ob sie zu den Beschuldigungen gegen ihre Angehörigen stehe oder nicht, und Anna beharrte fest darauf, daß ihre Mutter sie vor dreieinhalb Jahren verführt habe und ihre Geschwister mit ihr auf den Hexentanz gefahren seien³⁴). Durch diese Gravierung zog Anna ihre Angehörigen mit sich in den Tod. Dabei wußten die gravierten Geschwister bei der ersten Vernehmung nicht einmal ihren Verhaftungsgrund. Maria sagte u. a.: Gott und Unsere Liebe Frau werden es schon wissen, es geschehe ihr wohl Unrecht³⁵).

Ein Musterbeispiel für die Verhaftung auf Grund der Beschreieung war die Festnahme Barbara und Ruepp Sibenhovers, die in Henndorf erfolgte. Barbara schilderte bei der ersten Vernehmung selbst, wie die „Incarcerierung“ vor sich gegangen war: Sie wäre gerade in der Stube bei ihrem Sohn gewesen und habe den Rührkübel abgewaschen, als der Gerichtsdienner gekommen sei und sie und ihren Sohn mitgenommen habe. Dabei habe sie zum Gerichtsdienner gesagt: *„Ich will halt gehen, man habe schon lange an der Suppen gesotten, bis mans abgeust, sie schäme sich und trau ihr nicht mehr under die leuth, weilen man mit fingern auf sie zaigt“*³⁶).

Barbara war also durch das Volk bezichtigt worden. Ruepp erklärte dagegen, daß die Festnahme wohl aus Haß und Neid seines Schwiegervaters geschehen sei, gegen den er folgende Drohworte ausgestoßen habe: „Er wolle ihm einen Bossen tun, daß er sein Lebtage an ihn denken werde.“ Wegen dieser Worte habe sich sein Schwiegervater bei der Kanzlei beschwert³⁷).

Mit Drohworten mußte man in damaliger Zeit vorsichtig sein, denn sie konnten dem „Sprecher“ den Tod einbringen, wenn sich der Bedrohte bei den Behörden beschwerte und die Anzeige erstattete. So mußte nicht nur Ruepp Sibenhover wegen der Drohworte sterben, sondern auch ein anderer Malefikanter namens Clement Perger, der dem „Obrist Pergmaister“ mit folgenden Worten Angst eingejagt hatte:

³³) SLA HP 1678/2/691 f.

³⁴) MHStA HeA 10c 149.

³⁵) MHStA HeA 10c 147, 149, 154.

³⁶) MHStA HeA 10c 247.

³⁷) MHStA HeA 11 231.

„Wann man ihme das iehnige, was man ihm wegen Erfindung des Arzts (Auffindung des Erzes) an St. Anthoniberg versprochen, nicht geben werde, er sodan den Hernn obrist Pergmaister erkrumen oder wol gar umb das leben bringen wollte³⁸⁾.“

Sowohl Sibenhovers als auch Pergers Worte bargen nach Meinung der Leute und hfstl. Kommissare zauberische Tätigkeit in sich, wegen der die beiden Malefikanten der Zauberei angeklagt und verurteilt wurden.

Sehr aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch die Verhaftung Johann Christian Schobers, des Schulmeisters in Ebenau. Am 6. Juni 1678 schickte der Hofrat den Verhaftungs- und Überführungsbefehl ab³⁹⁾. Die Ursache dazu war eine Aussage des Zigeunerhiesls, alias Matthias Grebler, der behauptete, den Schulmeister zu kennen und öfters bei ihm übernachtet zu haben⁴⁰⁾. Eine Hausdurchsuchung bei Schober brachte verschiedene abergläubische Segen und Kunstbücher zutage.

Der Schulmeister wurde Ende Juni 1678 wegen der gefundenen Wundsegen und verdächtiger Künste vernommen, wobei er aussagte, diese Segen zu keinem üblen Zweck verwendet zu haben, sondern nur zum Schutze auf Reisen gegen Räuber und Gesindel. Trotzdem lautete der Befehl des Erzbischofs, Schober des Dienstes zu entsetzen, damit er die Jugend nicht verderben könnte. Außerdem sei der Schulmeister auszuweisen⁴¹⁾.

Geradezu ein klassischer Fall einer Verhaftung auf Grund einer Beschreibung tritt uns bei den Malefikanten Bartholomäus und Ursula Jestner entgegen. Der Pfleger zu Neuhaus schrieb darüber dem Hofrat einen Bericht:

„Auf Euer hochwürdl. und gnädigen unterm 24. Oktober des abgewichenen 1678 Jahres über die Hexerei halber damahls verhaftten Sara Händlin guetlichen Aussag, daß sye aus anthrib des Teuffls und Z. Jaggls neben anderen einen Pethlman am Plain, Namens Plinder Bärthl, verfiert habe, ergangenen Befelch, ist ersagter Bärthl neben seinem Weib Urschl, so aber dem vernemmen nach die grosse Ursch mit der lederen Taschen, worauf der Maister Hämerl und Veithl bekent, sein solle, alda zu verhaftt gebracht worden⁴²⁾.“

Die Schreiben des Hofrats, die wegen Beschreibung eines Delinquenten ausgesandt wurden, waren aber nicht immer von Erfolg gekrönt. Viele gravierten und dadurch verdächtigen Personen konnten nicht ergriffen werden.

Lorenz Prezner hatte etliche Komplizen angegeben und ihre Position genau beschrieben, u. a. auch einen gewissen Hansl N. Hansl war aber an dem von Prezner angegebenen Ort nicht aufzufinden. Die hfstl. Kommission glaubte nun, Prezner habe den Ungrund vorge-

³⁸⁾ MHStA HeA 10c 89.

³⁹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 297/8.

⁴⁰⁾ SLA HP 1678/1/426.

⁴¹⁾ SLA HP 1678/1/496.

⁴²⁾ MHStA HeA 11 261.

bracht, und bedrohte den Malefikanten mit der Schärfe, um die Wahrheit herauszufinden⁴³). Prezner entzog sich jedoch geschickt der peinlichen Situation und gab als Entschuldigung vor, daß Hansl in keinem Dienstverhältnis bleibe, sondern nur um den Taglohn arbeite und sich da und dort aufhalte. Wir können daraus ersehen, welch großen Wert die hfstl. Kommissionen bei Vernehmungen darauf legten, von den verhörten Malefikanten neue Angaben über Komplizen zu erhalten.

Neben der Beschreibung gab es auch noch andere wichtige Gründe, welche die zahlreichen Verhaftungen von Malefikanten verursacht hatten.

c) Der Amtseifer der Obrigkeiten und Behörden

Wir haben etliche Belege dafür, daß der Ehrgeiz der Gerichtsdienner und Pfleger, möglichst viele Malefikanten und Zauberer-Jackl-Anhänger auszuheben, bei etlichen Delinquenten der eigentliche Verhaftungsgrund war.

Am 31. Jänner 1678 supplizierte der Sbg. Gerichtsdienner Nicolaus Senger um gnädigste Erteilung einer Rekompens, weil er acht Personen zu Verhaft gebracht habe, die mit dem Zauberer-Jackl „interessiert“ gewesen seien. Über das Gesuch, das Senger an den Erzbischof gerichtet hatte, wurde im Hofrat referiert, der beschloß, ihrer hfstl. Gnaden in favorem des Supplikanten vorzuschlagen, Senger zwei Reichstaler ausfolgen zu lassen⁴⁴).

Wenige Tage später, am 11. Februar, bat auch der Eisenamtmann Josef Senger um eine Rekompens für seinen Fleiß bezüglich der „Einbringung“ verschiedener Zauberer-Leute. Der Hofrat gab sein Gutachten dahingehend ab, daß Josef Senger acht Reichstaler ausbezahlt werden sollten⁴⁵).

Am 18. März 1678 kam sogar der 13jährige Sohn Josef Sengers bei ihrer hfstl. Gnaden *supplicando* ein, um seiner Verdienste wegen der Verhaftung von vier Zauberer-Buben zu gedenken⁴⁶). Josef Sengers Sohn wurden vier Reichstaler zugesprochen⁴⁷).

Am 22. Juli 1678 langte Nicolaus Senger abermals an, daß er eine Rekompens für die Verhaftung von 10 Zauberer-Buben erhalte⁴⁸).

Am 30. August 1678 bat auch der Gerichtsdienner Georg Satlegger, seiner Verdienste wegen der Verhaftung von drei bereits hingerichteten Zauberer-Buben zu gedenken. Doch Georgs und vermutlich auch Nicolaus Sengers Gesuche wurden abgewiesen⁴⁹). Der Grund dafür dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach in den bereits zu sehr angewachsenen Malefizunkosten zu suchen sein.

⁴³) MHStA HeA 10c 305.

⁴⁴) SLA HP 1678/1/87.

⁴⁵) SLA HP 1678/1/134.

⁴⁶) SLA HP 1678/1/237.

⁴⁷) SLA HP 1678/1/274.

⁴⁸) SLA HP 1678/2/589.

⁴⁹) SLA HP 1678/2/684.

Für die Gerichtsdieners und Amtsmänner in Salzburg war es demnach in der ersten Hälfte des Jahres 1678 ein guter Nebenverdienst, wenn sie Anhänger des Zauberer-Jackl einfangen konnten. Es läßt sich daher leicht nachfühlen, daß sich die Gerichtsdieners alle Mühe gaben, möglichst viele Komplizen des Zauberer-Jackl zu Gericht liefern zu können.

In den Land- und Pflegergerichten dürften die Gerichtsdieners für die Verhaftung eines oder mehrerer Komplizen Jackls keine Rekompens erhalten haben, zumindest ist uns keine Nachricht dafür erhalten. Trotzdem waren sie begierig, Anhänger des Zauberer-Jackl festnehmen zu können und sprachen jeden jungen Bettler, den sie trafen, an, ob er nicht den Zauberer-Jackl gekannt habe. Wir stoßen in den Amtsberichten der Pfleger und Landrichter auf interessante und merkwürdige Verhaftungsgründe, die den Amtseifer der Behörden besonders kennzeichnen. So schrieb der Pfleger zu Taxenbach an den Hofrat: Der Gerichtsdieners Virgil Ganghofer ist am 29. März 1678 nachmittags einem müßiggehenden Bettelbuben im Empachrainer Wald begegnet, und weil der Bub auf die Frage, ob er Jackl nicht kenne, antwortete, er habe ihn bei Lend gesehen, wurde der Bettelbub Christoph Glenegger verhaftet⁵⁰).

Der Richter zu Fischhorn (Fischhorn) Matthias Resch hatte Georg Arlandt aus folgendem Grund verhaftet: Resch war Arlandt begegnet und hatte den Bettelbuben gefragt, wo er hin wolle.

Arlandt: In den Pinzgau!

Resch: Das sei nicht der richtige Weg! Ob er nicht den Zauberer-Jackl kenne?

Arlandt: Nein!

Resch: Er könne dies nicht leugnen, denn er sehe schon das „March“ (Mal)⁵¹).

Arlandt, der bereits verhört worden war und verschiedene Delikte gestanden hatte, konnte jedoch aus dem Gefängnis fliehen und sich damit der Hinrichtung entziehen⁵²). Der Taxenbacher Gerichtsdieners Virgil Ganghofer kam dadurch in ernste Schwierigkeiten, doch der Hofrat erteilte ihm nur einen ernstlichen Verweis mit Androhung der Dienstentsetzung⁵³).

Auch die Verhaftung der Malefizanten Hofer, Riser und Stubacher in Zell am See bzw. Mittersill erfolgte auf dieselbe Art. Am 1. April 1678 berichtete der Richter in Zell nach Mittersill, daß der Gerichtsdieners vor wenigen Tagen drei Bettelbuben angetroffen und mit ihnen wegen des Zauberer-Jackl gesprochen habe. Während des Gesprächs sei Stubacher entflohen, während die anderen beiden Buben verhaftet werden konnten⁵⁴).

Auch aus dem Gericht St. Johann wurden an den Hofrat interes-

⁵⁰) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 66, 68.

⁵¹) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 14, 19.

⁵²) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 20.

⁵³) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 21.

⁵⁴) SLA Malefizakten Mittersill 1678—81, Bd. 33/569. Stubacher wurde auf Grund dieses Schreibens kurze Zeit später in Mittersill verhaftet.

sante Begebenheiten über die Verhaftung von Malefikanten gemeldet, die uns einen wunderbaren Einblick in die Gründe der Verhaftungen und die Denkungsweise der damaligen Menschen geben.

Christian Fleis wurde mitten am Nachmittag vom Landrichter in St. Johann verhaftet, weil er, als er dem Landrichter begegnete, mit den Händen eine Bewegung machte, als ob er fliegen wollte. Wegen dieses seltsamen *gestus* wurde er vom Landrichter angehalten. Darüber befragt, konnte Fleis nichts antworten, worauf er vom Landrichter festgenommen wurde und bald darauf sterben mußte⁵²).

Gumpendorfer Martin wurde anscheinend zweimal verhaftet. Das erstemal in Abtenau, als er am Lichtmeßtag in Abtenau am Kirchtag Nüsse kaufen wollte. Dabei hatte ihn der Gerichtsdienner gefaßt, ins Amtshaus gebracht und visitiert, jedoch mit der Bemerkung wieder entlassen, er solle sich bald fortmachen, denn die nächste Woche werde man streifen⁵⁶).

Das zweitemal erwischte es Martin in St. Johann. Bei einer Streife, die wegen des Zauberer-Jackl veranstaltet worden war, hatte man Martin festgenommen, obwohl er leugnete, Jackl gekannt zu haben. Martin hatte sich jedoch verdächtig gemacht, da er inständig gebeten hatte, man möge ihn beschauen und wieder gehen lassen⁵⁷).

Auch Reither Christian wurde in St. Johann festgenommen:

„Demnach negst abgeschüenen Montag der alhiesiege Gerichtsdienner bey Wolfen Hundtriser Bürger und Gastgeben zu des Silvester Burgschwaigers Hochzeit mit Hindannweisung der unnutzen Pursch sein Amt verrichtet und Christian Reither zum drittenmal hinzuegekommen, habe er denselben wegen seiner ungestümbigkeit zu gehorsamb bringen wollen und als Gerichtsdienner nach ihm griffen, er Reither sich stark widersetzt mit Vermelden, wan er nur nit gericht würde. Driberhin derselbe handtvest gemacht worden⁵⁸).“

Clinglerin Christina berichtete, als sie über den Grund ihrer Verhaftung gefragt wurde, daß der Gerichtsdienner in Gastein von ihr wegen des Zauberer-Jackl viel wissen wollte⁵⁹).

Ähnlich dürfte es Wallner Franzl ergangen sein: Als er von Golling nach Salzburg gekommen sei, habe ihn der Gerichtsdienner in Salzburg „eingeführt“, er wisse aber die Ursache nicht⁶⁰).

Diese Beispiel bezeugen den Eifer, den die Obrigkeiten bei Verhaftungen von Komplizen des Zauberer-Jackl an den Tag legten. Den Pflegern und Gerichtsdiennern erschienen alle herumvagierenden, jungen Bettler verdächtig: Catharina Pichlerin⁶¹), Franzl Kärufes⁶²),

⁵⁵) MHStA HeA 10a 507.

⁵⁶) MHStA HeA 10a 316.

⁵⁷) MHStA HeA 10a 315.

⁵⁸) MHStA HeA 10a 270.

⁵⁹) MKStA HeA 10c 46.

⁶⁰) MHStA HeA 10c 118.

⁶¹) MHStA HeA 10c 157.

⁶²) MHStA HeA 10c 280.

Leonhardt und Ruepp Ernst sowie Jakob Scheckenreiter⁶³), Eder Stephan u. a.⁶⁴). Stephan war bei einer Begegnung mit dem Gerichtsdienner von diesem gefragt worden, ob er den Zauberer-Jackl kenne. Eder beantwortete die Frage mit stolzen Worten: Was ihm denn geschehen würde, wenn er Jackl kenne, und was man mit ihm tun würde? Diese Worte bewirkten Eders Verhaftung.

Jakob Tripachers Verhaftungsgrund lag in der Tatsache, daß er dem Gerichtsdienner in Mittersill, Hans Pichler, bei einer unverhofften Begegnung entweichen wollte⁶⁵).

Zu der Art der Verhaftung auf Grund des Amtseifers der Behörden sind natürlich auch jene Fälle zu rechnen, bei denen Malefikanten auf Streifen festgenommen wurden, weil sie verdächtig schienen, z. B. Maria Clein⁶⁶). Auch Hans Reithueber und Barbara Schwarzin waren bei einer nächtlichen Streife festgenommen worden. Der Verdacht gegen sie erhöhte sich noch, als in ihrem Hab und Gut zwei suspekte lange Knochen zum Vorschein kamen, die vermutlich von einem Kind stammten. Hans und Barbara kamen dadurch sofort in eine schlimme Lage, setzte sich doch bei den Obrigkeiten die Meinung durch, die beiden Malefikanten hätten grausame Kindermorde zwecks Zaubereien und Hexereien begangen. Sofort wurden sie gefragt, woher die Knochen stammten. Als Barbara Schwarzin erzählte, sie habe diese von Andree Grasman, einem Austragmann in Fuxstatt, erhalten, wurde Andree verhaftet und verhört, wobei er bestritt, irgend etwas mit den Knochen zu tun gehabt zu haben. Anstatt eines Geständnisses bat Andree das Hohe Gericht um Entlassung gegen eine Kautions- und daß er sich immer stellen werde, sobald man es verlange⁶⁷).

Vermutlich wurden auch Rosina Kalspergerin und Agnes Fresnerin, die am Faschingsmontag mitten in der Stadt auf der Brücke festgenommen worden waren, bei einer Streife verhaftet⁶⁸). Es wäre aber auch möglich, daß beide Malefikantinnen bereits beschrien waren.

Wir dürfen annehmen, daß vor allem Malefikanten, die in Land- und Pfliegerichten inhaftiert worden waren, als umhervagierende Bettler den Streifenabteilungen verdächtig erschienen und zu Verhaftung genommen wurden.

d) Die Selbstbezeichnung

Ein weiterer Grund zur Verhaftung war, daß sich einige Malefikanten selbst bezichtigten und dadurch ihre Festnahme herbeiführten.

Der Malefikant Woferl hatte über Nacht bei einem Malzmüller in Lehen namens Adam Aringer gelegen und diesem angedeutet, daß er den Zauberer-Jackl wohl kenne und von diesem geschnitten worden sei. Der Müller hatte nichts Eiligeres zu tun, als unverzüglich zum

⁶³) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 404.

⁶⁴) MHStA HeA 11 250.

⁶⁵) SLA MA Mittersill 1678—81, Bd. 33/574.

⁶⁶) SLA Goll. CA 3/11/10—12.

⁶⁷) SLA HP 1681/1/458, MHStA HeA 11 428.

⁶⁸) Aus den Verhörprotokollen MHStA HeA 10a 343 ff.

Amtmann zu gehen, diesem die Geschichte zu erzählen, so daß der Amtmann sofort zur Verhaftung schritt⁶⁹).

N. Peterl hatte im Wirtshaus Siezenheim gesagt, er könne Mäuse machen, worauf er verhaftet wurde⁷⁰).

Andree Forsthover durfte seinen Verhaftungsgrund selbst erzählen: Er habe sich verdächtig gemacht, weil er öffentlich angegeben habe, er habe vom Zauberer-Jackl Zauberkunststücke gelernt⁷¹).

Prezner Lorenz hatte in Seekirchen bei einer Hochzeit während des Tanzes gesagt, daß er Jackl unlängst gesehen habe, auch von ihm gemärkt worden sei. Daraufhin sei er vom Gerichtsdienner verhaftet worden. Bei der Vernehmung gab Lorenz zu, solche Worte gesprochen zu haben, er habe jedoch Jackl sein Lebtage nicht gesehen⁷²). Doch es war bereits zu spät. Lorenz mußte wegen dieser Worte sterben.

Das ausführlichste Beispiel zu dieser Art der Verhaftung schrieb der Richter in Straßwalchen, Paris Vital Stainhauser, an den Hofrat über die Gefangennahme der Geschwister Hörl:

„Nachdeme verwichner tagen von Jacoben Hassauer bürgerlichen Gastgeben alhie, nacher hiesig verwittibten Marktgerichtsamtmanin umb alhie zu komen geschickt und dero daselbst angefiert, wasmassen bei deme ain einfältiger armer Petlpueb seye, der sich gegen seinen Gösten, die ihm Pier zu trinken geben und wegen des Zauberer-Jägl, ob er deme nit kenne und auf Ja von selben was gelehrt zehaben gefragt worden, under anderem soviel vernommen, das er an Sambstagnächten mit selbem ausfahren thete, derentwegen habe ihme durch sie Amtmanin, um den selbst ordentlich zuvernemen solchen abent in die Schörgeustuben fihren lasse, volgents andern morgen, dessen Schwester und Brueder, welche zwey Personen bedeuten Pueben suchen, selbst dahin ins Schörgehaus kommen, die Schwester den Pueben mit derlei zohrnigen Worthen angefahren, was thuest da Du schildrets Öpflkoch, auch ihn ausgreinet, daß er nit bei ihnen verblieben, sondern von ihnen gangen, das sie die ganze Nacht nit gewist, wo er seye, und sie ihn also allenthalben suechen miessen; also und zemallen solche nacht die Amtmanin von dem Pueben verstanden, das sein Brueder der Jaggerl, bei der Schwester ligen und mit ihr unrecht thue, habe er selbe volgents nit alain in ihren Klaidungen und Pinggel besuechen lassen, bei denen aber nichts anders als in deren Geltpixl in mitkommenten blaben Papierl ain weniges Sälbl, so deren vorbringen, ihr aine Naderin zu haillung ihres schadhafft gewesten Knie geben, befundten, sondern auch guetlich verhört, in welchem Examen dan, von den zweyen als Jacob und Maria soviel herauskommen, daß sie mit dem ZaubererJäggl umbgezogen auch von selbem gemörckt worden usw.⁷³)“.

⁶⁹) MHStA HeA 10a 249.

⁷⁰) MHStA HeA 10c 73.

⁷¹) MHStA HeA 10a 284.

⁷²) MHStA HeA 11 263.

⁷³) MHStA HeA 11 242.

Von allen Malefikanten, die sich selbst bezichtigt hatten, wurden nur Lorenz Prezner und Maria Hörlin verurteilt. Die übrigen „Selbst-bezichtigter“ hatten sich entweder wegen geistiger Simplizität, zu hohen Alkoholgenusses oder jugendlichen Übermutes angegeben und konnten daher nicht hingerichtet werden.

Vereinzelt waren natürlich auch andere Gründe maßgebend, die die Verhaftung eines Malefikanten bewirkten, auf die ich aber nicht eingehen möchte, weil sie nichts wesentlich Neues bringen, sondern meist in einen oder mehrere der bisher behandelten Verhaftungsgründe einzustufen sind.

Die Abnahme der Verhaftungen

Wichtig ist in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Hofrats vom 19. Oktober 1678 an den Pfleger von Taxenbach, worin es heißt:

Demnach man eine Zeit her wahrgenommen hat, daß in verschiedenen Orten mit Incarcerierung vieler Personen durch etliche Gerichte etwas unbehutsam und gar zu voreilig verfahren werde, und manchmal unterschiedliche Personen, wenn sie nur allein gestanden, daß sie den beschreiten Z.-Jackl kennen tun, ungeachtet aber andererseits anderwärtige genuegsame indicia wider sie nicht vorhanden waren, gleich zu wirklicher Verhaftung genommen und eine geraume Zeit darin enthalten wurden, also ist unser Befehl, daß bei künftiger Incarcerierung solcher Personen möglichste Behutsamkeit gebraucht werde, auch wenn etliche, in gedachter Ordnung mentionierte Captursanzeigen vorhanden wären, so sollen dergleichen Leute auf Betreten „fürderlich und guettlich“ doch ernstlich konstituiert werden. Im Falle sie aber weiter nichts, als daß sie allein den Jackl kennen tun, im übrigen aber von demselben weiter nichts Verdächtiges gelernt haben, bekennen, auch sonst etwa keine andere in der gedachten ausgefertigten Peinlichen Ordnung enthaltenen und zu Gefängnis genuegsamen Anzeigen vorhanden seien, so sollen dieselben wieder auf freien Fuß gestellt und mit weiterer persönlicher Verhaftung nicht belegt werden, sondern, wenn es inländische Personen seien, so soll auf deren Tun und Lassen in der Stille genaue und gute Obsicht gehalten werden; wenn es aber ausländische Personen seien, die noch dazu vagieren, so sollen solche unnützen Leute den vorhin ergangenen Generalien gemäß aus dem Lande simpliciter fortgeschafft werden⁷⁴).

Dieser Befehl dürfte nicht nur an den Pfleger in Taxenbach geschickt worden sein, sondern auch an verschiedene andere Gerichte, die zu leichtfertig Verhaftungen vorgenommen hatten, wie im Befehl erwähnt wird. Der Hofrat sprach also ganz offen seine Mißbilligung über die Art und Weise aus, wie schnell manche Pfleger Verhaftungen vorgenommen hatten. Bekrittelt wurde vor allem die Tatsache, daß viele Personen festgenommen wurden, nur weil sie

⁷⁴) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 107.

Jackl gekannt, aber von ihm nichts gelernt hatten und sonst keine weiteren Indicia vorhanden gewesen waren. Der Hofrat bremste damit entschieden den Amtseifer der Pfleger und Gerichtsdiener und forderte diese bei der Verhaftung zu äußerster Vorsicht und Behutsamkeit auf: Auch wenn etliche in der Peinlichen Ordnung „mentionierte Captursanzeigen“ vorhanden wären, sollte in Zukunft die Jacklbekannntschaft allein nicht mehr als Vorwand einer Verhaftung genügen, außer es kämen bei einer ernstlichen Befragung andere, jedoch „genuegsame“ Gründe für eine Gefangennahme hervor.

Über das Motiv, warum der Hofrat diesen Befehl ausfertigte, sind wir wie so oft auf Vermutungen angewiesen. In Betracht kommen die zu diesem Zeitpunkt bereits ungeheuer angestiegenen Malefizunkosten, die in Salzburg besondere Maßnahmen erforderlich machten und zu einer Beendigung des Prozesses drängten. Aber es ist auch möglich, daß der Befehl auf ausdrücklichen Wunsch des Erzbischofs erlassen wurde, der den unbegründeten Verhaftungen einen Riegel vorschieben wollte. Diese Hypothese läßt sich auf Grund einiger Quellenangaben untermauern.

Der Befehl nach Taxenbach war am 19. Oktober 1678 abgeschickt worden. Wir wissen, daß Erzbischof Max Gandolph am 17. Oktober 1678 von den Hexenkommissaren den genauen Verhaftungsgrund für Christoph Forsthueber zu wissen verlangte⁷⁵⁾. Um diesen ausdrücklichen Wunsch des Erzbischofs zu verstehen, müssen wir den Fall Forsthueber kurz aufrollen.

Am 29. August 1678 lief im Hofrat die Nachricht aus Hüttenstein ein, daß Forsthueber anbefohlenermaßen verhaftet worden sei⁷⁶⁾. Am 5. September 1678 erließ der Hofrat den Überführungsbefehl⁷⁷⁾. Christoph wurde in Salzburg vernommen, doch es stellte sich beim Examen heraus, daß der Bub krank war (am hinteren Leib ganz offen), auch in Zukunft beten und in die Kirche gehen wollte⁷⁸⁾. Kommissar Mayr, der den Buben prozessiert hatte, erstattete noch am selben Tag — es war der 11. Oktober — im Hofrat Bericht und meinte: Da der Bub nichts gestehen will, soll er noch einmal gehaut und examiniert werden. Wenn er aber weiter nichts mehr gestehe, soll der Bub enthaftet werden, da keine besonders gravierenden Indicia gegen ihn vorlägen⁷⁹⁾. Bei Christoph hatte sich laut Meinung des Kommissars herausgestellt, daß der Bub der Zauberei unkundig sei. Der Hofrat schloß sich der Meinung des Kommissars Mayr an und erwog die eventuelle Freilassung Christophs. Selbstverständlich mußte über das Schicksal des Malefikanten dem Erzbischof Relation erstattet werden. Als diese am 17. Oktober erfolgt war und Max Gandolph von der Absicht des Hofrats bezüglich der Freilassung Forsthuebers erfahren hatte, weil keine Beweise und gravierenden Indizien seiner Schuld vorhanden waren, dürfte der Erzbischof nach dem eigent-

⁷⁵⁾ SLA HP 1678/2/813.

⁷⁶⁾ SLA HP 1678/2/677.

⁷⁷⁾ SLA HP 1678/2/702.

⁷⁸⁾ MHStA HeA 10c 192.

⁷⁹⁾ SLA HP 1678/2/801.

lichen Verhaftungsgrund Forsthuebers gefragt haben. Max Gandolph verlangte die Indizien zu wissen, die die Festnahme Forsthuebers in Hüttenstein bewirkt hatten, und ordnete an, daß diese Verordnung auch in similibus passibus in Zukunft zu beobachten sei⁸⁰). Vermutlich kamen die Hofräte, die dem Erzbischof Relation erstatteten, bei der Frage nach Forsthuebers Verhaftungsgrund in schwere Verlegenheit und hatten keine Antwort parat. Vielmehr kehrten sie in die Hofratssitzung zurück und fragten Kommissar Mayr über die Indizien der Festnahme, weil sie der Erzbischof zu erfahren wünschte. Mayr gab folgende Antwort: Weil Christoph nicht beten und in die Kirche gehen wollte⁸¹). Der Kommissar wußte keine plausibleren Argumente. Daher scheint es durchaus möglich zu sein, daß der Erzbischof auf Grund dieses Vorfalles oben zitierte Verordnung durch den Hofrat zu erlassen wünschte, damit die Obrigkeiten mit Verhaftungen etwas behutsamer umgehen würden. Außerdem ist auffallend, daß der Vorfall Forsthueber und der Befehl nach Taxenbach zeitlich gesehen genau zusammenfallen. Auf jeden Fall muß festgehalten werden, daß der Befehl bezüglich der Vorsicht bei Verhaftungen Erfolg hatte, denn die letzten Monate des Jahres 1678 hatten ganz wenige Verhaftungen aufzuweisen.

Kehren wir zurück zum Ausgangspunkt der Betrachtungen in diesem Kapitel und stellen wir die Frage: Haben sich die Richter und Pfleger des Erzstiftes Salzburg bei der Verhaftung von Malefikanten an die Vorschriften der „Peinlichen Ordnung Maximiliani Gandolphi“ gehalten?

Die Richter und Pfleger dürften sich bei den Verhaftungen vor allem auf den Zusatzpassus der „Peinlichen Ordnung“ berufen haben, der sagte, daß man von allen Verbrechen die partikularen Umstände etc., die eine Verhaftung rechtfertigten, nicht geben könne, sondern die Obrigkeiten sollten auf die äußerlich auftauchenden Argwohne und Verdachtsmomente ein wachsames Auge halten, besonders aber auf die gemeine „Anzeig“ der C. C. C. Art. 25 reflektieren.

Für die Richter und Pfleger bestand bereits genug Argwohn, wenn ein Bettelbub beim Umhervagieren ertappt wurde, verdächtige Gesten und Aussprüche machte oder angab, den Zauberer-Jackl zu kennen. In solchen Fällen war ein ertappter Delinquent ein des Verbrechens der Zauberei gravierter Mann, der sofort eingezogen werden mußte. Nachdem Jackl eine müßiggehende Person und vor allem ein großer Zauberer war, war jedem Bettler die Verwegenheit zuzutrauen, Jackl gekannt zu haben, somit also auch das Zaubern gelernt zu haben. Demnach war der Verdacht mit der Person leicht in Einklang zu bringen; anders ausgedrückt: der verdächtigen Person war die Zauberei zuzutrauen. So argumentierten vermutlich die Obrigkeiten in damaliger Zeit und schritten zu so vielen, teilweise ungerechtfertigten und voreiligen Verhaftungen, wessen sie schließlich am 19. Oktober 1678 verwiesen wurden.

⁸⁰) Wie 75; wir dürfen daraus schließen, daß dem Erzbischof bis zu diesem Zeitpunkt der Verhaftungsgrund jedes Malefikanten nicht mitgeteilt worden war.

⁸¹) SLA HP 1678/2/813.

Die Überführung der Malefikanten nach Salzburg

Alle Gerichte des Erzstiftes Salzburg hatten verhaftete Malefikanten zur endgültigen Prozessierung und Aburteilung nach Salzburg zu senden, sobald der Hofrat diesbezüglich auf Antrag eines Kommissars den Überführungsbefehl ausgefertigt hatte. Das *crimen magiae* bzw. *veneficii* mußte mit dem Tod bestraft werden. Da die Blutgerichtsbarkeit im Erzstift nur das Hofgericht (Hofrat) der Residenzstadt Salzburg innehatte, war die Überführung eines Malefikanten nach Salzburg eine folgerichtige Notwendigkeit¹⁾.

Der Verlauf der Überführung eines Malefikanten

Hatte ein Pfleger oder Landrichter einen Malefikanten wegen gewisser Verdachtsmomente gefangengenommen und sich von dessen Schuld in einem ersten Verhör überzeugt, meldete er den Sachverhalt unverzüglich dem Hofrat, indem er dem Amtsbericht die Bitte um weitere Befehle anschoß. Die Befehle des Hofrats konnten daraufhin lauten, entweder auf weitere Vernehmung des Malefikanten durch den Pfleger, auf weitere gute Verwahrung in der Keuche bis auf Abruf oder auf Überführung des Malefikanten nach Salzburg. Hatte der Hofrat eine Überführung geplant, wurde vorerst beim Salzburger Stadtgericht eine Anfrage gestellt, ob Keuchen zur Unterbringung von neuen Malefikanten vorhanden wären. Waren Plätze frei, fertigte der Hofrat auf Antrag eines Kommissars zwei Befehle aus. Der eine wurde an den betreffenden Pfleger mit der Aufforderung gerichtet, den oder die Malefikanten unverzüglich oder an einem bestimmten Tag nach Salzburg zu überschicken. Der zweite Befehl wurde an das Stadtgericht gerichtet und diesem mitgeteilt, daß an einem gewissen Tag eine bestimmte Anzahl Malefikanten eintreffen werde und unterzubringen sei.

In den erhaltenen Überführungsdekreten, die an die Pfleger und Landrichter abgeschickt worden waren, ist meist nicht angegeben, wie die Überführung stattgefunden hatte. In solchen Fällen handelte es sich offensichtlich um die damals übliche Transportierung mit dem Pferdewagen. Diese Feststellung läßt sich durch folgendes Beispiel erhärten: Dionysus Feldner wurde aus Großarl in Begleitung des dortigen Gerichtsdieners herausgefahren, wie es in den Verhörprotokollen ausdrücklich heißt²⁾. Dagegen erwähnt der Überführungsbefehl, der uns erhalten ist, mit keinem Wort das Transportmittel³⁾.

¹⁾ Während des Zauberer-Jackl-Prozesses von 1675 bis 1681 wurden lediglich vier Malefikanten nicht nach Salzburg übergeführt. Riser, Stubacher und Landtmann wurden in Zell prozessiert und hingerichtet, Kreutzer in Moosham. Dies geschah aber mit ausdrücklicher Genehmigung des Hofrats, der in solchen Fällen meist aus seinen Reihen Kommissare abschickte, die die Prozessierungen vornahmen, oder genaueste Anweisungen dazu gab.

²⁾ MHStA HeA 10a 9.

³⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 130.

Auch eine Meldung des Stadtsyndicus an den Hofrat bestätigt, daß die Überführung für gewöhnlich mit dem Pferdewagen erfolgte: Christoph Händl sei mit seinen drei Kindern am 16. Februar 1678 von dem hfstl. Pfliegergericht Raschenberg auf zwei Wagen, abgesondert von den Kindern, hierher gebracht worden⁴⁾.

Wurden mehrere Malefikanten von einem Gericht aus gleichzeitig nach Salzburg übergeführt, war es anscheinend der Brauch, die Delinquenten zu trennen bzw. auf mehreren Wagen zu befördern. Warum dies geschah, ersehen wir aus einem Überführungsbefehl, den der Hofrat am 13. Oktober 1678 nach Mittersill abschickte: Augustin Grueber und Cath. Leidenhamerin sollen auf zwei Wagen transportiert werden, um damit eine Unterredung der Malefikanten zu verhindern⁵⁾.

Sicherlich waren die Malefikanten bei der Überführung gefesselt. Am 3. November 1682 schrieb der Hofrat nach Mühldorf, daß Sebastian Höllner nach Salzburg geliefert werden sollte. Höllner sollte aber erst nach Überschreitung der kurbayrischen Grenze in Strick und Banden geführt werden, um Ungelegenheiten zu verhindern⁶⁾.

Als Begleitperson eines Malefikanten, der nach Salzburg geliefert werden mußte, fungierte meist ein Gerichtsdienner. Der Pfleger oder Landrichter schickte seinen Gerichtsdienner mit dem Malefikanten auf den Weg. Der Gerichtsdienner trug zwei Schreiben bei sich. Erstens einen Geleitbrief, in dem die Gerichte, die er auf seiner Route passierte, um Hilfeleistung bei der Fortbringung (Robotfahren) und Übernachtung gebeten wurden⁷⁾, zweitens den Überführungsbefehl des Hofrates. Diesen mußte der Gerichtsdienner bei der Übergabe des Malefikanten an das Stadtgericht vorweisen können, denn sonst erging sofort eine Meldung an den Hofrat. Am 12. April 1679 überbrachte z. B. der Stadtsyndicus dem Hofrat die Nachricht, daß Paul N. aus Altentann in Salzburg angekommen sei, aber der Gerichtsdienner keinen Überführungsbefehl vorweisen konnte⁸⁾.

Als Matthäus Pürgegger und seine Mutter Margarethe Oberhauserin von Großarl nach Salzburg übergeführt wurden, spielte der Überführungsbefehl des Hofrats ebenfalls eine entscheidende Rolle. Am 17. Dezember 1677 war dem Landrichter in Großarl der Überführungsbefehl geschickt worden⁹⁾. Da aber Ende Dezember sehr viele Malefikanten in der Umgebung Salzburgs verhaftet wurden, waren die Keuchen überfüllt und für die beiden Malefikanten aus Großarl keine Plätze in den Keuchen des Stadtgerichtes frei. Daher ordnete der Hofrat am 22. Dezember 1677 in einem Befehl nach Hallein an, Pürgegger und Oberhauserin seien bei der Durchreise durch Hallein abzufangen und vorläufig im Stadtgericht Hallein unterzubringen¹⁰⁾.

⁴⁾ SLA HP 1678/1/150.

⁵⁾ SLA MA Mittersill, 1676—78, Bd. 32/548.

⁶⁾ SLA HP 1682/2/832.

⁷⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 92.

⁸⁾ SLA HP 1679/1/256.

⁹⁾ SLA HP 1677/2/466.

¹⁰⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 144.

Doch wider alle Befehle kamen beide Malefikanten am 10. Jänner 1678 wohlbehalten in Salzburg an und wurden vom Stadtgericht aufgenommen¹¹⁾. Der Hofrat erfuhr davon und verlangte sofort vom Stadtrichter in Hallein eine Verantwortung wegen Mißachtung des Befehls¹²⁾. Am 19. Jänner langte der Rechenschaftsbericht des Halleiner Stadtrichters im Hofrat ein. Der Stadtrichter begründete sein Verhalten folgendermaßen¹³⁾: Der Amtmann aus Großarl habe sich bei der Durchführung der beiden Malefikanten auf einen gnädigen Befehl berufen, daß er beide Personen ohne Verzug nach Salzburg zu liefern habe. Daraufhin habe er — Stadtrichter — die beiden Malefikanten passieren lassen. — Es handelte sich offensichtlich um ein Mißverständnis. Der Landrichter und Amtmann in Großarl hatten von der provisorischen Unterbringung der beiden Zauberer in Hallein nichts erfahren, sondern stützten sich auf den Überführungsbefehl des Hofrats, der als Ziel Salzburg angab. Diesen Befehl trug der Gerichtsdieners bei sich und führte ihn aus, denn er trug die Verantwortung für die beiden Delinquenten bis zu dem Augenblick, an dem sie durch das Sbg. Stadtgericht übernommen wurden.

Über die Gerichtsdieners, die Malefikanten übergeführt hatten, liefen im Hofrat öfters Klagen ein. So schrieb Kommissar Dr. Zillner am 6. Mai 1678 an die Gerichte Wartenfels, Goldegg, Golling und Hallein: Man hat uns hinterbracht (es war der Sbg. Amtmann)¹⁴⁾, daß unsere untergebenen Gerichtsdieners den in hiesige „Fronvest“ zu überbringenden Zauberer-Personen vorsagen, wie und auf welche Weise man mit dergleichen Leuten hier verfare; auch, daß man sie sowohl im Gefängnis als auch in der Kost hart zu nehmen pflege, was jedoch ein Ungrund sei. Dadurch werden aber die Delinquenten zum Teil nicht nur hartnäckig oder zum Revozieren bewogen, sondern auch zum Teil kleinmütig gemacht. Daher ist unser Befehl, daß ihr den Gerichtsdieners allen Ernsts auferladet, daß sie dergleichen Reden bei Vermeidung schwerer Strafe oder Entsetzung des Dienstes in Zukunft unterlassen sollen¹⁵⁾.

In einem Schreiben Dr. Zillners vom 26. Mai 1678 an den Stadtrichter in Hallein stand wieder ein Gerichtsdieners im Mittelpunkt¹⁶⁾: Der Malefikant Simon Hofmayr habe u. a. ausgesagt, daß von eurem untergebenen Gerichtsdieners — Lorenz Holzner — beiliegender „vermeinter“ Ablasspfennig an den Rosenkranz Hofmayrs gegeben worden sei. Daher lautet unser Befehl: Vernehmung Holzners im Beisein zweier Assessoren, ob und zu welchem Zweck er dem Buben den Pfennig gegeben habe, auch ob er nicht etwa selbst damit abergläubische Sachen, wo, wie oft, wie und warum, gespielt habe¹⁷⁾.

¹¹⁾ SLA HP 1678/1/15.

¹²⁾ SLA HP 1678/1/16.

¹³⁾ SLA HP 1678/1/50.

¹⁴⁾ SLA HP 1678/1/356.

¹⁵⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 272 f.

¹⁶⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 293.

¹⁷⁾ Der Hofrat und die Kommissare hatten Verdacht gewittert, denn der Pfennig war aus Blei und zeigte Planeten und andere dergleichen Zeichen.

Dem Hofrat war es auch ein Bedürfnis, daß die Malefikanten möglichst unbemerkt in die Stadt gebracht werden konnten. Daher ordnete er an, daß der Gerichtsdienner mit dem Malefikanten erst gegen Abend einzutreffen habe, damit kein großer Zulauf in der Stadt verursacht würde¹⁸⁾.

Der Gerichtsdienner ließ sich für gewöhnlich bei der Übergabe des Malefikanten vom Stadtgericht eine Bestätigung in Form eines Attests geben, denn erst dadurch war er aller Verantwortung enthoben und konnte seine „Mission“ für beendet halten¹⁹⁾. Andererseits meldete der Stadtsyndicus das Eintreffen eines Malefikanten sofort den Kommissaren bzw. dem Hofrat²⁰⁾.

Wurden mehrere Malefikanten gleichzeitig von einem Gericht aus nach Salzburg übergeführt, so dürften nicht nur eine, sondern etliche Begleitpersonen dem Transport beigewohnt haben. Als der Pfleger in Werfen dem Hofrat die Verhaftung und Konstituierung der drei Malefikanten — Thoman Kogler, kl. Michl und kl. Thomerl — meldete, fragte er gleichzeitig an, ob, im Falle diese drei Buben nach Salzburg übergeführt werden sollten, von Werfen nach Salzburg wehrhafte Männer zur „Verwahrung“ der Gefangenen mitgenommen werden sollten oder von einem Gericht zum anderen neue Männer gestellt werden müßten. Der Hofrat entschied sich für den ersten Vorschlag. Als Begründung fügte er die Beschleunigung des Prozesses an²¹⁾.

Die Pfleger hatten zusammen mit der Überführung eines Malefikanten alle verdächtigen Sachen, die im Hab und Gut des Delinquenten gefunden worden waren, nach Salzburg zu schicken. So berichtete z. B. der Landrichter in Großarl, als er dem Hofrat die vollzogene Transferierung der Malefikanten Pürgegger und Oberhauserin mitteilte, daß er auch das Messer mitgesendet habe, mit dem sich Pürgegger geschnitten habe, damit er dem Teufel sein Begehren erfüllen konnte²²⁾. Überschickte ein Pfleger nicht die verdächtigen Instrumente oder Gegenstände, bekam er sofort vom Hofrat eine schwere Rüge. Am 24. Mai 1678 tadelte Dr. Zillner z. B. den Landrichter in St. Johann, da dieser gegen alle Gewohnheit die Sachen, die sich bei der Verhaftung Christian Fleis' et complicum gefunden hätten, bei der Überführung nicht mitgesendet hatte. Daher gab Dr. Zillner den Befehl, diese Maßnahme nachzuholen, die alten Lumpen und Fetzen aber, die die Malefikanten als Kleidung hatten, zu verbrennen²³⁾.

Wurde ein Malefikant von einem Gericht außerhalb des Erzstifts nach Salzburg übergeführt, erfolgte die Transferierung folgendermaßen: Hans Staingastinger wurde von Berchtesgaden nach Salzburg gebracht. Am 12. August 1680 schrieb der Hofrat an den Pfleger in Glanegg²⁴⁾:

¹⁸⁾ SLA HP 1681/1/258.

¹⁹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 92.

²⁰⁾ SLA HP 1678/1/15.

²¹⁾ SLA HP 1677/2/427.

²²⁾ SLA HP 1678/1/14.

²³⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 290.

²⁴⁾ MHStA HeA 11 350, 351.

Da wir die fstl. Regierung in Berchtesgaden durch ein Schreiben mit eigenem Boten requiriert haben, daß sie Hans, dortigen Untertanen, am 17. August bei dem *undisputierlichen Grenzort am hangenden Stein* euch ausliefern möchte, also ist unser Befehl an euch, daß ihr auf dem bestimmten Tag, an beiderseits beliebter Stunde, Hans am erwähnten Ort übernehmen sollt und ins Amtshaus nach Salzburg bringt.

Der Pfleger in Glanegg hatte also die Aufgabe, mit der Regierung in Berchtesgaden einen Übergabetermin zu vereinbaren, Hans ab dem Grenzort am hangenden Stein zu übernehmen und nach Salzburg zu liefern.

Im Jahre 1679 häuften sich die Fälle, in denen Malefikanten zu Fuß mit dem Gerichtsdienner nach Salzburg übergeführt werden sollten. Dies geschah deshalb, um Unkosten einzusparen, wie es ausdrücklich im Überführungsbefehl für Jakob Tripacher vom 12. April 1679 hieß²⁵).

Jakob Tripacher hatte ein tragisches Schicksal. Der Bettelbub sollte von Mittersill zu Fuß nach Salzburg geliefert werden. Der Weg war sehr weit, denn er führte über die Salzachstraße in die Residenzstadt und nicht über bayrisches Gebiet. Der Überführungsbefehl war am 12. April 1679 ausgefertigt worden. Wenige Tage später dürfte sich der Gerichtsdienner in Mittersill auf den langen Weg gemacht haben, um den Malefikanten nach Salzburg zu bringen. Jedoch am 24. April 1679 wurde im Hofrat ein Schreiben des Pflegers in Werfen verlesen, in dem berichtet wurde, daß Jakob bei Bischofshofen vom Pferd abgeworfen und ca. 700 Schritte mitgeschleift und zertreten worden sei, so daß Jakob nach einer Stunde ohne Beichte, Rede und Vernunft gestorben sei. Die Schuld habe der Gerichtsdienner aus Mittersill, weil er mit Jakob in betrunkenem Zustand geritten sei²⁶).

Schon am 21. April 1679 hatte der Mittersiller Gerichtsdienner Benedikt Frech seinen Rechenschaftsbericht über den Tod Jakob Tripachers eingereicht²⁷): Jakob sei auf einem Pferd geritten und angeheftet gewesen²⁸). Als sie nach Bischofshofen gekommen wären, habe er selbst zwei Halbe Bier getrunken. Von Bischofshofen seien sie nach Werfen weitergereist. Als er sich außerhalb von Bischofshofen aufs Pferd setzen wollte, um zu reiten, sei das Roß mit ihnen auf- und niedergesprungen (Frech und Tripacher saßen also zusammen auf einem Pferd) und habe sie abgeworfen. Das Pferd sei mit dem Gefangenen, der mit der rechten Hand am Sattelgurt befestigt gewesen war, in Richtung eines Dorfes gesprungen. Als ein Knecht das Roß zum Stehen gebracht habe, wäre Jakob schon so zerschleift und zertreten gewesen, daß der Kopf Löcher hatte und das Blut herabgeströmt sei. Außerdem habe Jakob kein Zeichen der Vernunft von sich gegeben, so daß die Beichte nicht abgenommen werden konnte. Jakob habe auf der Reise wenig gebetet, sondern sei fröhlich gewesen.

²⁵) SLA HP 1679/1/254.

²⁶) SLA HP 1679/1.

²⁷) SLA MA Mittersill, 1680—88, Bd. 34/577.

²⁸) Unter zu Fuß meinte der Hofrat anscheinend Reiten auf einem Pferd.

Der Hofrat ließ wegen der Trunkenheit des Gerichtsdieners eidliche Inquisition einholen, bei der sich herausstellte, daß Frech tatsächlich zu viel Alkohol zu sich genommen hatte²⁹⁾.

Frech richtete eine Supplik an den Erzbischof, damit eine milde Strafe beschlossen werde. Er begründete seine Bitte damit, daß seine Frau hochschwanger sei, und er außerdem vier Kinder zu ernähren habe. Trotzdem wurde Frech des Dienstes entsetzt und mit achttägiger Keuche bei geringer „Atzung“ bestraft³⁰⁾.

Als jedoch am 27. Juni 1679 der Gerichtsschreiber zu Mittersill dem Hofrat meldete, daß sich Frech sonst immer wohl verhalten und auch treuen Fleiß anzuwenden versprochen habe, und sich der Gerichtsschreiber außerdem für die weitere Verleihung des Gerichtsdienerpостens an Frech einsetzte, überließ der Hofrat die Entscheidung dem Erzbischof. Max ließ tatsächlich Milde walten und setzte Frech wieder als Gerichtsdieners in Mittersill ein³¹⁾. Jakob Tripacher wurde am „unschuldigen Kindlfriedhof“ begraben³²⁾.

Keuchen und Gefängnisse

Die Unterbringung der Malefikanten in den Keuchen

Im ersten Quartal des Jahres 1677 mußten im Hofrat Besprechungen über den Neubau von einigen zusätzlichen Keuchen stattgefunden haben. Dies bestätigt ein Schreiben des Stadtsyndicus vom 1. April 1677 an den Hofrat, in dem der Stadtsyndicus über die anbefohlene Erbauung von noch zwei oder drei Keuchen im Amtshaus berichtete¹⁾. Der Stadtsyndicus übermittelte dem Hofrat ein Gutachten über die Möglichkeiten dieses Baues, das folgendermaßen lautete: Es befände sich im Amtshaus kein Platz, sondern es mußte in der anstoßenden Wohnung des Gerichtsdieners durch die Mauer gebrochen werden, und dies könnte nur durch Hinzuziehung der hfstl. Hofbaumeisterei vorgenommen werden. Außerdem sollte der hfstl. Hofkammer Nachricht zugebracht werden, damit der etwa geplante Bau von der Hofbaumeisterei „befördert“ (beschleunigt) werden könnte²⁾.

Die Arbeiten zum Bau der neuen Keuchen machten in den nächsten Monaten wenig Fortschritte. Am 12. Juli 1677 erinnerte Dr. Marold im Hofrat, daß die Erbauung einiger Keuchen zur besseren Absonderung der jetzigen und künftig einkommenden Malefikanten trotz eines Befehls aus bisher ungeklärten Gründen nicht vorgenommen wurde. Der Hofrat beschloß, vom Stadtgericht eine Rechtfertigung über die Unterlassung des Baues anzufordern³⁾.

²⁹⁾ Wie Anm. 27.

³⁰⁾ SLA HP 1679/1.

³¹⁾ SLA HP 1679/1/440.

³²⁾ SLA HP 1679/1.

¹⁾ SLA HP 1677/1/192.

²⁾ Pläne und Schriftwechsel über den Bau liegen in den Hofkammerakten des Stadtgerichts 1677.

³⁾ SLA HP 1677/2/35.

Der Stadtsyndicus zögerte nicht, den Herren Hofräten die Gründe für die Nichterbauung bekanntzugeben. Seine Verantwortung wurde am 19. Juli 1677 im Hofrat verlesen. Der Stadtsyndicus teilte mit, daß bisher keine Order ergangen sei, *von was orth aus, oder spesa* der Bau durchgeführt werden sollte. Daher habe man den Bau „ausstößen muessen“⁴⁾. Es war also die Frage, wer die Baukosten übernehmen sollte, noch nicht gelöst. Daher gab der Hofrat der Hofkammer Nachricht über den Stand der Dinge, und in kurzer Zeit war das Problem der Finanzen gelöst. Am 29. Juli 1677 informierte der Stadtsyndicus erneut den Hofrat über die Fortschritte des Baues: Es sei die gnädige Verordnung ergangen, daß die eine Hälfte der dazu erlaufenden Unkosten von der hfstl. Hofbaumeisterei, die andere aber von der gemeinen Stadt „abzurichten“ sei⁵⁾.

Trotz des Neubaus dieser zwei oder drei Keuchen war die Anzahl der Keuchen bei weitem zu gering, um dem nun gegen Ende des Jahres 1677 beginnenden Ansturm der verhafteten Malefikanten nur annähernd gerecht zu werden. Am 22. Dezember 1677 berichtete Herr Mayr im Hofrat von einem Gespräch, das er mit dem Stadtsyndicus geführt habe. Dabei habe sich der Stadtsyndicus beklagt, daß bereits 14 Zauberer eingesperrt, aber nur neun Keuchen vorhanden wären. Der Hofrat sah sich in dieser schwierigen Lage gezwungen, folgenden Befehl zu erteilen⁶⁾: Da keine anderen Mittel vorhanden wären, sollten in einigen Keuchen zwei und zwei Malefikanten zusammengelegt, der große Thoman⁷⁾ aber allein in eine Keuche gesperrt werden. Außerdem sollte Hallein die aus Großarl kommenden zwei Malefikanten vorerst aufnehmen⁸⁾.

Die Lage wurde immer kritischer. Am 24. Jänner 1678 mußte der Befehl an den Pfleger in Neuhaus ausgefertigt werden, er hätte hinausgelieferte Gefangene wegen der Überfüllung der Keuchen im Amtshaus aufzunehmen und provisorisch unterzubringen⁹⁾.

Am gleichen Tag berichten uns die Stadtratsprotokolle, Max Gandolph hätte am 3. Jänner gnädigst „placidiert“, daß für einen Gerichtsdieners in Mülln eine notdürftige Wohnung hergerichtet und dabei eine neue Keuche oder ein Arreststüblein erbaut werden sollten, und zwar zwischen dem Garten der Camerlorischen Erben und dem des Thobias Wibmer, wo das Tor steht. Die künftige Unterhaltung sollte, solange dieser Ort zu verstandenem Zweck gebraucht werde, vom Stadtgericht übernommen werden¹⁰⁾.

Am 28. Jänner 1678 sah sich der Hofrat genötigt, folgenden Befehl an den Pfleger in Laufen abzuschicken: Demnach sowohl die hiesigen Gefängnisse, als auch die in (Gnigl-)Neuhaus mit verdäch-

⁴⁾ SLA HP 1677/2/58.

⁵⁾ SLA HP 1677/2/86.

⁶⁾ SLA HP 1677/2/480.

⁷⁾ Gemeint ist Thoman Kogler, ein Malefikant, von dem die hfstl. Kommission glaubte, daß er ein sehr „harter Bursche“ sein würde.

⁸⁾ Gemeint sind Margarethe Oberhauserin und ihr Sohn Matthäus Pürgegger.

⁹⁾ SLA HP 1678/1/65.

¹⁰⁾ Museum Carolino Augusteum Salzburg: Stadtgerichtsprotokolle 1677—78/147.

tigen Zauberer-Buben bereits angefüllt sind, also lautet unser Befehl: Wenn mehr solches Gesindel gefangengenommen und nach Laufen geliefert werden sollte, habe der Pfleger solches bis auf andere Verordnung in gute Verwahrung zu nehmen und unterzubringen¹¹⁾. Dieser Befehl mußte erlassen werden, da am selben Tag Neuhaus berichtet hatte, daß nun auch die fünfte Keuche in Gnigl voll sei¹²⁾.

Am 4. Februar 1678 lief im Hofrat ein Schreiben aus Werfen ein, in dem der Pfleger mitteilte, daß in den Keuchen kein Platz mehr frei sei. Darauf ließ der Hofrat den Befehl ausfertigen, Hallein und Golling sollten aus Werfen überführte Zauberer aufnehmen¹³⁾.

Die Verhaftungen nahmen ständig zu. Dagegen kam man in Salzburg mit der Prozessierung der Malefikanten nicht nach. So schrieb der Hofrat am 8. Februar 1678 nach Altentann, daß die Gefängnisse in allhiesiger Residenzstadt und in den nächstgelegenen Gerichten mit unterschiedlichen, in hoc genere delicti verhafteten Personen voll seien. Daher sollte der Pfleger weitere, wegen des Lasters der Zauberei verhaftete Personen vorläufig unterbringen¹⁴⁾.

Der Hofrat sah aber auch ein, daß es so nicht weitergehen konnte. Neue Keuchen mußten erbaut oder die Not konnte nicht mehr gemeistert werden. Am 25. Februar, als Dr. Zillner den Neubau einiger Keuchen zur Beschleunigung des Kriminalprozesses beantragte, war der Hofrat mit dem Vorschlag sofort einverstanden¹⁵⁾. Dieses geplante Projekt betrifft den Hexenturm, den ich aber in einem eigenen Abschnitt behandeln möchte.

Am 15. März 1678 mußten tatsächlich sieben Personen nach Laufen zur vorläufigen Unterbringung übergeführt werden¹⁶⁾. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1678 konnte der Hofrat etwas aufatmen. Die Verhaftungen waren allmählich zurückgegangen, aber auch der Neubau des Hexenturms dürfte sich sehr vorteilhaft für die Unterbringung der Malefikanten ausgewirkt haben. Jedenfalls konnte der Hofrat langsam beginnen, die Malefikanten, die in den Pfliegerichten nur provisorisch untergebracht waren, in Salzburg zu prozessieren und abzuurteilen. So erinnerte Dr. Marold am 13. Juli 1678 im Hofrat, daß Gastein zwei, in Abtenau drei, in Taxenbach drei und in Hallein drei Malefikanten wegen des Lasters der Zauberei in Haft lägen, die zur Prozessierung hierher gebracht werden sollten. Der Hofrat war einverstanden und ließ dem Stadtgericht davon „parte“ geben¹⁷⁾.

Die nächsten Gefängnisse, die von Zauberern freigemacht wurden, waren die in Laufen. Am 5. September 1678 schrieb Dr. Marold den Befehl an den dortigen Pfleger, daß er die alldort in puncto veneficii „verfronveste“ sechs Personen an den Überbringer dieses Schreibens,

¹¹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 182.

¹²⁾ SLA HP 1678/1/79.

¹³⁾ SLA HP 1678/1/108.

¹⁴⁾ SLA HP 1678/1/119.

¹⁵⁾ SLA HP 1678/1/156.

¹⁶⁾ SLA HP 1678/1/225.

¹⁷⁾ SLA HP 1678/2/563.

den allhiesigen Eisenamtmann Josef Senger, alsbald ausliefern lassen sollte¹⁸⁾. Andere Gerichte mußten sich mit der Überführung der Malefikanten gedulden, z. B. Straßwalchen. Am 20. Juli 1678 schrieb Dr. Marold einen Brief an den dortigen Richter, worin er befahl, daß Anna Reinbergerin weiterhin dort in Haft bleiben sollte, bis sie abberufen werde, da derzeit in der „Fronveste“ kein Platz vorhanden sei¹⁹⁾.

Ende des Jahres 1678 war endlich wieder der Normalzustand in bezug auf die Frequentierung der Keuchen und Gefängnisse erreicht: Die Land- und Pfleggerichte beherbergten nur mehr vereinzelt in ihren Gefängnissen einen Zauberer-Jackl-Anhänger.

Der Hexenturm

Der Umbau des Stadtturms hinter dem St.-Sebastians-Friedhof, also des Hexenturms, zu einem Gefängnis ist auf die Notlage zurückzuführen, die in Salzburg durch die vielen Verhaftungen von Zauberer-Jackl-Anhängern und den dadurch auftretenden Mangel an Keuchen und Gefängnissen entstanden ist. Wir wissen bereits aus den vorhergehenden Ausführungen, daß im Amtshaus Salzburg nur neun Keuchen vorhanden waren, die aber bereits gegen Ende des Jahres 1677 mit zwei oder drei Malefikanten pro Keuche belegt waren. Da aber auch die Gefängnisse der umliegenden Land- und Pfleggerichte mit Zauberer-Personen vollgestopft waren, trat in Salzburg eine schier ausweglose Lage auf. Der Hofrat wußte nicht mehr, wie er den noch zu erwartenden „Incarcerierungen“ von Zauberer-Jackl-Anhängern begegnen konnte. Daher kann es uns nicht verwundern, daß Dr. Zillner am 25. Februar 1678, wie oben bereits erwähnt wurde, im Hofrat den Antrag stellte, den Neubau einiger Keuchen zu bewilligen. Der Hofrat war einverstanden, sicherlich auch Max Gandolph, so daß die hfstl. Hofbaumeisterei bereits am 4. März 1678 einen Kostenvoranschlag vorlegen konnte, *„was auf ein abermahlen gnädigist angeschaffte Gerichtsdienerbewohnung und Kheuchenpau, deren 14 würden, im Stadthurm hindter St. Sebastians Feythoff und gartten (ohne die tortur Examen und Pschaustibl so dermahlen vorbehaltner verbleiben) in Paucosten ergehen mechte“*²⁰⁾.

In diesem genauen Auszug über die Kosten für die Tagwerksarbeit, die Handwerker, das Material und die Nägel ist nicht die geringste Notiz zu finden, daß auch Kupferkessel installiert wurden, in welche die Hexen gesetzt und zu denen ihnen die Verpflegung hinaufgereicht worden wäre. Die Summe, die für den Bau errechnet wurde, belief sich auf 1057 Gulden 7½ Kreuzer. Aus dem Kostenvoranschlag geht auch hervor, daß im Hexenturm keine Folterkammer, Beschau- und

¹⁸⁾ Senger hatte also ein Schreiben mitbekommen und holte damit die Malefikanten in den benachbarten Gerichten ab, um sie nach Salzburg zu bringen. Senger fuhr nicht nur nach Laufen, sondern auch nach Altentann und Straßwalchen, um die verhafteten Delinquenten nach Salzburg überzuführen (HoA IV. Gen. 3 1/2 346).

¹⁹⁾ SLA HP 1678/2/582.

²⁰⁾ SLA HK Sbg. Stadtgericht 1678 litt. F.

Examinierstüblein vorgesehen waren, sondern der Hexenturm sollte lediglich als Gefängnis dienen. Natürlich wurde auch eine Gerichtsdienerswohnung geplant, denn es mußte schließlich jemand die Malefikanten bewachen und verpflegen.

Am selben Tag, also am 4. März 1678, fragte der Baukommissar Michael Spingrueber bei der hfstl. Hofkammer an, von wem die Baukosten des Hexenturms übernommen werden könnten, denn der Bau sei bereits bewilligt worden und die hfstl. Hofbaumeisterei habe den Befehl erhalten, unverzüglich mit dem Bau zu beginnen²¹⁾. Gerade aus dieser Formulierung können wir erkennen, wie eilig und dringlich es war, möglichst bald neue Keuchen beziehen zu können. Die Hofkammer referierte dem Erzbischof, worauf dieser verordnete, daß die Kosten für die Errichtung der Gerichtsdienerswohnung und einiger Gefängnisse im Stadtturm hinter St. Sebastian in drei Teile „repariert“ werden sollten und hiervon ein Drittel von der Hofbaumeisterei geleistet, das andere Drittel aber in der „Schanzgepeurechung“ per Ausgabe gebracht werde und schließlich das letzte Drittel die „gemeine Stadt“ zu bestreiten habe²²⁾.

Der Ausbau des Hexenturms wurde sofort in Angriff genommen. Aus einem Stadtratsprotokoll vom 7. September 1678 erhalten wir über die Zeitspanne der Bauarbeiten genaue Auskunft²³⁾: Herr Christoph Göttl, „gem. StattCammerer und Paumaister“, überreicht eine ihm von der hfstl. Hofbaumeisterei zugekommene Wochenrechnung samt Beilagen, welche Kosten nämlich die Erbauung der neuen Gefängnisse im Hexenturm vom 6. Februar²⁴⁾ bis 2. Juli 1678 gezeitigt hatte, und fragt an, ob er das der gemeinen Stadt zugerechnete Drittel, also 312 Gulden und 47 Kreuzer, bezahlen dürfe.

Nach dieser Angabe wäre also der Ausbau des Hexenturms mit 2. Juli 1678 abgeschlossen gewesen. Eine Erhärtung dieser Tatsache ersehen wir daraus, daß der Hofrat am 13. Juli in großem Umfang mit dem Abzug der Malefikanten aus den Pfleggerichten begann²⁵⁾. Außerdem spricht dafür, daß Christoph Göttl die Rechnungen erst am 7. September 1678 einbrachte. Hätten die Bauarbeiten über den 2. Juli hinaus gedauert, wäre sicherlich auf den Rechnungen auch eine längere Bauzeit angegeben worden bzw. wären die Kosten beträchtlich gestiegen. Da aber die Kostenvoranschläge zum Ausbau für jede der drei Zahlstellen über 300 Gulden vorsahen und die Rechnungen für die gemeine Stadt bis 2. Juli sich bereits auf rund 312 Gulden beliefen, muß der Hexenturm Anfang Juli 1678 als Gefängnis beziehbar gewesen sein.

²¹⁾ Ebenda.

²²⁾ SLA HK Sbg. Stadtgericht, 1678 litt. F.

²³⁾ Museum Carolino Augusteum Salzburg, Stadtratsprotokolle, 1677—78/173.

²⁴⁾ Das Datum 6. Februar kann nicht stimmen; es muß 6. März heißen, da die Hofbaumeisterei erst Anfang März den Befehl bekommen hatte, unverzüglich mit den Bauarbeiten zu beginnen.

²⁵⁾ Siehe oben S. 501 f.

Das Aussehen der Gefängnisse und Keuchen

Über das Aussehen der Gefängnisse und die Ausstattung der Keuchen würden wir nichts wissen, wenn nicht die Malefikanten diesbezüglich in ihren Geständnissen öfters kleine Bemerkungen gemacht hätten. Wenn ich diese Notizen zusammenfasse, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Keuchen und Gefängnisse in damaliger Zeit waren ein Martyrium für die Malefikanten. Sicherlich waren die Verhältnisse in den Gerichten des Erzstifts Salzburg bezüglich der Ausstattung der Keuchen nicht überall gleich. Manche Gerichte besaßen keine richtigen Keuchen, so daß die Malefikanten in der Gerichtsdienststube untergebracht wurden, z. B. in Großarl²⁶⁾, Goldegg²⁷⁾ u. a., wo sie sicherlich in einer besseren Lage waren als Malefikanten, die in Mooshams Gefängnissen ihres Schicksals harrten. Am 21. April 1683 berichtete der Pfleger in Moosham nach Salzburg, daß sich die Gefangenen in den Keuchen gar nicht wohlauf befänden; Sara Plazerin sei bereits im Gefängnis gestorben. Der Hofrat befahl daraufhin, daß Dr. Franz Duelli, Stadtphysicus zu Radstadt, die Gefangenen mit Arzneimitteln bestmöglichst zu verpflegen und den Erfolg zu berichten habe²⁸⁾.

In Salzburg waren die Keuchen des Amtshauses durch eine Tür zu betreten. In der Tür hat sich ein kleines Guckloch befunden, wodurch der Amtmann den Malefikanten das Essen reichte²⁹⁾. Die Verpflegung der Malefikanten war sicherlich nicht die beste. Von einigen Malefikanten ist uns bekannt, daß sie das Essen, das bestimmt nicht reichlich war, wieder ausspuckten und in den Leibstuhl warfen, ob aus Bosheit oder Ekel, wissen wir nicht³⁰⁾.

Die Malefikanten lagen in den Keuchen des Amtshauses auf billigen Strohsäcken³¹⁾, oft eng beisammen, denn die Keuche war vermutlich nicht groß, und außerdem wurden bei dem herrschenden Platzmangel mehrere Delinquenten in einer Keuche zusammengepfercht³²⁾. Aber nicht nur in Salzburg wurden mehrere Malefikanten in einem Gefängnisraum zusammengelegt, sondern auch manche Pfliegergerichte mußten sich dieser Notlösung bedienen, u. a. Hallein,³³⁾ Laufen³⁴⁾ und Golling³⁵⁾.

In jeder Keuche befand sich ein Leibstuhl oder ein „Unflatschaff“, in das die Malefikanten ihre Notdurft verrichten konnten³⁶⁾. Es muß grauenhaft gewesen sein, in solch schlechter Luft Wochen oder Monate aushalten zu müssen. Die Schrecklichkeit stellt uns eindringlich

²⁶⁾ MHStA HeA 10a 2, 11.

²⁷⁾ MHStA HeA 10b 123 ff.

²⁸⁾ SLA HP 1683/1/241.

²⁹⁾ MHStA HeA 11 442.

³⁰⁾ MHStA HeA 10c 295, 10a 90.

³¹⁾ MHStA HeA 11 295.

³²⁾ MHStA HeA 10a 152, 225, 360, 576.

³³⁾ MHStA HeA 10a 63.

³⁴⁾ MHStA HeA 10c 161.

³⁵⁾ MHStA HeA 10c 282.

³⁶⁾ MHStA HeA 11 90, 576.

folgender Antrag Kommissar Baumgartens im Hofrat am 15. Dezember 1678 vor: Da der Medicus mit den Gefangenen *in hoc genere delicti* (Zauberei) große Mühe habe und großen Fleiß aufbringe, ungeachtet des üblen Geruchs in den Keuchen, sollen ihm weitere sechs Reichstaler bewilligt werden³⁷⁾.

Selbstverständlich war auch die Hygiene in den Gefängnissen äußerst schlecht. Vor allem die schlechte Kost und Hygiene dürften bei vielen Malefikanten Infektions- und andere Krankheiten hervorgerufen haben. Am 10. Jänner 1679 erinnerte Herr von Baumgarten im Hofrat, daß ihm Dr. Lospichler, der die Gefangenen besucht habe, mitgeteilt habe, daß sich unter den noch verstrickten und verhafteten Malefikanten eine „nach sich ziehende“ üble Krankheit verspüren lasse und dem Anschein nach noch weiter um sich greifen dürfte. Es sei das beste, daß die Verhafteten auf einige Zeit, bis die Gefängnisse gesäubert und ausgeräuchert wären, an einen anderen Ort, etwa in den „Thurm“ (Hexenturm) bei Loreto transferiert würden³⁸⁾.

Sofort wurde dem Erzbischof über die Gefahr Relation erstattet. Max Gandolph war mit der Transferierung der Malefikanten in den Hexenturm einverstanden, damit Keuchen und Gefängnisse gereinigt werden konnten und der üble Geruch, aus dem andere böse Krankheiten entstehen und sich in die Stadt „dilatieren“ könnten, beseitigt würde³⁹⁾.

Auch andere Beispiele bezeugen, daß die Malefikanten vielfach an Krankheiten litten. Hans Huefnagl hatte sich im Gefängnis mit seinem eigenen Urin gewaschen, aber nicht zu einem bösen Zweck, wie die hfstl. Kommission glaubte, sondern nur wegen der vielen „Krezen“⁴⁰⁾. Ruepp Pürgler hatte einen vom Brand angegriffenen rechten Fuß⁴¹⁾. Allerdings haben wir keinen Beweis dafür, daß Ruepp sich diese Krankheit erst im Gefängnis holte.

Die oben erwähnte Transferierung der Malefikanten in den Hexenturm war wenige Tage später wieder zum Thema im Hofrat geworden. Dr. Zillner meldete, daß sich die Gerichtsdiener, welche die Gefangenen im Turm zu Loreto bewacht hätten, dermaßen beschwerten, indem sie sich lieber des Diensts entsetzen lassen wollten, als noch länger an diesem so „ungestümen Ort“ zu verbleiben. Dr. Zillner beantragte daraufhin, es möchten die Hexenpersonen sowohl wegen der großen Kälte als auch wegen der „Ungestimmigkeit“ des Ortes wieder in das Amtshaus gebracht werden, das bereits gesäubert worden sei⁴²⁾.

Sogar der überaus harte und willensstarke Bettler Andree Debellack, der trotz aller Foltermethoden nichts gestanden hatte, dürfte

³⁷⁾ SLA HP 1678/2/978.

³⁸⁾ SLA HP 1679/1/24.

³⁹⁾ SLA HP 1679/1/27.

⁴⁰⁾ MHSStA HeA 10a 368.

⁴¹⁾ MHSStA HeA 11 295.

⁴²⁾ SLA HP 1679/1/45; wir haben nur von ganz wenigen Malefikanten Nachricht, daß sie im Hexenturm inhaftiert gewesen waren, u. a.: Barbara Hochleitnerin (HeA 10c 23), Christina Clinglerin (10c 36), N. Florian (10c 31), Martin Hibis (10c 60).

vorübergehend den harten Anforderungen des Hexenturms nicht standgehalten haben. Er mußte nahe dem Wahnsinn gestanden sein, denn sonst würde sich kaum erklären lassen, daß er plötzlich sechsmaligen Teufelsbesuch im Hexenturm zugegeben hätte⁴³).

Die Keuchen und Gefängnisse waren nicht geheizt gewesen. Die Malefikanten hatten demnach in Kälteperioden fürchterlich gefroren. Es ist unausdenkbar, was diese armen Menschen erdulden mußten. Am 15. März 1679 meldete Dr. Zillner, daß sich Ruepp Sibenhofer wegen allzu großer Kälte die „reverendo“ Zehen abgefroren habe und mit einer gefährlichen Krankheit daniederliege. Daher beantragte der Kommissar, es möchte mit Ruepps weiterer Vernehmung diesmal bis *ad reconvalescentiam* innegehalten werden⁴⁴). Trotzdem ist Ruepp wenige Tage später, am 24. März, ohne ein Geständnis abgelegt zu haben, in der Keuche gestorben⁴⁵).

Am 3. Oktober 1681 erinnerte der Amtmann den Kommissar Dr. Zillner, daß die Keuchen jetzt anfangen kalt zu werden, und Hans Pok, ein neunjähriger Bub, noch darinliege⁴⁶.

Die Malefikanten waren in den Keuchen in ihrer Bewegungsfreiheit sehr eingeschränkt. In den Land- und Pflegergerichten waren sie entweder angekettet oder mußten Schellen tragen⁴⁷). Auch in Salzburg war diese Sicherheitsmaßnahme üblich. Am 19. Jänner 1678 schrieb Dr. Zillner an das Stadtgericht, daß ihre Gnaden gnädigst placidiert hätten, daß gewisser Ursachen halber eiserne Ringe, welche den Gefangenen wegen „Anbehaltung“ ihrer neuen Kleider anzulegen seien, nach Gutbefinden der verordneten Kommissare verfertigt werden sollten⁴⁸). Georg Lehrberger hatte verzweifelt versucht, daß Schloß seiner Schellen mit einem Schüsselscherben zu öffnen⁴⁹).

Die Malefikanten wurden nach der Gefangennahme ihrer Kleider entledigt und bekamen neue, denn es herrschte damals der Glaube, die Malefikanten könnten in ihren Kleidern etwas versteckt und verborgen halten, was ihre Person schützen könnte und damit die Einfachheit der Vernehmung stören würde. Wie die neuen Kleider aussahen, läßt ein Schreiben des Kommissars Lt. Franz an das Stadtgericht Hallein erkennen: Den Gefangenen sollen die notwendigen Hemden, wie auch Kleider aus schlechter, schwarzer Leinwand gemacht werden⁵⁰). Wir dürfen also annehmen, daß die Neueinkleidung der Malefikanten auch in den Land- und Pflegergerichten üblich war.

Zum Schutze gegen den Besuch des Teufels in der Keuche erhielten die Malefikanten ein Breve um den Hals gehängt, das aber meistens den Hals so einschnürte, daß es viele Malefikanten vorzogen, das Breve herunterzureißen. Dies war allerdings für den Malefikanten

⁴³) Ebenda.

⁴⁴) SLA HP 1679/1/202.

⁴⁵) SLA HP 1679/1/238.

⁴⁶) SLA HP 1681/2/748.

⁴⁷) MHStA HeA 10a 549, 10b 53, 10c 295, SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 20.

⁴⁸) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 167; HP 1678/1/274, MHStA HeA 10c 231.

⁴⁹) MHStA HeA 10a 522.

⁵⁰) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 292.

nicht günstig, denn er geriet dadurch in den Verdacht, noch in der Keuche mit dem Teufel paktiert zu haben. Ein Beispiel: Am 23. Juni 1681 berichtete Dr. Zillner im Hofrat, daß er Hans Pok verhört habe, der gestand, daß die *Habergeris* (Teufel) jede Nacht zu ihm gekommen sei. Daher sei er der Meinung, daß Pok, wenn er das Breve nicht am Hals behalte, jedesmal durch den Gerichtsdienner gestrichen werden soll⁵¹). Auch diese Maßnahme wurde von den Land- und Pfleggrichtern bei Zauberern und Hexen angewendet⁵²).

Sämtliche Maßnahmen, die die Land- und Pfleggrichter bei Malefikanten zur Anwendung brachten, bedurften natürlich der ausdrücklichen Genehmigung des Hofrats.

Waren Malefikanten in größerer Anzahl in einer Keuche beisammen, so konnten sie sich untereinander unterhalten. Die Kommissare versuchten zwar immer wieder, einen verhörten Malefikanten von einem noch nicht examinieren Malefikanten zu trennen⁵³), doch dies war wegen des großen Platzmangels nicht immer möglich. Die Folgen können wir aus einigen Beispielen klar herauslesen: Thoman Weidinger erzählte bei seiner Vernehmung, Simon Hörbe, mit dem er zusammen in einer Keuche gelegen sei, habe zu ihm gesagt, er solle nur sagen, daß er unseren Herrn in den Schuh getan und mit einem Messer traktiert habe, und mehr dergleichen, so werde er von den Herren Kommissaren bald wieder „ledig“. Sofort ließ die hfstl. Kommission Simon herbeiholen, der auch zugab, solche Worte gesprochen zu haben, diese aber bereits vorher von Casperl (Schaidler) gehört zu haben⁵⁴).

Margarethe Oberhauserin und ihr Sohn Matthäus Pürgegger waren in Großarl eingesperrt worden, wurden jedoch voneinander getrennt. Trotzdem konnten Mutter und Sohn Verbindung aufnehmen, indem sie das „Mensch“, das ihnen beiden das Essen brachte, als Mittelsperson verwendeten. So ließ Margarethe ihrem Sohn mitteilen, er solle sich bei der Vernehmung nicht verreden⁵⁵).

Anscheinend war es einem Malefikanten auch gestattet, in der Keuche die hl. Kommunion zu empfangen. Dies geht aus einer Stelle hervor, in der es heißt, Elisabeth Debellackin habe in Golling gebeicht und die hl. Hostie empfangen⁵⁶).

In den Land- und Pflegerichten schien es auch erlaubt zu sein, daß ein Malefikant einen Besuch empfing. So erzählte Georg Inheger, die Eltern hätten ihn in der Gerichtsdiennerstube in Werfen besucht⁵⁷).

Wenn Dr. Zillner auch in einem Schreiben an verschiedene Gerichte beteuerte, daß es den Malefikanten in den Keuchen nicht besonders schlecht ergehe⁵⁸), so erzählten demgegenüber die Gerichtsdienner, daß

⁵¹) SLA HP 1681/1/486 f.

⁵²) MHStA HeA 10c 289.

⁵³) MHStA HeA 10a 152 ff.

⁵⁴) MHStA HeA 10b 342.

⁵⁵) MHStA HeA 10a 461.

⁵⁶) MHStA HeA 10c 337.

⁵⁷) MHStA HeA 10b 170.

⁵⁸) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 272 f.

man die Malefikanten sowohl im Gefängnis als auch in der Kost hart zu nehmen pflegte⁵⁹). Es besteht daher kein Zweifel, daß die Malefikanten in den Keuchen und Gefängnissen fürchterliche Qualen durchmachen mußten.

Die Malefizunkosten

Ein Problem für sich war während des Zauberer-Jackl-Prozesses die Bestreitung der Malefizunkosten, da auf Grund der großen Anzahl von Malefikanten gewaltige Summen zur Prozessierung der Delinquenten aufgebracht werden mußten.

Die ersten Beschwerden traten bereits Ende des Jahres 1677 im Stadtgericht Salzburg auf. Am 15. Dezember desselben Jahres richtete der Stadtsyndicus, Georg Casimir May, ein Schreiben an die hfstl. Hofkammer, in dem er erwähnte, daß sich die Ausgaben des Stadtgerichts vor allem durch die Malefikanten derartig vermehrt hätten, daß er bereits rund 227 Gulden „anticipieren“ habe müssen, solches Geld aber wieder ersetzt werden sollte. Daher bitte er die hfstl. Hofkammer, bei dem Zahlamt die gnädige Verordnung ergehen zu lassen, damit er dieser Summe Gelds habhaft werden könnte¹). Am 7. Jänner 1678 berichtete das hfstl. Generaleinnehmeramt, daß es bereit wäre, das Geld auf eine ergehende gnädige Verordnung dem Stadtgericht ausfolgen zu lassen, indem dieser Betrag vielleicht mit der dritten Jahresbilanz bonifiziert werden könnte²).

Doch bereits am 10. Jänner 1678 klärte der Stadtsyndicus die Hofkammer über den Ernst der Lage auf: Die dem hfstl. Generaleinnehmeramt am letzten Oktober des Jahres 1677 eingeschickte zweite Amtsbilanz hat gezeigt, daß die Ausgaben den Empfang um ca. 227 Gulden überstiegen haben. Deswegen habe er gleich im Monat November um gnädige Ausbezahlung dieses besagten Rests gebeten, doch die verlangte gnädige Resolution bis dato nicht erhalten. Weil auch wegen der Ersetzung dieses Ausstands weder bei der dritten noch bei der letzten Bilanz bei bisherigen „Intraden“ und Ausgaben eine Hoffnung besteht, weil zur Bestreitung der abermaligen Malefizunkosten über die bereits de novo antizipierten noch mehr Ausgaben erforderlich sind, zumal derzeit im Amtshaus 18 Zauberer-Personen in Haft liegen, also hat man seitens des Stadtgerichtes eine ergiebige Summe Gelds höchst von Nöten, die aber künftighin „in Extraempfang“ zu bringen sei (nicht mit der Jahresbilanz ausgeglichen werden soll)³).

Die Hofkammer erstattete darüber dem Erzbischof Relation, der dem Stadtgericht eine Anleihe von 300 Gulden bewilligte. Daher erging an das Hofzahlamt der Befehl, 300 Gulden gegen eine Bescheinigung ausfolgen zu lassen und bis auf Widerersetzung im Anleihebuch

⁵⁹) Ebenda.

¹) SLA HK Sbg. Stadthgt. 1679, litt. B Nr. 1.

²) SLA HK Sbg. Stadthgt. 1679, litt. B Nr. 1a.

³) SLA HK Sbg. Stadthgt. 1679, litt. B. Nr. 2.

zu vermerken. Diese Nachricht teilte die Hofkammer dem Stadtgericht am 14. Jänner 1678 mit. Gleichzeitig wurde aber in dem Schreiben erwähnt, daß — dem Vernehmen nach — wegen der auf die allhier zur Zeit verhafteten Malefikanten ergehenden Unkosten auf jene Gerichte, von wo solche geliefert worden waren, eine Repartition gemacht werden sollte, um die Unkosten hierdurch künftighin wiederum dem Hofzahlamt ersetzen zu können⁴⁾.

Am 18. Februar 1678 berichtete der Hofkanzler im Hofrat, daß der Erzbischof über die jüngsten „Hofratsconclusa“ hinaus anbefohlen habe, daß die wegen der Zauberer-Leute bereits erlaufenden, als auch noch zu erwartenden Unkosten von den Gerichten, wo die Personen eingesperrt wurden, „proportionaliter“ durch die gemeine Anlage und durch Beiträge eingebracht werden sollten⁵⁾. Doch dabei blieb es nicht. Am 23. März 1678 berichtete wieder der Hofkanzler, daß der Erzbischof angeordnet habe, daß die Hälfte der erlaufenden Unkosten, Zauberer-Leute betreffend, durch gemeine Anlage jedes Gerichtes aufgebracht werden sollten⁶⁾.

Am 29. März 1678 schilderte der Stadtsyndicus der Hofkammer erneut seine Notlage: Die Unkosten für die Malefikanten seien derartig groß, daß die *ordinari gfohl* zur Bestreitung der Kosten bei weitem nicht ausreichen und die Kasse ganz erschöpft sei. Auch die jüngst entliehenen 300 Gulden seien fast verbraucht, und außerdem wären dem Amtmann noch 438 Gulden, 18 Kreuzer und 2 Denare sowie dem Freimann 107 Gulden, 56 Kreuzer zu bezahlen. Daher bitte er um die Verfügung beim hfstl. Zahlamt, daß weitere 700 Gulden an das Stadtgericht gegen eine Bescheinigung ausgefolgt werden mögen⁷⁾. Am 31. März bewilligte der Erzbischof diesen Betrag per Anleihe gegen Wiederersetzung⁸⁾.

Noch immer waren sich die Behörden über die endgültige Aufteilung der Bestreitung der Malefizunkosten im unklaren. Ein Beispiel: Am 24. Mai 1678 langten im Hofrat die beiden verlangten Auszüge, die Unkosten der beiden in Goldegg verhafteten und nach Salzburg übergeführten Buben Hoffmayr und Puechegger betreffend, ein, die zuerst dem „Taxatori“ *ad moderandum* und dann den Kommissaren zugestellt wurden⁹⁾.

Am 6. Juni 1678 gab Dr. Zillner, dem die beiden vom Taxator moderierten Auszüge übergeben worden waren, seine Meinung darüber im Hofrat ab: Die Unkosten sollen diesmal interim von der Amtskassa abgestattet werden, bis in künftiger Zeit aller diesfalls erlaufenen Unkosten halber eine ordentliche Repartition vorgenommen wurde. Der Hofrat war einverstanden¹⁰⁾. Daher fertigte der Kommissar noch am gleichen Tag den Befehl im Sinne der Hofrats-

4) SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 3.

5) SLA HP 1678/1/146.

6) SLA HP 1678/1/244.

7) SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 4.

8) SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 5.

9) SLA HP 1678/1/391.

10) SLA HP 1678/1/391.

resolution nach Goldegg aus, in dem er auch die moderierten Auszüge zurücksandte und anfügte, daß sich der Pfleger wegen der Wiederersetzung dieses Geldes nach fünf oder sechs Monaten weiteren Bescheid holen sollte, bis man etwa mit dem Kriminalprozeß fertig sei und eine Repartition unter den Gerichten gemacht haben würde¹¹⁾.

In der Zwischenzeit war dem Stadtsyndicus wieder einmal das Geld ausgegangen. Am 27. Mai 1678 suchte er bei der Hofkammer um eine neue Anleihe von mindestens 1000 Gulden an. Gleichzeitig machte er einen Vorschlag, wie man Geld einsparen könnte: Jedem der drei Urteilssprecher seien bisher beim Stillrecht pro Malefikanten 45 Kreuzer ausbezahlt worden. Da aber die „Bemühung“ der Urteilssprecher bei 12 Malefikanten nicht größer sei, als wenn nur eine Malefizperson justifiziert werde, fragte May an, ob nicht eine Änderung im Gehalt der Urteilssprecher eintreten sollte¹²⁾.

Am 6. Juni 1678 bewilligte der Erzbischof die Anleihe von 1000 Gulden¹³⁾. Die hfstl. Hofkammer schickte den Vorschlag des Stadtsyndicus mit verschiedenen Anfragen an den Hofrat, weil *ex relatione Celsissimi Principis* über folgende Fragen Antwort verlangt wurde¹⁴⁾:

1. Ob und welcher Beitrag der Malefizunkosten von den Gerichten auf dem Lande eingefordert und ausgeschrieben worden war, wie man einst vorgehabt hatte?

2. Welche Berichte zu dem Thema, ob und was die Untertanen in den Gerichten nach altem und üblichem Herkommen an Malefizunkosten beizutragen schuldig wären, eingelangt seien?

3. Wie sich der Hofrat zu dem Vorschlag des Stadtsyndicus bezüglich der Urteilssprecher verhalte?

Der Hofrat sagte zu diesen Fragen folgendes:

Es sei über die Aufteilung der Kosten auf die Gerichte vom Taxator umständliche und schriftliche Nachricht einzuholen, wie die Aufteilung der Kosten vor dem Zauberer-Jackl-Prozeß gehandhabt worden sei. Im übrigen sei ihrer hfstl. Gnaden dahingehend zu referieren, daß dem Amtmann interim seine bereits moderierte, ausständige Gebühr ausbezahlt werden möchte. Wegen der Urteilssprecher soll aber diese Moderation beobachtet werden, daß, wenn nicht mit mehr als vier Malefizpersonen das Stillrecht vorgenommen würde, den Urteilssprechern die bisher „assignierten“ 45 Kreuzer pro Person ausgefolgt werden sollen. Im Falle aber es mehr als vier Malefizpersonen sein würden, seien den Sprechern nicht mehr als drei Gulden an Belohnung zu passieren, egal ob über Malefikanten in großer und unbeschränkter Zahl das Stillrecht abgehalten werden sollte¹⁵⁾.

Was der Erzbischof dazu meinte, erfahren wir aus der Hofrats-sitzung von 8. Juni 1678: Wegen der erlaufenden Malefizunkosten in puncto veneficii sei so lange zuzuwarten, bis die ordentliche Auf-

¹¹⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 296.

¹²⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 6.

¹³⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 7.

¹⁴⁾ SLA HP 1678/1/433.

¹⁵⁾ SLA HP 1678/1/433.

teilung unter der „Gemein“ und was die Untertanen nach alter Observanz derentwegen schuldig seien, durch die „Taxatorei“ erfolgt sei und Nachricht eintreffe. Über die Beiträge der Gerichte und Untertanen auf dem Lande sei gleichwohl erst nach Beendigung des Prozesses die Repartition und „Einheischung“ nach Gestalt der Dinge vorzunehmen. Interim sei aber dem Amtmann zu fernerer notwendiger Atzung der Verhafteten mittels eines Amtsdarlehens von der Hofkammer die ausstehende Gebühr auszufolgen, und schließlich soll wegen der Belohnung der Urteilssprecher bei den Stillrechten in Consilio Extraordinarii „delibiert“ werden¹⁶⁾. Diesen Befehl teilte der Hofrat der Hofkammer noch am gleichen Tag mit¹⁷⁾.

Somit schien das Problem der Bestreitung der Malefizunkosten vorläufig gelöst zu sein, aber es schien nur so. Am 20. Juni 1678 hatte es sich der Erzbischof wieder anders überlegt: Wegen der auf den Malefizprozeß erlaufenden Unkosten soll nicht bis zur Beendigung des Prozesses zugewartet werden, sondern wegen der etwa hernach gar zu großen zusammenkommenden Summe interim, der bisher erlaufenden Unkosten halber, eine proportionierte „Aus(f)teilung und Einhaischung“ auf die Gerichte vorgenommen werden¹⁸⁾.

Schon am 1. Juli 1678 verordnete der Erzbischof, daß sowohl dem Stadtgericht als auch allen anderen herumliegenden Gerichten anbefohlen werden möge, daß sie eine Spezifikation über die wegen Zauberei verhafteten und verstrickten Leute erlaufenen Unkosten zur „Vornehmung der Repartition“ ad moderandum einschicken sollten. Außerdem sei deswegen einer hfstl. Kammer parte zu geben, wie die Anlage auf die Hälfte zu machen sei¹⁹⁾.

In der Folgezeit liefen unzählige Unkostenspezifikationen aus den umliegenden Gerichten ein. Wir wissen daher ziemlich genau, wieviel ein jedes Gericht zu bezahlen hatte. Eine genaue Aufstellung soll darüber Auskunft geben. Vorher möchte ich aber eine informative Aufschlüsselung der Geldwerte geben, wie sie in Salzburg damals vorherrschten:

1 Dukaten = 2 Reichstaler

1 Reichstaler = 1½ Gulden (fl)

1 Gulden = 8 Schillinge (S) = 60 Kreuzer (kr) = 240 Denare (d)

1 Schilling = 7½ Kreuzer = 30 Denare

1 Kreuzer = 4 Denare

Die nun folgenden Tagesangaben bezeichnen das Datum, an dem die Unkostenspezifikationen im Hofrat eingelaufen waren. Die angegebenen Geldbeträge sind bereits von der „Taxatorei“ moderiert worden und waren daher definitiv.

¹⁶⁾ SLA HP 1678/1/440.

¹⁷⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt B Nr. 8.

¹⁸⁾ SLA HP 1678/1/461.

¹⁹⁾ SLA HP 1678/2/504.

233 fl 1 S 16 d Amtskassa per Ausgabe

11. 7. 1678: <i>Laufen</i> ²⁰⁾	233 fl	1 S	16 d	Amtskassa per Ausgabe
12. 7. 1678: <i>Hallein</i> ²¹⁾	85 fl	3 S	18 d	Amtskassa per Ausgabe
13. 7. 1678: <i>Werfen</i> ²²⁾	248 fl	2 S		Amtskassa per Ausgabe
14. 7. 1678: <i>Golling</i> ²³⁾	284 fl	7 S	2 d	Amtskassa per Ausgabe
14. 7. 1678: <i>Neuhaus</i> ²⁴⁾	133 fl	9 kr	2 d	Amtskassa per Ausgabe
18. 7. 1678: <i>Altentann</i> ²⁵⁾	147 fl	2 S	22 d	Amtskassa per Ausgabe
18. 7. 1678: <i>Abtenau</i> ²⁶⁾	43 fl			Amtskassa per Ausgabe
18. 7. 1678: <i>Großarl</i> ²⁷⁾	63 fl	1 S	18 d	Hälfte Amtskassa/Ausgabe Hälfte Gemeinde
1. 8. 1678: <i>Goldegg</i> ²⁸⁾	66 fl	1 S	8 d	Hälfte Amtskassa/Ausgabe Hälfte gemeine Anlage
1. 8. 1678: <i>Wartenfels</i> ²⁹⁾	hatte Spezifikationen eingeschickt, der Betrag ist jedoch unbekannt			
1. 8. 1678: <i>Raschenbg.</i> ³⁰⁾	26 fl	1 S	6 d	Amtskassa per Ausgabe
5. 8. 1678: <i>Taxenbach</i> ³¹⁾	43 fl	1 S	22 d	Gemeinde allein

In den Hofratsprotokollen wird nicht vermerkt, wann die Gerichte Mittersill, Straßwalchen, Zell am See und St. Johann ihre Spezifikationen eingeschickt haben, doch dürfte dies auch Juli bis August 1678 geschehen sein. Dagegen wissen wir, wieviel diese vier Gerichte zu bezahlen hatten.

<i>Mittersill</i> ³²⁾	6 fl	39 kr		Hälfte Amtskassa/Ausgabe Hälfte Gemeinde
<i>Straßwalchen</i> ³³⁾	12 fl	4 S	10 d	Amtskassa per Ausgabe
<i>Zell am See</i> ³⁴⁾	260 fl	5 S	6 d	Hälfte Amtskassa/Ausgabe Hälfte Gemeinde
<i>St. Johann</i> ³⁵⁾	104 fl	11 kr	2 d	Amtskassa per Ausgabe

²⁰⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 381.

²¹⁾ SLA HP 1678/2/533; HoA IV. Gen. 3 1/2 379.

²²⁾ SLA HP 1678/2/561; HoA IV. Gen. 3 1/2 387.

²³⁾ SLA HP 1678/2/568; HoA IV. Gen. 3 1/2 377.

²⁴⁾ SLA HP 1678/2/569; HoA IV. Gen. 3 1/2 383.

²⁵⁾ SLA HP 1678/2/572; HOA IV. Gen. 3 1/2 375.

²⁶⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 374.

²⁷⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 378.

²⁸⁾ SLA HP 1678/2/602 f; HoA IV. Gen. 3 1/2 376.

²⁹⁾ SLA HP 1678/2/602.

³⁰⁾ SLA HP 1678/2/602; HoA IV. Gen. 3 1/2 385.

³¹⁾ SLA HP 1678/2/611 f; HoA IV. Gen. 3 1/2 384.

³²⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 382.

³³⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 386.

³⁴⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 388.

³⁵⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 380; die alte Observanz hätte eigentlich vorgesehen, daß die Gemeinde die Hälfte der Unkosten übernahm (HP 1678/2/925).

Die in den Spezifikationen angegebenen Beträge betrafen die Ausgaben, die von Dezember 1677 bis einschließlich Juli oder August 1678 wegen der Malefikanten notwendig geworden waren. Von den Unkosten, die die Prozessierung der Malefikanten in der 2. Hälfte 1678 und im Jahre 1679 verschlungen hat, haben wir nur vom Stadtgericht Salzburg genauere Angaben, dagegen wissen wir von den Land- und Pflegergerichten faktisch nichts mehr. Hallein hatte am 25. August 1678 zum zweitenmal Spezifikationen eingeschickt³⁶⁾, ebenso Laufen am 12. September³⁷⁾; dies sind die letzten Nachrichten, die wir aus den Gerichten auf dem Lande zum Thema Malefizunkosten erfahren.

Die Unkostenspezifikationen waren in Salzburg von der „Taxatorei“ überprüft und gegebenenfalls auch moderiert worden. Im Anschluß daran wurden sie den Kommissaren zur Rücksendung an die Gerichte übergeben. Die oben angeführten Spezifikationen wurden erst am 20. Oktober 1678 an alle Gerichte zurückgeschickt, nachdem sie durch die „Taxatorei“ in mühevoller Arbeit einer Korrektur unterzogen worden waren³⁸⁾.

Kehren wir zurück zu den Problemen, die in Salzburg wegen der Bestreitung der Malefizunkosten auftauchten.

Am 11. August 1678 meldete sich neuerlich der Stadtsyndicus, daß er einmal mehr kein Geld habe und dringend weitere 1000 Gulden benötige. Diese Summe wurde am 19. August bewilligt, jedoch die Hofkammer verlangte ein genaues und ordentliches Verzeichnis, wohin die bisher auf den Prozeß aufgelaufenen Gelder ergangen sind und wofür sie verwendet wurden³⁹⁾. Einen Monat später wurden dem Stadtgericht erneut 1000 Gulden per Anleihe zur Verfügung gestellt⁴⁰⁾. Am 19. Oktober 1678 setzte sich der Hofrat bei der hfstl. Hofkammer dafür ein, daß dem Stadtgericht weitere 800 Gulden zugeschossen werden sollten. Der Hofrat fügte dem Schreiben auch an, daß das Stadtgericht mit seinen Zahlungen sehr weit im Rückstand sei, so daß sich die Abdecker bisher geweigert hätten, am 20. Oktober bei der Exekution zu fahren⁴¹⁾, weil sie die Gehälter von der vorherigen Hinrichtung noch immer nicht erhalten hätten⁴²⁾.

Am 23. November 1678 teilte der Hofrat der Hofkammer mit, es mögen doch dem Eisenamtmann Josef Senger auf Grund seiner „höchsten“ Beschwerschrift von den ausständigen 800 Gulden wenigstens 400 Gulden ausbezahlt werden⁴³⁾. Der Eisenamtmann hatte nämlich über Herrn von Baumgarten im Hofrat vorbringen lassen,

³⁶⁾ SLA HP 1678/2/669.

³⁷⁾ SLA HP 1678/2/717.

³⁸⁾ Wie eine moderierte Unkostenspezifikation aussah, siehe Schluß dieses Kapitels.

³⁹⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 9, 10.

⁴⁰⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 11.

⁴¹⁾ Die Abdecker stellten für die Hinrichtung ihre Wagen zur Verfügung, damit die Malefikanten zur Richtstätte gefahren werden konnten. Dabei kassierten sie für eine Fuhr 3 Gulden, ab 7. Oktober 1681 aber nur mehr 1 Gulden 30 kr. (HP 1681/2/765).

⁴²⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B. Nr. 12.

⁴³⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 13.

daß sich die bisher auf die Malefikanten bei ihm erlaufenen Unkosten bereits auf 800 Gulden belaufen würden und er davon noch nichts bekommen hätte, so daß er bei dieser Situation nicht mehr in der Lage wäre, die erforderlichen Alimente für die Seinen und die Verhafteten aufzubringen, in Anbetracht man ihm wegen ermangelnder Bezahlungsmittel nichts mehr borgen wolle⁴⁴⁾. Daher beschloß die Hofkammer am 28. November, dem Stadtgericht neben den am 19. Oktober geliehenen 400 Gulden und den am 19. November geborgten 200 Gulden weitere 400 Gulden zur Bestreitung der Malefizunkosten zur Verfügung zu stellen⁴⁵⁾.

In den Hofkammerakten findet sich auch ein Verzeichnis, welche Summen Geldes das Hofzahlamt dem Stadtgericht im Jahre 1678 zur Bestreitung der Malefizunkosten per Anleihe überwiesen hatte⁴⁶⁾:

18. Jänner	300 fl
1. April	700 fl
8. Juni	1000 fl
25. August	1000 fl
September ⁴⁷⁾	1000 fl
19. Oktober ⁴⁸⁾	400 fl
19. November ⁴⁹⁾	200 fl
29. November ⁵⁰⁾	400 fl
Summa summarum	5000 fl

Die Malefizunkosten waren jedoch insgesamt wesentlich höher. Am 5. Jänner 1679 rekapitulierte Dr. Zillner in Consilio Extraordinario, daß sich die Unkosten einschließlich der den Herren Kommissaren und anderen Personen bewilligten Rekompense bereits laut ausführlicher Spezifikationen auf 8000 Gulden beliefen; gleichzeitig meinte der Kommissar, daß davon 2000 Gulden von der gemeinen Stadt, die übrigen 6000 Gulden jedoch zu gleichen Teilen von der Hofkammer und einer löblichen Landschaft bezahlt werden sollten⁵¹⁾. Diese Aufteilung der Gesamtunkosten war bereits am 20. Oktober 1678 in Consilio Extraordinario festgelegt worden, nachdem der Plan, das Geld durch eine gemeine Anlage des ganzen Landes aufzubringen, aus Angst vor Querulationen fallengelassen wurde⁵²⁾. Am 19. Jänner 1679 konnte Herr von Baumgarten dem Hofrat bereits mitteilen, daß die löbl. Landschaft die 3000 Gulden bereitgestellt habe⁵³⁾.

Das Stadtgericht hatte den Großteil der Lasten zu tragen; es war mit den Zahlungen immer im Rückstand. Das Stadtgericht hatte u. a.

⁴⁴⁾ SLA HP 1678/2/923.

⁴⁵⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 14.

⁴⁶⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 13.

⁴⁷⁾ Diese 1000 Gulden sind im Verzeichnis nicht angeführt; entweder ist das Verzeichnis lückenhaft, oder dieser Betrag wurde tatsächlich nicht ausbezahlt.

⁴⁸⁾ Es wurden anstatt der verlangten 800 Gulden nur 400 ausgefolgt.

⁴⁹⁾ Davon erfahren wir nur aus dem Verzeichnis, jedoch nichts aus den Quellen.

⁵⁰⁾ Fehlen im Verzeichnis, weil dieses vermutlich früher abgefaßt worden war.

⁵¹⁾ SLA Protocolli Extraordinarii 1679/5.

⁵²⁾ SLA Protocolli Extraordinarii 1678/168.

⁵³⁾ SLA HP 1679/1/57.

die Kosten für die Atzung der Malefikanten, für weitere notwendige Mittel im Gefängnis (neue Kleider etc.), für die Freimänner, Amtsmänner und Abdecker, für die Schöffen beim Stillrecht, für die Hinrichtung, sowie für die Anstiftung der Kinder, die wegen ihrer Jugend nicht hingerichtet werden konnten, aufzubringen. Daher verstehen wir, daß das Stadtgericht bei der Vielseitigkeit der Zahlungen und der großen Anzahl der Malefikanten unmöglich mit den Normalbeiträgen auskommen konnte.

Welche Rekompense erhielten die Kommissare und Kanzlisten?

Schon am 11. Juli 1678 hatte Gregori Finsterwalder, hftl. Hofgerichts-Taxator-Adjunct, im Hofrat um eine Rekompens für die großen Mühen, die Führung der Protokolle betreffend, angesucht⁵⁴). Der Hofrat schlug als Entschädigung 50 bis 100 Reichstaler vor, weil Finsterwalders ungesparter Fleiß und seine Mühe bekannt seien und weil man sich seiner noch ferner zu „getrösten“ habe. Der Erzbischof war daher splendid und gewährte dem Supplikanten für die bisherigen und noch folgenden Arbeiten 150 Gulden = 100 Reichstaler⁵⁵).

Am 3. November 1678 bestimmte der Erzbischof auch das Gehalt der Hexenkommissare: Einem Referenten sollen für jede prozessierte Person 3 Reichstaler, einem Assistenten aber 1 Reichstaler passiert werden⁵⁶).

Am 19. November trat Dr. Zillner an alle Kommissare, die bisher in Hexensachen tätig gewesen waren, mit dem Anliegen heran, sie sollten ihre Meinung kundtun, was dem Stadt- oder Oberschreiber allhier für seine Bemühungen bei den prozessierten Hexenpersonen als Rekompens ausgestellt werden sollte. Außerdem trat der Kommissar an seine Kollegen mit der Frage heran, Vorschläge zu unterbreiten, ob und wie die Malefiztaxaordnung, die zum Teil bei diesem kontinuierenden Prozeß sehr exzessiv zu sein scheint, samt den Amts- und Freimannsauszügen zu restringieren sei⁵⁷).

Am 5. Dezember 1678 schlug Herr von Baumgarten im Hofrat Rekompense für jene Personen vor, die beim Prozeß beschäftigt gewesen waren: Den beiden Geistlichen, die der Debellackin bei der Exekution zugesprochen haben, und zwar dem einen, der noch das Töchterl zu instruieren habe, möchten 6 Reichstaler, dem anderen jedoch nur 4 Reichstaler ausbezahlt werden. Die zwei Dolmetscher, die sich bei der Familie Debellack verdient gemacht haben, sollen je 2 bis 4 Reichstaler erhalten, der Gefangenenarzt Dr. Lospichler 6 Reichstaler, die Hebamme Georgin 2 Reichstaler⁵⁸). Max Gandolph billigte diese Vorschläge, setzte jedoch für die Dolmetscher je 2 Reichstaler und für die Hebamme 4 Reichstaler als Belohnung fest⁵⁹).

Am 12. Dezember 1678 suchten auch die Hofgerichtskanzleiangeestellten um eine Rekompens an, in Anbetracht der für die 104 hin-

⁵⁴) SLA HP 1678/2/547 f.

⁵⁵) SLA HP 1678/2/557.

⁵⁶) SLA HP 1678/2/855.

⁵⁷) SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 394.

⁵⁸) SLA HP 1678/2/941.

⁵⁹) SLA HP 1678/2/946.

gerichteten Malefikanten häufig vorgefallenen Expeditionen und sonst „ermangelnden“ Akzidentien. Der Hofrat beschloß, dem Erzbischof dahingehend zu referieren, daß für diese Zwecke 100 Gulden, für jeden Secretario aber 30 Reichstaler aufgebracht werden sollen⁶⁰). Auch der Hofratsdiener Wolf Schmidtperger bat um eine Rekompens für seine vielen Gänge wegen der Zauberer⁶¹). Dagegen wurde der Stadtgerichtsschreiber mit seinem Ersuchen abgewiesen⁶²). Diese Anträge entschied der Erzbischof dahingehend, daß den Hofgerichtsssekretären und Kanzleibedienten einschließlich des Ratsdieners 200 Gulden bewilligt werden sollten. Wovon ein jeder Sekretär 45 Gulden und ein jeder Kanzlist, mitinbegriffen des Taxators, Adjunkten und Ratsdieners, 10 Gulden sub conditione continuandae in allen vorfallenden Geschäften erhalten sollte⁶³).

Mit Ende des Jahres 1678 war das Problem der Bestreitung der Malefizunkosten halbwegs gelöst. Am 29. März 1679 bat der Stadtsyndicus zwar noch einmal um 500 Gulden Anleihe, fügte aber hinzu, daß er damit vielleicht auskommen könnte, weil keine weiteren Personen eingesperrt seien⁶⁴). Dieser Betrag wurde dem Stadtsyndicus auch bewilligt⁶⁵). Tatsächlich trat nunmehr für längere Zeit eine Ruhepause ein. Erst als im Jahre 1682 die Verhaftungen von Zauberern wieder zunahmen, mußte sich der Stadtsyndicus wieder um Geld umsehen. Am 10. Jänner 1682 wandte er sich (es war nicht mehr May, sondern Johann Niclas Maralt) an die Hofkammer mit der Bitte um ca. 400 bis 500 Gulden zur Bestreitung der Malefizunkosten, da alle Keuchen mit Malefizpersonen dermaßen „angestöckht“ seien, daß zu deren Verpflegung die wenig eingehenden „geföhl“ (Beiträge) nicht reichten und die Amtskassa ganz erschöpft sei⁶⁶). Max Gandolph genehmigte 300 Gulden⁶⁷). Doch mit dieser Summe war Maralt nicht sehr gedient. Am 31. März 1682 suchte er erneut um ca. 500 bis 600 Gulden an, da wieder einmal das Geld ausgegangen war. Allerdings war dieser Betrag nicht allein für Zauberer vorgesehen, sondern auch für verschiedene andere diverse Zwecke, denn es waren damals auch 50 Zigeuner im Hexenturm eingesperrt und mußten unterhalten werden. Max Gandolph genehmigte 600 Gulden.

Wenige Monate später, am 8. Juni 1682, lief wiederum ein Ansuchen des Stadtsyndicus um eine Anleihe von einigen Hundert Gulden in der Hofkammer ein, die das Stadtgericht vor allem zur Anstiftung der Zigeuner- und Hexenkinder benötigte. Die Resolution

⁶⁰) SLA HP 1678/2/960.

⁶¹) SLA HP 1678/2/974.

⁶²) SLA HP 1678/2/965, 976; Sebastian Grueber — Stadtgerichtsschreiber — bekam jedoch im Februar 1679 eine Rekompens von 12 Gulden, die von den 500 assignierten Gulden, die u. a. zur Unterhaltung der Hexenkinder aufgewendet werden sollten, abgetrennt wurden. (HP 1679/1/103.)

⁶³) SLA HP 1678/2/975.

⁶⁴) SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 15.

⁶⁵) SLA HK Sbg. Stadtght. 1679, litt. B Nr. 16.

⁶⁶) SLA HK Sbg. Stadtght. 1682, litt. A Nr. 1.

⁶⁷) SLA HK Sbg. Stadtght. 1682, litt. A Nr. 2.

der Hofkammer lautete: Das Hofzahlamt möge soviel Gulden zur Verfügung stellen, wie gerade vorhanden seien⁶⁸⁾.

Am 27. Juli 1682 war die Amtskassa des Stadtgerichts erneut total erschöpft. Maralt ersuchte um weitere 700 bis 800 Gulden, vor allem zur Bestreitung der Unkosten für die kontinuierlichen Malefizprozesse gegen Zauberer und Zigeuner. Gleichzeitig beschwerte sich der Stadtsyndicus zum so oft Male über die geringe Menge Geldes, die das Stadtgericht bisher immer erhalten habe. Allein für die Anstiftung der Zauberer- und Zigeuner-Kinder müsse das Stadtgericht jährlich ausschließlich der Kleider 344 Gulden 24 Kreuzer aufbringen. Es sei wegen der großen Ausgaben ständig auf Anleihen angewiesen, die bei dem geringen *geföhl* in vielen Jahren nicht ersetzt werden könnten. Daher glaube er, daß man mit 600 Gulden im Jahr „bestehen“ könnte⁶⁹⁾. Max Gandolph bewilligte für dieses Mal 800 Gulden per Anleihe⁷⁰⁾. Doch damit war Maralt für das Jahr 1682 auch noch nicht aller Sorgen enthoben, denn am 3. Oktober 1682 forderte er wiederum eine Anleihe von 200 bis 300 Gulden⁷¹⁾. Der Erzbischof gab für den Betrag von 300 Gulden die Zustimmung⁷²⁾.

Ende des Jahres 1682 lief im Hofrat noch dazu die Nachricht aus Moosham ein, daß sich die Unkosten für die bereits hingerichteten 13 Zauberer-Personen in der Höhe von 490 fl, 5 S, 6 d bewegten⁷³⁾.

Dies ist die letzte Nachricht, die wir aus den Quellen zum Thema der Bestreitung der Malefizunkosten erfahren. Die hohen Ausgaben, die die Prozessierung der Malefikanten forderte, waren sicherlich ein wesentlicher Grund dafür, daß der Zauberer-Jackl-Prozeß allmählich ein Ende fand. Die Bettler hatten kein Vermögen, das zur Bestreitung der Prozeßkosten hätte konfisziert werden können. Nur wenige Malefikanten hatten ein kleines Erbe hinterlassen. Wie sich der Hofrat rechtlich zu diesem Problem stellte, möchte ich an Hand einiger Beispiele zeigen.

Am 26. Oktober 1678 bat Ursula Hagerin, die Gattin des justifizierten Malefikanten Georg Reinberger, den Hofrat, ihr doch zum Heiratsgut ihres Gatten zu verhelfen. Der Hofrat entschied, es möge vorher nach Altentann geschrieben und ein Bericht angefordert werden, woraus Reinbergers Besitz bestanden habe und wie hoch sich selbiger belaufe⁷⁴⁾.

Am 16. Februar 1679 lief im Hofrat ein ordentlich verfaßtes „Inventarium“ der Verlassenschaft der Geschwister Reinberger ein. Gleichzeitig fragte aber der Pfleger in Altentann an, ob das wenige Vermögen nach Abzug der Schulden den Erben ausgefolgt werden sollte oder dem „Fisco“ anheimfalle. Der Hofrat übergab diesen Bericht den Kommissaren und verlangte vom Stadtgericht eine Auf-

⁶⁸⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1682, litt. A Nr. 3—6.

⁶⁹⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1682, litt. A Nr. 7.

⁷⁰⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1682, litt. A Nr. 8.

⁷¹⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1682, litt. A Nr. 9.

⁷²⁾ SLA HK Sbg. Stadtght. 1682, litt. A Nr. 10.

⁷³⁾ SLA HP 1682/2/922.

⁷⁴⁾ SLA HP 1678/2/838.

stellung der auf diese drei Geschwister Reinberger erlaufenen Atzungs-, Freimanns- und anderer Unkosten⁷⁵). Kommissar Dr. Marold rekapitulierte daraufhin am 3. März 1679 im Hofrat über den ihm übergebenen Bericht mit der Meinung, daß, weil auf die drei Malefikanten in Atzung- und anderen Unkosten 153 fl 56 kr 2 d erlaufen seien, deren deducto aere alieno 163 fl 54 kr „austragendes“ Vermögen zu Geld gemacht, hiervon die 153 Gulden etc. abgezahlt, der Rest aber zu deren Seelenheil „appliciert“ werden sollte⁷⁶).

Interessant ist auch ein „Inventarium“ samt Bericht des Pflegers in Altentann über das hinterlassene Vermögen des Malefikanten Ruepp Sibenhofer, der mit seiner Mutter im Gefängnis, ohne jemals ein Geständnis abgelegt zu haben, gestorben war. Der Hofrat beschloß, daß das hinterlassene Vermögen den Erben ausgefolgt werden sollte, weil keine Ursache zur Konfiskation vorhanden wäre⁷⁷). Ruepp Sibenhofer war unschuldig gestorben.

Diese beiden Beispiele zeigen uns, daß der Hofrat das hinterlassene Vermögen schuldig hingerichteter Malefikanten zur ganzen oder teilweisen Deckung der auf diese Personen erlaufenen Prozeßunkosten verwendete, den Rest aber den Erben zur Verfügung stellte⁷⁸). Dagegen tastete der Hofrat das Erbe unschuldig (ohne Geständnis) gestorbener Malefikanten überhaupt nicht an.

Am 5. Juli 1680 finden wir noch einen interessanten Beitrag in den Hofratsprotokollen⁷⁹): Die hfstl. Hofkammer hat erfahren, daß etliche bereits prozessierte Hexenpersonen ein Vermögen gehabt haben. Daher sei dem Stadtsyndicus anbefohlen worden, darüber Nachforschungen zu betreiben. Dieser habe aber der Hofkammer berichtet, daß die Prozessierung der Malefikanten nicht ihm unterlegen sei, sondern eigens dazu verordneten Kommissaren. Daher könne er über das Vermögen keine Erläuterung geben, doch habe er sich informieren lassen, daß in seiner anvertrauten Jurisdiktion nur wenige Hexen waren, die jedoch alle arme Leute gewesen seien. Die Resolution des Hofrats: Es ist bei der Kanzlei allhier, aller hingerichteten Hexenpersonen halber, vor allem, die ein Vermögen hatten, ein ausführlicher Extractus zu machen und dieser der hfstl. Hofkammer zu übersenden.

Als Beispiele möchte ich hier die beiden Spezifikationen zitieren, die aus Taxenbach im Hofrat einliefen. Es sind dies die einzigen Spezifikationen, die uns in aufgeschlüsselter und moderierter Form zur Einsichtnahme vorliegen. Die Spezifikationen aus Taxenbach sind uns in zweifacher Ausfertigung erhalten. Bei genauer Betrachtung läßt sich feststellen, daß eine Ausfertigung moderiert wurde, die andere jedoch nicht. Daher können wir die Arbeitsweise „Taxatorei“ in Salzburg genau erkennen.

Am 1. Juli 1678 hatte der Hofrat auf Befehl des Erzbischofs die Spezifikationen angefordert. Das Schreiben an den Pfleger in Taxen-

⁷⁵) SLA HP 1679/1/124.

⁷⁶) SLA HP 1679/1/170.

⁷⁷) SLA HP 1679/1/279.

⁷⁸) Siehe dazu auch HP 1678/2/949 f; 1679 /1/11 f.

⁷⁹) SLA HP 1680/2/478.

bach lautete⁸⁰⁾: Demnach wir zu wissen verlangen, wieviel Unkosten sich auf die daselbst zu Verhaft gezogenen Zauberer-Personen an Atzungs- und anderen Unkosten bereits erlaufen und von der Amtskassa bisher wirklich entrichtet wurden, also soll uns deswegen eine ordentliche Spezifikation ad taxandum et moderandum ohne Verzug eingeschickt werden, damit nunmehr die nötige Repartition gemacht werden könne.

Der Gerichtsdieners⁸¹⁾ stellte auf Grund dieses Befehls die Spezifikationen zusammen. Das Original⁸²⁾ schickte er an den Hofrat, eine Abschrift⁸³⁾ davon behielt er sich. Am 5. August trafen die Unkosten-spezifikationen im Hofrat ein⁸⁴⁾, der sie an die Taxatorei weiterleitete. Hier wurden sie von dem Taxator Jakob Proll moderiert, anschließend den Kommissaren übergeben, die sie am 20. Oktober 1678 mit Genehmigung des Hofrats zurückschickten. Der Hofrat trug dem Pfleger gleichzeitig auf, die Unkosten wären — gemäß der alten Observanz — ganz von der Gemeinde ohne Amtskassa zu bezahlen⁸⁵⁾.

Wie sahen nun die Spezifikationen aus? Ich habe das Original der Spezifikationen ausgewählt, denn einerseits können wir daraus die ursprüngliche Fassung ablesen, andererseits aber auch die Arbeit der Taxatorei verfolgen. Nahm der Taxator Moderationen vor, so strich er den ursprünglichen Betrag durch und schrieb die neue Summe darüber.

„Was ich entsunderschribner wegen des Z. Jägl's gefeneknusten zween Pueben halber, mit Namen Christoph Glenegger und Andree N, der Zuenammen ihme selbst unwissent, aus dem Zeller gericht gebürttig, verdient und vonentwegen einzugeben habe als volgt:

Erstens den 28. Marty dis 1678iste Jahr ist der Christoph Clenegger alda bey dem hfstl. Pfleggericht Taxenpach in verhaft genommen worden, ist für meine bemiheung pr.	1 fl	— S	— d
Den 31. als lesten dito ist bemelter Clenegger das erstemall guettig examiniret worden, ist für mein aufwarth	2 S		
Für verschaffung der hierzue gebrauchten zween beysüzer	1 S	18 d	2
Widerumben als er das andermahl examiniert und durch mich mit ruethen gezichtigt worden, für mein bemiheung	4 S		
Abermall für verschaffung der besüzer	1 S	18 d	2

⁸⁰⁾ SLA HoA IV. Gen. 3 1/2 82.

⁸¹⁾ Daß der Gerichtsdieners die Spezifikationen verfaßte, erschen wir aus nachfolgendem Beispiel.

⁸²⁾ SLA HoA IV Gen. 3 1/2 26 ff.

⁸³⁾ Wie Anm. 80.

⁸⁴⁾ Wie Anm. 82.

⁸⁵⁾ Wie Anm. 82.

Von obbemelten 28. Marty an bis auf den 25. Juli				
für ieden Tag 1 S. Costgelt, betrifft 120 tåg . .	15 fl			
Für Holz und liecht tag und nacht iedes 2 S . .	4 fl			
		1	18	
Mer für Eisen und keuchengelt		3 S	6 d	
		1	22	
Latus	21 fl	4 S	12 d	
Den 10. Aprill als am hel. Ostertag ist der aine,				
als Andree N. zu dem verhafft genommen wor-				
den ist gleichfalls für meine Bemihung . . .	1 fl	— S	— d	
Den 14. dito ist gedachter Andree guettig exami-				
niert worden, für mein aufwarthen		2 S		
			2	
für die zween beysüzer zu verschaffen		1 S	18 d	
Den 22. dito ist er abermall examiniert worden,				
für mein aufwarthen		2 S		
			2	
wegen verschaffung der zween beysüzer . . .		1 S	18	
Von den 10. Aprill an bis auf vorgemelten				
25. Juli als 106 tåg ieden 1 S. Costgelt . . .	13 fl	2 S		
Für Holz und Liecht tag und nacht gelt ieden per				
2 S.	3 fl	4 S	8 d	
		1	18 d	
für eisen und Keuchengelt		3	6	
Dann ist iedem ein redo neues paar schuech er-				
kaufft und durch mich bezahlt worden pr. 2 S .		4 S		
			2	
Latus	19 fl	4 S	20 d	

Summa dises völligen Auszugs betrifft auf vorbeschribnen dato als 25. July zusammen 41 fl 1 S 2 d. Diese Summe wurde von den Taxator Proll auf 40 fl 3 S 22 d abgeändert, also moderiert.

Demnach ich wegen raichung der Cost denen puebnen an ausgenommenen getraidt, schmalz und dergleichen Victualien was zu thuen schuldig und annderer mitl nit zubezahlen habe, als gelangt an eurer hochwürdl. Gnaden und Gnaden mein underthenig und gehorsambistes anlangen und bitten, die wollen allergnedigist verwilligen und so gnedigiste verordnung an die hfstl. Pfleggerichtsobrigkait alda ergehen lassen, das mir diser auszug von der Pflegamtschassa bezahlt oder doch in abschlag hieran was ervolgt werde.

Anbey zu deroselben erhör und gewehr ich mich underthenig und gehorsambist empfelchendt.

Virgili Ganghoffer
Gerichtsdienner alda zu Taxenpach

Dies war die Unkostensspezifikation, die der Gerichtsdienner einsandte. Eine zweite Spezifikation schickte der Kramer in Taxenbach, Felix Stainer, an den Hofrat in Salzburg, die folgendermaßen lautete:

„Was ich entsunderschribner für die alda bey hochfstl. Pfleggtht.

Taxenpach befecnuste zwen Pueben Christoph und Andreas genant zu bedürfftiger LeibsClaitung und Arzenay dargeben habe.

Erstens den 28. Aprill dis 1678. Jahr

durch den Gerichtsdiener und Rueppen

Sepacher Schneidermaistern alda für

obgedachte zwen Pueben zu zway langen kitl odter

Jänggern fünff Ellen schwarz rupfes duech ehrkaufft

wordten, eine Elln 16 kr. thuet	1 fl	2 S	20 d
---	------	-----	------

aber 2 Elln weisruepfas Duech 1 pr. 12 kr.	3 S	6 d	
--	-----	-----	--

Mer hafftl und zwirben			16 d
----------------------------------	--	--	------

Den 30. dito zu Arzeney in Asandt, Gaffer

und Medritat abgeholt thuet			24 d
---------------------------------------	--	--	------

Dan umb einen Drinckkrueg			16 d
-------------------------------------	--	--	------

Latus	1 fl	7 S	22 d
-------	------	-----	------

Den 4. Mai ist durch die Ghtsdienerin für

bedeite zwen Pueben in praun Zugger und

zwespen hin weckgetragen wordeten so betrifft	— fl	— S	20 d
---	------	-----	------

Mehr für bemelte Pueben zwo Esschisl ehrkaufft			12 d
--	--	--	------

Lestlichen für vorgedachte Kitl oder Jängger den

Schneider Macherlohn bezahlt		2 S	
--	--	-----	--

Latus	— fl	3 S	2 d
-------	------	-----	-----

Summe des völligen auszugs

2 fl	2 S	24 d
------	-----	------

Jakob Proll
(Taxator)

Felix Stainer
Bürger und Cramer zu Taxenpach

Gesamtliste der in den Jahren 1675 bis 1681 verhörten, prozessierten und hingerichteten Malefikanten

Nachfolgende Gesamtliste gibt Auskunft über Namen, Alter, Herkunft, Beruf, Datum und Ort der Gefangennahme, weiters über den Zeitpunkt der Überführung der Malefikanten nach Salzburg, letztlich auch über Datum, Ort und Art der Hinrichtung oder über das sonstige Schicksal der Malefikanten. Die in der Rubrik Quellenbeleg zitierten Stellenangaben beziehen sich lediglich auf die im Abschnitt Hinrichtung stehenden Bemerkungen über das Schicksal der Malefikanten. Die Schreibweise der Namen der Malefikanten war in den Quellen sehr verschieden. Die von mir bevorzugte Schreibweise stützt sich vor allem auf die Verhörprotokolle und Hofratsprotokolle. Die Angaben über das Alter und die Herkunft der Malefikanten haben manchmal nur einen Wahrscheinlichkeitsgehalt. Vielfach war es ja so, daß die Malefikanten darüber keine Auskunft geben konnten, so daß die Kommissare das Alter nach dem Aussehen der Malefikanten schätzen mußten, wobei sich doch die Tendenz der Kommissare verspüren ließ, das Alter der Malefikanten etwas hinaufzuschrauben. Auch in den übrigen Rubriken ist manches Mal ein Fragezeichen zu finden, das ich auf Grund des verlorengegangenen Quellenmaterials setzen mußte, doch im großen und ganzen entwirft die Gesamtliste ein deutliches Bild.

Von den 198 registrierten Malefikanten wurden innerhalb von sechs Jahren 133 hingerichtet. Dazu kommen fünf Delinquenten, die im Gefängnis gestorben sind, und ein weiterer, der während der Überführung verunglückte. Alles in allem fanden also innerhalb dieser sechs Jahre 139 Malefikanten den Tod, davon allein im Jahre 1678 nicht weniger als 109 Delinquenten.

Von den insgesamt 139 iustifizierten Malefikanten standen 39 im Alter von 10 bis 14 Jahren, weitere 53 Delinquenten waren Jugendliche zwischen 15 bis 21 Jahren, und der Rest von 41 Hingerichteten hatte das 21. Lebensjahr überschritten. Rund zwei Drittel der exekutierten Delinquenten waren Buben und Mädchen, die noch im Kindes- und Jugendalter steckten. Jüngster hingerichteter Malefikanter war vermutlich kl. Hanerl (ca. 10 Jahre alt). Margarethe Reinbergerin dürfte mit ihren ca. 80 Jahren die älteste gewesen sein.

Interessant und ungewöhnlich ist auch die Feststellung, die sich aus dem Vergleich ergibt, welche Malefikanten männlichen und welche weiblichen Geschlechts waren. Dabei kommt man zu der erstaunlichen Beobachtung, daß 95 Malefikanten, also mehr als zwei Drittel, männlich waren, dagegen nur 38 der 133 hingerichteten Delinquenten weiblich. Mit Ausnahme der Familien Reinberger und Sibenhofer dürften alle ums Leben gekommenen Malefikanten dem Bettlerstand angehört oder nahegestanden haben.

Wenn wir auch noch Vergleiche anstellen, wie viele Malefikanten der 133 Hingerichteten jedes Gericht verhaftet hatte, so ergibt sich folgender Stand:

<i>Salzburg</i>	40 Malefikanten
<i>Werfen</i>	17 Malefikanten
<i>Neuhaus*)</i>	9 Malefikanten
<i>Altentann</i>	6 Malefikanten
<i>Golling</i>	} je 5 Malefikanten
<i>Hallein</i>	
<i>Großarl</i>	
<i>St. Johann</i>	
<i>Mittersill</i>	
<i>Abtenau</i>	4 Malefikanten
<i>Raschenberg</i>	} je 3 Malefikanten
<i>Zell am See</i>	
<i>Straßwalchen</i>	
<i>Laufen*)</i>	
<i>Thalgau</i>	

*) Die Zahlen von Neuhaus und Laufen können nicht genau angegeben werden, weil von Salzburg aus etliche Malefikanten in diese Gerichte zur provisorischen Aufbewahrung geschickt wurden. Diese Feststellung trifft vermutlich auch für Altentann zu. Es dürfte also die Zahl der in Salzburg verhafteten Delinquenten etwas größer als angegeben gewesen sein, dagegen die von Neuhaus, Laufen und Altentann etwas kleiner. Somit treten die Gerichte in den Gebirgsgauen, wo sich der Zauberer-Jackl die meiste Zeit aufgehalten haben soll, besonders in den Vordergrund.

<i>Gastein</i>	}	je 2 Malefikanten
<i>Wartenfels</i>		
<i>Taxenbach</i>		
<i>Goldegg</i>		
<i>Moosham</i>		
<i>Rauris</i>		
<i>Hopfgarten</i>		
<i>Wagrain</i>		
<i>Berchtesgaden</i>		1 Malefikant

Überblick über die Hinrichtungstermine und die dabei exekutierten Malefikanten

Anfang August 1675	1 Malefikant
15. September 1677	1 Malefikant
15. Februar 1678	6 Malefikanten
12. März 1678	10 Malefikanten
30. April 1678	12 Malefikanten
26. Mai 1678	13 Malefikanten
29. Juli 1678	8 Malefikanten
1. August 1678	8 Malefikanten
Anfang August 1678	2 Malefikanten
3. September 1678	12 Malefikanten
22. September 1678	13 Malefikanten
Ende September 1678	3 Malefikanten (in Zell hingerichtet)
20. Oktober 1678	8 Malefikanten
29. November 1678	6 Malefikanten
22. Dezember 1678	5 Malefikanten
11./12. Jänner 1679	6 Malefikanten
3. März 1679	7 Malefikanten
Mitte August 1679	3 Malefikanten
Mitte November 1679	1 Malefikant
15. Dezember 1679	1 Malefikant (in Moosham hingerichtet)
Mitte Jänner 1681	1 Malefikant
3. Juni 1681	2 Malefikanten
19. September 1681	4 Malefikanten
Summa summarum	133 Malefikanten

Im Gefängnis starben:

März 1678	Fischer Georg in Werfen
September 1678	Naiger Blasius in Salzburg
November 1678	Sibenhoferin Barbara in Salzburg
Februar 1679	Schiferin Barbara in Salzburg
März 1679	Sibenhofer Ruepp in Salzburg

Im April 1679 verunglückte Jakob Tripacher während der Überführung bei Bischofshofen.

Alphabetische Liste der in die Prozesse verwickelten Personen

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Beruf</i>	<i>Datum Gefangen-</i>
1	Arlandt	8	Krimmler	Bettler	ca. Anfang
2	Georg		Tauern		August 1678
3	Auerin	?	aus dem Ght.		ca. Anfang
	Elisabeth		Liechtenberg		Juni 1681
3	Clein (Klechin)	30	Hallstadt	Bettler?	Anfang
	Maria				Dezember 1677
4	Clinglerin	11—15	Kötscha bei	Bettler	? 1678
	Christina		Gastein		
5	Cobianchin	ca. 30	Krain	Bettler	Mitte
	Ursula				März 1678
6	Cobianchin	8—10	Krain?	Bettler	Mitte
	Ursula				März 1678
7	Debellack	33	Krain	Bettler	Mitte
	Andree				März 1678
8	Debellack	ca. 3	Krain?	Bettler	Mitte
	Georg				März 1678
9	Debellack	ca. 6	Krain?	Bettler	Mitte
	Simon				März 1678
10	Debellackin	11—12	Krain?	Bettler	Mitte
	Elisabeth				März 1678
11	Dofferl	?	Kärnten	Bettler	? 1678
		(jung)			
12	Eder	21	Piesendorf bei	Bettler	Ende
	Augustin		Mittersill		Jänner 1678
13	Eder Georg	20	Salzburghofen	Bettler	Mitte
	(Maister Hämerl)		bei Teisendorf		Dezember 1677
14	Eder	?	Liechtenberg	Bettler?	Februar 1681
	Ruepp	(jung)			
15	Eder	14	Peham bei	Bettler	Anfang
	Stephan		Mittersill		Jänner 1679
16	Ederin	50	Peham bei	arme	Anfang
	Margarethe		Mittersill	Hausfrau	Jänner 1679
17	Ernst	?	Gastein?	Ghts.-diener	April 1679
	Georg	(erwachs.)		in Gastein	
18	Ernst	?	?	Bettler?	November 1678
	Leonhardt	(jung)			
19	Ernst	?	?	Bettler?	November 1678
	Ruepp	(jung)			
20	Faistmann	20	Steiermark	Bettler	Anfang
	(Schneider) Jakob			Schafhirte	Februar 1678
21	Faistmanin	29	Steiermark	Bettler	Februar 1678
	Gertraud				
22	Fasching	16	Mühlbach bei	Bettler	August 1678
	Veitl		Bischofshofen	Eselhüter	
23	Feldner	12	Schellenberg	Bettler	Mitte
	Dionysus				Mai 1677
24	Finck	12	Niederlandt	Bettler	26. 3. 1681
	Elias		bei Radstadt		
25	Finck	20	Mondsee	Bettler	Mitte
	Peter				Dezember 1677
26	Fischer	30	?	Bettler	Jänner 1678
	Georg				
27	Fixin	20	Laufen	Bettler?	?
	Margarethe				
28	Fleis	16	Gastein	Bettler	25. 3. 1678
	Christian				

Ort nahme	Überführungsbefehl	Datum Hinrichtung	Ort	Art	Quellenbeleg
Taxenbach		Arlandt floh Mitte September 1678 aus dem Gefängnis in Taxenbach			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 20
Liechtenberg	20. Juni 1681 HP. 1681/1/476	Elisabeth Auerin wurde als unschuldige Person wieder freigelassen			SLA. HP. 1681/2 608
Golling	13. Dez. 1677 Goll. CA. 3/12/14	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 382, 421
Gastein	?	3. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil? Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Werfen	Juni 1678 Goll. CA. 3/12/33	29. Nov. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 926
Werfen	Juni 1678 Goll. CA. 3/12/33	Ursula wurde wegen ihrer Jugend nicht hingerichtet, sondern auferzogen			SLA. HP. 1678/2 926
Werfen	Juni 1678 Goll. CA. 3/12/33	Andree hatte kein Geständnis abgelegt und wurde daher des Landes verwiesen			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 427
Werfen		Georg wurde auf Grund seiner Jugend nicht hingerichtet, sondern aufgezogen			?
Werfen		Simon wurde auf Grund seiner Jugend nicht hingerichtet, sondern aufgezogen			?
Werfen	Juni 1678 Goll. CA. 3/12/33	29. Nov. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 926
Salzburg		Dofferl wurde auf Grund seiner Unweltläufigkeit nicht hingerichtet			SLA. HP. 1678/1 299
Mittersill	?	3. März 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 148
Salzburg		22. Dez. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 993
Hallein	4. März 1681 HP. 1681/1/178	3. Juni 1681	Salzburg	Enthauptung Verbrennung	SLA. HP. 1681/1 414
Mittersill	26. Jänner 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 423	3. März 1679	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 148
Mittersill		Margarethe wurde nach einem Verhör in Mittersill wieder freigelassen			MHStA. HeA. 11 251
Gastein		Georg Ernst wurde vermutlich wieder freigelassen, da er nichts gestand			SLA. HP. 1679/1 262
Werfen	?	12. Jän. 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 21
Werfen	?	12. Jän. 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 21
Salzburg		12. März 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 198
Salzburg		12. März 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 198
Salzburg		22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Großarl	13. Juli 1677 HoA. IV. Gen. 3 1/2 130	15. Sept. 1677	Salzburg	Enthauptung Verbrennung	SLA. HP. 1677/2 159
Werfen	April 1681 HP. 1681/1/258	Elias wurde wegen seiner Einfältigkeit zur Werksarbeit begnadigt			SLA. HP. 1681/1 335, 340
Salzburg		26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280
Werfen		Georg Fischer ist in Werfen an einer Krankheit gestorben			SLA. HP. 1678/1 235
Salzburg?		3. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
St. Johann	28. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 266	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Beruf</i>	<i>Datum Gefangen-</i>
29	Forsthover	8	Taxenbach	Bettler	Mitte
30	Andree				Februar 1678
30	Forsthueber	ca. 20	aus dem Ght. Hüttenstein	Bettler?	Ende
31	Christoph				August 1678
31	Fraishamb	15—16	Werfen	Bettler	vermutlich
32	Christoph				März 1678
32	Frechin	30	Salzburg	Bettler	April 1678
	Margarethe*)				
33	Fresnerin	20—21	Murau	Bettler	vermutlich
	Agnes				Februar 1678
34	Gassner	ca. 10	aus dem Ght. Zell am See	Bettler	10. 4. 1678
	Andree				
35	Glenegger	11	Empach bei Taxenbach	Bettler	29. 3. 1678
	Christoph				
36	Gollingerin	18	St. Johann/Png.	Bettler	Ende
	Gertraud				Dezember 1677
37	Göllner	15—16	Hallein	Bettler	Ende
	(Breitfues) Balthasar				Jänner 1678
38	Grebler	30	Steiermark	Bettler	vermutlich
	Matthias				April 1678
39	Grienwald	22—23	Villach	zeitweise	?
	Urban			Bettler	
40	Grueber	13	Hollersbach	Bettler	Anfang
	Augustin		bei Mittersill		Oktober 1678
41	Grueber	17	Rauris	Bettler	Anfang
	Georg				November 1678
42	Grueberin	41	Lastatt/Zell	Bäuerin	14. 7. 1678
	Catharina				
43	Grueberin	50	Gastein?	?	Anfang
	Elisabeth od. Christina				April 1678
44	Gumpendorfer	15—16	Hallein	Bettler	Ende
	Martin				Februar 1678
45	Halbminger	10	Golsing bei	Bettler	?
	Abraham		St. Wolfgang		
46	Händl	50	Teisendorf	Bettler	Mitte
	Christoph				Jänner 1678
47	Händl	13—15	Kempton in	Bettler	Mitte
	Georg		Schwaben		Dezember 1677
48	Händl	7	Bad Tölz	Bettler	Mitte
	Johannes				Jänner 1678
49	Händl	5—6	Teisendorf	Bettler	Mitte
	Max				Jänner 1678
50	Händlin	43—44	Feichten im Ght. Tittmoning	Bettler	Mitte
	Anna**)				Dezember 1677

*) Die vier unehelichen Kinder Margarethe Frechins wurden an einem uns unbekannten Ort aufgezogen (SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 336)

**) Anna Händlin hatte Ende März 1678 im Gefängnis eine Tochter zur Welt gebracht, die auf Befehl des Erzbischofs an einem uns unbekannten Ort aufgezogen wurde. (SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 239, HP. 1678/1/253)

<i>Ort nahme</i>	<i>Überführungsbefehl</i>	<i>Datum</i>	<i>Ort Hinrichtung</i>	<i>Art</i>	<i>Quellenbeleg</i>
Altentann	?	Andree wurde auf Grund seiner Jugend be- gnadigt und aufgezogen			SLA. HoA. IV! Gen. 3 1/2 407
Hüttenstein	5. September 1678 HP. 1678/2/702	Christoph wurde aus Mangel an gravierenden Indizien freigelassen			SLA. HP. 1678/2 801
Salzburg		30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 315
Wartenfels	28. Juni 1678 HP. 1678/1/496	Anfang August 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 600
Salzburg		12. März 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 108
Taxenbach	13. Juli 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 89	3. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Taxenbach	13. Juli 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 89	3. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Werfen	28. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 264	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV! Gen. 3 1/2 280
Hallein	28. März 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 231	30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 315
Wartenfels	28. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 267	Anfang August 1678	Salzburg	lebendige Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 600
Salzburg		20. Okt. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 802
Mittersill	13. Oktober 1678 MA. Mitt. Bd. 32/543	12. Jän. 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 21
Großarl	8. November 1678	22. Dez. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 972
Zell am See		als Landtmann seine Beschuldigungen wider- rief, wurde Catharina entlassen			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 368
Gastein		als Fleis seine Beschuldigungen gegen Grue- berin widerrief, wurde sie entlassen			MHSStA. HeA. 10b 115
St. Johann	28. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 266	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280
Salzburg		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 583
Raschenberg	9. Februar 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 198	12. März 1678	Salzburg	Erdrosselung? Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 198
Salzburg		12. März 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 198
Raschenberg	9. Februar 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 198	Johannes wurde auf Grund seiner Jugend nicht hingerichtet, sondern aufgezogen			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 260
Raschenberg	9. Februar 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 198	Max war für eine Hinrichtung zu jung und wurde vermutlich aufgezogen			?
Salzburg		30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 299

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Beruf</i>	<i>Datum Gefangen-</i>
51	Händlin Barbara	10—12	Kempton in Schwabn	Bettler	Mitte Dezember 1677
52	Händlin Ursula	16—26	Schwaben	Bettler	Mitte Jänner 1678
53	kl. Hanerl	9—11	Steinbach bei Steyr?	Bettler	Mitte Dezember 1677
54	Hasendorfer Matthias Thoman	14?	Steiermark	Bettler	Mitte November 1677
55	Hauser Matthias	ca. 10	Lend	Bettler	Ende Juli 1678
56	Helmer Anton	11—12	Salzburg	Bettler	?
57	Hibis Martin	26	Steiermark	Bettler	Ende Februar 1678
58	Hirschpacher Michael	12	Taxenbach	Bettler	Ende Februar 1678
59	Hochleitnerin Barbara	34	St. Veit im Ght. Goldegg	Bettler?	?
60	Hochwartin Appolonia	60	Gastein	?	Anfang April 1678
61	Hofer Sebastian	14	Mittersill	Bettler	Mitte März 1678
62	Hof(f)mayr Simon	13	Goldegg	Bettler	Ende Februar 1678
63	Hörbe Simon	20	Rosenheim?	Bettler	?
64	Hörl Jakob	21	Mondsee	Bettler	9. 1. 1679
65	Hörl Philipp	30	Mondsee	Bettler	9. 1. 1679
66	Hörlin Maria	27	Steiermark	Bettler	9. 1. 1679
67	Hueberin Magdalena	?	Taurach bei	Bettler?	26. 3. 1681
68	Huefnagl Hans	(erwachs.) 17	Radstadt Pering bei Traunstein	Bettler	? 1678
69	Inheger Georg	18	Gastein	Bettler	Anfang Februar 1678
70	Irrlacherin Magdalena	?	Hallein?	?	Anfang Juli 1680
71	Jes(t)ner Bartholomäus	(erwachs.) 50	Tamsweg	Bettler	21. 1. 1679
72	Jes(t)nerin Ursula	54	?	Bettler	21. 1. 1679
73	Kalspergerin Rosina	18	Glanegg bei Salzburg	Bettler	Februar 1678
74	Kaltenpacher Paul	15	Berchtesgaden	Bettler	Anfang Jänner 1675

<i>Ort nahme</i>	<i>Überführungsbefehl</i>	<i>Datum</i>	<i>Ort Hinrichtung</i>	<i>Art</i>	<i>Quellenbeleg</i>
Salzburg		12. März 1678	Salzburg	Erdrosselung	SLA. HP. 1678/1
Raschenberg	9. Februar 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 198	12. März 1678	Salzburg	Verbrennung Erdrosselung Verbrennung	198 SLA. HP. 1678/1 198
Salzburg		15. Feb. 1678	Salzburg	Erdrosselung	SLA. HP. 1678/1
Werfen	26. November 1677 HP. 1677/2/483	15. Feb. 1678	Salzburg	Verbrennung Erdrosselung Verbrennung	121 SLA. HP. 1678/1 119
Abtenau	?	29. Nov. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 914
Salzburg		22. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Hallein	28. Juli 1678*) HP. 1678/2/501	3. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Golling	30. September 1678 Goll. CA. Bd. 3/12/40	29. Nov. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 922
Gastein	?	22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Gastein		als Fleis die	Beschuldigungen gegen Appo-		MHStA. HeA.
Zell/See	9. September 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 347	20. Okt. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	10b 115 SLA. HP. 1678/2 803
Goldegg	6. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 248	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280
Neuhaus Salzburg		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 384
Straßwalchen	26. Jänner 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 421	Jakob wurde wegen Unweltläufigkeit nicht hingerichtet, sondern ausgewiesen			MHStA. HeA. 11 279
Straßwalchen	26. Jänner 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 421	Philipp wurde wegen Unweltläufigkeit nicht hingerichtet, sondern ausgewiesen			MHStA. HeA. 11 271
Straßwalchen	26. Jänner 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 421	3. März 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 148
Werfen	April 1681 HP. 1681/1/258	Hueberin wurde aus Mangel an belastenden Indizien entlassen			SLA. HP. 1681/1 292
Salzburg		26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280
Werfen	Mai 1678	29. Juli 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Hallein	Juli 1680	Magdalena konnte keine Schuld in puncto veneficii nachgewiesen werden			siehe HP. 1680
Neuhaus	26. Jänner 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 420	3. März 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 148
Neuhaus	26. Jänner 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 420	3. März 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 148
Salzburg		12. März 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 198
Golling	4. März 1675 Goll. CABd. 2/3/1	Paul wurde nicht hingerichtet, sondern aus dem Lande fortgeschafft			SLA. HP. 1675/2 51

*) Folio 501 der HP 1678/2 findet sich erst nach Folio 597

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Beruf</i>	<i>Datum Gefangen-</i>
75	Kärfues Franz	8—9	Aussee	Bettler	Anfang Jänner 1678
76	Kärfues Matthias	2	?	Bettler	Anfang Jänner 1678
77	Kärfues Philipp	60	Knittelfeld Steiermark	Bettler	Anfang Jänner 1678
78	Kärfuessin Christina	5—6	?	Bettler	Anfang Jänner 1678
79	Kärfuessin (Händlin) Sara	44	St. Gallen Steiermark	Bettler	Anfang Jänner 1678
80	Kienberger Christoph	18	aus dem Ght. Laufen	Bettler	?
81	Kizbergerin Susanna	25	Steyr	Bettler	?
82	Klain-Elmauer Christian	25	Großarl	Bettler	Anfang Oktober 1679
83	Kogler Thoman	ca. 50	Steiermark	Bettler	Anfang Dezember 1677
84	Kollerin Barbara	50	Werfen	Bettler	Anfang Jänner 1675
85	Kössenpämer Bärtl	15	Taxenbach	Bettler	Anfang Juli 1679
86	Kössenpämerin Walburg	13	Taxenbach	Bettler	Anfang Juli 1679
87	Kreutzer Michael	? (jung)	Scheifling bei Steyr	Bettler	September 1670
88	Landtmann Gregor	? (jung)	?	Bettler	Anfang Mai 1678
89	Lang Hans	19	Elsbethen bei Salzburg	Bettler	Anfang März 1678
90	Langmayrin Magdalena	18	Salzburg	Bettler?	?
91	Langwider Franz	11	Lamprechtshausen/ Laufen	Schüler	Ende Juni 1678
92	Lehrberger Georg	14—15	Ehing im Ght. Lebenau	Bettler	März 1678
93	Leidenhamerin Catharina	25	Irtendorf	Dienstmagd	Anfang Oktober 1678
94	Liederer (Grabmer) Matthäus	15—16	Roßdorf im Ght. Raschenberg	Bettler	Mitte März 1678
95	Lindtner Veitl	15	Seekirchen	Bettler	Mitte Dezember 1677
96	Mayr Andree	15—16	Tittmoning	Bettler	Jänner 1678
97	Mayr Johann	? (jung)	Salzburghofen	Bettler	Juni 1681
98	Mayr (Träxler) Sebastian	12	Laufen	Bettler	27. 2. 1678
99	Mayr (Träxler) Sepperl	11—13	Laufen	Bettler	Februar oder März 1678
100	Mayrin Ursula*)	? (erwachs.)	? (ausländisch)	Bettler?	2. 5. 1679
101	Menner Hans	20	Gastein	Bettler	? 1678
102	Mitteregger Urban	20	aus dem Ght. Liechtenberg	Bettler	Mitte Februar 1678

*) Mayrin Ursula hatte eine Tochter, die ebenfalls ausgewiesen wurde.

Ort nahme	Überführungsbefehl	Datum Hinrichtung	Ort	Art	Quellenbeleg
Golling	27. September 1678 Goll. CABd. 3/12/3	Franz wurde auf Grund seiner Jugend nicht hingerichtet, sondern aufgezogen			SLA. HP. 1678/2 922
Golling		Matthias wurde auf Grund seiner Jugend nicht hingerichtet, sondern aufgezogen			SLA. HP. 1678/2 826
Golling	27. September 1678 Goll. CA. Bd. 3/12/39	29. Nov. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 922
Golling	27. September 1678 Goll. CA. Bd. 3/12/39	Christina konnte wegen ihrer Jugend nicht Peter hatte nichts gestanden und mußte da-			SLA. HP. 1678/2 926
Golling	27. September 1678 Goll. CA. Bd. 3/12/39	12. Jan. 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 24
Salzburg?		22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Salzburg		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Großarl	5. Oktober 1679 HP. 1679/2/672	Nov. 1679	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1679/2 788
Werfen	9. Dezember 1677 HP. 1677/2/427	15. Feb. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 119
Golling	4. März 1675 Goll. CABd. 2/3/1	Anfang August 1675	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1675/2 85
Werfen	13. Juli 1679 HP. 1679/2/494	August 1679	Salzburg	Fallbeil? Verbrennung	SLA. HP. 1679/2 551
Werfen	13. Juli 1679 HP. 1679/2/494	August 1679	Salzburg	Fallbeil? Verbrennung	SLA. HP. 1679/2 551
Moosham		15. Dez. 1679	Moosham	Erdrosselung Verbrennung	Al. Rep. Moosh. Bd. 1/1110/272
Zell/See		Sept. 1678	Tamsweg Zell/See	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 355
Neuhaus		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Salzburg		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Salzburg		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Salzburg		30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 299
Mittersill	13. Oktober 1678 MA. Mitt. Bd. 32/548	22. Dez. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 985
Rauris	28. März 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 232	30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 299
Salzburg		22. Dez. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 993
Neuhaus		30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 315
Salzburg		19. Sept. 1681	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1681/2 711
Neuhaus	16. Juni 1681 HP. 1681/1/444			Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Laufen	September 1678	22. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280
Salzburg		26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 430
Salzburg		Ursula hatte nichts gestanden, wurde nicht hingerichtet, sondern ausgewiesen			SLA. HP. 1678/1 299
Salzburg		30. April 1678	Salzburg	Enthauptung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 299
Werfen	Mai? 1678	29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Enthauptung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Beruf</i>	<i>Datum Gefangen-</i>
103	Mölschl	?	Weisbach bei	?	Anfang
104	Peter	erwachs.)	Lofer		Jänner 1679
	Moserin	22	Ramingstein	Bettler?	? 1678
105	Maria				
105	Moshamerin	?	Zell am See?	?	Oktober 1678
	Maria				
106	N. Anderl	14	Feistriz in der	Bettler	Mitte
			Steiermark		Jänner 1678
107	N. Blasius	14—15	Mäzing, Pfarre	Bettler	November 1678
			Enzenkirchen		
108	N. Christian	14	?	Bettler	Mitte
					Jänner 1678
109	N. Christian	13	Pramberg	Bettler	Anfang
					September 1679
110	N. (Fischer) Florian	20	Kärnten	Bettler	Anfang
					Juni 1678
111	N. Georg	?	aus dem Ght.	Bettler	Anfang
		(jung)	Tittmoning		Juni 1681
112	N. Georg	?	Tirol	Bettler	Anfang
		(jung)			Juni 1681
113	N. Hansl	ca. 10	?	Bettler	Mitte
					Jänner 1678
114	N. Kilian	?	?	Bettler	Anfang
		(jung)			November 1678
115	N. Maidl	ca. 15	Radstadt?	Bettler Kuhhirtin	September 1678
116	N. (Feldratz) Matthias	18	Friesach	Bettler	März? 1678
117	N. (Madl) Matthias	30	Kärnten	Bettler	Februar 1678
118	N. Matthias	?	Tirol?	Bettler?	Februar 1679
		(jung)			
119	N. Michl	16	Schladming	Bettler	Anfang
					Dezember 1677
120	N. Paul	?	?	Bettler?	Anfang
		(jung)			März 1679
121	N. (Wachter) Peterl	8—9	Bayern?	Bettler	September? 1678
122	N. Ursula	12	Kärnten	Bettler	Ende
					Dezember 1677
123	Naiger	34	Kuchl	Bettler	Februar 1678
	Blasius				
124	Niderlechnerin	31	Gastein	?	Anfang
	Maria				April 1678
125	Nidermayr	13	Klausen	Bettler	Dezember 1677
	Hans		Tirol		
126	Niderreiterin	25—30	Mering bei	Bettler	Februar 1678
	Maria		Burghausen		
127	Oberhauserin	52—56	Glemb im	Bettler	Mitte
	Margarethe		Gebirge		Dezember 1677
128	Pacher	?	?	Bettler	Februar 1678
	Thoman	(jung)			
129	Parmpichlerin*)	30	Traunwalchen bei	Bettler?	Mitte
	(Meltheuerin) Magdal.		Traunstein		Mai 1679

*) Das sieben Monate alte Kind Magdalena Parmpichlerins wurde an einem ehrlichen Ort aufgezogen (SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 432)

Ort nahme	Überführungsbefehl	Datum Hinrichtung	Ort	Art	Quellenbeleg
Salzburg		Peter hatte nichts gestanden und mußte da- her freigelassen werden			SLA. HP. 1679/1 221
Salzburg		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Zell/See		Maria wurde freigelassen, nachdem sie von niemandem mehr graviert wurde			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 368
Abtenau	28. Juli 1678 HP. 1678/2/499*)	3. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Salzburg		Blasius wurde wegen Unweltläufigkeit nicht hingerichtet, sondern ausgewiesen			SLA. HP. 1678/2 897
Werfen	Anfang Juni 1678	22. Dez. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 985
Mittersill	20. Oktober 1678 MA. Mitt. Bd. 33/571	Christian wurde wegen Simplität an seine Eltern zurückgeschickt			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 438
Abtenau	28. Juli 1678 HP. 1678/2/499	3. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Salzburg		Georg wurde wegen geistiger Einfalt wieder entlassen			SLA. HP. 1681/1 452
Neuhaus	16. Juni 1681 HP. 1681/1/444	Georg hat nichts gestanden und wurde dar- aufhin nach Tirol ausgewiesen			SLA. HP. 1681/1 500
Hallein	28. Juli 1678 HP. 1678/2/501	3. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Taxenbach		Kilian wurde aus Mangel an Beweisen wie- der freigelassen			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 122
Rauris	11. Oktober 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 366	29. Nov. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 922
Salzburg		30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 315
Hallein	28. Juli 1678 HP. 1678/2/501	3. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Innsbruck	8. März 1679 HP. 1679/1/153	Matthias wurde wegen Unweltläufigkeit nicht hingerichtet, sondern entlassen			SLA. HP. 1670/1 256
Werfen	9. Dezember 1677 HP. 1677/2/427	15. Feb. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 121
Altentann	6. März 1679 HP. 1679/1/175	Paul hat nichts gestanden und wurde daher wieder freigelassen			SLA. Punct. Rel. 1669—78 S. 79
Salzburg		Peterl wurde wegen seiner Jugend nicht hin- gerichtet, sondern aufgezogen			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 407
Werfen	28. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 264	29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Salzburg		Blasius ist kurz vor seiner Hinrichtung im Gefängnis gestorben			SLA. HP. 1678/2 717
Gastein		als Fleis die Beschuldigungen gegen Maria zu- rückzog, wurde sie entlassen			MHStA.HeA.10b 115
Salzburg		15. Feb. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 121
Salzburg		12. März 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 198
Großarl	17. Dezember 1677 HP. 1677/2/466	30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 299
Goldegg		Thoman wurde wegen zu geringer Gravierung wieder freigelassen			SLA. HP. 1678/1 227
Raschenberg	30. Mai 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 429	Mitte Aug. 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/2 551

*) Die Folioblätter 499 ff. folgen in den Hofratsprotokollen 1678/2 erst nach Folio 597.

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Beruf</i>	<i>Datum Gefangen-</i>
130	Perger Clement	?	Windisch-Matrei	Bettler	Anfang
131	Perger Georg	(erwachs.) 24	Teisendorf	Bettler Viehtreiber	September 1678 ?
132	Perglerin Elisabeth	?	Rauris	?	April 1679
133	Pichlerin Catharina	(erwachs.) 14—15	Gastein	Bettler	September 1678
134	Pilgrueber Ruepp	16	Salzburg	Bettler	März 1678
135	Pok Hans	9	Gastein	Bauernbub	März 1681
136	Posch Ruepp	18	St. Veit im Ght. Goldegg	Bettler	Anfang Mai 1678
137	Prantnerin Barbara	?	?	Bettler?	? 1678
138	Praunsperger Franz	(jung) 13	Laufen	Bettler	Juli 1680
139	Prezner Lorenz	20	Kürchberg Ght. Neuhaus	Knecht	Mitte Dezember 1678
140	Pruner Georg	?	Bayern	Bettler	Anfang Jänner 1679
141	Puechegger Georg	(jung) 16	Goldegg	Bettler	Ende Februar 1678
142	Puechner Matthias	11	Traunstein	Bettler	Jänner 1678
143	„Pumpumb“ Jodl	?	aus dem Ght. Glanegg	Bettler	Jänner 1678
144	Pürgegger Matthäus	(jung) 14	aus dem Pinzgau	Bettler	Mitte Dezember 1677
145	Pürgler Ruepp	20	Eschenau Ght. Taxenbach	Bettler?	? 1679
146	Pürgler Simon	13	?	Bettler	Mitte Mai 1678
147	Püringer Abraham	60	Schwanenstadt	Bettler	Anfang März 1678
148	Rainer Veitl	12—13	St. Johann/Png.	Bettler	Ende Februar 1678
149	Reinberger Georg	ca. 40	Henndorf Ght. Altentann	„Kleckler“	Ende August 1678
150	Reinbergerin (Pötscherin) Anna	ca. 30	Henndorf Ght. Altentann	keine Bettlerin	Juni 1678
151	Reinbergerin Margarethe	80	Henndorf?	Bettlerin	Ende August 1678
152	Reinbergerin Maria	40	Henndorf Ght. Altentann	„Kleckler“	Ende August 1678
153	Reinbergerin Ursula	32		keine Bettlerin	Ende August 1678
154	Reither Christian	15	St. Veit im Ght. Goldegg	Bettler	Mitte Februar 1678

<i>Ort nahme</i>	<i>Überführungsbefehl</i>	<i>Datum</i>	<i>Ort Hinrichtung</i>	<i>Art</i>	<i>Quellenbeleg</i>
Hopfgarten	15. September 1678 HP. 1678 /2/730	11. Jän. 1679	Salzburg	lebendige Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 24
Laufen	September 1679	22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Rauris	Mai 1679	Peglerin hat in Salzburg und wurde daher entlassen	nichts gestanden		SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 428
Thalgau	Ende Sept. 1678 HP. 1678/2/760	20. Okt. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 802
Salzburg		26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280
Gastein?		Hans wurde wegen seiner Jugend nicht hin- gerichtet, sondern aufgezogen			SLA. HP. 1681/2 748
Wagrain	23. März 1678 HP. 1678/1/385	29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Salzburg		20. Okt. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 80
Laufen		Franz wurde mit einem Verweis aus dem Gefängnis entlassen			SLA. HP. 1680/20 407
Altentann	3. Jänner 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 415	3. März 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 151
Mittersill		Georg wurde aus Mangel an Schuldbeweisen wieder freigelassen			MHStA. HeA. 11 250
Goldegg	6. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 248	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280
Neuhaus Salzburg		3. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675
Neuhaus Salzburg		30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 315
Großarl	17. Dezember 1677 HP. 1677/2/465	30. April 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 299
Wagrain	Februar 1679	3. März 1679	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 151
Goldegg		Simon wurde wegen Unweltläufigkeit nicht hingerichtet, sondern entlassen			SLA. HP. 1678/2 541
Salzburg		Abraham wurde aus dem Erzstift ausgewiesen			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 217
St. Johann	28. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 266	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 280
Altentann	7. September 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 346	22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Straßwalchen	11. August 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 342	22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
	7. September 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 346	20. Okt. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 802
Altentann	7. September 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 346	22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Straßwalchen	7. September 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 346	22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
St. Johann	6. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 248	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrosselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 379

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Beruf</i>	<i>Datum Gefangen.</i>
155	Reithueber Hans	24	Neumarkt Ght. Altentann	Bettler	Anfang April 1681
156	Rendl Veit	? (jung)	?	Bettler?	November 1678
157	Renner Dominic	16	Piding im Ght. Stauffenegg	Bettler	März 1678
158	Renzlin Margarethe	? (erwachs.)	?	Ghts.-dienerin in St. Johann	Ende April 1678
159	Rettenpacher Thoman*)	? (erwachs.)	Saalfelden?	Bauer	Ende Februar 1681
160	Riedl Hans	15	Gastein	Bettler	27. 2. 1678
161	Riser Georg	15	Mittersill	Bettler	Mitte März 1678
162	Riserin Anna	? (erwachs.)	Gastein	Bäuerin	Juli 1681
163	Schaid(n)er Caspar	18—19	Murau Steiermark	Bettler	Februar 1678
164	Schazin Anna Maria	36—38	Salzburg?	Bettler	Ende März 1678
165	Schazin Catharina	ca. 30	Salzburg	Bettler?	Ende März 1678
166	Scheckenreiter Jakob	? (jung)	?	Bettler	November 1678
167	Scherer Georg	11	Froschham Ght. Neuhaus	Bettler	Ende Juni 1678
168	Schiferin Barbara	46	Jährsdorf Ght. Golling	Bettler	? 1678
169	Schmalz Georg	15	aus dem Zillertal	Bettler?	Juli 1678
170	Schmälzlin Maria	? (erwachs.)	?	?	Juli 1680
171	Schober Johann Christian	? (erwachs.)	?	Schulmeister in Ebenau	Juni 1678
172	Schwalber (Pacher) Veit	? (jung)	Leogang im Pinzgau	Bettler	Februar 1681
173	Schwarzin Barbara	40	Gastein	Bettler	Anfang April 1681
174	Sibenhofer Ruepp	33	aus der Gegend um Salzburg	Bauer	Anfang September 1678
175	Sibenhoferin Barbara	ca. 60	Anthering bei Salzburg	Bäuerin	Anfang September 1678
176	Silvesterin Maria	7—8	Seekirchen?	Tochter einer Hausfrau	? 1678
177	Stainer Jakob	27	Piesendorf im Pinzgau	Bettler	Ende Jänner 1678
178	Staingastinger (Gaistaller) Hans	68	Berchtesgaden	Fuhrmann	August 16??
179	Stampfer Adam	20	?	Bettler	Juni? 1681
180	Strasser Christoph	10	Salzburg	Bettler	April 1678

*) Thoman Rettenpacher hatte sechs Kinder, von denen etliche mit dem Vater auf Grund schwerer Gravierung eingesperrt, später jedoch wieder entlassen wurden.

Ort nahme	Überführungsbefehl	Datum Hinrichtung	Ort	Art	Quellenbeleg
Thalgau	14. April 1681 MHStA. HeA. 11/434	19. Sept. 1681	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HP. 1681/2 716
Werfen		Veit wurde nicht hingerichtet, sondern ent- lassen			SLA. HP. 1678/2 928
Salzburg		30. April 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 315
St. Johann		Margarethe wurde wegen Zauberei-Verdachts vernommen; ihr Schicksal ist unbekannt			SLA. HP. 1678/1 403
Saalfelden		Thoman wurde mit seinen Kindern wegen zu geringen Schuldnachweises entlassen			SLA. HP. 1681/1 220
St. Johann	28. April 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 266	26. Mai 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen 3 1/2 280
Zell/See		Sept. 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 355
Gastein	14. Juli 1681 HP. 1681/2/553	Anna wurde nach Bezahlung wieder entlassen		der Unkosten	SLA. HP. 1681/2 633
Salzburg		12. März 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/1 198
Salzburg		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Salzburg		1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Werfen	2. Dezember 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 404	12. Jän. 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HP. 1679/1 21
Salzburg		29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	Gen. 3 1/2 334
Salzburg?		Barbara ist am 8. 2. 1679 im Gefängnis, ohne ein Geständnis abgelegt zu haben, gestorben			SLA. HP. 1679/1 116
Hopfgarten	11. August 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 341	22. Sept. 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
?		Maria wurde nicht hingerichtet, sondern aus- gewiesen			SLA. HP. 1680/2 859
Ebenau	6. Juni 1678 HoA. IV. Gen. 3 1/2 297	Schober wurde ausgewiesen			SLA. HP. 1678/2 518
Salzburg?		3. Juni 1681	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HP. 1681/1 414
Thalgau	14. April 1681 MHStA. HeA. 11 434	10. Sept. 1681	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HP. 1681/2 716
Altentann	September 1678	Ruepp ist am 24. 3. 1679 im Gefängnis ge- storben			SLA. HP. 1679/1 238
Altentann	September 1678	Barbara ist am 6. 11. 1678 im Gefängnis ge- storben			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 392
Altentann	September 1678	Maria wurde wegen ihrer Jugend nicht hin- gerichtet, sondern ihrem Vater übergeben			SLA. HP. 1678/2 785
Werfen	Ende Mai 1678 HP. 1678/1/385	29. Juli oder 1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Berchtesgaden	12. August 1680 MHStA. HeA. 11 351	Jänner 1681	Salzburg	Enthauptung Verbrennung	SLA. HP. 1681/1 71
Moosham	3. Juli 1681	19. Sept. 1681	Salzburg	Erdrösselung Verbrennung	SLA. HP. 1681/2 716
Salzburg	HP. 1681/2/615	3. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 675

<i>Zahl</i>	<i>Name</i>	<i>Alter</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Beruf</i>	<i>Datum Gefangen-</i>
181	Stubacher Matthias	13	Mittersill	Bettler	Anfang April 1678
182	Sudlinger Hans	30	Kärnten	Bettler	Juni 1678
183	Taucher Andreas	16	St. Veit im Ght. Goldegg	Bettler	April 1681
184	Täxerin Anna	43	aus dem Ght. Gastein	?	Anfang April 1678
185	kl. Thomerl	11—14	St. Stephan bei Leoben?	Bettler	Anfang Dezember 1678
186	Trifflerin Sophia	? (erwachs.)	?	Bettler?	21. 7. 1679
187	Trigler Hans	?	?	?	Juli 1681
188	Tripacher Jakob	? (jung)	?	Bettler	23. 3. 1679
189	Troier Ruepp	? (erwachs.)	?	Bettler	Anfang Dezember 1678
190	Turner Adam	27	Laufen	Bettler	September? 1678
191	Vöstlberger Paul	8	aus dem Ghte. Liechtenberg	?	September 1678
192	Vöstlberger Stephan	12	aus dem Ght. Liechtenberg	Bettler	Juni 1678
193	Wallner Franz	13	Salzburg	Bettler	September? 1678
194	Weidinger Thoman	16	St. Veit im Ght. Goldegg	Bettler	? 1678
195	Wilbergerin Maria	33	Seekirchen	Bettler?	? 1678
196	Wi(t)zing Georg	11	Salzburg	Bettler	18. 9. 1678
197	Woferl	? (jung)	?	Bettler	Februar 1678
198	Zebetauer Wolf	? (jung)	Hallein	?	Oktober? 1678

Ort nahme	Überführungsbefehl	Datum	Ort Hinrichtung	Art	Quellenbeleg
Mittersill		Sept. 1678	Zell/See	Erdrosselung	SLA. HoA. IV.
Abtenau	28. Juli 1678 HP. 1678/2/499	3. Sept. 1678	Salzburg	Verbrennung	Gen. 3 1/2 355
Golling	21. April 1681 Goll. CA. Bd. 3/12/63	Andreas wurde auf Grund seiner Reue begnadigt und trat in ebschl. Dienste			SLA. HP. 1678/2 675
Gastein		Anna wurde entlassen, nachdem Fleis die Beschuldigungen widerrufen hatte			SLA. HP. 1681/1 327/8
Werfen	9. Dezember 1677 HP. 1677/2/427	15. Feb. 1678	Salzburg	Erdrosselung	MHStA. HeA. 10b 115
Neuhaus Salzburg	28. Juli 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 437	Sophia hatte nichts gestanden, wurde nicht hingerichtet, sondern ausgewiesen			SLA. HP. 1678/1 110
Rauris		Hans hat nichts gestanden und wurde daher wieder freigelassen			SLA. HP. 1679/2 640
Mittersill	12. April 1679 HP. 1679/1/254	Jakob wurde während der Überführung vom Pferde zu Tode geschleift			SLA. HP. 1681/2 542
Mittersill	26. Jänner 1679 HoA. IV. Gen. 3 1/2 423	Ruepp hat nichts gestanden und wurde daher des Landes verwiesen			SLA. HP. 1679/1 144
Laufen?	September 1678	20. Okt. 1678	Salzburg	Erdrosselung	SLA. HP. 1678/2 802
Liechtenberg		Paul wurde aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen			SLA. HP. 1678/2 766
Altentann	?	22. Sept. 1678	Salzburg	Fallbeil	SLA. HP. 1678/2 735
Salzburg		22. Sept. 1678	Salzburg	Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 735
Neuhaus		29. Juli oder	Salzburg	Verbrennung	SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 334
Salzburg		1. Aug. 1678	Salzburg	Erdrosselung	SLA. HP. 1678/2 803
Altentann?		20. Okt. 1678		Verbrennung	SLA. HP. 1678/2 809
Salzburg		20. Okt. 1678		Fallbeil	SLA. HP. 1678/2 809
Salzburg		Woferl wurde wegen Unweltläufigkeit und aus Mangel an Beweisen ausgewiesen			SLA. HoA. IV. Gen. 3 1/2 261
Salzburg?		Wolf hat nichts gestanden und wurde daher freigelassen			SLA. Punct. Rel. 1669—78/31, 46